I. pract. 429 u
1

Zur
Bibliotheck
der
Königl. Baierschen
Forstschule
Weihenstephan.

Pg2

Lugo's sistematisches Handbuch für Jedermann, der Geschäftsaufsätze zu entwerfen hat.

Erster Theil für Privatpersonen.

Bayer. Staatsministerium
f. Ernährung, Landwirtschaft u. For…
…stabteilung
Bücherei

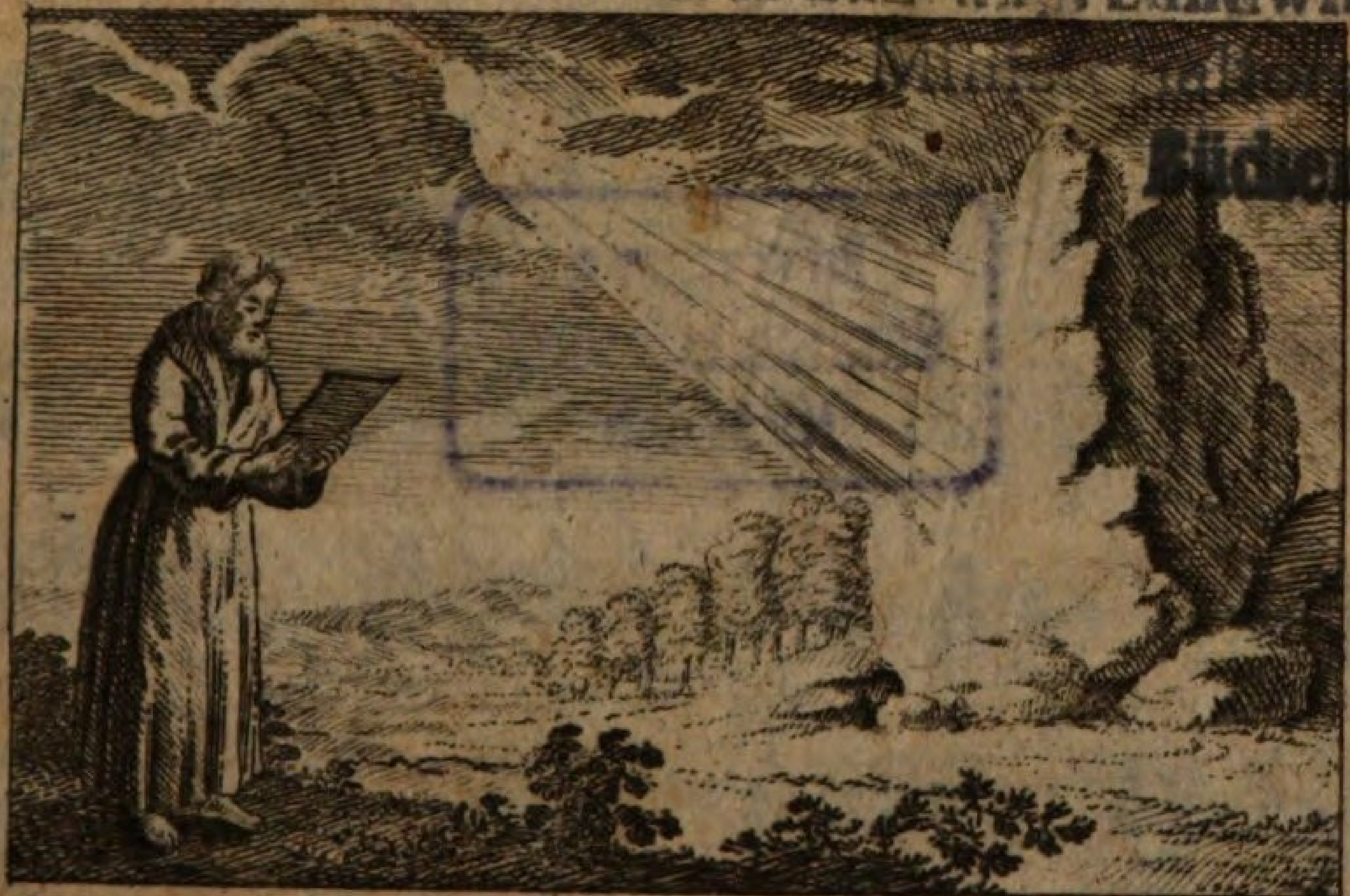

Fünfte Auflage.

Wien, 1790.
Bei Johann David Hörling.

KGL. BAY. MINISTERIAL…
G/62/1143

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Vorbericht.

So verschiedene Aufsätze, welche zu Besorgung der Privatgeschäfte nothwendig sind, auf Hauptgattungen zurückzuführen, und dieselben in ihre Arten und Unterarten einzutheilen, war eine

nicht geringe Arbeit; aber noch weit schwerer war es, jeder Hauptgattung allgemeine Grundsätze vorzusetzen, und die Anwendung derselben bei den Arten und Unterarten zu zeigen.

Wenigstens hat es bis itzt von allen den Schriftstellern, die ich kenne, keiner gethan. Sie sahen gleichsam die Privataufsätze, als Aufsätze an, die ihre Aufmerksamkeit nicht verdienen;

und wenn gleich hie und da einer sich damit abgab, so geschah es aus ganz anderen Absichten. Gellert wollte nur den guten Geschmack im Briefstil befördern; — Pütter hatte die juristische Praxis allein zum Sehpunkte. — Die übrigen vermengen so alles mit einander, daß ein junger Mann die wenigen Privataufsätze von den öffentlichen mit harter Mühe auseinanderklauben kann.

Ob ich in der Anlage und Bearbeitung dieses Werkes glücklich war, sollen Männer von Einsicht und Erfahrung entscheiden; von ihnen werde ich jede Bemerkung eines wesentlichen Fehlers mit dem wärmsten Dank in der Zukunft nützen.

Es ist möglich, die Strasse zu verfehlen, wo der Weg noch nicht ganz gebahnt ist. Aber wenn Zoilus die Feder ergreift?

se nun! so werd' ich das scha-
denlose Gewitter ruhig mein
Haupt vorübergehen lassen. —

Die Sprache in Geschäften ist von der in prosaischen Schriften wesentlich unterschieden. Der Mann im Geschäfte soll, um sich verständlich zu machen, immer deutlich und ordentlich schreiben; aus dieser Ursache muß er sich zuweilen Provinzialausdrücke erlauben, da der schöne Geist, der

seine Schrift willkührlich einklei-
det, dergleichen beständig ver-
meiden kann.

Geschrieben den 20ten July
1786.

Allgemeine
Einleitung.

Die Geschichte, die Beredsamkeit, die Dichtkunst, die Dogmatik u. s. w; jede hat ihren eigenen Stil, ihre zukommende Schreibart. Es giebt besondere Anlässe, z. B. bei gerichtlichen Schutzreden, bei Staatsschriften, wo der geschickte Schriftsteller von allem Gebrauch machen kann; in dem ordentlichen; im täglichen Laufe der Angelegenheiten ist der Vortrag einfacher, ich möchte sagen ebener, um den Gegensatz von erhebend auszudrücken.

Sonnenfels.

Bayerische
Staatsbibliothek

Allgemeine Einleitung.

I.
Abtheilung des Geschäftstils in seine Zweige.

1.

So lang jeder einzelne Mensch sein gegebenes Wort unverbrüchlich hielt, foderte vielleicht nur der vorsichtige Mann eine schriftliche Versicherung von ihm; aber als seine Rechtschaffenheit in Betrug, und Uebervortheilung ausartete, wurde seinem gegebenen Worte von Niemanden mehr Glauben beigemessen, man verlangte von ihm schriftliche Versicherungen. Da die Handlung sich auszubreiten anfieng, und sie die Seltenheiten aller vier Welttheile frachtete, machte sie Bestel-

lungen nothwendig, die durch **Briefe** geschehen mußten. Der Handelsmann selbst, wenn er seine Geschäfte in Ordnung halten, und dieselben sodann übersehen wollte, mußte **Journale**, **Hauptbücher** haben. Wollten die Staaten von innen, und aussen ihre Angelegenheiten besorgen, so konnte dieses nur durch **Geschäftsaufsätze** zu Stand gebracht werden. Privatunternehmungen, Handlungs- und Staatsangelegenheiten gaben also dem Geschäftsstile den Ursprung.

2.

Unter dem Worte **Stil** wird im allgemeinen die **Art, Gedanken schriftlich auszudrücken**, verstanden. Gleichwie aber die Redekunst, die Poesie, die Dogmatik u. s. w. ihren eigenen Stil hat, eben so haben auch die Geschäfte in dem ordentlichen Laufe eine **besondere**, und nur ihnen allein zukommende **Schreibart**. Es wird daher der Geschäftsstil die **eigentlichen Grundsätze aufzustellen haben, welche bei Verfassung der Geschäftsaufsätze** zu beobachten sind.

3.

Die Geschäftsaufsätze können entweder von **Privatpersonen**, oder von

Stellen *) abgefaßt werden. Nach dieser doppelten Beziehung theilt sich der Geschäftsstil in den **privat-** und **öffentlichen.** Der Privatgeschäftsstil also wird **jene Grundsätze in sich enthalten, nach welchen alle Privatschriften zu entwerfen sind.** Der öffentliche hingegen wird die **Grundsätze darthun, nach welchen der Mann im Amte arbeiten soll.**

4.

Die Absicht, warum jeder privat, oder öffentliche Aufsatz entworfen, und sodann weggegeben, oder empfangen wird, ist, damit durch selben **etwas Gewisses** erreicht werde. Hieraus läßt sich der Endzweck des Geschäftsstils ableiten. Jedermann, der einen Aufsatz entweder von sich giebt, oder empfängt, will dadurch das **Abgezielte,** es mag bestehen, in was es will, bewirken: **diese abgezielte Wirkung ist daher der Endzweck des Stils in Geschäften.**

5.

Soll aber jeder Geschäftsaufsatz diesen Endzweck hervorbringen, so muß er seiner Bestimmung **vollkommen** entspre-

*) Auswärts sagt man statt Stelle Dikasterium, Kollegium. „Das Wort Stelle, da es ganz deutsch und sprachrichtig „ist, dürfte diese fremden Wörter entbehrlich machen.

chen. Wie kann er aber diese zweckmäßige Vollkommenheit erlangen, wenn er nicht **Eigenschaften** in sich begreift, die ihm seiner Wesenheit nach unentbehrlich sind. Die **Aufsuchung dieser Eigenschaften**, die nach Verschiedenheit des zu bearbeitenden Gegenstandes jede Schrift unumgänglich fodert, **ist daher unentbehrlich.**

6.

Hätte man bei Festsetzung dieser Grundsätze nur die **alltäglichen Aufsätze** im Gesichte, so würde es genug seyn die **Richtigkeit**, **Ordnung**, **Deutlichkeit**, und die **möglichste Kürze**, als die wesentlichsten Eigenschaften anzuempfehlen. Aber da nach Umständen **privat**, und **öffentliche Schriften** vorkommen können, die den **Nachdruck**, das **Bündige**, ja so gar das **Zierliche** fodern, so würde ein allgemeines Lehrgebäude mangelhaft seyn, wenn es von **diesen** Eigenschaften keine Erwähnung machte. Indessen soll die Geschäftssprache den zubehandelnden Gegenstand so lang in seiner **natürlichen**, und so zu sagen **nackten Gestalt** darstellen, als es möglich ist, und daher allen Schmuck, alle rednerischen Auszierungen, als überflüssig

ansehen. **Dann aber**, wann es die Umstände fodern, **kann** sie, wie die Redekunst, **sich Figur, und Ausmalung** erlauben.

7.

Die **Richtigkeit** hat eine **doppelte** Beziehung auf die Sprache, und die Gedanken: die erste setzt die Sprachlehre, die zwote die Vernunftlehre zum voraus. Jedermann, der seine **Sprache** nicht nach Regeln *) gelernet hat, wird niemal einen sprachrichtigen Aufsatz entwerfen können; weil er sich immer der gewöhnlichen Provinzialausdrücke bedienen wird, die öfters fehlerhaft sind. Das Niederschreiben der Geschäftsaufsätze setzt daher die **Sprachlehre**, als den **mechanischen** Theil desselben, zum voraus.

*) Freilich wohl fällt es sehr schwer, wenn Jemand nach „gewissen Jahren erst die Sprache lernen, und besonders die Regeln der Grammatik auswendig behalten soll. Er kömmt auf solche Art sehr langsam zu seinem Endzweck, und es kostet ihn sehr viele Mühe. Vielleicht wird diese Methode den Endzweck leichter erreichen lassen. Eine Menge Ausdrücke sind bei jeder Provinzialaussprache richtig; man sollte daher bei Durchlesung der Grammatik nur darauf sehen, wo die Provinzialausdrücke abgehen, und dieses Fehlerhafte in der Wortfügung zu vermeiden suchen. Die Grammatiken, die als die besten anempfohlen zu werden verdienen, ist die von Bob, Adelung, und jene der Normalschule in den k. k. Staaten, welche letztere, um bei uns im Ausdrucke, und in der Rechtschreibung eine Gleichheit zu Wege zu bringen, anzuempfehlen ist.“

8.

Nicht nur, daß man sich bemühe die Aufsätze sprachrichtig abzufassen; es wird zu gleicher Zeit auch zuträglich seyn in dem Aufsatze selbst alle jene **Wiederholungen** zu vermeiden, die in der Wortfügung einen **Mislaut** *) hervorbringen, und dadurch die Schrift zum lesen unangenehm machen. Dergleichen unschicklich angebrachte Uebellaute beleidigen das Ohr des Lesenden zu sehr; und verursachen zugleich, daß die niedergeschriebene Rede viel von ihrer Schönheit verlieret.

*) Cacophonia. Dieser Mislaut kömmt immer daher, „ wenn man solche Wörter, die sich auf einen und „ denselben Ausgang endigen, als, halten, wal„ ten: Traurigkeit, Ewigkeit, nicht zu vermeiden „ sucht. Auch wenn das Seyn und Können zu oft „ angesetzt wird, was von Seite des Verfassers den „ Mangel an Sprache offenbar verräth. „

9.

Die **Gedankenrichtigkeit** hat wie schon angemerket worden *) in Rücksicht auf den **Gedanken selbst** ihre Beziehung auf die **Vernunftlehre.** Wer nicht im Stande ist, sich von jedem Gegenstande, den er zu bearbeiten unternimmt, deutliche **Begriffe zu machen**, und dieselben

sodann analitisch und sinthetisch, das ist: auf und absteigend zu ordnen, wird unmöglich einen gedankenrichtigen Aufsatz liefern. Die Rede, wenn sie auch noch so schön gesagt ist, wird immer falsch bleiben, so lang der Gedanke unrichtig ist. Die Vernunftlehre wird daher, als die Grundlage des Stils, vorausgesetzt **).

*) §. 7.

**) Die Sprach- und Gedankenrichtigkeit ist darum erforderlich, weil jede derselben, falls sie nicht beobachtet wird, bei Privatleuten Unwissenheit verräth, den öffentlichen Aemtern aber unanständig ist.

10.

Die Ordnung ist abermal zweyfach: die erzählende, und die beweisende. Will man in der Erzählung die Ordnung genau beibehalten, so muß man die Zeitrechnung niemal aus dem Gesichte verlieren; denn je genauer man den Umstand nach der Zeit, so wie er sich zugetragen, erzählt, eine desto genauere Ordnung hält man. Die beweisende hingegen entspringt aus der Erzählung des Vorfalls, aus den Gründen, die angeführt werden, und aus dem Schluße, der daraus gefolgert wird. Geht man bei Verfertigung der Aufsätze so zu Werk, so befolgt man immer die vernunftmäßige Ordnung, und fehlt nicht gegen die Gedankenrichtigkeit. Ausser dieser zwey-

fachen Ordnung giebt es keine andere; denn die bloße mit mechanischen Wörtern zusammengeküttete Ordnung kann als eine solche nicht angesehen werden. Diejenige, welche von den gemachten Vergleichungen, oder auch von dem natürlichen Zusammenhange des Umstands mit der Ursache herkömmt, ist aus obigen beiden zusammengesetzt, und macht nur eine vermischte aus.

11.

Hat man sich nun die Fertigkeit erworben die Aufsätze sprachrichtig, und zusammenhangend zu bearbeiten, und gebraucht man sich sodann beim Niederschreiben derselben nur solcher Wörter, die zureichend, und eigentlich sind, den Gedanken genau auszudrücken, so entspringt die Deutlichkeit von selbst. Diese Eigenschaft aber ist in sich beziehend. Wer in seinen Aufsätzen deutlich seyn will, muß so zu Werk gehen, daß er sich bis zu dem Begriff desjenigen herablasse, für den er seinen Aufsatz verfertiget. Es wird daher erforderlich immer die ersten Begriffe zureichend zu erörtern, und zu bestimmen; aber dann auch bei der ferneren Erzählung, oder Fortsetzung der Beweise die Mittelsätze dergestalt zu ordnen, daß nicht

nur nirgend eine Lücke bleibe, sondern auch, daß der nachfolgende Satz seine genugthuende Ursache immer in dem vorhergehenden habe. Auf diese Art wird der Verstand nicht nur **theilweis**, sondern **im Ganzen** überführt, und kann kein gegenseitiger Beweis aufgestellet werden, der allenfalls auch nur scheinbar das Angeführte entkräften könnte.

12.

Die Kürze wird man dann dem Aufsatze geben, wenn man sich bemüht in demselben **alles** zu sagen, was nöthig ist, aber auch **nur das**, was nöthig ist. Es fließt also hieraus, daß man **keinen Umstand** *), der mit dem Gegenstande nicht verflochten ist, anführen, noch den Aufsatz selbst mit **rednerischen Blümchen** ausschmücken soll; weil er auf diese Art eine weitschweifige Länge erhalten, dadurch verhunzet, und undeutlich gemacht würde. Noch weniger aber wird man dadurch diese Eigenschaft erlangen, wenn man die **Perioden** zusammenziehen, und alle auf ein einziges **Hilfswort** zurückführen will. Oder wenn man sich wohl gar gewisser **angenommener Kanzleywörter** **), oder der **Mittelwörter** ***) bedienen wollte die Gegenstände unter sich zu ver-

binden. Durch dergleichen vermeinte Kunstgriffe macht man den Aufsatz nicht kurz wohl aber **verworren**, und **undeutlich**.

*) Wenn ein Privatmann einen Aufsatz überreicht, der „ etwelche Bogen lang ist, aber viel Uiberflüßiges „ in sich hält, so erschrickt der Mann von Geschäf„ten über die weitschweifige Länge, und bekömmt „ beim ersten Anblick sogleich einen Abscheu, der „ nicht empfehlend ist. Sind aber die öffentlichen „ Aufsätze zu weitschweifig, so geht viele Zeit mit „ Entwerfen, und Abschreiben verloren, und der „ Staat wird dadurch in die traurige Nothwendigkeit „ versetzt neue Beamte zu bezahlen, die aus solchen „ Schriften den Auszug machen.

**) In Kanzleyaufsätzen findet man hundertmal z. B. „ um so mehr, als weil. Wer dadurch zweyerlei „ Gegenstände vereinbaren will sucht eine Dreyecke „ mit einer Vierecke zu vergleichen.

***) Man liest die betreffende Stelle, die vorschützende „ Ausflucht. Allein die Stelle betrift nicht, son„dern der Gegenstand betrift die Stelle. Die Aus„flucht schützt nicht vor, sondern die Parthey schützt „ eine Ausflucht vor. Es giebt aber auch einige Kanz„lenwörter, die gut sind als: die an die Stelle gedie„hene Sache: die Stelle schreitet ein. Solche „ Ausdrücke, die gleichsam schon das Bürgerrecht „ erhalten haben, weil sie sprachrichtig sind, und „ einen richtigen Begriff erwecken, der sich weder „ kürzer, noch eigentlicher sagen läßt, kann man „ beibehalten.

13.

Wird nun alles das, was bis itzt gesagt worden, beobachtet; wird sodann mit Beihilfe der Sprache die Hauptsa-

che des zubearbeitenden Gegenstandes **vollkommen einleuchtend** gemacht, so hat man auch schon mit **Nachdruck** gearbeitet. Diese **Eigenschaft** entspringt bei den erzählenden Aufsätzen aus der **richtigen Erzählung**; bei den beweisenden hingegen aus der **logischen Reihung der Vorder- und Untersätze**; bei beiden aus der **Eigentlichkeit** der Ausdrücke, ihrer **Bestimmtheit**, und aus der **zusagenden Kürze**.

14.

Die **Bündigkeit** ist die Folge der **richtigen Ordnung** alles dessen, was das **Wesentliche** des Aufsatzes ausmacht, besonders, wenn die **verhältnißmäßige Kürze** beobachtet wird.

15.

Bei Geschäftsaufsätzen läßt sich sehr selten die **Zierlichkeit** anwenden. Ist der Fall von der Art, daß man gerade zu **etwas** zu erzählen, anzusuchen, oder zu beweisen hat, so würde man **gänzlich** in seinem Aufsatze ausarten, wenn man sich **gesuchter Figuren**, und **Ausmalungen** bedienen, oder sich wohl gar auf **ungeheure**, und mit Schweis verfertigte **Eingänge**, und **Uebergänge**, die den Aufsatz sehr schwermüthig, **meistens** aber

lächerlich machen, etwas einbilden wollte. Dergleichen Auszierungen sind Auswuchs, der, anstatt einen Vortheil zu bringen, nur zu sehr von **Unschicklichkeit** zeigt. Aber, wann man das Herz seines **Freundes**, seines **Gönners**, oder auch des **Ministers**, des **Regenten** bewegen soll, dann kann man ohne **alles Bedenken** seine Zuflucht zu den Kunstgriffen der **Wohlredenheit**, und folglich der **Zierlichkeit** nehmen, weil hier gleichsam aus der **Wesenheit der Sache** die Erlaubniß entspringt das Elend, das Unglück, oder die Freude, und Zufriedenheit **erhaben**, oder **mitleidig** zu schildern.

16.

Nebst diesen erwehnten Eigenschaften kommen noch **zwo** andere anzuempfehlen: die **Behutsamkeit**, und die **Bescheidenheit**. Die erstere hat ihre Beziehung auf die **Sprache**, und den **Ausdruck**, mit dem man vorträgt, und dann auf die **Sache selbst**, die vorgetragen wird. Es giebt eine Menge **Wörter**, die in deutschen Aufsätzen vorkommen, aber ursprünglich **nicht** deutsch sind. Wollte ein junger Mann diese Wörter deutsch geben, so muß er, wenn er neue Wörter machen will, sehr **behutsam** seyn; will

er sich anderst vor dem Vorwurfe der Nasenwitzigkeit schützen, und zugleich vermeiden, daß man ihm das Wort wegen der Unrichtigkeit nicht wegstreiche. Denn **neue**, aber zugleich auch **richtigausdrückende** Wörter zu finden, ist eine sehr seltene Gabe; ja es ist öfters so gar **unmöglich**; weil die Deutschen viele Sachen in Philosophischen, und Phisischen von **andern Nationen** angenommen haben, die sich unmöglich übersetzen lassen. In einem solchen Falle kann man das fremde Wort frey beibehalten, aber deutsch schreiben, und nach den grammatikalischen Regeln abändern. Auf diese Art gewinnt die Sprache, weil sie durch solche Wörter, die nach, und nach angenommen werden, **bereichert** wird.

17.

In den **Ausdrücken** aber muß man niemal weder **unhöflich**, noch **beissend** seyn; weil dieß ein unartiges, ja böses Herz verrathen würde. Noch weniger verstattet die Bescheidenheit, daß man **etwas**, so man entweder gar **nicht**, oder nur **zum Theile** weis, als **wahr** ansetze; denn dadurch würde man sich einer Verantwortung aussetzen, die hauptsächlich bei **Geschäftsangelegenheiten** von

den größten Folgen seyn könnte. In solchen Fällen wird es gut seyn, sich folgender Ausdrücke zu bedienen: es scheine, es dürfte seyn, u. s. w. Hat man aber eine Sache untersucht, so muß sie so angesetzt werden, wie man sie gefunden hat, ohne auf Nebenursachen zu sehen.

18.

Alle Aufsätze, hauptsächlich aber die **Streitschriften**, durch welche ein Freund dem andern, ein Untergeordneter seinem Vorgesetzten, eine untere Stelle einer höheren gegen **geäusserte Meinungen, Befehle**, u. d. gl. die **nicht gut** ausgefallen sind, Gegenvorstellungen zu machen hat, fodern die **Bescheidenheit** am meisten. Es ist sehr schwer diesen zu machenden Gegenvorstellungen eine solche **Wendung** zu geben, damit aller **Vorwurf** von Uebereilung, oder Unwissenheit vermieden werde. Diejenigen, die dergleichen Schriften zu verfertigen haben, werden am besten thun, wenn sie den Fehler **auf sich selbst** nehmen, und sich anstellen, als hätten sie den Umstand nicht **genug** herausgehoben, oder sich hie und da nicht **deutlich genug** erkläret u. s. w. Durch dieses einfache **Mittel** geben sie

den

den Fingerzeig zur Verbesserung, und ihre Streitschrift vermeidet allen Schein von **Zänkerey**, der sonst von höheren Personen **übel aufgenommen** werden könnte.

19.

Die Kenntnisse, die der **Geschäftsstil** theils als eine unentbehrliche **Vorbereitung**, theils als **Hilfsmittel** voraussetzt, sind: die **Sprachlehre**, eine **gute Vernunftlehre**, die **mathematischen Wissenschaften**, die **Rechte**, die **Staatswissenschaft**.

II.

Hauptgrundsatz des Geschäfts-stils, und seiner Theile.

20.

Die ältern **Schriftsteller**, welche Anleitungen über den **Geschäftsstil** geschrieben, scheinen keineswegs die **Absicht** gehabt zu haben die **Mannigfaltigkeit** der Geschäftsaufsätze zu untersuchen. Sie vermengten alles mit einander. Da sie doch ihre Hauptbemühung hätten darin bestehen lassen sollen die **Fülle der Aufsätze** zu zerstücken, und jene, so ihrer Wesenheit nach einerlei sind, in **Gattungen** zu bringen. Sie würden durch dieses einfache Mittel in den Stand gesetzt worden seyn, **sichere**, und auf jede einzelne abzufassende Schrift **anpassende Grundsätze** festzusetzen. Aber begnügten sich schon mit einem **sparsamen**, und oft **verworrenen** Unterrichte *) wie man z. B. im **Einzelnen** einen Brief, und allenfalls eine **Bittschrift** verfertigen könne. Wenn sich daher ein junger Mann aus ihren **Vorschriften** bilden wollte, so wurde er ehe irre geführt, als **zu recht** gewiesen,

und mußte daher aus Mangel eines Wegweisers viele Zeit verlieren, bis er sich auf dem **Weg der Erfahrung** auch nur zum Theil zu Recht finden könnte.

*) Man lese die Schriften des Herrn von Justi, den „Professor Pütter den allzeitfertigen österreichi„schen Sekretair, das Essai du stile, und meh„rere andere, deren Namen man in der Vorrede „des erst angeführten neuen allzeitfertigen Sekre„tairs, Blatt 6 und 7 finden kann, und man wird „die Weitschweifigkeit, Unrichtigkeit, jaUngereimt„heit von selbst finden, die in diesen Schriften herrschet.

21.

In einem **praktischen** Lehrgebäude wird es nicht mehr nöthig seyn zu beweisen, daß der **Hauptgrundsatz** eine erwiesene Wahrheit, aus der sich **alle anderen** ableiten lassen, seyn, und daß er gewisse **Eigenschaften** in sich enthalten muß. Wer weiß es nicht aus der Grundlehre, daß man den Beweis stufenweise von **einer Folge zur andern** zu führen hat, bis man zu **jener** Wahrheit gelangt, die **alle übrigen** in sich enthält, und daß eben dieser Satz, den man gefunden, folgende **Eigenschaften** in sich begreiffen muß. Er muß **wahr** seyn, sonst könnten **keine Wahrheiten** abgeleitet werden; er muß der **erste** *) seyn, sonst wäre er **untergeordnet**; er muß auch aus dieser Ursa-

che nur ein Satz seyn; weil bei mehreren zuvor ihre Verbindung unter sich durch einen höheren Satz müßte dargethan werden: er muß zureichend seyn; weil man daraus die Ursache aller untergeordneten Sätze muß angeben können; er muß endlich nicht zu entfernt seyn, das ist: der Verstand muß bei den geführten Beweisen nicht schon ehe befriedigt seyn, bevor er bis zu dem angenommenen Grundsatz zurück geführt wird.

*) Versteht sich in der Wissenschaft, der er vorgesetzt wird

22.

Die Betrachtung des Endzwecks, warum der Geschäftsstil dem Staate, und Privatpersonen unentbehrlich wurde, und die Untersuchung des Mittels, wodurch dieser Endzweck am füglichsten erreicht werden kann, wird den Fingerzeig geben zu dem eigentlichen Hauptgrundsatz zu kommen. Der Endzweck jeder schriftlichen Ausarbeitung ist eine gewisse abgezielte Wirkung hervorzubringen. Diese Wirkung kann aber nur dann erwartet werden, wenn die in jedem Aufsatze enthaltenen Vorder- und Mittelsätze, die er seiner Wesenheit nach fodert, dergestalt wahr, und zusammen-

hangend sind, daß die Schlußfolge, die daraus abgeleitet werden soll, **unmittelbar** durch sich selbst entspringt; denn dadurch empfängt jeder Aufsatz seine **zweckmässige Abfassung**, und folglich auch seine **Vollkommenheit.** Durch das **wahr, und zusammenhangende Denken also** *) **wird dieser abgezielte Endzweck jedes einzelnen Aufsatzes, und folglich des ganzen Geschäftsstils** erhalten. Und so lang in der **Folge** der nämliche **Endzweck** bleibet, wird also eben dasselbe **Mittel** auch wirksam bleiben.

*) Man setzt daher zum voraus, daß nur jene die Grundsätze des Stils sich eigen machen können, welche den ordentlichen Lauf der Studien vollendet, und sich auf das wahr, und zusammenhangende Denken schon gewohnt haben. Eigentlich also sollen nur jene die Verlesungen über den Stil besuchen, die sich schon die erfoderlichen Wissenschaften als eine Vorbereitung zur Ausübung, erworben haben. Dann in den Stilkollegien sollen sie nur unterwiesen werden, wie sie ihre schon erlangten Kenntnisse anwenden, einkleiden, und nützen müssen, wenn sie die Geschäfte, welche sie zu besorgen haben, glücklich vollenden wollen.

23.

Die Privataufsätze haben zu ihrem Endzwecke eine **abgezielte Wirkung** hervorzubringen: je **wahrer und zusammenhangender** sie abgefaßt werden, desto **vollkommener** werden sie, und ver-

ursachen diese abgezielte Wirkung; folglich **ist das wahr, und zusammenhangende Denken der Hauptgrundsatz der Privataufsätze.**

24.

Diese **abgezielte Wirkung** ist aber auch der Endzweck aller **öffentlichen Schriften; je wahrer,** und **zusammenhangender** dieselben entworfen werden, desto gewisser werden sie diese **Wirkung** hervorbringen: also ist auch **das wahr und zusammhangende Denken der Hauptgrundsatz der öffentlichen Schriften.**

Privataufsätze.

Wir sprechen, daß Briefe besser seyn, dann Zeugen, die sterben: so bleiben die Briefe immer stät. Dieß heissen Handfesten, da hilft ein todter Zeug, als ein lebendiger.

Schwabenspiegel.

Einleitung.

25.

Der Privatgeschäftsstil ist der Inbegriff aller jener Aufsätze, welche einzelne Personen um ihre besonderen Angelegenheiten zu besorgen nöthig haben. Die Sammlung der Grundsätze aber, nach welchen jeder dieser Aufsätze abgefaßt werden muß, macht das Wissenschaftliche davon aus.

26.

Wenn man auf die Geschäfte eines Privatmannes, der sein Hauswesen, und die nach Verschiedenheit seines Standes damit verbundenen Geschäfte in Ordnung, und Richtigkeit halten will, aufmerksam ist, so zeigt sich, daß er eine Menge

Schriften theils zu empfangen, theils von sich zu geben hat; ja daß er so gar einige zu seiner eigenen Rechtfertigung, und Richtigkeit für sich selbst entwerfen, und aufbehalten müsse. Alle diese Schriften aber, die durch seine Hand laufen, sind entweder von der Art, daß sie eine Erzählung, einen Beweis, einen Befehl *) abgesöndert in sich enthalten, oder sie vereinbaren zwey, oder alle drey Gattungen mit einmal. Der ganze Privatgeschäftsstil zerfällt daher in diese vier Hauptzweige: erstens in die erzählenden, zweytens die beweisenden, drittens in die befehlenden, viertens in die vermischten Aufsätze **).

*) Grübler könnten hier vielleicht die ersuchenden vermissen. Allein da man sich durch dergleichen Schriften nur nach einer Sprache erkundiget, oder etwas zu wissen macht, so bestehen sie nur aus der Erzählung, oder sie vereinbaren mit der Erzählung zugleich auch den Beweis. Aus dieser Ursache kann man sie der vermischten Gattung beizählen.

**) Die Eintheilung der Privataufsätze in diesen vier Hauptgattungen wird freilich, logisch betrachtet, strengen Kritikern nicht zureichend seyn, weil sie viele Aufsätze, die gegen einander sehr heterogen sind, in eine, und dieselbe Klasse versetzt finden werden; allein, da jedem Aufsatze nur nach seinem Endzwecke der Standort angewiesen wird, so dürfte der Verfasser entschuldiget werden.

27.

Untersucht man die **Wesenheit der erzählenden** Aufsätze, so finden sich einige, die nur aus der **Erzählung allein bestehen**, andere, die mit der **Erzählung** auch eine Schlußfolge, die als ein **Beweis** anzusehen ist, vereinbahren. Man kann aber diese letzteren darum der vermischten Gattung nicht wohl beizählen, weil ihre Wesenheit diese **Vereinbarung** unumgänglich nöthig macht. Es wird daher der Faßlichkeit wegen gut seyn, wenn die **erzählenden** Aufsätze abermal untergetheilet werden, und zwar **erstens**: in solche, die nur die **Erzählung** allein in sich fassen; **zweytens**: in **solche**, die mit der **Erzählung** zugleich auch den **Beweis** verbinden.

28.

Jene Aufsätze, die nur die **Erzählung** des **Umstands** allein in sich haben, wenn sie der Privatmann von sich giebt, oder selbst zu seiner eigenen Rechtfertigung, und Ordnung beibehält, sind **Anzeigen, Auskünfte, Geschichtserzählungen, Journale, einfache Protokolle.** Jene Schriften aber, die nebst der Erzählung auch einen **Beweis** in sich haben, sind ein **Zeugniß**, ein **Ab-**

schied, ein Verzeichniß, und jede Schenkungsschrift.

29.

Wenn man einen **Beweis führen**, und denselben durch **Gründe** geltend machen will, so muß eine **Thatsache**, als die Ursache angegeben werden, die freilich wieder ehe **erzählt** werden muß, bevor man den Beweis führen kann. Da es aber bei dieser Art Schriften hauptsächlich auf die **Auseinandersetzung der Thatsache**, und auf die **Gründe**, die entweder davon abgeleitet, oder zur Unterstützung, Aufklärung u. s. w. angeführt werden, um den Beweis geltend zu machen, ankömmt, so kann hier nicht sowohl die **Erzählung**, als der **Beweis** in Betrachtung gezogen werden; weil der Besitzer einer solchen Schrift nur seine **gerechte Sache** dadurch beweisen will.

30.

Es ist also einleuchtend, daß das **Wesentlichste** dieser Aufsätze, wenn sie einmal verfertiget, und hindan gegeben werden, nur zum **Beweise** diene, daß die Thatsache auf diese und keine andere Art vorgegangen, und folglich entweder rechtmässig, oder unrechtmässig war. Aus

dieser Ursache wird eine **Quittung**, **Empfangschein**, ein **Vertrag**, ein **Schuldschein**, ein **Wechselbrief**, ein **Hauptbuch**, eine **Bittschrift**, ein **Promemoria**, als ein **beweisender** Aufsatz anzusehen seyn.

31.

Die Privatgeschäfte machen sehr selten einen **befehlenden Aufsatz** nöthig. Da kein Privatmann dem anderen, wenn nicht ein besonderer Vertrag des **Dienstes**, und der **Unterthänigkeit** obwaltet, gerade zu etwas befehlen kann, so beschränken sich diese Schriften nur auf das **Eigenthum** eines jeden insbesondere in Beziehung auf die **Erblassung**, und andere Schenkungen. Dieser einzige Umstand macht die **Testamente**, **Kodizille**, **Stiftungsbriefe**, als **befehlende**, oder eigentlicher, als **anordnende** Aufsätze erforderlich. Da aber diese Schriften, sie mögen in Eil gemacht, oder mit allen Zierlichkeiten verfertiget werden, sehr behutsam abzufassen sind, so wird es nicht überflüßig seyn, wenn zwischen den Regeln des **Stils**, und den gesetzmässigen **Förmlichkeiten**, ein genauer Unterschied gemacht wird.

32.

Da man durch **Briefe erzählen**, **beweisen**, und **befehlen** kann, und zwar

abgesondert, oder zusammengesetzt, so können sie entweder als eine **vermischte** Gattung angesehen, oder als eine **ganz besondere Gattung** angenommen werden; hier werden sie nur als **vermischte** Schriften betrachtet *). Sie mögen aber die Erzählung, den Beweis, oder den Befehl einzeln, oder vermischt in sich fassen, so enthalten sie entweder eine **freundschäftliche**, oder **Geschäftsnachricht**. In dieser einfachen Betrachtung liegt die Haupteintheilung der Briefe, in die **Freundschafts- und Geschäftsbriefe.**

*) Man hat hier alle jene vermischte Schriften, die auch unter Privatleuten, z. B. der Güterbesitzer in Beziehung auf ihre Untergebenen u. s. w. vorkommen, mit Bedacht weggelassen; weil sie mit den öffentlichen einerlei Natur haben. Zu Vermeidung der Wiederholungen wird dort, wo von den öffentlichen die Rede ist, zugleich auch auf diese Rücksicht genommen werden.

33.

Nunmehr läßt sich der ganze **Inbegriff** des **Privatgeschäftsstils** gleichsam unter einen Gesichtspunkt zusammenziehen; er enthält:

I. Die **erzählenden** Schriften, die entweder nur die **Erzählung** allein

als

Anzeigen,

Auskünfte,
Geschichtserzählungen,
Journale,
einfache Protokolle.
oder auch einen Beweis mit sich haben,
als
Zeugnisse,
Abschiede,
Verzeichnisse,
Schenkungsschriften.

II. Die beweisenden Schriften,
als
Quittungen,
Empfangscheine,
Hauptbücher,
Reverse,
Verträge,
Schuldscheine,
Wechselbriefe,
Bittschriften,
Promemorien,

III. Die befehlenden Schriften,
als
Testamente,
Kodizille,
Stiftungsbriefe.

IV. Die vermischten Schriften,
als
Briefe,
die abermal

in Freundschaftsbriefe, und
in Geschäftsbriefe zerfallen.

Dieser kurze **Inbegriff** des **Privatgeschäftsstils** wird die Grundlage der **Eintheilung** seyn, nach welcher in diesem **Buche** soll fortgefahren werden.

I.

Von den erzählenden Schriften.

34.

Jede Schrift, in welcher **ein**, oder **mehrere** Umstände zu erzählen sind, muß immer so abgefaßt werden, daß sie die **Thatsache klar** und **deutlich** vor Augen lege. Sie wird aber diese Klarheit, diese Deutlichkeit nur dann in sich fassen, wann bei ihrer Entwerfung auf folgende drey Grundsätze Bedacht genommen wird. I. Muß **jeder Umstand historisch angemerkt**, **II. die Zeitrechnung immer im Gesichte behalten, und III. weder mehr, noch weniger, als wirklich zur Erzählung des Umstandes gehört in Rücksicht**

sicht auf die Geschichte, und Zeit angesetzet werden. Hieraus wird jene Ordnung, die jede Erzählung fodert, von selbst entstehen *).

*) Es wird so, wie hier bei den erzählenden, auch in „Zukunft bei den übrigen Hauptgattungen immer „eine allgemeine, auf jeden einzelnen Aufsatz anpas„sende Theorie vorausgesendet werden. Um die Be„merkung in den Sätzen selbst zu vermeiden, schien „es nöthig, diese Anmerkung ein für allemal zu ma„chen.

35.

Wenn der Umstand, oder wenn nach Verschiedenheit der Ereignisse mehrere Umstände einem und demselben Aufsatze einzuschalten sind, so muß im **ersten** Falle der **Gang** derjenigen **Thatsache**, die zu erzählen ist, so angesetzt werden, daß die **einzelnen Bestandtheile** unter sich einen **gemeinschäftlichen**, und folglich einen **natürlichen Zusammenhang** erhalten. Sind aber **mehrere** Umstände, die unter sich **keine** Beziehung haben, zu erzählen, so kömmt nebst dem, was nur eben itzt ist gesagt worden, anzumerken, daß man jeden **neuen Umstand** durch einen Absatz absöndern soll.

36.

Dieser natürliche Zusammenhang wird sich dann ergeben, wann bei der Verfassung

jeder Bestandtheil, so erzählt wird, wie er sich zugetragen, das ist: wenn kein Bestandtheil ehe, als er sich ereignet hat, aber auch nicht später, als er sich ereignet, angemerkt wird; denn dadurch wird die zu erzählende Geschichte genau verfolgt. Aus dieser Betrachtung wird sich folgende Regel ableiten lassen: **daß Jedermann, der in seiner Erzählung ordentlich und klar seyn will, den zu erzählenden Gegenstand ehe überdenken, und folglich denselben nicht ohne allen Leitfaden, so wie er ihm von ungefähr beifällt, sondern genau durchgedacht, ansetzen muß.**

37.

Jeder Umstand, der erzählt wird, kann von **einer**, oder auch **mehreren Personen** erzählt werden: dann kann er sich mit **einer**, oder **mehreren Personen** zugetragen haben: endlich ist er zwischen **einer**, oder **mehreren Personen** verhandelt worden. Da diese Personen wesentliche Bestandtheile des zu erzählenden Umstandes sind, so müssen sie genau mit ihrem **Vor**- und **Zunamen** angesetzt werden. Weil aber auch nach Verschiedenheit der Aufsätze öfters die Aufdrückung des Petschafts erforderlich wird,

so wird das Insigel, als unentbehrlich, beizudrücken seyn.

38.

Aber auch die **Zeit** muß genau angesetzt werden, wenn die Erzählung ordentlich seyn soll. Würde man das **Jahr**, den **Tag**, und nach Umständen auch die **Stunde**, wann die zu erzählende Sache sich ereignet, nicht angemerkt haben, so dürfte man sich der Gefahr aussetzen, daß man in der Folgezeit mit einem so erzählenden Aufsatze, der als ein nothwendiges **Werkzeug** eines zu führenden Beweises sollte angenommen werden, zu kurz fiele; indem bei Gerichtshöfen Ausnahmen dagegen gemacht, oder derselbe wohl gar als ungültig dürfte erkläret werden. Aber wenn auch wirklich dergleichen Uibel nicht zu befürchten wären, so wird es dennoch vorsichtig gehandelt seyn, immer das **Datum** und **Jahr** anzusetzen; man gewöhnt sich daran, und vermeidet auf allzeit den Vorwurf, als hätte man seine Erzählung sine die & consule gemacht.

39.

In der **Ausarbeitung** selbst muß weder ein **Bestandtheil** weggelassen, noch so **einer**, der zur Erzählung **nicht** gehört, eingeschoben werden. Die Ursache

hievon ist auffallend; würde ein wesentlicher Bestandtheil weggelassen, so würde der Gegenstand nicht so erzählt, wie er sich ereignet; oder wenn wohl gar hie und da ein Umstand, der mit der Thatsache nicht zusammhängt, eingebracht würde, so würde durch so einen Einschub der Aufsatz nicht nur unnütz verlängert, sondern wohl gar verworren, oder lügenhaft gemacht. Es wird daher nöthig seyn, nur alle jene **Umstände**, die mit der zu erzählenden Thatsache wesentlich verbunden sind, anzumerken. Wenn nun auf diese Art die Erzählung gemacht worden, so wird bei jenen erzählenden **Schriften**, wo ein **Beweis** erforderlich wird, derselbe gleichsam durch sich selbst erfolgen; weil die richtig angesetzte Erzählung als der Vordersatz anzusehen ist, aus welchem sich die Schlußfolge von selbst ergiebt.

40.

Es versteht sich, daß bei der **Abfassung** selbst nur solche **Wörter** *) sollen gewählt werden, die zureichend sind, den Begriff, welchen man durch die Erzählung hervorbringen will, **klar** und **deutlich** zu machen. Würde der Verfasser ohne Aufmerksamkeit, ohne Wahl nicht das ächte, nicht das eigentliche Wort,

woraus Klarheit und Deutlichkeit entspringt, aufsuchen, so würde die Erzählung schwankend und unbestimmt ausfallen, und folglich würde ein solcher Aufsatz, statt dem Besitzer in der Folgezeit nutzbar zu werden, demselben zu nichts dienen; ja sogar oft schädlich werden; weil so ein zweydeutig verfaßter Aufsatz Jedermann Gelegenheit giebt, ihn nach seinem Eigendünkel auszulegen, und nach seiner Absicht zu drehen.

*) Uiber den Gebrauch der Wörter, deren man sich bedienen kann, ist der Leitfaden zum Kanzleystil vom „Herrn Hofrath und Professor von Sonnenfels, „Seite 18 bis 23 nachzulesen, wo er nach der ihm „stets eigenen Art die Grundsätze festsetzt.

Von jenen Aufsätzen, die nur die Erzählung in sich fassen.

41.

Eine **Anzeige** kann von Jedermann gemacht werden: sey er ein **Privatmann**, oder stehe **er** in den Diensten eines **Privaten**, oder des **Staats** *). Ihre **Theorie** fodert, daß der Vorfall so, wie er sich zugetragen, im geschichtmässigen Tone ohne allen Schmuck, und mit solchen Wörtern und Ausdrücken erzählt

werde, die ihm die erfoderliche Deutlichkeit geben. Die Förmlichkeit, deren man sich bedient, ist: von innen setzt man den Titel desjenigen, an den die Anzeige gemacht wird, und nach eben dem Verhältnisse unterschreibt sich der Verfasser mit dem Beisatze: ergebener, gehorsamer, ergebenster, gehorsamster, u. s. w. merkt aber zugleich das Jahr, den Tag an. Von aussen: wahrhafte, oder standhafte, nicht schuldige, nicht gehorsame Anzeige des N. N. z. B. Verwalters zu — — u. s. w.; dann wird, aber abgesondert, der von innen enthaltene Gegenstand auszugsweise angesetzt **).

*) Von jenen Anzeigen, welche Personen, die im Dienste „des Staats stehen, und von Amtswegen Anzeigen „machen müssen, wird im zweyten Theile zu handeln „seyn.

Anzeige.

**) Hochgebohrner Reichsgraf!
Exzellenz,

Gnädiger Herr!

Heute früh um 10 Uhr haben sich zween Bauern in dem Markte M—sdorf im Wirthshause dergestalt gezankt, daß einer von ihnen das sich dort von ungefähr befindende Messer

genommen, und es dem andern in die Brust gestochen. Ich habe es noch zeitlich erfahren, und die Wächter kam eben herbei, als der Thäter entweichen wollte. Ich lege auch zu gleicher Zeit das Bandzeddel des Ortschyrurgus bei, aus welchem Eure Exzellenz die Gefährlichkeit der Wunde ersehen können. Mich zu hohen Gnaden gehorsamst empfehle.

M—sdorf,
den 10 Juni 1782.

gehorsamster N. N.
Verwalter,

42.

Hat Jemand in Rücksicht seiner Angelegenheiten etwas zu wissen nöthig, so sucht er eine **Auskunft** an. Genau genommen, ist jede Auskunft eine **Art** von **Belehrung**, von **Nachricht**, und kann von **Jedermann** ohne Anstand gegeben werden, er mag in privat, oder öffentlichen Diensten stehen. Nur kömmt zu bemerken, daß jene Männer, die privat, oder öffentliche Dienste begleiten, nie vergessen sollen, daß sie nur in soweit etwas zur Belehrung und Wissenschaft mittheilen können, als dadurch ihr **Amtseid** nicht verletzet wird; denn sie geben ja nur dergleichen Schriften, als Privatpersonen, nicht aber, als Beamte. Diese

Auskünfte können schriftlich, oder mündlich ertheilet werden; werden sie schriftlich abgefaßt, so haben sie ganz **keine Formeln**, werden im **erzählenden Tone** verfertigt, und von dem Geber mit Beisetzung des **Tags** und **Jahrs unterschrieben** *).

Auskunft.

*) Die Bittschrift, welche Sie vor vier Wochen an Seine Exzellenz, den Grafen von N. N. wegen Erneuerung des Pachtvertrags auf andere drey Jahre überreicht haben, hat Ihnen Seine Exzellenz darum noch nicht vorbeschieden, weil sich eine andere Person vorfindet, die einen höheren Pachtschilling anbiet, falls ihr Seine Exzellenz das Gut zu überlassen geneigt wäre. Es kömmt nun darauf an, daß Sie genau ausweisen, ob ein Pächter ohne seinen Schaden sich zu einer grösseren Summe verpflichten, und wenigstens in Zukunft ohne zu Grundrichtung der Unterthanen mehr entrichten könne.

Prag, den 1 März
1782.

N. N.
Sekretair.

43.

Uiber jeden landgerichtlichen Fall werden **Geschichtserzählungen** (species facti) entworfen. Sie sind **eine genaue Aufzeichnung aller jener Umstände, unter welchen die ausgeübte, gesetzwidrige Handlung vor sich gegangen.** Diese Geschichtserzählungen können entweder von der Person selbst verfertiget werden, an deren Körper die Verwundung, an deren Vermögen der Diebstahl u. s. w. ausgeübt worden, oder sie können auch nach Verschiedenheit des Vorfalls von **Nebenpersonen** gegeben werden, die nachher der Richter, indem sie die Vollbringung des Verbrechens vielleicht mit Augen gesehen, oder wenigstens wegen den mit selben verflochtenen Umständen einigen Ausweis zu geben im Stande sind, als Zeugen vorzurufen berechtiget ist, wenn sie anderst unbescholtene Leute sind, und folglich die erforderlichen Eigenschaften *) eines Zeugen besitzen.

*) Si vir est omni exceptione major. — — Wie man sich in der Kriminalrechtsgelehrsamkeit ausdrückt.

44.

Die Theorie dieser Aufsätze ist sehr leicht. Man benennt den Tag, die Stunde, den Ort, wo diese gesetzwidrige Handlung vorgegangen: die Person, an welcher sie ausgeübet: die Umstände, unter welchen sie vollbracht worden. Dann beschreibt man, wenn z. B. gestohlen worden, die Art der Eröffnung, des Einbruchs, und alles, was der Dieb entfremdet hat, genau; und wenn das Entfremdete besondere Kennzeichen hat, so werden sie auch angemerkt. Bei Raufereyen, Verwundungen, Todschlägen hingegen setzt man alles an, was man wirklich weiß, oder wissen und vermuthen kann; weil dergleichen Verbrechen immer ohne Zeugen ausgeübt werden. Hat man auf eine Person, falls der Thäter nicht offenbar bekannt ist, einen Verdacht, so beschreibt man sie, und fügt die Ursache desselben bei *).

Speziesfakti.

*) Heute Nachts ist in der — — Strasse in meinem Hause Nro. — — zu ebener Erde linker Hand im Stalle ein Diebstahl mit einem Morde verknüpft ausgeübet worden. Mein Bedienter, der dem Kutscher um halb sieben

Uhr Morgens sagen sollte, daß er die Pferde beschlagen zu lassen habe, entdeckte am ersten diese gräuliche That. Als er zum Stall kam, fand er zwar die Thüre desselben zu, aber nicht versperrt: er machte sie auf, und rufte den Kutscher. Als er aber hineinsah, fand er ihn bei den Pferden liegen, und im Blute schwimmen, welches noch ganz frisch war, woraus man mit Zuversicht schliessen konnte, daß die That gegen Morgen müsse ausgeübt worden seyn. Der Bediente kam ganz erschrocken zu mir; ich schickte nach der Wache, daß sie zu Beschauung des Ermordeten Anstalt machte. Indessen wurde Lärm, und unter der Menge der Herbeigelaufenen war ein Kutscher, der aussagte, daß der Entleibte gestern auf der Nacht mit noch vier andern Kutschern, die er alle kennt, im Keller, beim — — gewesen, wo ihnen der Ermordete erzählt habe, daß er sich 300 Gulden erspart, und bei sich im Stalle habe, selbe in ein Spital geben wolle, damit er, wenn er einstens Alters halber nicht mehr sollte dienen können, von dort aus ernähret würde. Er sey aber darauf weggegangen, und wisse nicht, was noch weiter gesprochen worden, oder geschehen sey. Indessen kam die Beschau, und man sah aus den fünf Wunden, wovon der Ermordete drey im Kopfe, die anderen zwo aber im Unterleibe hatte, daß sie ihm mit einem Hirschfänger, weil sie sehr breit sind, müssen gegeben worden seyn. Der Kasten, der

er hatte, war gewaltsam eröffnet, und man fand bei Durchsuchung desselben keinen Kreuzer Geld, und folglich, wenn das wahr ist, was der Entleibte Tags vorher gesagt hat, so sind diese 300 Gulden von dem Mörder genommen worden: auch geht der Livreihut, Hemder und eine gelbe mit drey Finger breiten goldenen Dressen besetzte Pferddecke ab. Der Hausmeister bezeugt, daß der Ermordete gestern um halb eilf Uhr allein nach Haus gekommen. Heute früh habe er um fünf Uhr das Hausthor eröffnet, aber nachher nicht das geringste Geschrey gehört, ungeachtet er nicht mehr schlafen gegangen, und ganz nahe am Stalle seine Wohnung habe. Wenn man einen Verdacht in diesem Falle auf Jemanden werfen sollte, so dürfte er auf die vier Kutscher fallen, die einer besonderen Aufmerksamkeit würdig wären, wovon der eine da, der andere dort, u. s. w. im Dienste steht.

N. N.
Hausinhaber.

45.

Jeder **Wechsler**, jeder **Kaufmann**, jeder **Manufakturant** u. s. w., der sein Geschäft in Ordnung halten will, muß ein **Journal**, oder eigentlicher gesprochen, ein **Tagebuch** führen *), in welches alle **Einnahmen**, alle **Ausgaben**

von Geld, oder Waare in der Ordnung, wie sie von Tag zu Tag, von Woche zu Woche, von Monat zu Monat vorgefallen, gleich nach einander, und nicht in versetzten Rubriken, so wie in einer aus vielen Rubriken bestehenden Straße, eingeschrieben werden; damit derjenige, dem die Führung dieses Buches obliegt, weder einen Empfang weglassen, noch eine Ausgabe einschieben könne.

*) Um hier keines Plagiums beschuldigt zu werden, wird frey eingestanden, daß die Grundsätze, welche bei Journalen und Hauptbüchern zu beobachten sind, aus den Grundsätzen der Rechnungswissenschaft, auf das Privatvermögen angewendet, entnommen sind. Wer sich verbreitetere Kenntnisse über diesen Gegenstand verschaffen will, kann nebst diesem angeführten Buche den de la Porte und Girardeau nachlesen.

46.

Es ist unmöglich, eine gewisse Regel festzusetzen, wie man die Rechnungsgeschäfte, besonders, wenn sie durch längere Zeit in das Journal eingetragen werden müssen, beschreiben soll; weil die Eintragung bloß von der Wesenheit der zubeschreibenden Gegenstände abhängt. Aber man wird immer auf folgende Punkte bei der Beschreibung eines jeden Gegenstandes Bedacht nehmen müssen.

Erstens auf den Gegenstand, welcher eingenommen, oder weggegeben wird. Zweytens auf die Person, welche etwas erhält, oder weggiebt. Drittens auf die Veranlassung, welche dieses Geschäft, oder diese Handlung hervorbringt. Viertens auf den Tag, an welchem die Handlung vor sich geht, der, wenn z. B. mehrere Handlungen an einem Tage vorgehen, über den ersten an einem Tage vorfallenden Artikel in der Mitte angesetzt werden kann. Fünftens, wenn die Veranlassung eines Geschäfts von der Art war, daß dieselbe nach einiger Zeit noch mehrere Handlungen, oder andere Geschäfte hervorbringt, so müssen auch diese Handlungen, nebst der Zeit, wann solche vorfallen, und sodann abgethan werden sollen, genau ausgedrücket werden. Sind aber die Rechnungsgeschäfte von der Art, daß sie mit einmal nicht geendet werden können, so wird es gut seyn, dieselben in mehrere zu zerstücken.

47.

Nun wird es nicht mehr schwer seyn, so ein Tagebuch zu verfertigen. Man nimmt nach Verschiedenheit der häufigen, oder weniger häufigen Geschäfte eine zureichende Menge Papier, das in ein Buch

Bogenweis zusammengebunden wird, und bezeichnet jeden Bogen mit einer Numer. Dann zieht man linker und rechter Hand vom Rande angefangen Linien, und zwar: linker Hand werden zwo gezohen, wo in die erste die Numern der Beilagen, in die zweyte die vorgefallenen Posten eingeschrieben werden. Die Numern der Beilagen müssen darum angesetzt werden; weil sie zum Beweis der Ausgaben, oder Einnahmen dienen. Rechter Hand werden abermal zwo Hauptlinien zum Gelde, das eingekommen, und weggegeben worden, gezohen, die, weil man Gulden und Kreuzer empfangen und weggegeben hat, abermal eine Zwischenlinie fodern. Da aber diese vermischten Posten nach der Zeit in ein Hauptbuch ordentlich eingetragen werden müssen, so müssen abermal so viele Linien gezohen werden, als nöthig ist, das Blatt, wohin sie, und den Numer, unter welchem sie sind eingetragen worden, anzumerken.

48.

Der in der Mitte leer gebliebene Raum dient dazu, die eingegangenen und ausgegebenen Posten selbst anzumerken. In der Mitte dieses Raumes setzt man oben den Tag und das Jahr an; dann

werden alle Geschäfte, die den Tag über vorgefallen, nach einander eingeschrieben, und, damit man sogleich sehen könne, was an einem jeden Tage geschehen, so zieht man die **Queer über** eine Linie, wodurch ein Tag von dem andern abgesondert wird. Auf diese Art fährt man fort, bis eine Woche, ein Monat vorüber ist, wo sodann alles **Eingeschriebene** in das **Hauptbuch** übergetragen wird. Wenn aber das Tagebuch nur die Ausweisung über **baares Geld** leisten soll, so wird oben der **Kassastand** anzusetzen, und unten die **Summe aller eingegangenen** und **weggegebenen** Gelder zu ziehen seyn; damit man sogleich beim ersten Anblicke den **Kassarest** übersehen könne *).

*) Es wird nicht überflüssig seyn, eine Tabelle, in welche verschiedene Posten eingetragen sind, der Leichtigkeit wegen als ein Beispiel anzusetzen.

Siehe folgendes Blatt.

e l d.			Übergetragen in das Hauptbuch. Nach der doppelten Buchhaltung.			
ne	Ausgabe.		Zur Last.		Zu Guten.	
-	——	—	5	7	12	2
-	——	—	21	2	8	2
o	15164	—				
-	1401	30				
o	16565	30				

49.

Jene Privatpersonen aber, deren Geschäft nicht so weit verbreitet ist, können statt des Tagebuchs ganz ein einfaches **Protokoll** halten, damit sie ihre verhältnißmässig kleineren Geschäfte ordentlich führen und übersehen können. Diese Protokolle sind leicht zu entwerfen: man wählt für **jede Person**, mit welcher man im Verkehr steht, ein eigenes **Blatt**, und setzt alles an, was ihr geliefert worden ist, und so, wie nach und nach das Geld einläuft, wird die Post nur weggestrichen, z. B. ein Kleinhändler, ein Schuster, ein Schneider, der an seine Kundschaft Waaren, Schuhe, oder Kleider liefert, setzt oben den Namen derselben; dann das Jahr, den Tag, und die gelieferte Waare, aber zu Geld angeschlagen, an, und so wie die Kunden diese Summe wegzahlen, so zieht er ab, und löscht die Posten aus. Da jeder Handwerker entweder auf diese Art, oder nach einer solchen, die ihm füglicher scheint, sein **Protokoll** halten kann, so will man ausser dem, was gesagt worden, keine andere Regel festsetzen *).

*) Ein Beyspiel anzusetzen scheint hier überflüßig zu seyn.

Von jenen Aufsätzen, die mit der Erzählung auch einen Beweis vereinbaren.

50.

Die Wesenheit der Zeugnisse fodert folgende Bestandtheile; Erstens muß der Name derjenigen Personen angesetzt werden, über welche das Zeugniß ausgefertiget wird. Zweytens, da jede solche Schrift über eine vorhergegangene Handlung ertheilt wird, so wird die Zeit, das Ort, die Umstände, unter welchen die Handlung selbst verübt worden, samt den Ausdrücken, deren sich beide Theile bedient haben, historisch, aber vollkommen der Wahrheit gemäß *) anzumerken seyn. Drittens muß diejenige Person, die solch eine Art von Aufsatz weggiebt, denselben unterzeichnen, und das Insigel beidrücken. Es läßt sich hieraus leicht einsehen, daß die Erzählung den größten, aber zugleich auch den wesentlichsten Theil derselben ausmacht. Die Einkleidung ist ganz willkührlich. Man fängt entweder gleich mit Erzählung der Handlung an, oder der Aussteller setzt sich zum voraus; dennoch

wird die erste Art besser seyn, um die Zeugnisse von den übrigen Aufsätzen besser unterscheiden zu können **)

**) Darum müssen die Umstände wahrhaft angesetzt werden; weil der Aussteller nach der Zeit, falls es nöthig wäre, alles das, was er durch seine Schrift bezeuget hat, beschwören muß. Man hat daher in die älteren Zeugnisse immer: Gott und der lieben Wahrheit zur Steuer, hineingesetzt; da über Lügen kein Zeugniß ausgestellt werden soll, so scheint diese Formel ganz überflüßig.

Zeugniß.

**) Heute unterm untergesetzten Tage abends zwischen sieben und acht Uhr kam Herr Joseph N. N. auf — — zu mir, blieb stehen, und fieng sich an mit mir zu besprechen. Nach einigen Augenblicken gieng Herr Anton N. N. ganz erbittert auf ihn zu, und redete ihn mit folgenden schimpflichen Worten sehr laut an: Warum bezahlen sie mir nicht die Uhr, die sie von mir genommen? wollen sie mich auch betrügen, so wie sie es schon öfters ehrlichen Leuten gemacht haben, die ihnen aus Gutherzigkeit borgten. Herr Joseph N. N. gab ihm zur Antwort: Einem rechtschaffenen Manne begegnet man nicht öffentlich auf eine so unanständige Art; wären sie zu mir gekommen, wie sie es versprachen, so würden sie ihr Geld bekommen haben. Uibrigens sage ich ihnen,

daß ich diese Unbild nicht ungerochen lassen werde. Ich statte daher auf Ansuchen dem Herrn Joseph N. N. über diesen Vorfall das Zeugniß ab, und verbinde mich, dasselbe aller Orten zu bestättigen, oder, wenn es nöthig seyn sollte, eidlich zu beschwören.

Wien, den 8 Juni
1782.

Joseph N. N.

51.

Eben dieselben Bestandtheile haben auch die Zeugnisse der öffentlichen Lehrer auf hohen Schulen. Sie setzen den Namen desjenigen an, dem sie das Zeugniß ertheilen: erzählen sodann, ob der Zuhörer diese, jene Kollegien, die benennt werden, fleissig besucht, wie er bei der ordentlichen Prüfung selbst geantwortet, und folglich was für eine Klasse er verdient habe. Sie fordern also die blosse Erzählung der Verwendung, und wenn nach Umständen auch die Sitten angesetzt werden müßten, die moralische Aufführung des Lehrlings. Diese Zeugnisse, je einfacher sie sind, und folglich je weniger sie ausgeschmücket werden, desto besser sind sie. Man glaubt sich daher berechtiget, das *Ego infra scriptus testor, fidem facio*, als Auswuchs anzusehen *).

Zeugniß.

*) Herr Joseph von N. N. hat meine ordentlichen, öffentlichen Vorlesungen über — — immer fleissig und unausgesetzt besucht, und in den mit ihm vorgenommenen ordnungsmässigen Prüfungen solche Beweise gegeben, daß er mit Vorzug (oder was er sonst verdient hat) in die erste Klasse gesetzt zu werden verdient.

Prag, den 3 Sept.
1782.

Joseph von NN.
ordentlicher öffentlicher Lehrer
der — —

52.

Die sogenannten Lehrbriefe, welche die Vorsteher jeder Innung den Lehrjungen nach vollstreckter Lehrzeit und ausgestandener Prüfung ertheilen, sind, in sich betrachtet, auch ein Zeugniß, wodurch jedem Meister von dem Mittel Gewähr geleistet wird, daß der sogenannte Gesell vorschriftmäßig alle jene Arbeiten erlernet hat, die er als ein solcher zu leisten haben wird. Die Bestandtheile, die ein solches Zeugniß fodert, sind: Erstens die Namen des Ober- und Untervorstehers, welche im Namen der Zunft das Zeugniß ausstellen; dann der Name des

Lehrmeisters, und des Jungen, dem das Zeugniß ertheilt wird. **Zweytens**, da so ein Zeugniß der Beweis der erlangten Geschicklichkeit und guten Sitten seyn soll, so muß genau angemerket werden, daß der Junge sich während seiner Lehrjahre **ehrsam, rechtschaffen** und **fleissig** verhalten, auch bei der mit ihm vorgenommenen **Prüfung** über alle jene **Handgriffe** und **Arbeiten**, die er als Gesell kennen soll, den Prüfenden vollkommen Genüge geleistet habe. **Drittens**, weil es gewöhnlich ist, daß jeder Lehrjunge bei den meisten Innungen während seiner Lehrjahre, das ist: vom **Aufdingen** bis zum **Freysprechen, zween Bürgen** haben muß, so sind auch die Namen der Bürgen anzusetzen. **Viertens**, pflegt man auch gemeiniglich in dem Lehrbriefe den Gesellen aller Orten **anzuempfehlen**; allein dieß scheint überflüssig zu seyn; weil es sich von selbst versteht, daß der Junge darum die Handarbeit erlernet, um sich dadurch aller Orten den Unterhalt zu erwerben. **Fünftens**, muß der **Tag**, das **Jahr**, wann, und der **Ort**, wo der Brief ausgefertiget worden, angesetzet werden. In den Lehrbriefen also, welche nach dieser Theorie abgefaßt werden, wird

die ungeschickt angebrachte Majestäts-sprache vermieden, und jedes überflüssige und daher unnütze Einschübsel leicht entbehrt werden können *).

Lehrbrief.

*) „Ich Johann N. N. der Zeit Ober-, und „Joseph N. N. Untervorsteher der bürgerli-„chen Bau- Mäurer- und Steinmetzzunft „bekennen im Namen des sämmtlichen Hand-„werks, daß der Johann Nepomuk N. N. „von Brun aus Unteröstereich gebürtig den „13 April 1778 in Gegenwart der zween „Mäurermeister des Paul N. Ns. und Georg „N. Ns., die sich als Bürgen für ihn gestellt „haben, auf das Mäurerhandwerk zu Wien „aufgedungen worden sey, und sich während „der durch die Gesetze auf drey Jahre bestimm-„ten Lehrzeit nicht nur sittsam und ehrlich „verhalten, sondern auch dergestalt die Mau-„rerarbeit erlernet habe, daß sein Lehrherr „Peter N. N., bürgerlicher Bau- und Mäu-„rermeister zu Wien keinen Anstand nahm, „ihn zur gewöhnlichen Prüfung darzustellen.

„Da er nun mit ihm in der vorgenomme-„nen Prüfung mir, dem Herrn Untervorste-„her, und allen andern zugegen gewesenen „Meistern, mithin der ganzen löblichen Zunft „theils von seinem ehrlichen Verhalten, theils

„ von seiner erlangten Geschicklichkeit zurei-
„ chende Beweise gegeben, so hab ich ihn Jo-
„ hann Nepomuk N. N. nicht nur Kraft die-
„ ses Briefes freysprechen, sondern auch aller
„ Orten als einen ehrliebenden, geschickten und
„ fleissigen Gesellen beßtens empfehlen wollen.
„ Urkund dessen ist dieser ihm ertheilte Lehr-
„ brief mit dem gewöhnlichen Handwerksinsigel
„ gefertiget worden, so geschehen in der kaiser-
„ königlichen Haupt- und Residenzstadt Wien
„ den 17 Juni 1781.

53.

Die Abschiede, die man dem Gesinde, das ist: allen jenen Personen, die sich auf längere Zeit in Privatdienste verdingen ertheilt, sind auch Zeugnisse, aber nur von sehr einfacher Art. Das Wesentlichste, was hineingesetzt werden muß, ist der Name des Dienstherrns und des entlassenen Dienstbotens *); dann die Zeit der Dienstjahre, und wann der Dienstbot ausgetreten; endlich das rühmliche, oder unrühmliche Verhalten desselben. Der Name des Dienstbotens muß aus dieser Ursache immer angesetzt werden, damit der Abschied nicht in fremde Hände kommen, und allenfalls ein lüderlicher Mensch, der keinen, oder einen sehr schlechten Abschied erhalten, davon zum

Nachtheil der Gesindhalter Gebrauch machen könne. Da ein jeder Abschied nach der Zeit ein streitiger Rechtsaufsatz werden kann, so wird sich der Herr, als Aussteller, zu hüten haben, **nichts** hineinzusetzen, was er sich nicht **vor** und **ausser Gericht** standhaft zu behaupten traut. Denn, wenn er Eigenschaften anrühmt, die der Dienstbot nicht besitzt, so wird dieß von ihm keinen vortheilhaften Begriff erwecken; besonders, wenn unter der Hand nachgefragt wird, und sich alsdann zeigt, daß er Lügen niedergeschrieben hat. Würde er aber dem Dienstboten, aus was immer für Ursachen, Fehler andichten, so würde der Dienstbot ein Recht sich zu beklagen haben, weil ihm die Aussicht in die Zukunft durch so ein schlechtes Zeugniß ganz benommen seyn würde. Die **Förmlichkeit** **) bei den Abschieden ist, wie bei den Zeugnissen die nämliche ***).

*) Man kann auch den Geburtsort, das Alter, den ehelosen, oder den ehelichen Stand des Dienstbotens beirücken, falls es nöthig wäre.

**) Man pflegt gemeiniglich diese Formel beizusetzen: da er aber anderwärts sein Glück zu machen Willens ist, so habe man ihn aller Orten bestens anempfehlen wollen. Es kann hingehen. Aber man dürfte sie darum als überflüssig ansehen, indem sich dieser ganze Ausdruck von selbst versteht.

Abschied.

***) Vorzeiger dieses Johann N. N. von Prag aus Böhmen gebürtig, 20 Jahre alt, ledig, hat durch 6 Jahre bis am 10 August 1782 bei mir als Bedienter gedient, und sich immer getreu, redlich, arbeitsam, nüchtern verhalten. Auf sein eigenes Ansuchen hab ich ihn entlassen, und zu seinem Lobe dieses Zeugniß ertheilet.

Brünn, den 11 August
1782.

Joseph N. N.

54.

Aber den Herrn muß auch nicht unzeitiges Mitleiden bewegen, wahre **Untugenden**, z. B. Veruntreuungen, Diebstähle, Trunkenheit, Unehrerbietigkeit, u. s. w. in dem Abschiede nicht anzumerken. Denn dadurch würde er sich der Gefahr aussetzen, in der Folgezeit **gerichtlich** belangt zu werden. Hat der Dienstbot bei ihm veruntreuet, oder wohl gar gestohlen, und hat er dennoch aus Barmherzigkeit, um demselben nicht zu schaden, einen guten Abschied gegeben, so war er zwar gegen den Diener barmherzig, gegen den nachfolgenden Herrn

aber ungemein grausam; weil dieser nur den Dienstboten wegen seiner guten Aufführung zu sich genommen. Stiehlt nun der Dienstbot abermal, so ist er die **entfernte Ursache** des Diebstahls, und nach den Rechten der **Billigkeit** kann der nachkommende Herr von ihm den **Ersatz des erlittenen Schadens** fodern. Jeder Diensthalter also soll sein Gesind nach Verdienst verabschieden *).

A b s c h i e d.

*) Vorzeiger dieses Adam N. N. hat zwar durch die zwey Jahre, durch welche er bei mir als Sekretair gedient, von seinen Fähigkeiten in Wissenschaften und Sprachen unterscheidende Beweise gegeben: ist aber wegen seiner alltäglichen Trunkenheit, Spiel und einigen Veruntreuungen, ungeachtet mehrerer vergeblichen Ermahnungen von mir entlassen worden.

Znaym, den 3 Juni
1782.

Johann, des heiligen
röm. Reichs Graf
von N. N.

55.

Die Verzeichnisse *) der Handwerksleute sowohl über ganz gelieferte, als auch nur verfertigte Waaren sind nicht schwer zu entwerfen. Uiberhaupt kann man mit diesen Arbeitern auf zweierlei Art zu Werke gehen: oder man kömmt mit ihnen über den Preis der zu liefernden und zu verfertigenden, oder nur der zu verfertigenden Waare allein überein; im ersten Falle stoßt man meistens mit ihnen schon zum vorhinein eine Art von bestimmten und festgesetzten Vertrag an. Uiberläßt man ihnen aber nur die Arbeit ohne vorhergegangener Stipulirung, so verfertigen sie in diesem Falle ihre Verzeichnisse auf folgende Art: sie setzen anfangs den Namen desjenigen, dem sie die Arbeit geliefert; dann alle einzelne Arbeitsstücke insbesondere, und zwar erstens: wenn sie die Waare selbst angekauft, den Preis derselben, die Nebenauslagen, und den Handlohn. Weiters wird es sehr gut seyn, wenn sie aus ihren Protokollen, in welche sie alles, so wie sie es nach und

nach für die nämliche Person gearbeitet haben, eingetragen, das Verzeichniß verfertigen, weil dadurch eine chronologische Ordnung entsteht, die selbes deutlich macht. Dann wird die Summe gezogen, und der Meister **unterschreibt sich.** Hat nachher die Kundschaft diese Summe bezahlt, so setzt der Meister darunter: **Heute, den — May 1781, mit Dank**, oder: **richtig bezahlt.** Dieses von dem Meister unterschriebene Verzeichniß behält die Kundschaft zu dem Ende, damit, falls der Meister die Bezahlung noch einmal abfordern wollte, sie beweisen könne, daß sie ihn schon befriediget habe **).

**) Sonst heißt man sie Conti.

Verzeichniß

**) Aller Schuhmacherarbeit welche ich durch ein Monat der gnädigen Frau von N. N. geliefert habe.

May.		Fl.	Kr.
Den 1ten	Ein Paar Schuhe vom himmelblauen französischen Zeug.	1	42
— 10ten	Ein Paar vom weissen französischen Zeug	1	42
— 20ten	Ein Paar Reitstiefel von Maldon	5	6
— 22ten	Ein Paar Schliefer	1	36
	Summa	10	6

Den 1 Juni 1782.

Richtig bezahlt.

N. N.
Schuhmachermeister.

56.

Es kann hier nur von den **einfachsten Schenkungsschriften** die Rede seyn, eigentlich also nur von solchen, die aus ihrer Natur durch keine öffentliche Vorkehrung bestättiget werden, und sodann erst die Rechtskraft erlangen müssen. Die Ursache hievon ist auffallend, weil man sich bei Festsetzung dieser Grundsätze, in die grösseren, so genannten **Rechtsaufsätze** weder einlassen kann, noch will. Man wird daher nur die Theorie jener Schriften anzusetzen bemüht seyn, die zwischen **lebenden Privatpersonen**, oder auch auf den **Fall des Todes** zu dem Ende ertheilt werden, damit dadurch die schon wirklich eingehändigte, oder erst nach dem Ableben zu erlangende Schenkung von dem Beschenkten könne bewiesen werden.

57.

Die **Schenkungsschriften**, welche lebende Personen ausfertigen, müssen folgende **Bestandtheile** in sich haben: den **Namen** desjenigen, der schenkt,

und dem geschenkt wird, die genaue Ansetzung, der beweglichen, oder unbeweglichen Sache, die dem anderen zum Geschenke gegeben wird: die Ursache *), warum sich der Geber entschlossen, diese Schenkung zu ertheilen: die Uibertragung des Rechts, daß der Beschenkte die erlangte Sache unter allen nur möglichen Ereignissen als sein wahres Eigenthum ansehen, und folglich auch nach Willkühr damit verfahren könne: die Beisetzung des Tags und Jahrs, und die Aufdrückung des Petschafts: zu Vermeidung der Zänkereyen, die allenfalls in der Folge aus was immer für Ursachen sich ergeben könnten, die Unterschrift von zweyen **) Zeugen ***).

*) Dem Wesentlichen nach ist es nicht nöthig, die Ursachen anzuführen, weil Jedermann Herr von seinem Eigenthume ist, und folglich Niemanden Rechenschaft zu geben hat.

**) Nach den österreichischen Rechten sind zween, nach den gemeinen Rechten aber fünf Zeugen erforderlich.

Schein-

Schenkungsschrift.

***) Kraft dieser Schrift schenke ich Endes Gefertigter dem Herrn von N. N. theils aus besonderer Liebe und Zuneigung, die ich schon lange gegen ihn trage, theils wegen den besonderen Diensten, die er mir bei verschiedenen Gelegenheiten wahrhaft geleistet hat, eine Kupferamtsobligation von 2000 Gulden (sage zwey tausend Gulden) dergestalt, daß er mit dieser geschenkten Summe, so wie mit seinem eigenen Vermögen verfahren könne. Zu diesem Ende habe ich mir auch zween Zeugen zur Unterschrift erbeten.

Klagenfurth, den 20 Jäner
1782.

Johann Nepomuk,
Freyherr von N. N.
Oberster rc.

Michael von N. N.
Landrath.

Joseph N. N.
Juris utriusque Doctor.

58.

Jene Schriften aber, wo die Schenkung erst nach dem Tode desjenigen,

der sie macht, das Recht der Gültigkeit erhalten, fodern nebst den im vorigen Satze angeführten Eigenschaften, daß man die Umstände, unter welchen man etwas weggeschenkt haben will, genau bestimme, um in der Folge alle Zänkereyen zu vermeiden. Die Ursache hievon liegt in der Veränderlichkeit der Zeiten, es kann z. B. derjenige, der durch so eine Schenkungsschrift nur die Anwartschaft auf ein Vermögen hat, ehe mit Tode abgehen; ist nun dieser Fall in dem Aufsatze nicht vorgesehen, so können, falls der Erblichene dieses sein Recht durch die letzte Willensmeinung seinen Erben überlassen, Streitigkeiten entstehen, die gewiß wären vermieden worden, wenn man die Schrift mit der nöthigen Vorsichtigkeit abgefaßt hätte. *)

Schenkungsschrift.

*) Hiemit schenke ich Endes Unterschriebener dem Herrn N. N., weil er mir öfters wichtige Freundschaftsdienste geleistet hat, meine mit Brillanten besetzte goldene Sackuhr, und hundert Bankozeddel, jedes zu fünf Gulden, aber

erst nach meinem Tode. Sollte er aber vor mir dahinsterben, so soll diese Schrift ganz unkräftig seyn, und diese Schenkung ohne einiges Hinderniß mir dergestalt anheim fallen, daß ich sie als mein wahres Eigenthum wieder ansehen könne. Zu diesem Ende hab ich mir die Unterschrift von zweyen Zeugen erbeten.

Insprug, den 8 Febr.
1782.

Johann N. N.
Hausinhaber.

Joseph N. N.
Tranksteuerbeamter **

Kaspar N. N.
Kaufmann.

II.

Von den beweisenden Aufsätzen.

59.

Im allgemeinen werden sich alle beweisenden Privatschriften auf **zwo Hauptarten** zurückführen lassen: entweder erzählen sie nur eine **vollbrachte Handlung**, ohne einigen Schlußsatz zu folgern; oder sie vereinbaren mit der Erzählung **Beweggründe**, und leiten sodann eine **förmliche Schlußrede** davon ab. Im **ersten** Falle wird die in dem Aufsatze enthaltene Erzählung der vollbrachten Handlung dem Besitzer, welchem so eine Schrift übergeben worden, oder welche er, um Ordnung in Geschäften zu halten, für sich selbst verfertigt, zum Beweise dienen, daß er so gehandelt, wie es seine Pflicht erheischte. Im **zweyten** aber wird der Aufsatz, ist er anderst logisch richtig entworfen, den bündigsten Schluß, der nach Verschiedenheit der Gegenstände sich bald in **übernommene** Rech-

Rechte und Verbindlichkeiten, bald in angesuchte Bittgewährungen auflöst, vor Augen stellen.

60.

Soll die erste Art von diesen Aufsätzen dem Besitzer verhilflich sein, seine vollbrachte Handlung, sie mag im Empfangen und Weggeben, in bedeutenden Rechten und Verbindlichkeiten bestehen, auf jeden Fall zu rechtfertigen, so muß sie alles, was geschehen, oder worüber man eins geworden, genau beschreiben. Ohne diese wesentliche Eigenschaft ist es unmöglich, die Richtigkeit, oder Unrichtigkeit, die Gültigkeit, oder Ungültigkeit einer Handlung darzuthun. Denn so lange der Richter nicht im Stande gesetzt wird, die Thatsache genau einzusehen, so lange kann er auch nicht den Rechtsausspruch thun. Es wird daher einleuchtend, daß die Natur dieser Aufsätze eine genaue Erzählung unumgänglich fodere. Um eckelhafte Wiederholungen zu vermeiden, wird hier auf die Grundsätze zurückgewiesen, die oben in dem Satze 34, und in den folgenden festgesetzt worden.

61.

Enthält aber einer und derselbe Aufsatz nebst der Erzählung auch **Vordersätze**, so sind dieselben eigentlich als **Gründe** zu betrachten, die darum angeführt werden, damit man aus ihnen eine **förmliche Schlußfolge** ableiten könne. Diese Gründe sind entweder **einer**, oder **mehrere**: dann können sie weiters **schwach**, oder **stark** seyn. Hat man nur einen Grund anzuführen, so wird derselbe in seiner möglichsten Stärke *) anzusetzen seyn, damit er Jedermann, dem er in die Hände kömmt, vollkommen überzeuge. Diese Uiberzeugung aber wird nur dann entstehen, wann man denselben **dergestalt zergliedert, daß der Schlußsatz unmittelbar von sich selbst entsteht.**

*) Aber eine solche Einkleidung fodert nebst der Macht der Sprache auch einiges Menschenkenntniß. Man kann dadurch die Stärke des Grundes mehr auffallender, mehr einleuchtender machen. Es versteht sich aber noch von selbst, daß man sich dieses Kenntnisses nur in so weit bedienen solle, als zu dieser Absicht nöthig ist. Was darüber ist, wird darum als Auswuchs anzusehen seyn, weil es dann das Ansehen hat, als bemühte man sich, mehr das Herz zu gewinnen, als den Verstand zu überzeugen.

62.

Sind **mehrere** Gründe einem und demselben Aufsatze einzuschalten, so wird es nöthig seyn zu untersuchen, ob sie unter sich eine **Beziehung** haben, und folglich eine **gemeinschäftliche Verbindung** zulassen, oder nicht? Können sie durch ein gemeinschäftliches Band verbunden werden, so soll man sie so an einander reihen, daß immer der nachfolgende den vorhergegangenen genau aufkläre, alle zusamm aber einen **vollständigen** Beweis darstellen. Verneinen sie aber unter sich diese natürliche Verbindung, so muß jeder Grund für sich **besonders** angesetzt, und der mehreren Deutlichkeit wegen mit den **Zahlwörtern eins, zwey, drey**, u. s. w. bezeichnet werden. Würde man diese einfache Regel ausser Acht lassen, und hartnäckig alles verbinden wollen, was in dem Aufsatze vorkömmt, so würden die gesuchtesten Uibergänge gezwungen ausfallen, und der Aufsatz auf einer Seite unnütz verlängert, auf der andern aber undeutlich gemacht werden, indem man dadurch Gegenstände zu verbinden suchen würde, die ganz keinen **Vergleichungspunkt** unter sich haben.

63.

Ganz schwache, zur Sache nicht gehörige, oder wohl gar falsche Gründe sollen niemal angesetzt werden; indem sie, wenn sie auch noch so schön abgefaßt sind, und vollkommen mit dem Aussenwerke der Gründlichkeit prangen, nur zum Beweise dienen, daß der Verfasser durch dergleichen **Kunstgriffe** sich bemüht hat, entweder dem Verstande **Schlingen** zu legen, oder die Thatsache so **verworren** zu machen, damit er auf den Fall einer Klage seinen **Endzweck** gewisser erreichen, oder wenigstens **leichter** durchkommen könne. Durch diese auf Kösten der Rechtschaffenheit mit Bedacht gewählten Uibervortheilungen kann zwar ein minder **Einsichtiger** leichter übervortheilet werden; aber sie werden den Verstand eines **scharfsichtigen Richters** keineswegs irre führen, wenn sie auch einigermassen sein Herz bewegt, oder auch nur wegen unnützen, nicht zur Sache gehörigen Einschiebungen seine **Arbeit** verlängert haben.

64.

Eine **Quittung** zu verfertigen scheint eine Kleinigkeit zu seyn. Indessen fodert der Zusammenhang doch, die **Theorie**

davon anzugeben. Wenn man sie zergliedert, so zeigt sich, daß sie nicht für **den** gemacht wird, der sie ausstellt, sondern für **jenen**, der sie empfängt; denn der Empfänger muß dadurch beweisen können, daß er das geleistet hat, was er hätte leisten sollen. Da Quittungen nur für **Geld**, so man empfängt, ausgestellet werden, so beweist der Empfänger der Quittung, daß er **es** ausgezahlt hat. Geht man in der Zergliederung weiter, so kömmt man auf die Ursache, **warum** dieses Geld *) ausgezahlt wird, dann auf die **Zeit**, in welcher die Quittung ausgestellet worden, und endlich auf **den** sowohl, der sie ausgestellt, als auf **jenen**, an welchen sie ausgestellt wird. Jede Quittung besteht daher aus **vier** Hauptbestandtheilen, die das Wesentliche davon ausmachen.

*) Z. B. Als Zinsen für ein Kapital, oder als Bezahlung für geleistete Arbeiten.

65.

Wofern man nach dieser Zergliederung eine Quittung ausstellen will, so wird man sie auf folgende Art abfassen müssen: Oben in der **Mitte** setzt man **Quittung**; dann fängt man sie alle

ohne Unterscheid mit dem Worte **über** an, weil das sonst gewöhnliche Pr., das per heißt, nicht deutsch ist. Alsdann setzt man erstens die **Summe des Geldes** mit Ziffern an, und schreibt sie nachher noch einmal aus der Ursache mit Buchstaben *), theils weil man sich in der Rechnung könnte geirret haben, theils weil ein Betrüger die Ziffer wegschaben, und sodann nach Umständen mehr, oder weniger ansetzen könnte. Zweytens kömmt der **Aussteller**, welcher bezeugt, daß er diese Summe empfangen, und **derjenige**, welcher das **Geld auszuzahlen** hat **), damit in der Folgezeit der Empfänger keine Ausnahme, als hätte er das Geld nicht vorgezählt empfangen, machen könne. Drittens, muß die **Ursache**, warum dieses Geld gezahlt wird, angesetzt werden. Diese Zahlungsursache kann nach Verschiedenheit der Beziehungen sehr verschieden seyn. Sie kann z. B. in der **Verfallzeit der Besoldungen**, oder der **verfallenen Zinsen** für ein irgendwo eingelegtes Kapital, oder im **Lohne für geleistete Arbeiten**, u. s. w. bestehen, Viertens, da man auch wissen muß, in welchem Jahre, an welchem Tage, und wo die Summe ausgezahlt worden, so

setzt man den **Ort**, das **Jahr**, den **Tag** an: auch muß die Quittung von dem **Aussteller** unterschrieben, und nebst seinem **Charakter** auch das **Petschaft** beigedrückt seyn.

*) Oder man kann auch sogleich mit Kanzleybuchstaben die Summe ansetzen, und unten auf der Seite der Unterschrift über, die Summe mit Ziffern, z. B. Das ist 2000 Fl., anmerken.

**) Hat aber eine privat, oder öffentliche Kasse ein Geld auszuzahlen, so muß sie angesetzt werden.

66.

Alles übrige, was man sonst in Quittungen findet, ist überflüssig, z. B. das **bar und richtig**, wovon das eine so viel sagt, als das andere; wenn man **richtig** angesetzt hat, so ist das **bar** überflüssig: dann ist auch das **Urkund dessen, meine Handesunterschrift und Petschaft** als Auswuchs anzusehen, weil man es ohnehin schon sieht, ob die Handesunterschrift und das Petschaft beigesetzt sind. Die Clausulae iuridicae endlich, z. B. das *protestando de protestandis*, und dergleichen, muß bei Quittungen gänzlich vermieden werden; weil sie dadurch einem Vertrage ähnlich würden, und aufhörten eine Quittung zu seyn. Ein **Paar Beispiele** über diesen Gegenstand werden die Anwendung dieser Grundsätze zeigen.

Quittung.

*) Uiber 400 Gulden (sage vier hundert Gulden), welche ich Endes Unterschriebener vom Herrn N. N. als die, von dem ihm am 7ten Jäner 1781 geliehenen Kapital von 20000 Fl. verfallenen halbjährigen Zinsen zu vier von hundert vom 7. Jäner bis 7. Juni, richtig empfangen habe.

Königgrätz, den 8 Juni
1721.

Johann von N. N.
Tribunalrath zu
Prag.

Quittung.

**) Uiber tausend Gulden, welche Unterzeichneter von dem kaiser-königlichen Universalkammeralzahlamte, als ein vom 1ten April bis letzten Juni verfallenes Besoldungsquartal richtig empfangen habe.

Wien, den 2 Juli
1782.

Das ist 1000. Fl.

Johann Freyherr von N. N.
Hofrath bei der obersten
Justizstelle.

67.

Aus dem, was bereits gesagt worden, fließt, daß Quittungen nur von jenen Personen ausgestellt werden, die das Geld empfangen, und daß sie dem Auszahler zum vollkommensten Beweis der geleisteten Bezahlung dienen. **Gegenscheine** hingegen werden von jenen Personen ausgefertigt, die das Geld **auszahlen**, und dienen denjenigen, die dasselbe **einnehmen**, und sodann verrechnen müssen, zur Ausweisung (Legitimirung), daß sie nicht mehr und nicht weniger empfangen haben, als in der Quittung ausgedrückt ist, z. B. denjenigen Filialkassiren, die von Hauptkassen Geld zur Auszahlung bekommen, und bei der Abschliessung sodann ihre Einnahme und Ausgabe verrechnen müssen. Diese Gegenscheine werden auf die **nämliche Art**, wie die Quittungen abgefaßt, und beweisen nur dann, wann sie so, wie jedes andere Instrument, ächt und unverfälscht sind.

68.

Die **Empfangscheine** sind auch eine Art von Quittung, die theils für Sa-

chen, theils auch für **Geld** gegeben werden, nur mit dem Unterschiede, daß derjenige, so für eine Geldsumme seine Quittung hingiebt, **Eigenthümer** davon wird, jener aber, welcher einen Empfangschein ausstellt, diese Sache, dieses Geld, so ihm eingehändiget wird, **nicht als sein Eigenthum** ansehen kann, sondern daß er das Empfangene nur aufbewahren, und wieder zurückstellen, oder wenn es Geld war, dasselbe für jemand anderen um etwas anzukaufen, oder zu bezahlen, auslegen muß. Auch muß die Sache, das Geld dem Aussteller des Empfangscheins von **einer dritten Person** überbracht werden. Diese Empfangscheine können von **Privatpersonen**, oder auch von **Stellen** ausgefertiget werden, und fodern die **nämliche Theorie**, wie Quittungen, mit **einer genauen Beschreibung der in Verwahrung gegebenen Sache.** Von diesen Schriften wird ein Beispiel der ersten *) und zweyten **) Art zum Muster zureichen.

Empfangschein

*) Uiber eine goldene, mit dem Portrait Seiner königl. Hoheit des — — versehene viereckigte Mannstabaksdose, welche mir der wohlgebohrne Freyherr von N. N. Inhaber des löblichen — Regiments am 4 Mai 1781 aufzubewahren gegeben, und die ich ihm auf allmaliges Verlangen zurückzustellen bereit bin.

Troppau, den 4 Mai
1781.

Joseph N. N.
königlicher Richter.

Empfangschein

**) Uiber sechshundert Gulden, welche mir Endesgefertigtem für meinen Mindel Johann von N. N. zu Bestreitung der Erziehungsauslagen für ein ganzes Jahr vermög gerichtlicher Auflage sind richtig eingehändiget worden.

Oedenburg, den 5 August
1782.

Das ist 600 Fl.

Joseph N. N.
Stadtrichter.

69.

Es ist hier der Ort nicht, sich in eine nähere Untersuchung einzulassen; ob es besser sey, das Hauptbuch nach dem **Kammeralrechnungsfusse**, oder nach der Rechnung in **doppelten Posten** zu führen? Indessen wird diese einfache Betrachtung Jedermann bestimmen, eine solche Rechnungsart lieber zu wählen, durch welche er seine Geschäfte im **Ganzen** und **einzelnen Theilen leichter übersehen**, und sich dadurch **mehrere Sicherheit** verschaffen kann. Da das Hauptbuch nach dem Kammeralrechnungsfusse nur darthut, ob eine Sache in Ansehung des Eigenthümers in **Empfang**, oder **Ausgabe** gebracht worden, das Hauptbuch nach der Rechnung in doppelten Posten hingegen bei jedem Geschäfte insbesondere ausweist, **wohin** jede Sache sowohl im **Empfange**, als **Ausgabe** gekommen, und zwar nicht nur in Rücksicht des **Eigenthümers**, sondern mit Beziehung auf die **Sache selbst**, so hat man dieses Vortheils wegen die Rechnung des Kammeralrechnungsfusses gänzlich übergangen, und die **allgemeinen Grundsätze** der Rechnung in **doppelten Posten** aus einander zu setzen getrachtet.

70.

Untersucht man die Natur des Rechnungsgeschäfts, so zeigt sich, das **jedes zu verrechnende Geschäft** zu der nämlichen Zeit als eine **Einnahme** und **Ausgabe** betrachtet werden kann, und zwar aus folgendem Grunde: weil jede Sache, die verrechnet werden soll, nothwendig **zwischen zwoen Personen** verhandelt werden muß, wovon die eine wie die andere zu gleicher Zeit **weggiebt** und **empfängt;** es entsteht also über jede Sache eine **doppelte** Handlung, z. B. wenn Korn gekauft wird, so sind Korn und Geld die Sachen: die Einnahme des Korns, und Ausgabe des Geldes von einer, und der Empfang des Geldes, und die Weggebung des Korns von der anderen Seite sind die Handlungen, die dabei vorgehen. Diese doppelte Handlung ist dergestalt jedem Geschäfte **wesentlich,** als es wesentlich ist, daß, falls man eine Sache weggiebt, dieselbe von jemanden, oder irgendwo in Empfang genommen werden muß; oder im Gegentheile, daß keine Sache in Empfang kommen kann, welche nicht irgendwo weggegeben worden. Aus dieser Betrachtung wird sich

ganz leicht die Art ableiten lassen, wie das Hauptbuch **rubrizirt** werden soll.

71.

Die allgemeine Regel, die bei Einrichtung des Hauptbuchs zu beobachten ist, fodert, daß **man für jeden Gegenstand**, bestehe er in Geld, oder Waare, wovon etwas einkömmt, oder weggegeben wird, oder sey er eine Person, die zu geben, zu fodern, oder sich auszuweisen hat, **eine besondere Rubrik eröffne**, wenn er anderst **insbesondere** soll übersehen werden. Da aber, wie gesagt worden, jede Handlung von einer **zweyfachen** Gattung ist, nämlich: die für selbe gemachte **Ausgabe**, und die dadurch hervorgebrachte **Einnahme**, so werden diese zwo Gattungen in den eröffneten Rubriken auf **zwoen neben einander befindlichen Seiten** vorzustellen seyn. Weil aber auch das Hauptbuch ohne auf einzelne Waaren, oder einzelne Personen zu sehen, den Gewinn, oder Verlust im **Ganzen** ausweisen muß, so wird eine **neue Rubrik** zu eröffnen seyn, die beides vor Augen stellt. In diese nämliche Rubrik wird auch der anfängliche **Vermögensstand**, welcher zeigt, wie viel **eigenes**, **fremdes** und sodann **reines** Vermögen mit Anfangs

des Jahrs vorhanden war, anzusetzen seyn. Die **beiden ersten** Rubriken, da sie nur einzelne Gegenstände ausweisen, werden **Partikulärrubriken**, die dritte aber, weil sie das Ganze darstellt, wird die **allgemeine**, oder **Hauptrubrik** genennt.

72.

Es ist schon dargethan worden, daß die Rubriken in doppelten Posten zwo Abtheilungen, die man in der Höhe mit den Wörtern zur **Last** und zu **Guten** *) bezeichnet, haben, und entweder im Gelde, oder Waare bestehen können; hat die Rubrik das eine, oder das andere auszuweisen, so wird in die **erste** Abtheilung derselben dasjenige übertragen, was an diesem **Gelde**, oder **Waaren empfangen** worden, in der **zwoten** aber wird dasjenigen abgeschrieben, was am **Gelde**, oder **Waare weggegeben** worden; die Vergleichung der auf beiden Seiden ausfallenden **Summen** **) zeigt den **Betrag**, welcher am Gelde, oder Waaren vorhanden ist. Ist aber statt Geld und Waare die Rubrik für eine **Person** eröffnet worden, so wird in die **erste** Abtheilung alles, was diese Person von dem Eigen**thümer** selbst, oder von seinem Sach**führer** empfangen, in die **zwote** hingegen,

was die Person an ihn, oder den Sachführer abgegeben hat, eingetragen: die wechselseitige Vergleichung zeigt sodann, was die Person, oder der Eigenthümer zu fodern habe. Was die dritte Gattung der Rubriken betrifft, so läßt sich keine allgemeine Regel angeben, was denselben zur Last, oder zu Guten geschrieben werden soll; weil dieses von der inneren Beschaffenheit einer jeden dieser Rubriken abhängt. So viel aber ist gewiß, daß man nur dann diese dritte schliessen kann, wann die beiden ersten schon geschlossen worden; weil ehe die einzelnen Theile verrechnet werden müssen, bevor man das Ganze zusammzieht. Da man hier nur in soweit Grundsätze ansetzt, als es nöthig ist, um die Art zu zeigen, wie ein Hauptbuch rubrizirt werden solle, so kann man sich nicht zu weit einlassen. Man verweist daher diejenigen, die sich näher unterrichten wollen, auf die dem 45ten Satze beigesetzte Note.

*) Man kann sie auch mit debet, oder credit, oder erhält, und giebt, bezeichnen: gewöhnlicher ist aber zu Last und zu Guten, welches so zu verstehen ist, daß dem in der Höhe der Rubrik benennten Gegenstande die angesetzten Beträge zur Last oder zu Guten geschrieben worden.

**) Wenn es auch Waaren sind, so werden sie zu Geld angeschlagen; weil man sonst nicht alles sogleich übersehen könnte.

73.

Soll man in dem Hauptbuche jeden Artikel des Tagebuchs, und in dem Tagebuch jede Rubrik des Hauptbuches sogleich auffinden, so muß, so wie im Tagebuche, linker Hand auch hier eine Kolonne angebracht werden, vermög welcher man sich auf den Ort des Journals beruft, aus welchem jede Post übertragen wird; dann wird eine zwote nahe anstossende Kolonne zu ziehen seyn, in welcher jeder in dem Hauptbuche verrechneter Artikel mit 1. 2. 3. und so weiter zu beziffern ist: diese Ziffern werden sodann in das Tagebuch eingetragen; damit man jede Rubrik im Hauptbuche geschwind finden könne. In dem grossen Raum werden die Gegenstände, die zu verrechnen sind, mit Worten, um alles faßlich zu machen, eingetragen; dann zieht man rechter Hand eine Geldkolonne, die abermal wegen Gulden und Kreuzern zweyfach seyn muß, in welche die Geldbeträge der verrechneten Journalsartikel unter einander mit Zahlen gesetzt werden: endlich wird noch eine Linie zu

ziehen seyn, in welcher man sich bei jedem Artikel auf diejenige Rubrik des Hauptbuchs bezieht, wo dieser Artikel noch anzutreffen ist.

74.

Diese Rubriken, und die in selben gezohenen Kolonnen verrechnen aber nur Geldbeträge; da aber dem Kaufmann, dem Wechsler u. s. w. daran liegt, daß das Hauptbuch auch seine Naturalien, seine Waaren ausweise, so werden nebst den Geldkolonnen auch solche anzubringen seyn, die von Zeit zu Zeit den Stand von jeder Gattung von Waare, oder Naturalien anzeigen, damit er augenblicklich ersehen könne, wie viel von jeder Gattung weggegeben, wie viel er empfangen, und wie viel noch vorräthig sey. Wird nun Empfang und Ausgabe in den Kolonnen der beiden Abtheilungen zur Last und zu Guten gesetzt, so zeigt die Vergleichung der ausfallenden Summen den Betrag an Waaren, welcher noch vorhanden ist.

Das, was bereits nur im Allgemeinen gesagt worden ist, dürfte zureichend seyn, Anfängern den Fingerzeig zu geben, wie sie die Journalartikel in das Hauptbuch, besonders in jenen Fällen, wo keine anderen Hilfsbücher nöthig sind, einzutragen haben. In das Wissenschaftliche von der Rechnung in doppelten Posten konnte und wollte man sich nicht einlassen, weil man zu sehr von dem vorgesteckten Endzwecke würde abgewichen seyn. Zu dem kömmt zu bemerken, daß man nur in so weit von selben zu handeln sich vorgenommen habe, als der Kaufmann, Wechsler und so weiter im Nothfalle dadurch soll in Stand gesetzt werden, den Beweis vor Gericht führen zu können; der aber, wie ohnehin bekannt ist, nur verneinungsweise *) angesehen, und nur dann erst vollkommen gemacht wird, wenn der Kaufmann, oder Wechsler denselben durch den Eidschwur bestättiget. Da man hier kein vollständiges Hauptbuch als Beispiel einschalten kann, so wird man nur eine Rubrik, weil alle

auf die nämliche Art eingerichet werden, zum Muster geben. In diese Rubrik soll also auch nur ein Artikel aus dem im 48sten Satze als Beispiel gegebenen Journale übertragen werden **).

*) Das ist; in so weit man mit Grunde vermuthet, daß der Kaufmann und Wechsler, u. s. w. keine Post, die nicht richtig ist, der eigenen Ordnung wegen eintragen werde.

Sieh folgendes Blatt.

ḫ.

ſuchhaltung.

La Jo ne A	er Berechnung wer- n zu Guten geſchrie- n	Geld- betrag.		Im Hauptbuch zur Laſt.	
		Fl.	Kr.	Pag	Nro.
				10.	
–	der Kaſſe: die den n July 1782 gegen echſel und 4 von hun- rt Intereſſe auf ein hr vorgeliehenen . .	6000	– –	5	2

76.

Der Aufsatz, dur welchen bewiesen wird, daß jemand zu eines anderen Nutzen, oder Gemächlichkeit etwas unternommen, oder unterlassen hat, und wodurch der andere sich gegenseitig verpflichtet, daß er auf sein Verlangen auch etwas thun, oder unterlassen wolle, wird ein **Verzichtschein** (Revers) genennet. Diese Art Schriften ist sehr leicht abzufassen. Der **Aussteller** erzählt die ihm **erzeigte Gefälligkeit** von demjenigen, an den er den Verzichtschein abgiebt, und nennt ihn mit **Namen** und **Stand**: z. B. N. N. Nachbar hat mir ein Gnadenfenster in seinem Garten zugestanden. Dann führt er dasjenige an, **wozu** er sich auf jeden Fall, wenn der andere auch etwas von ihm verlangen sollte, **verpflichtet hat**: z. B. daß er selbes auf allmahliges Begehren wieder wolle zumauren lassen *). Endlich **unterschreibt** er sich, setzt den **Ort**, den **Tag**, das **Jahr** an, und drückt sein **Petschaft** bei. Wäre aber die geleistete **Gefälligkeit** von der Art, daß sie den andern nach der Zeit in **Unkösten** versetzen könnte, sie wären aber darinn übereingekommen, daß sie dieselben gemeinschäftlich tragen wollen,

so wird auch dieses bedungene Uibereinkommen dem Verzichtscheine genau und deutlich eingeschaltet: z. B. N. N. Nachbar hat erlaubt, den Dachstuhl des anstossenden Hauses auf seine Mauer zu setzen, wodurch sie geschwinder zu Grund gehen wird; beide sind übereingekommen, im Falle der Ausbesserung die Unkösten gemeinschäftlich zu tragen **)

Verzichtschein.

Ich Endesgefertigter bekenne hiemit, daß ich die vom Herrn Joseph N. N. meinem Nachbar mir bewilligte Ausbrechung zweyer Gnadenfenster, vermög welchen ich in seinen Garten sehen kann, als eine blosse nachbarliche Gefälligkeit ansehen wolle. Ich mache mich daher verbindlich, diese Fenster auf sein, oder seiner Erben Verlangen alsogleich wieder zumauern zu lassen.

Wien, den 10 April
1780.

N. N.
Hausinnhaber.

Verzichtschein.

*) Ich endesgefertigter bekenne hiemit, daß mir Herr N. N., Hausinnhaber, neben mir aus nachbarlicher Gefälligkeit gestattet hat, meinen Dachstuhl zum Theil auf seine Mauer setzen zu dürfen. Ich mache mich daher auf sein Verlangen verbindlich, die Unköften, falls die Mauer nach der Zeit einige Ausbesserung nöthig hätte, mit ihm Herrn N. N. gemeinschäftlich tragen zu wollen.

Wien, den 11 Juni
1781.

N. N.
Hausinnhaber.

77.

Die Römer unterschieden zwischen **Pakten und Kontrakten.** In unseren Zeiten aber macht man keinen Unterscheid mehr, man sagt: **ein Mann, ein Mann: ein Wort, ein Wort.** Aus dieser Ursache erhalten daher die Pakte, die Kontrakte folgende Erklärung: daß sie **Verträge sind, vermög welcher zween, oder mehrere Menschen in ihren Geschäften wechselseitig etwas zu geben, oder zu thun versprechen.** Wird nun dieser Vertrag zu Papier gesetzt, so beweist er die von **zwoen,** oder **mehreren**

Personen übernommenen wechselweisen Verbindlichkeiten. Dadurch unterscheidet sich der **Verzichtschein** von dem **Vertrage**, daß bei jenem nur einseitige Verbindungen, bei diesem aber wechselseitige Rechte und Verbindungen versprochen und angenommen worden. Diese wechselseitigen Rechte und Verbindlichkeiten aber, über welche Personen eins werden können, sind sehr verschieden; aber diese Verschiedenheit ändert weder etwas in ihrem **Wesentlichen**, noch **Förmlichen**, ungeachtet sie davon die **Benennung** erhalten. Die Verträge, welche im gemeinen Leben am öftesten vorkommen, sind **Kauf- Mieth- Pacht- Tausch- Bau- Gesellschafts- und Ehekontrakten** *).

*) Hieher könnten auch die Spannzeddel gezogen werden, welche die Herren den Dienstboten über alle jene Arbeiten, die sie verrichten müssen, ertheilen. Da sie aber ganz keine Formel haben, auch größten Theils nicht mehr üblich sind, so hat man sie mit Bedacht übergangen.

78.

In der Voraussetzung, daß man weiß, **worüber**, und **wie** ein Vertrag verfaßt werden kann, wenn er rechtsgiltig seyn soll, hat man hier das **Legale** *) dessel-

den ganz übergangen, und sich nur mit der **Förmlichkeit** beschäftigt. Im Allgemeinen muß jeder Vertrag folgende Theile in sich fassen: erstens, die **Namen** derjenigen Personen, zwischen welchen ein Vertrag eingegangen wird: zweitens, die **Erzählung** der wechselseitig übernommenen Verbindlichkeiten und zugestandenen Rechte: drittens, die **Ordnung**. In den Verträgen wird eigentlich **nichts** bewiesen, folglich kein Beweggrund angeführt, sondern nur **dasjenige erzählt**, worüber die Vertrageingehenden übereingekommen sind. Man hätte daher diesen Gegenstand in dem ersten Abschnitte, wo von den erzählenden Aufsätzen die Rede war, behandeln sollen; aber da sie nach der Zeit ein streitiger Rechtsaufsatz werden können, und folglich die **Erzählung** der **Thatsache** nothwendig zu Führung des Beweises gefordert wird, so hat man sie dieser nähern Beziehung wegen den **beweisenden** Schriften beigezählt.

*) Es versteht sich, daß man hier nur von jenen Verträgen, Schuldscheinen, und Bürgschaftsaufsätzen sprechen wird, die im gemeinen Leben gleichsam alltäglich sind. Jene Kontrakte, Obligationen, Kautionsinstrumente, die besondere Clausulas, Exceptiones, Confirmationes, u. s. w. nöthig machen, fallen hier ganz ausser dem Gesichtspunkte; weil sie insbesondere in das Gebiet der Rechtsgelehrsamkeit gehören.

79.

Die Ordnung, der man sich bei Abfassung dieser Schriften bedienen kann, ist **zweyfach**: entweder hält man sich an die **Personen**, oder an die **übernommenen Rechte** und **Verbindlichkeiten**. Wählt man die Personen zur Eintheilung, so pflegt man gemeiniglich die **vornehmere** zuerst anzusetzen, das aber nur ein Kompliment ist; hält man sich aber an die Sache selbst, so wird darauf zu sehen seyn, ob nur **eine** oder **mehrere** sind. Sind mehrere einzuschalten, so muß man dieselben entweder durch die **Punktirung** absondern, oder, was noch besser ist, **beziffern**; damit alles, worüber das Uibereinkommen geschehen ist, deutlich und klar werde. Die Ursache hievon ist auffallend, weil im Fall einer Klage nur das **eingeschaltete Bedungene dem Vertrage sodann die Rechtskraft ertheilet.**

80.

Der **Kaufvertrag**, der gemeiniglich über unbewegliche Sachen eingegangen wird, fodert insbesondere folgende Bestandtheile: erstens, den **Namen** des Käufers und Verkäufers; zweitens, die **Benennung** der zu verkaufenden Sache,

z. B. eines Hauses, oder wenn nur ein Theil davon verkauft werden soll, die genaue **Ansetzung** des zu veräussernden Theils; drittens, die **Geldsumme**, die dafür verwilligt worden, und die **Zahlungsfristen**, wenn dieses Geld, entweder auf einmal, oder wie viel jedesmal entrichtet werden soll; viertens, die **Bestimmung** der Schirmung, das ist: jenes Theiles des Kaufschillings *), welchen der Käufer durch ein Jahr, sechs Wochen, drey Tage zu dem, was ihm an der Sache liegt (*evictio*), zurückbehält; fünftens, den **Leihkauf**, welcher eine Art von Darangabe, oder Aufgabe auf den Werth der verkauften Sache ist; sechstens, das **Reuegeld**, das aber ausdrücklich bedungen werden muß; dieses Reuegeld hat jener von den Vertrageingehenden dem andern zu bezahlen, der von dem Vertrage selbst absteht; siebentens, die **Unterschrift** und **Petschaft** des Käufers und Verkäufers, dann der Zeugen. Wenn diese Bestandtheile zusammgesetzt werden, so wird der Vertrag auf folgende Art ausfallen **).

*) Es ist also der Kaufschilling und die Schirmung, oder wie man vor Alters sagte, die Schermung wesentlich unterschieden. Der Kaufschilling kann allzeit von

dem Verkäufer zurückgefodert werden, aber nicht die Schirmung. Diese muß ausdrücklich bedungen werden, wenn man sich sicher stellen will, daß der Verkäufer auf den Fall für alles haften soll.

Vertrag.

**) Heute ist am unten gesetzten Tag, zwischen dem wohlgebornen Freyherrn von N. N. als Käufer an einem, dann dem hochedelgebornen Herrn von N. N. am andern Theile, als Verkäufer folgender Kaufvertrag geschlossen worden:

Erstens: Verkauft Herr von N. N. dem Freyherrn von N. N. sein in der — — Strasse Nro. — und dem Stadt — — Grundbuche dienendes Haus um einen Kaufschilling von 40000 Gulden, nebst einem Leibkauf von 20 Dukaten.

Zweytens: Verspricht der Herr Käufer den Kaufschilling von 25000 Gulden in Obligationen hiesiges Fonds gleich zu bezahlen, auch den auf dem Hause haftenden Satz von 6000 Gulden zu übernehmen; sodann den Rest des Kaufschillings von 9000 Gulden binnen einer Jahresfrist, nebst den von dem Tage der Uibergabe bis dahin verfallenen Zinsen zu entrichten.

Drittens: Ist bedungen worden, daß dem Herrn Verkäufer das Haus bis zur gänzlichen Richtigstellung des Kaufschillings und Leistung der Zinsen als eine Hypothek verpfändet sey.

Daher

daher der Herr Käufer verbunden seyn soll, dem Herrn Verkäufer einen Satz auf das Haus, und zwar auf eigene Kosten ausfertigen zu lassen.

Viertens: auf den Fall, daß ein, oder der andere Theil von diesem Vertrage abstehen wollte, soll ein Reuegeld von 200 Dukaten für denselben bestimmet seyn.

Zu mehrerer Bekräftigung dessen sind zween gleichlautende Kaufverträge verfertigt, und jedem der Herren Kontrahenten einer mit des anderen und der Herren Zeugen Unterschrift behändiget worden.

Wien, den — — 1777.

Johann Freyherr von N. N.
als Käufer.

Joseph von N. N.
k. k. Landrath als Zeug.

Franz Graf von N. N.
Oberster, als Zeug.

81.

In dem Vertrag, der über den Verkauf eines **Landguts** ausgefertiget wird, wird nebst den im vorigen Satze angesetzten Punkten, auch die dazu gehörigen **Gebäude, Einrichtungen, Gründe,**

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Waldungen, Teiche, die Gerechtigkeiten, die auf dem Gute allenfalls haftenden Passivschulden, wenigstens die einbringlichen u. d. gl. einzuschalten seyn. Um Anfängern so viel, als möglich ist, die Theorie durch Beispiele zu erleichtern, will man noch ein Muster geben *).

Kaufvertrag.

*) Heute ist am unten gesetzten Tag zwischen seiner Excellenz, dem hoch = und wohlgebornen, des heil. röm. Reichs Grafen von N. N. als Verkäufer an einem, und dem wohlgebornen Herrn Freyherrn von N. N. am andern Theile als Käufer, folgender Kaufkontrakt verabredet und geschlossen worden.

Erstens verkaufen Seine Exzellenz dem Herrn Freyherrn von N. N. die an der — — in — — gelegene Herrschaft N. N. mit allen Rechten, so wie sie im Kadastrum inliegt, um einen Kaufschilling um 160000 Gulden.

Zweytens verspricht der freyherrliche Herr Käufer zu Ende Augusts 50000 Gulden, und nach Verlauf eines Jahrs ebenfalls 50000 Gulden an dem Kaufschilling zu entrichten.

Drittens übernimmt der freyherrliche Herr Käufer die auf diese Herrschaft intabulirten

40000 Gulden, und werden dieselben an dem Kaufschilling in Abschlag zu bringen seyn.

Viertens sollen 20000 Gulden als ein Schirmungskapital zurückbehalten werden.

Fünftens will der freyherrliche Herr Käufer die Unterthansausstände selbst übernehmen, dergestalt, daß solche mit den Unterthanen liquidirt, die einbringlichen von den uneinbringlichen abgesondert, und diese letzteren dem hochgräflichen Herrn Verkäufer verrechnet werden sollen.

Zu mehrerer Bekräftigung, u. s. w. wie im vorigen.

82.

Durch den **Miethvertrag** wird Jemandem die Nutzniessung einer Sache auf eine gewisse Zeit überlassen. Es müssen daher die **Personen**, welche den Vertrag eingehen, angesetzet: die **Sache**, die vermiethet wird, theilweis beschrieben: die **Zeit**, wie lang nämlich der Vertrag verbinden soll, genau angemerket, und die **viertel**= oder **halbjährige Entrichtung** der bedungenen Summe, welche zum **vorhinein**, oder nach **Verlauf der Zeit** entrichtet werden soll, demselben eingeschaltet werden *). Dieß sind die wesentlichsten Bestandtheile eines

jeden Miethvertrags. Es kann aber geschehen, daß die Vertrageingehenden noch über andere Verbindlichkeiten übereinkommen, z. B. daß der Hausinnhaber dieses, jenes, der Miethmann aber etwas anderes machen lassen muß, was sodann beim Haus bleiben soll, oder nicht; oder daß der Hausinnhaber dem Miethmann dieses, jenes, um so viel am Gelde ablösen will, u. d. gl. mehr. Werden solche wechselweise Verbindlichkeiten übernommen, so müssen sie ebenfalls in dem Miethvertrage vollkommen ausgedrücket werden. Zur Erörterung dessen kann folgendes Beispiel dienen **).

*) Man pflegt auch den Feuerschaden in diese Verträge hineinzusetzen. Aber was nützt dem Hausinhaber ein Recht, wozu ihm meistens die Ausübung mangelt? Wie soll ein Mann, dessen ganze Habe vielleicht in etwelchen Tausenden besteht, ein Haus von einem ungemein grössern Werthe auszahlen, falls er auch wirklich an dem Brand Schuld trüge? Zu Unmöglichkeiten kann Niemand verbunden werden.

Miethvertrag.

**) Heute ist zwischen dem hochedelgebornen Herrn von N. N. als Hausinnhaber an einen, und dem Herrn von N. N. als Bestandnehmer am andern Theil folgender Miethvertrag verabredet und geschlossen worden.

Erstens vermiethet Herr von N. N. dem Herrn von N. N. die in seinem Hause Nro. — auf dem — — befindliche Wohnung im ersten Gaden, welche in vier Zimmern auf die Gasse, dreyen in dem Hofe, in einer Küche, Keller, Holzgewölbe, Schupfen und Stallung auf drey Pferde besteht, auf vier nach einander folgende Jahre gegen einen jährlichen Zins von 600 Gulden.

Zweitens verspricht Herr von N. N. diesen Zins in halbjährigen Fristen zu Georgi und Michaeli vorhinein zu entrichten.

Drittens verbindet sich der Herr Hausinnhaber in den vier Zimmern auf die Gasse neue Fußböden legen, und neue Thüren mit messingenen Schlössern machen zu lassen. Hingegen verspricht

Viertens Herr von N. N. den in dem ersten Gassenzimmer befindlichen eingelegten Fußboden, den Trumeau und die Lambrien abzulösen.

Fünftens macht sich derselbe anheischig die Wohnung in gutem Stande wieder zurückzustellen, und allen von seinen Hausleuten verursachten Schaden zu tragen.

Sechstens soll eine halbjährige Aufkündung bedungen seyn, und bei nicht erfolgter Aufkündung soll der Kontrakt auf weitere vier, und so fort, vier zu vier Jahren, verlängert bleiben.

Zu Urkund dessen sind zwey gleichlautende Miethverträge verfaßt, und von beiden Theilen, wie auch von den zwey hiezu erbetenen Zeugen, jedoch diesen ohne allen Nachtheil unterschrieben und ausgefertiget worden.

Prag, den — —
1780.

Joseph von N. N.
Hausinnhaber.

N. N., als Zeug.
N. N., als Zeug.

83.

Die Pachtverträge, durch welche z. B. dem Pächter von dem Eigenthümer die Verwaltung und die Einnahme der Einkünfte eines Landguts überlassen wird, fodern nebst den allgemeinen Bestandtheilen, aus welchen sonst die Verträge zusammengesetzt werden, noch insbesondere viele Behutsamkeiten. Es muß z. B. im Vertrage festgesetzt seyn: wie die Aecker, Wiesen, Weingärten gepflogen, und im guten Stande erhalten werden sollen? Wie viel Holz jährlich in den Waldungen geschlagen werden darf, und wie die neue Anpflanzung des Gehölzes geschehen müsse? Wann die Teiche abgefischet werden dürfen, ob

die bestimmte Brut sogleich wieder eingelegt, ob durch einen Sommer Haber, oder so etwas gebauet werden, und zu welcher Zeit jeder Teich gereiniget werden solle? Wie viele **Stücke** von Pferden, Ochsen, Kühen, Schafen u. s. w. bei der Uibergabe vorhanden waren, und wie viele nach Verlauf der Pachtzeit vorhanden seyn müssen? In wie weit die **Auslagen**, die der Pächter, theils zur Erhaltung, theils zur Verbesserung des Landguts verwenden wird, demselben zur Last, oder zu Guten geschrieben werden sollen? Wie viel er an den verschiedenen **Geräthschaften** übernommen, und wie viel er nach der Zeit wieder einhändigen müsse? Wer die **Wirthschaftsgebäude** im guten Stande zu erhalten habe, u. s. w. Nebst allem diesen wird die **Summe** festgesetzt, die der Pachter dem Grundherrn als ein **Gewährgeld** einzuhändigen hat, damit derselbe, falls der Pächter entliefe, oder das Landgut zu Grund richtete, sich seines Schadens erholen könne. Dieses niedergelegte **Kapital** aber muß der Grundeigenthümer dem Pächter verzinsen *).

Pachtvertrag.

*) Heute ist zwischen dem hoch- und wohlgebohrnen Herrn Grafen von N. N. als Pachtgeber an einem, dann dem Herrn N. N. als Pachtnehmer am andern Theil folgende Pachtvertrag geschlossen worden.

Erstens verpachtet der hoch- und wohlgebohrne Herr Graf von N. N. seine in — — gelegene Herrschaft N. N dem Herrn N. N. auf 20 Jahre vom 1ten Jäner 1782 bis 1ten Jäner 1802 dergestalt, daß der Herr Pächter alle davon abfallenden Früchte, verschiedenen Rechte und Gerechtigkeiten mit einziger Ausnahme des Patronatrechts also zu geniessen befugt sey, wie er sie immer zu benützen im Stande ist.

Zweytens macht sich der Herr Pächter anheischig, einen Pachtschilling von 30000 Gulden in halbjährigen Fristen zu Handen des Herrn Bestellten (Sachführers des Herrn Grafens) zu erlegen.

Drittens verspricht derselbe, das sämmtliche Vieh der Herrschaft, welches in 8 Mayerpferden, 1000 Schafen, 120 Kühen, 6 Stieren und 40 Ochsen besteht, im vollkommenen Stande zu erhalten, und dem Herrn Eigenthümer zu Ende der Pachtungszeit eben so viel Stücke zurückzugeben.

Viertens falls eine Viehseuche entstünde, so hat man sich beiderseits dahin verstanden, daß der Schaden gemeinschäftlich getragen werden solle, daß also die Pferde von 8 auf 4, die Schafe von 1000 auf 500, die Ochsen von 40 auf 20, die Stiere von 6 auf 3, und die Kühe von 120 auf 60, jedem Theile zu ersetzen kommen sollen.

Fünftens da die Wirthschaftsgebäude, nach dem Zeugnisse der Werkverständigen, sich im vollkommenen guten Stande befinden, so macht sich der Herr Pächter gleichfalls verbindlich, dieselben dem hochgräflichen Herrn Eigenthümer wieder in so gutem Stande zurückzugeben. Sollte aber

Sechstens durch blosse Unglücksfälle die Herrschaft zu Schaden kommen, so soll solches bloß dem Herrn Eigenthümer zur Last fallen, jedoch wird der Herr Pächter die Wiederherstellung zu besorgen haben, und ihm die mit des Herrn Eigenthümers Einwilligung gemachten Kösten von dem Pachtschilling abzurechnen seyn.

Siebentens verbindet sich der Herr Pächter allen Dung auf die Kultur der herrschaftlichen Wiesen, Aecker und Weingärten zu verwenden; nicht weniger die Teiche, wovon jeder alle drey Jahre abgefischet werden soll, sogleich mit Fischen, und der gehörigen Fischbrut zu versehen, auch dieselben auf seine

Köſten nach Abfiſchung, ſo wie es auf der Herrſchaft gewöhnlich iſt, immer reinigen zu laſſen.

Achtens ſoll ebenderſelbe gehalten ſeyn, die Ackerbaugeräthſchaften zu erhalten, und wenn ſie zu Grunde gehen, neue herbeizuſchaffen.

Neuntens verpflichtet er ſich, für die gute Erhaltung der Wälder keine Aufmerkſamkeit zu ſparen, und nicht mehr, dann 800 Klafter jährlich ſchlagen zu laſſen; aber auch zugleich beſorgt zu ſeyn, den ausgebauten Schlag wieder zu beſaamen.

Zehntens wird der Herr Pächter die nothwendig zur neuen Anbauung des Waldes verwendeten Köſten an dem Pachtſchilling in Abſchlag zu bringen haben, gegen dem, daß er des gräflichen Herrn Eigenthümers Einwilligung zuvor anſuchen ſolle.

Eilftens hat der Herr Pächter ein Gewährgeld (Kautionskapital) von 40000 Gulden einzulegen, welches der gräfliche Herr Eigenthümer jährlich zu vier von hundert zu verzinſen verſpricht, und zwar alſo, daß der Herr Pächter dieſe jährlichen Zinſen von dem Pachtſchillinge ſogleich abzuziehen berechtiget ſeyn ſoll.

Der Schluß, wie bei dem vorigen.

84.

Jene Kontrakte, durch welche auf eine kürzere Art ein **doppelter Kauf und Verkauf** mit einmal geschlossen wird, werden die **Tauschverträge** genennet. Die Natur dieser Aufsätze fodert, daß hier statt der Summe Geldes, die sonst als der Preis bedungen wird, **Sache für Sache**, und zwar **bewegliche** gegen **bewegliche**, **unbewegliche** gegen **unbewegliche**, **bewegliche** gegen **unbewegliche** wechselseitig gegeben und empfangen wird. Es wird also nöthig seyn, daß die **Sachen**, die man gegen einander ausgewechselt, genau in diesen Verträgen ausgedrücket werden. Weil sich aber auch die **zu vertauschenden Güter** nicht immer ausgleichen, und einer von Vertrageingehenden dem andern den Abgang vom Werthe am Gelde ersetzen muß, so muß auch diese **Summe**, welche beliebt worden, eingeschaltet werden. Endlich hat ein, oder der andere Theil einen besonderen Beweggrund, der öfters nur im Eigendünkel besteht, daß er lieber diese, als jene Sache zu besitzen wünscht, so wird er dem andern, damit er ihm willfährig werde, einen **Vorneigungspreis** (*pretium affectionis*) zu überreichen haben *).

Tauschvertrag.

*) Heute am untengesetzten Tag ist zwischen dem Herrn N. N., bürgerlichen Kaufmanne, eines, und dem Herrn N. N., bürgerlichen Strumpfwirkermeister, andern Theils folgender Tauschvertrag geschlossen worden.

Erstens übergiebt Herr N. N., Kaufmann, seine eigene in der Stadt Nro. — am — — gelegene Behausung, so wie sie gegenwärtig steht, dem Herrn N. N., Strumpfwirkermeister zum vollständigen Eigenthume. Dagegen giebt

Zweytens Herr N. N., Strumpfwirkermeister, dem Herrn N. N., Kaufmann, sein in der — — Strasse befindliches Haus ebenfalls zum vollkommenen Eigenthume. Weil aber

Drittens das Haus des Herrn Strumpfwirkermeisters N. N. um 2000 Gulden mehr werth ist, als sein eigenes, so verspricht Herr N. N., Kaufmann, diese Summe einen Tag vor dem wirklichen Tausche dem Herrn Strumpfwirkermeister baar einzuhändigen. Dann macht er sich

Viertens anheischig dem Herrn Strumpfwirkermeister hundert Dukaten als einen Vorneigungspreis für das ihm abgetretene Haus in einem Jahre zu bezahlen, wofür indessen der Herr Kaufmann sein eingetauschtes Haus der-

gestalt verpfändet, daß Herr N. N., Strumpf-wirkermeister, berechtiget seyn soll, sich grundbüchlich darauf vormerken zu lassen, u. s. w.

85.

Wenn ein Vertrag mit einem Baumeister über ein neu zuerbauendes Haus errichtet wird, so kann ihm entweder durchselben die **gänzliche Herstellung** überlassen, oder die **Maurerarbeit** allein zu besorgen aufgetragen werden. In einem, wie im andern Falle muß alles das, worüber der bauführende Herr mit demselben übereingekommen, **genau** in dem Bauvertrage **angesetzet** werden. Man wird sich daher erstens auf den von dem Baumeister verfertigten, und von dem Bauherrn angenommenen **Riß**, nach welchem nämlich das Haus in Rücksicht auf die Tiefe, **Höhe** und **Breite**, auf die **Eintheilung der Zimmer**, u. s. w. erbauet werden soll, in dem Vertrage berufen, und den **Platz**, wo selbes aufzuführen ist, benennen müssen. Zweytens, werden die **Materialien**, in wie weit sich der Baumeister anderer, als Ziegelsteiner z. B. nur zur Grundfeste, und zu den Kellern bedienen darf, genau zu bestimmen seyn. Drittens, wenn der Baumeister die **Arbeiten** des Schreiner, des

Zimmer = Steinmetz = Schlössermeisters u. s. w. übernommen, so muß bestimmt werden, **wie** sie zu leisten sind, z. B. ob das Dach mit Schindeln, oder Ziegeln gedeckt, die Treppen von Holz, oder Stein, und dergleichen gemacht werden sollen, und wie **lange** er dafür zu haften habe. Viertens, muß die Zeit bestimmet werden, binnen welcher er den Bau zu vollenden, und wie lange er für alle Mängel zu stehen sich verbindet. Fünftens, muß die **Summe Geldes**, welche der Bauherr dem Baumeister zu bezahlen verspricht, angesetzt, und zugleich die **Zeit** benennet werden, ob sie der Bauherr auf **einmal**, oder in **Raten** demselben einzuhändigen habe. Folgendes Beispiel wird den Satz erleichtern *).

Bauvertrag.

*) Heute am untengesetzten Tage ist zwischen dem Herrn von N. N. kaiser = königlichen Landrathe eines, und dem bürgerlichen Baumeister N. N. anderen Theils folgender Bauvertrag geschlossen worden.

Erstens übernimmt gedachter Baumeister das neu zu erbauende Haus auf der — —, so wie der von ihm übergebene Riß ausweiset, aufzubauen.

Zweytens verbindet er sich, dasselbe von guten Materialien auszuführen, auch ausser den Grundfesten sich keiner Steine, sondern wohlgebrannter Ziegel zu gebrauchen.

Drittens verpflichtet er sich für die Arbeiten aller erforderlichen Handwerker zu stehen, und

Viertens verspricht er das Haus binnen einem und einem halben Jahre, das ist, vom ersten May 1782. bis letzten Oktober 1783. vollkommen herzustellen, und durch die darauffolgende drey Jahre für alle Mängel auf seine eigene Kösten zu haften. Wo hingegen

Fünftens der bauführende Herr Landrath von N. N. sich anheischig macht, dem Baumeister für alle darangewendeten Kösten in zweymaligen Raten eine Summe von 50000 Gulden zu bezahlen; und zwar die erste von 25000 Gulden vierzehn Tage nach dem Schlusse des Vertrags, die zwote Rate aber von 25000 Gulden mit Ende Oktobers 1783. abzuführen.

Der Schluß, wie bei den vorigen.

86.

Der Gesellschaftsvertrag, den z. B. zwoen Handelsleute wechselseitig errichten, fodert, daß sie am ersten übereinkommen, wie der **Ankauf** der Handlung geschehen soll? dann muß auch die **Zeit** bestimmet werden, wie lang sie dieses Handlungs-

geschäft mitsamm zu treiben Willens sind? und falls einer, oder der andere vor der bestimmten **Zeit austreten** wollte, was für **Ursachen** *) zur Austretung als giltig sollen angesehen werden, und zu was im Falle des Austritts der austretende **Theil verbunden** seyn soll? Entweder ob er selbst einen anständigen **Theilnehmer** (*Compagnon*) zu stellen habe; oder wie lange er sein **Geld** in der Handlung liegen lassen muß? bis der bleibende Theil einen aufgefunden u. d. gl. Weiters muß festgesetzt werden, wann jährlich die **Untersuchung** (*Inventur*) der empfangenen, verkauften, und noch vorhandenen Waaren geschehen soll, damit der Gewinn, oder Verlust berechnet werden könne? Endlich muß genau bestimmet seyn, wie die **Auslagen** z. B. die Steuer, der Zins, der Lohn der Bedienten u. s. w. zu tragen sind? wie viel jeder Theil **jährlich** von dem Gewinnste zu seinem eigenen **Unterhalte** nehmen darf? wie viel **jährlich** am Gelde in der Kasse zur Erweiterung der Handlung verbleiben soll? oder wenn Unglücksfälle sich ereigneten, wie durch Aufnahme von **Kapitalien** dem Uibel abzuhelfen sey? u. s. w. **).

*) Z. B. daß sie zween andere Männer aus dem Handelstande wählen, und sich ihrem unpartheyischen Ausspruche unterwerfen wollen.

Gesellschaftsvertrag.

**) Da wir beide Endesunterschriebenen die Zeughandlung des Herrn Jakob N. N. auf dem — — zum goldenen — — zu gleichen Theilen erkauft haben, so ist zwischen uns folgender Gesellschaftsvertrag geschlossen worden.

Erstens verbinden wir uns, durch acht Jahre beisammen zu verbleiben, und allen Fleiß, alle Sorgfalt anzuwenden, diese Zeughandlung in größten Flor zu bringen.

Zweytens falls einer, oder der andere aus wichtigen Ursachen, die dennoch von zween Schiedsmännern aus dem Handelsstande gebilliget werden müssen, austreten wollte, soll derselbe verbunden seyn, entweder einen andern anständigen Kompagnion zu stellen, oder sein Vermögen noch ein Jahr lang in der Handlung liegen zu lassen; damit der zurückbleibende Theil einen andern zu suchen vermögend sey.

Drittens soll alle Jahre im Monate — die Untersuchung gemacht, Gewinn und Verlust berechnet, und sodann die Bilanz gezogen werden.

Viertens soll jeder Theilnehmer aus der Kasse 600 Gulden zu seinem Unterhalte zu

nehmen befugt seyn; dasjenige aber, was über Abzug theils dieser zwölf hundert Gulden, theils anderer nothwendigen Auslagen, zum Beispiel der Steuer, des Gewölbzinses, und Besoldung der Handlungsdiener u. s. w. gewonnen worden ist, soll in der Kasse zur Erweiterung der Handlung gelassen und verwendet werden.

Fünftens, wenn es nöthig seyn sollte, bei sich ereignendem Unglücksfalle fremde Kapitalien aufzunehmen, wird solches ohne des Andern Wissen und Willen nicht geschehen können; aber beide werden dafür haften müssen, u. s. w.

87.

Treten aber mehrere Personen in Gesellschaft, um einen Handlungszweig ausser Land zu eröffnen, so wird nicht nur der Name einer jeden, die Gattungen der Waaren, die Oerter des Absatzes, die Dauer der Gesellschaft in dem Vertrage genau auszudrücken seyn; sondern es muß auch in demselben die Zahl der Theilnehmer, die Summe der Aktien zu Erlangung des nöthigen Handlungsfonds, die Art, die *Firma* zu führen, und ob sie beim Wechselgerichte bestättiget und einverleibet worden, ausdrücklich bestimmt werden. Und da sich bei der Leitung selbst viele Schwierigkeiten ereignen können, so muß der Vertrag schon alle nö-

thigen Vorkehrungen enthalten, z. B. ob ein oder mehrere Vorsteher gewählet worden, in welchen Fällen sie allein entscheiden können, wann sie im Gegensatze die Glieder versammeln müssen, wie viele Stimmen bei der Berathschlagung selbst zur Entscheidung gefodert werden? u. d. gl. Dann muß auch festgesetzt seyn, ob die Rechnungen monatlich, oder alle Vierteljahre u. s. w. gelegt, und wann die Totalbilanz gezohen werden soll? damit der Divident, das ist: derjenige Antheil des Gewinnstes, welcher auf jede Aktie kömmt, den Innhabern derselben eingehändiget werden könne. Endlich muß auch erklärt werden, ob die Theilnehmer mit Vorwissen der Gesellschaft ihre Aktien veräussern, oder nach eigener Willkühr verhandeln dürfen? ob sich zum Beispiel: die Gesellschaft das Einstandrecht vorbehalten habe? ob, und wann sie Kompagniebillete ausfertigen darf? u. s. fort *).

Gesellschaftsvertrag.

*) Vermög diesem Vertrage treten alle Unterzeichneten heute an untergesetztem Tag in eine Gesellschaft zusamm, um mit verschiedenen

erbländischen Erzeugnissen einen Ausfuhrhandel nach den türkischen Handelsplätzen unter der von dem Wechselgerichte bestättigten, und eben da einverleibten Firma des — — zu eröffnen. Zu diesem Ende verbinden sich alle Theilnehmer

Erstens daß diese Gesellschaft durch 25 Jahre beständig fortdauren soll.

Zweytens haben sie ein Handlungskapital von 400000 Gulden zusammgeleget, und selbes in acht Aktien, jede zu 50000 Gulden getheilet.

Drittens wird über jede Aktie eine Versicherung unter der Firma der ganzen Gesellschaft herausgegeben, mit dem Beisatze, daß jedes Mitglied dafür in Solidum zu haften habe.

Viertens ist jeder Aktieninnhaber berechtiget, dieselbe zu veräussern, oder zu verpfänden; aber die Gesellschaft hält sich immer das Einstandsrecht bevor.

Fünftens hat die ganze Gesellschaft einen Handlungsvorsteher in der Person des Herrn N. N. aufgestellet, der die Firma zu führen berechtiget seyn soll.

Sechstens, damit die wichtigeren Geschäfte der Gesellschaft desto besser verwaltet werden, hat man jeden ersten Tag im Monate zu einer ordentlichen Zusammenkunft festgesezt, und den Vorsteher verbunden, daß er der Ver-

sammlung die monatlichen Rechnungen zur Untersuchung vorzulegen habe.

Siebentes, sollten sich gewisse Umstände ereignen, die eine genauere Untersuchung nöthig machen, so soll eine besondere Zusammentretung angeordnet werden, wobei alle Mitglieder zu erscheinen, und die Abwesenden den Anwesenden ihre Stimmen zu überlassen haben; indessen soll dennoch nur jedem Gliede eine Stimme eingeräumet seyn.

Achtens der über die vorgelegten Punkte gefaßte Schluß soll sodann protokollirt, und des Vorstehers sowohl, als des Buchhälters Unterschrift darunter gesetzet werden.

Neuntens soll mit Ende eines jeden Jahrs der Handlungsschluß gemacht, das Inventarium errichtet, und die Handlungsbilanz gezogen werden.

Zehntens soll kein Mitglied befugt seyn, auf Abschlag des Gewinnstes etwas aus der Handlungskasse zum vorhinein abzufodern.

Eilftens, um den Handlungsfond so wenig, als möglich, mit Schulden zu beladen, wird von Zeit zu Zeit bekannt gemacht werden, wie viel, falls sich ein Verlust zeigte, jeder Aktieninnhaber zur Verstärkung des Fonds beizutragen habe; oder damit die Aktieninhaber nicht so viel dabei verlieren, wie man neue Aktien aushändigen soll. Im Falle des Gewinnstes

aber, damit der Divident für die Kompagnie grösser ausfalle, wie viel Kompagniebillete gefertiget werden dürfen.

Zwölftens soll die Hauptkasse von dem Kassier unter der Gegenspörr des Vorstehers geführt werden, und dem ersten nur so viel hinzugeben erlaubt seyn, als zur Bestreitung der monatlichen Ausgaben nöthig ist.

Dreyzehntens, da die ganze Aufnahme der Handlung auf dem Vorsteher beruht, so will die Gesellschaft demselben zu mehrerer Aufmunterung insbesondere ein Quart von hundert von dem abfallenden Gewinnste, als einen Vorantheil bestimmet haben. Endlich

Vierzehntens, sollen, falls sich einige Streitigkeiten äusserten, dieselben so lange nicht vor Gericht kommen, als sie von gewählten Schiedsrichtern aus der Kompagnie beigeleget werden können.

Der Schluß, wie bei den übrigen.

88.

Man kann sich hier nicht in die Lehre der geistlichen und bürgerlichen Rechtsgelehrsamkeit einlassen, und erst weitläufig darthun, wie jedes Eheverlobniß geschehen müsse, wann es als **geltend** und **erlaubt** angesehen werden soll. Da der Endzweck dieser Grundsätze nur die An-

wendung der bestehenden Gesetze *) auf diesen Gegenstand zeigen soll, so hat man mit Uebergehung des **Wesentlichen** sich nur bei der **Förmlichkeit** aufzuhalten. Man fängt sie alle mit Anrufung des **allmächtigen Gottes** an; dann setzt man die **Personen**, welche den **Ehevertrag** eingehen, und ihre **beiderseitig geschehene eheliche Verlobung** mittels des **Brautringes**. Dieß macht eigentlich das **Wesentliche** des sogenannten **Heurathsbriefes** aus. Leute von Vermögen pflegen auch verschiedene **Vorsichtigkeiten** und **Vorkehrungen**, die aber nur als **Nebenverträge** anzusehen sind, in den Ehevertrag hineinzusetzen, z. B. das **Heurathgut** der Braut, und die **Wiederlage** des Bräutigams: die **Zulage**, das ist: wenn der Bräutigam ein *Augmentum Dotis* verwilliget hat: das **Vermögen**, so die Braut über die Mitgift besitzt, (*paraphernalia Bona*) die **wittibliche Unterhaltung**, das **Stecknadelgeld**, den **Wittibsitz**: dieß ist aber nur bei adelichen und vermögenden Personen üblich. Weiters pflegen sie auch die **Bestimmung** der Morgengabe, die **Gemeinschaft** des **Vermögens**, oder was sich die Braut als gänz-

liches Eigenthum vorbehält, festzusetzen; und zugleich auszumachen, ob das Vermögen, das sie während der Ehe erwerben, und erben, oder auf jede andere Art an sich bringen, auf gesammte Hand, das ist: gleiches Gut seyn soll, oder nicht? u. d. g. Dann muß in dem Vertrage angemerkt werden, daß, falls die Personen, so den Ehevertrag eingehen, noch minderjährig sind, die Aeltern, oder in deren Ermanglung die Vormünder bei dem Verlobnisse gegenwärtig waren, und ihre Einstimmung gegeben haben; bei volljährigen Personen aber ist derer Einwilligung nicht aller Orten erforderlich. Endlich muß der Ehevertrag von den Aeltern, oder Vormündern, dann von beiderseitigen Herren Zeugen (Beiständen) unterschrieben werden. Folgende zwey Beispiele, wovon das erste **) einen bürgerlichen, das andere ***) aber einen adelichen Ehevertrag enthält, werden als Muster zureichend seyn.

*) Durch die Verordnung, welche Seine Majestät der Kaiser den 30 August 1782 ergeben ließ, ist in Ansehung der Eheverlöbnissen in den k. k. Erbstaaten verordnet worden: daß

Erstens: Alle dergleichen Verträge von dem Tage dieses ergehenden Gesetzes gänzlich aufgehoben sind.

Zweytens: Wenn dennoch ein solches Eheversprechen eingegangen würde, es mag auf was immer für eine Art abgefasset, und mit was immer für Zierlichkeiten versehen seyn, so soll es weder eine Verbindlichkeit zur künftigen Ehe nach sich ziehen, noch auch sonst die mindeste rechtliche Wirkung haben.

Drittens: Noch viel weniger soll eine nach vorhergegangenem Eheversprechen geschehene Schwächung, oder Schwängerung eine Verbindlichkeit zur künftigen Ehe begründen, sondern eine solche Schwächung, oder Schwängerung soll nicht anders angesehen werden, als jene, welche ohne ein vorhergehendes Eheversprechen geschehen ist.

Ehevertrag.

*) Im Namen der allerheiligsten Dreyeinigkeit des Vaters, Sohnes und heiligen Geistes ist heute am untengesetzten Tag zwischen dem Herrn N. N. — — Bräutigam an einem, und der ehrsamen Jungfrau N. N. als Braut am andern Theile im Beiseyn der hiezu gebetenen Herren Zeugen folgender Ehevertrag geschlossen worden.

Erstens haben sich beide Theile bis auf die priesterliche Einsegnung, mittels Wechslung der Ringe ehelich verlobet.

Zweytens verspricht die Jungfrau Braut dem Herrn Bräutigam ein Heurathgut von 1000 Gulden, welches

Drittens der Herr Bräutigam mit 2000 Gulden widerlegt; beides aber Heurathgut und Widerlage soll auf Uiberleben bedungen seyn.

Viertens verspricht der Herr Bräutigam seiner Jungfrau Braut 100 Gulden zur Morgengabe einzuhändigen; wo hingegen

Fünftens die Jungfrau Braut dem Herrn Bräutigam 6000 Gulden gleich nach der Heurath zu übergeben sich verpflichtet, mit welcher Summe er nach Willen zu handeln berechtiget wird.

Sechstens jenes Vermögen aber, welches beide Theile während ihrer Ehe erben, erwerben, oder auf jede andere Art an sich bringen, soll ein gemeinschäftliches Gut seyn. Zu diesem Ende sind

Siebentens zween gleichlautende Eheverträge verfaßt, und von beiden Theilen, wie auch von den dazu erbetenen Herren Zeugen gefertiget worden.

Prag, den — — 1782.

Elisabeth N. N. Braut.	Christoph N. N. Bräutigam.
Joseph N. N. Beistand.	Maximilian N. N. Beistand.

Ehevertrag.

***) Heute am untengesetzten Tag ist zwischen dem hoch- und wohlgebornen Herrn, Herrn, des heiligen römischen Reichs Grafen von N. N. kaiser-königlichen Kämmerer und N. De-

Landesregierungsrath an einem, und der hoch- und wohlgebornen Gräfinn Anna, Fräulein von N. N. am andern Theile im Beiseyn des gräflichen Herrn Vaters des Fräuleins Braut, und der hierzu erbettenen Herren Zeugen folgender Ehevertrag geschlossen worden.

Erstens haben sich beide Theile bis auf die priesterliche Einsegnung, mittels Wechslung der Ringe, ehelich verlobet.

Zweytens verbindet sich der gräfliche Herr Vater des Fräuleins Braut nebst der standesmässigen Ausstattung dem gräflichen Herrn Bräutigam 4000 Gulden Heurathgut gleich den ersten Tag nach der Verehligung aufzuzählen, welche Summe

Drittens der gräfliche Herr Bräutigam mit 8000 Gulden wiederlegt; diese 12000 Gulden, das ist: Heurathgut und Wiederlage soll dem überlebenden Theile als Eigenthum anheim fallen.

Viertens verpflichtet sich des Fräuleins Braut Herr Vater, so lange er lebt, dem Herrn Bräutigam einen jährlichen Beitrag von 4000 Gulden in vierteljährigen Fristen einzuhändigen; nach seinem Tode aber soll seiner Tochter, als Fräulein Braut das Alodialgut N. N. in N. N. gelegen, als gänzliches Eigenthum zufallen.

Fünftens verspricht der gräfliche Herr Bräutigam des Fräuleins Braut jährlich 100

Dukaten Stecknadelgeld zu ihrer freyen Verwendung in monatlichen Raten abzureichen.

Sechstens soll das Fräulein Braut, falls sie den Herrn Bräutigam überlebt, in so lange sie nicht eine zwote Ehe eingeht, jährlich zum standesmäßigen Unterhalt 4000 Gulden, nebst einer freyen Wohnung und Futter auf vier Pferde zu geniessen haben, welche ihr auf die Fideikommißherrschaft N. N. in — — mark, nach erhaltener landesfürstlichen Einwilligung versichert werden sollen.

Siebentens, sollten aber nach dem Ableben des gräflichen Herrn Bräutigams minderjährige Kinder vorhanden seyn, so soll das Fräulein Braut mit dem Grafen von N. N. die Vormundschaft zu führen, und für ihre Sorge und Bemühung nach Vollendung derselben 4000 Gulden zu fodern haben.

Zu diesem Ende u. s. w.

89.

Die Schuldverschreibung, oder der Schuldschein (*Obligation*) ist ein Aufsatz, in welchem erzählt wird, daß der Geld- oder Waarenbesitzer Jemanden Geld, oder Waare gegen eine Realversicherung, oder auch gegen das personele Zutrauen auf eine gewisse Zeit um die gewöhnliche Zinsen geliehen habe. Er ist also auch

eine Art von **Vertrag**, **erzählt** die vorübergegangene Handlung, und hat ganz keine **Förmlichkeit**. Wird der Schuldschein für bares Geld ausgestellt, so muß er folgende Bestandtheile enthalten: den **Namen** des Gläubigers und Borgers: das **Bekenntniß** des empfangenen Darlehens: die **Ansetzung** der Summe des Geldes, die bar geliehen worden: die **Zeit** der Zurückbezahlung: die bedungenen landesüblichen **Zinsen**: das **Pfand**, oder das eingestandene **Recht**, z. B. der Vormerkung auf des Schuldners sein Gut, Haus u. s. w., oder nach **Umständen** die **Verpfändung** des sämmtlichen, sowohl fahrenden, als liegenden Vermögens (*hypothecae generalis*): bei grösseren Summen die **Unterschrift** von zweyen Zeugen *). Wird er aber für **ausgeborgte Waaren** hindangegeben, so muß jedes **Stück** insbesondere in demselben angesetzt, und sodann sein Preis, nach **Geld berechnet**, eingeschaltet werden. Uibrigens bleiben auch hier alle nur erst angesetzten Bestandtheile mit der einzigen **Weglassung** der gewöhnlichen Interessen **).

Schuldschein.

*) Am untengesetzten Tage hab ich von dem k. k. N. Oe. Landesregierungsrathe Herrn von N. N. zwölf tausend Gulden, als ein aufrechtes Darlehen in guter Münze und bar aufgezählt bekommen: ich mache mich daher verbindlich, obgedachtes Kapital binnen einer Frist von dreyen Jahren in guter gangbaren Münze zurückzubezahlen, und die landesüblichen Zinsen, vier von hundert, in halbjährigen Raten genau abzuführen. Zur Sicherstellung des Kapitals sowohl, als der bedungenen Zinsen verpfände ich dem Herrn Darleiher mein in der — — Gasse, Nro. — gelegenes Haus, und übergebe ihm den Satzbrief, welchen ich zu diesem Ende von den — — schen Grundbuche ausfertigen lasse.

Wien, den 4 Hornung
1782.

Joseph von N. N.
Hofsekretair.

Ignaz N. N.
k. k. Hofbuchhalter,
als Zeug.

Johann N. N.
beider Rechten Doktor,
als Zeug.

Schuldverschreibung.

**) Ich Endesgefertigter bekenne hiemit, daß ich von dem Herrn N. N., bürgerlichen Handelsmanne zur göldenen Krone auf dem — — zehn Stück, zwey Ellen breites schwarzes Tuch, das Stück zu hundert fünfzig Gulden, dann acht Stücke Halbtuch von verschiedenen Farben, jedes Stück zu fünfzig Gulden, dann einen diamantenen Ring von dreyhundert Gulden am Werthe, welches zusamm drey tausend zwey hundert Gulden beträgt, als ein wahres Darlehen empfangen habe. Ich verpflichte mich daher, dem Herrn Darleiher diese Summe in guter gangbarer Münze nach Verlauf dreyer Monate bar zu bezahlen.

Oedenburg, den 1 Jäner
1782.

Anton N. N.
Krämer.

90.

Es kann aber auch geschehen, daß derjenige, der Geld, oder Waare zu entlehnen sucht, für seine Person aus dieser Ursache keinen Kredit findet, weil er dem Leiher weder ein **Unterpfand** einhändigen, noch denselben auf sonst eine andere **Art** sicherstellen kann. In diesem Falle wird er sich bemühen müssen, Jemanden

aufzufinden, der für ihn mit seinem Vermögen dem Gläubiger gutsteht, und sich verpflichtet, falls er als Schuldner nach Verlauf der bedungenen Zeit mit der Zahlung nicht zuhalten könnte, oder wollte, die ausgeborgte Summe statt ihm abzutragen. Findet er nun einen Bürgen, so wird ein Bürgschaftsaufsatz (*Cautionsinstrument*) nöthig seyn, welcher entweder dem Schuldscheine selbst unter einem beigefügt, oder auf einem besonderen Bogen niedergeschrieben, und sodann dem Leiher zur Sicherstellung übergeben werden kann. Dieser Aufsatz muß sodann die **übernommene Verbindlichkeit** in sich enthalten, daß der **Bürge ohne alle Ausnahme** und **sonstige Einwendung die Schuld statt des Schuldners alsogleich bezahlen wolle**, im Falle der Borger nicht zahlen könnte. Da aber im gemeinen Leben die Ehefrau auch öfters für ihren Eheherrn Bürgschaft leisten kann, so wird wegen des Ausspruches, welchen das *Senatus Consultum Vellejanum*, und die *Authentica: si qua mulier etc.* *), in Rücksicht der Weiber bei den Römern gethan, und welcher auch bei uns beobachtet wird, diese Vorsicht zu nehmen seyn,

daß,

daß, falls ihre Bürgschaft als **rechtsgültig** solle anzusehen seyn, dieselbe in Person, nicht in **Gegenwart ihres Mannes**, noch weniger aber durch **Zuschriften** von **zweenen Rechtsfreunden**, oder **Notarien**, auf dem Lande aber, wo solche mangeln, von dem **Magistrate** certiorirt, das ist: **dieser ihr zukommenden rechtlichen Wohlthat belehret werde.** Dann aber muß die Schuldverschreibung, wenn ihr die Bürgschaft sogleich angehänget, oder auch, wenn dieselbe auf einem besonderen Bogen ist aufgesetzet worden, von beiden Rechtsfreunden, Notarien, oder dem Magistrate mit folgenden Worten, als **Zeugen** unterschrieben werden: **Wir haben sie über ihre rechtlich zukommende Wohlthat genau unterrichtet **), und sie hat auf dieselbe freywillig Verzicht gethan. ***).**

*) Codice ad SC. Velley. Lib. IV. Tit. 29.

**) Die Herren Advokaten pflegen sich immer lateinisch zu unterschreiben; allein das certioravi et illa renunciavit, verstehen unlateinische Leute nicht.

Schuldschein mit einer Bürgschaft.

***) Heute am untengesetzten Tage habe ich Endesunterschriebener vom Herrn Anton N. N.

bürgerlichen Handelsmann beim schönen Degen am — — folgende Waaren, als: sechs göldene Uhren, jede zu achtzig Gulden; dann zehn göldene Tobaksdosen, jede zu hundert zwanzig Gulden; endlich zween brillantene Ringe, jeden zu sieben hundert Gulden, welches zusamm drey tausend achtzig Gulden am Werthe beträgt, als ein wahres Darlehen empfangen. Durch diese Übernahme der nur erst benannten Waaren bin ich daher dem Herrn Darleiher zum aufrechten Schuldner geworden: ich verpflichte mich also, diese Summe binnen sechs Monaten, vom heutigen Tage an, demselben in guter Münze zu bezahlen. Da ich aber dem Herrn Gläubiger zu seiner Sicherstellung weder eine allgemeine, noch besondere Hypothek einzuräumen fähig bin, so hat meine Ehefrau Maria Anna die Bürgschaft über dieses Darlehen übernommen, und verpfändet demselben ihre eigenthümliche in der — — gasse, Nro — liegende, und von Schulden freye Behausung.

Zu diesem Ende hat sie, nachdem sie zuvor von zweenn Rechtsfreunden über die weiblichen Wohlthaten, welche ihr durch das Senatus Consultum Vellejanum, und durch die Authentica: si qua mulier etc. zukommen, genugsam unterrichtet worden, auf selbe freywillig Verzicht gethan, und allen nur erdenklichen Rechtseinwendungen gänzlich entsaget. Zu Bestätti-

gung dessen hat sie sich selbst, sammt den certiorirenden Rechtsfreunden unterzeichnet.

Günzburg, den 11 Juli
1782.

Kaspar N. N.
Kreisadjunkt.

Ivo N. N.
beider Rechten Doktor.

Maria Anna N. N.
als Bürginn.

Max N. N.
beider Rechten Doktor.

91.

Uiberlassungsschriften (Cessionsinstrumente) werden dann abgefasset, wenn Jemand sein **Recht**, seine **Foderung**, die er an eine andere Person zu stellen hat, einer dritten überläßt. Folgende Bestandtheile machen das Wesentliche dieser Aufsätze aus: es muß erstens das **Recht**, die **Foderung**, welche überlassen wird, in dem Aufsatze bestimmt, und deutlich eingeschaltet werden; zweytens muß die **Erklärung** der wirklich geschehenen Uiberlassung gemacht, und drittens der **Name** derjenigen Person, welche die Foderung überläßt, und an welche dieselbe überlassen wird, angesetzt werden. Man pflegt weiters auch die

Ursache, warum die Uiberlassung geschehen, als einen wesentlichen Bestandtheil anzusehen, was nach Umständen, z. B. bei Rechtsüberlassungen auch wirklich erfoderlich; bei Schuldüberlassungen aber überflüssig ist, weil es dem Schuldner ganz gleichgiltig seyn muß, ob er die Ursache, warum sein Gläubiger die Schuld an einen dritten überlassen, weiß, oder nicht weiß; er ist immer schuldig, das ist: seine Verbindlichkeit, die Schuld abzutragen, bleibt stets dieselbe. Uibrigens hat diese Art von Aufsätzen ganz keine Förmlichkeit, und wird in dem Tone der Erzählung abgefasset *).

Uiberlassungsschrift.

*) Nachdem die Schuldverschreibung vom 10ten Jäner 1771 nunmehr verfallen ist, welche ich an den wohlgebohrnen, sich nunmehr in Prag befindenden Herrn Freyherrn von N. N. zu stellen habe; ich aber Geschäften halber verhindert bin, dieselbe einzuheben, so habe ich Kraft dieser Uiberlassungsschrift die Einhebung dieses Kapitals, sammt den verfallenen Zinsen und allem zustehenden Rechte an den Herrn N. N. überlassen.

Wien den 1 August 1782.

Joseph von N. N. Landesregierungsrath.

92.

Man kann noch durch ein kürzeres Mittel Rechte und Foderungen an einen Dritten überlassen: man nimmt einen Bogen Papier, setzt auf der einen Seite bloß den Namen desjenigen, der etwas überlassen will, an, und drückt das Petschaft bei. Auf der umgekehrten Seite aber werden gerade über den Namen, damit allen möglichen Betrügereyen, die durch das Wegschaben (radiren) geschehen könnten, vorgebeuget wird, folgende Worte geschrieben: *Carta bianca* zur *Cession* einer Schuldfoderung von 3000 Gulden an Herrn N. N. samt den vom 10ten Jäner 1781 rückständigen Zinsen und übrigen Rechten. Diese Art von Uiberlassungsschriften wird *Carta bianca* genennet, und fodert, wenn sie rechtsgiltig seyn soll, diese nur eben erst angeführte rückwärtige Aufschrift, die man in der Ausübung die Indossirung zu nennen pflegt.

93.

Die Wechselbriefe sind auch eine Art von Schuldverschreibung, aber mit diesem Unterschiede, daß sie in der Regel zwischen Handelsleuten für empfangene Waaren gegeben werden, mithin nur zum Be-

weis einer **Merkantilschuld** dienen. Die wesentlichsten Bestandtheile, aus welchen jeder Wechsel zusammgesetzt werden muß, sind: der **Tag** und das **Jahr**, wann er ausgestellet: der **Name** desjenigen, an den er ausgestellet worden; die **Ordre**, die **Valuta**, der **Ort** der Ausstellung, die **Verheissung** der richtigen Bezahlung, die **Unterwerfung** im Ermanglungsfalle an das Wechselgericht, und die **Unterschrift** des Ausstellers. Man pflegt auch öfters das Petschaft unterzudrücken, allein dieß scheint nicht nöthig zu seyn.

94.

Damit man aber auch wisse, warum der Wechsel alle diese Bestandtheile nothwendig in sich fassen müsse, wird es nicht überflüßig seyn, wenn die Ursache hievon angegeben wird. Der Tag und der wällsche Ausdruck *a uso* bedeutet die **Zeit**, wann der Wechsel gezahlt werden soll; weil man aber auch wissen muß, an **wen** das Geld abzugeben ist, so muß der Name desjenigen angesetzet werden, welcher diese Foderung zu empfangen hat. Ordre heißt eigentlich die **Vollmacht**, die dem Besitzer eines solchen Briefes gegeben wird, denselben nach Belieben verhandeln zu können. Die Valuta muß immer ge-

nau ausgedrücket werden; weil auf ihr die ganze **Giltigkeit** der Schuld beruht, und bedeutet z. B., daß der hiesige Wechsler den angesetzten **Werth** wirklich empfangen habe. Der Ort der Ausstellung ist darum erforderlich, damit man weiß, **wo** die Schuld gemacht worden. Die Verheissung der richtigen Bezahlung, und die Unterwerfung im Ermanglungsfalle an das Wechselgericht muß aus dieser Ursache eingerücket seyn, weil in Wechselsachen überhaupt die **Zeit** und **Genauheit** dem Gelde selbst gleichgeschätzet wird, und oft davon die Aufrechthaltung, oder der Umsturz einer Handlung abhängt. Man pflegt weiters 1ma, 2da, 3tia, Wechselbriefe auszustellen, welches darum geschieht, damit man anzeige, **wie viel** über die nämliche Summe **Briefe** abgeschicket worden, und damit, falls einer verloren gienge, der andere erhalten werde. Dann aber **tilgt** der **zweyte** den **ersten**, und so weiter. Das *Aviso* endlich enthält eine **Abschrift** des Wechselbriefes, und zugleich die **Art**, wie z. B. der hiesige Wechsler seinen Korrespondenten wegen der am dritten Orte zu leistenden Bezahlung vergüten wird.

95.

Diese Art von Aufsätzen, die nothwendiger Weise sehr alt ist, und deren Kenntniß weit über das zwölfte Jahrhundert hinausgesetzt werden muß, hat eine eigene, ihr allein zukommende Schreibart, bei der sich ohne Nachtheil nichts abändern läßt, indem die wällschen Ausdrücke schon in ganz Deutschland das Bürgerrecht erhalten haben. Man wird daher nach der gewöhnlichen kaufmännischen Schreibart einen Wechsel zum Muster ansetzen *).

Wechselbrief.

Hamburg, den 5ten Jäner 1782.
pr. Rthl. 4000.

*) A uso belieben euer Wohledelgebohren gegen diesen meinen prima Wechselbrief an die Ordre Herrn Johann N. N. (oder an Herrn Johann N. N.) vier tausend Rthl. zu bezahlen. Valuta laut Aviso von demselben richtig empfangen, womit

Adio

Prima in Augsburg.

Anton N. N.

96.

Auf diese Art werden die Wechselbriefe, die anfangs nur zwischen Kaufleuten und Wechslern üblich waren, entworfen. Heut zu Tage stellen auch **andere Leute** für bar geliehenes **Geld**, oder auch für ausgeborgte **Waaren** Wechselbriefe aus, die man zum Unterschied **trockene**, oder auf den Aussteller selbst **lautende** Schuldbriefe nennt. Diese Briefe, die, genau genommen, Schuldverschreibungen sind, unterscheiden sich von den gemeinen sogenannten Obligationen durch ihre **Form** und **Schreibart**, auch durch die **schleunigere Verfahrungsart** (*Processum*), die im Falle der Nichtbezahlung wider den Aussteller vorgenommen wird *) Im übrigen aber fodern sie **eben dieselben** Hauptersodernisse, wie die Schuldverschreibungen selbst, z. B. die landesüblichen bedungenen Zinsen, u. s. w.

Wechselbrief.

Wien, den 10 April 1782.
1000 Fl. rheinisch kurrent per Cassa.

*) A Dato drey Monate zahle ich gegen diesen meinen Solawechselbrief 1000 Fl. sage: tausend Gulden, an Herrn N. N., oder dessen Ordre (nicht Uiberbringer, weil man 1ma, 2da, 3tia Wechselbriefe ausstellt) die Valuta habe im Baren, oder in Waaren empfangen, leiste zur Verfallzeit richtige Zahlung (dann setzt man die verfallenen Interessen an); im Ermanglungsfalle unterwerfe mich einem kaiserköniglichen N. Oe. Merkantil- und Wechselgericht.

(Unten setzt man:)

Sola an mich selbst.

1000 Fl.

Joseph N. N.

97.

Es giebt **zweyerley Bittaufsätze** *), **förmliche**, oder solche, die **ohne alle Förmlichkeit** abgefasset werden: die ersten nennt man im eigentlichen Verstande **Bittschriften**, die zwoten **Promemoria**. Bei jeder Bittschrift kömmt es auf **zwo** Sachen, auf die **äusserliche** Gestalt (*Formale*) und auf den **Inhalt** (*Materiale*) an. Die äusserliche Gestalt

fodert abermal eine **dreyfache** Aufmerksamkeit, und zwar erstens: muß man wissen, wie jeder Bittaufsatz **geschrieben**, und **gebrochen** werden, und was er sodann von **aussen** und **innen** für eine Förmlichkeit erhalten muß. Nach der beinahe aller Orten vorgeschriebenen Regel muß jede Bittschrift auf einem **ganzen** Bogen, und zwar **ganzaus** niedergeschrieben werden; dann wird sie in der **Mitte** dergestalt zusammgebogen, damit das Geschriebene **einwendig** zu stehen kömmt; nachher wird sie abermal, und zwar von der **linken** zur **rechten** Hand, um sie leichter aufmachen, und ohne Umdrehen lesen zu können, zusammgebogen. Vermög der **Verordnung** aber, die Seine **Majestät der Kaiser** am 2ten Jäner 1782 in seinen Erbstaaten ergehen ließ, ist es nun von dieser **Form** gänzlich abgekommen. Es müssen alle Bittschriften nur **halbbrüchig**, und zwar auf der **rechten** Spalte des nach der Länge gebrochenen Bogens aufgesetzet werden **),

*) Es wird darum hier von Bittschriften und Promemorien gehandelt, weil sie, genau betrachtet, Privataufsäze sind, und nicht nur bei Stellen eingereichet, sondern auch an Privatpersonen können übergeben werden. Da sie also hieher eine nähere Beziehung haben, so hat man auch hier ihre Theorie ansetzen,

und sich dann bei einer anderen Gelegenheit auf das, was gesagt worden, nur beziehen wollen.

**) Da dieses Werk eine allgemeine Anleitung über den Stil seyn soll, so wird dasjenige, was Seine Majestät der Kaiser bei seinen Aemtern abzuändern befohlen, und worüber der k. k. Herr Hofrath von Sonnenfels ein eigenes Werk geschrieben hat, nur beispielsweise bei jedem Aufsatze, sey er öffentlich, oder privat, angeführet werden. Dieß, um nicht immer die angeführte Verordnung wiederholen zu müssen, war hier nöthig zu erinnern.

98.

Das äussere Formale besteht darin: ganz **oben** auf die zusammgelegte Bittschrift wird erstens der ganze Titel *) derjenigen Person, oder der Stelle, welcher dieselbe soll übergeben werden, gesetzet. Dann werden zweytens, aber etwas **tiefer** und **abgesetzt** folgende Wörter: **unterthänigste**, oder **unterthänige Bitte**: ist die bittstellende Person aber ein Frauenzimmer, **demüthiges Bitten**, des N. N., oder der N. N., und der **Stand** von beiden niedergeschrieben. Endlich muß ein kurzer **Inhalt** (*Summarium*) der von innen enthaltenen Bitte darum etwas abgesöndert angesetzet werden, damit man den **Gegenstand** der Bitte sogleich ersehen, und dieselbe, falls sie den Stellen übergeben worden, in die **Amtsbücher** eintragen, und sodann ver-

theilen könne **). Diese ganze Förmlichkeit ist nunmehr in den kaiser-königlichen Staaten überflüssig geworden. Es wird nun von aussen an den Kaiser und Hofstellen, weil sie den Kaiser vorstellen, an Seine Majestät: an die Landesregierungen, z. B. **hochlöbliche N. Oest. Landesregierung**: an die Stadtmagistrate, **löblicher Stadtrath**, und s. w. auf die Bittschrift darum gesetzet, weil diese ganze Förmlichkeit zu nichts weiter dient, als die Schreiberey zu vermehren. Dann muß der Name des Bittwerbers, und sein Karakter, z. B. Joseph von N. N. Landrath, gesetzt werden. Noch etwas tiefer endlich, mit etwas zur linken Seite gelassenem Raume, wird die **Rubrike des Gesuchs** gestellt, so kurz, als möglich, ohne allem beigefügten Beweggrunde ***)

*) Da es unmöglich ist, die Titulaturen aller in Deutschland regierenden Herren und des übrigen Adels anzusetzen, so wird jedermann den Titel seines Landesherrn u. s. w. insbesondere hier zu ergänzen haben.

**) Der Schlendrian pflegt gemeiniglich weiters zu setzen: wie ut intus betreffend. Allein dieß heißt gar nichts, und ist ganz überflüssig; da zuweilen inwendig gar nichts gesagt wird.

***) Uiber quer, wo das Summarium steht, muß sich, und zwar in Rechtssachen der Rechtsfreund, in politi-

schen der Sachwalter unterschreiben, beide aber müssen für den Inhalt der Bittschrift haften. Dieß ist in den k. k. Erbstaaten darum befohlen worden, weil man ehedem in Form einer Bittschrift dem Hof theils längst ausgemachte Sachen, theils auch die größten Grobheiten überreichet hat. In Polizeysachen aber nimmt man alles an, es mag unterschrieben seyn, oder nicht.

99.

Wenn daher nach dem, was gesagt worden, eine Bittschrift an den Kaiser aus dem heiligen römischen Reiche gestellt werden soll, so wird ihre äussere Förmlichkeit in folgenden bestehen müssen *): da dieselbe in den k. k. Erblanden nur so **) heissen muß.

*) An

Den allerdurchlauchtigsten, großmächtigsten, unüberwindlichsten römischen Kaiser, zu Germanien, Jerusalem, Hungarn, Böheim, Galizien, und Lodomerien apostolischen König, Erzherzog zu Oesterreich,

allergnädigsten Kaiser, und Herrn!

Joseph von N. N.
k. k. Hofagent.

Unterthänigste Bitte Josephs N. N.
regierenden Reichsgrafen von N. N.

Um — — — — — — —
— — — — — — —
— — — — — — —

**) An

Seine Majestät.

Joseph von N. N.
Landesregierungsrath

Johann N. N.
Hof- und Gerichtsadvokat.

Um — — — — — — —
— — — — — — —
— — — — — — —

100.

Die innere Förmlichkeit fodert abermal den ganzen Titel derjenigen Person, oder derjenigen Stelle, welcher die Bittschrift übergeben wird: z. B. an den Kaiser, und Hofstellen: **Allerdurchlauchtigster, großmächtigster, unüberwindlichster römischer Kaiser, zu Germanien, Jerusalem, Hungarn, Böheim, Galizien und Lodomerien apostolischer König, Erzherzog zu Oesterreich, allergnädigster Kaiser und Herr, Herr.** An die Regierungen in den verschiedenen Staaten Deutschlands: **Hochlöbliche — — Regierung, Exzellenz** (oder, wenn mehrere geheime Räthe sind) **Exzellenzien, gnädige und hochgebietende Herren!** übergiebt aber jemand vom Herrenstande eine Bittschrift, so setzt er statt gnädige, hochgebietende Herren, **günstige Herren und Freunde.** In dem Materiale, oder Aufsatze selbst sucht man so geschwind, als möglich ist, die Kourtesie: **Eure kaiser-königliche apostol. Majestät;** oder **Eure Exzellenz und Gnaden;** oder **Eure Gunst und Freundschaft,** anzubringen. Damit aber durch die öftere Wiederholung der Kourtesie der Aufsatz nicht zu hart werde,

pflegt man sich der Wörter: **allerhöchst-dieselbe, hochdieselbe,** und so weiter zu bedienen. Die Bitte selbst, wenn sie an den Kaiser, und die Hofstellen geht, muß immer so gestellt werden: **gelanget an Eure kaiser-königliche apostolische Majestät mein allerunterthänigstes Bitten,, allerhöchstdieselbe geruhen —/;** bei den Landesregierungen: **gelanget an Eure Excellenz und Gnaden meine unterthänige Bitte —.** Der Schluß endlich in den Bittschriften an den Kaiser, und Hofstellen muß so heissen: **ich ersterbe in tiefster Erniedrigung Eurer kaiser-königlichen apostolischen Majestät allerunterthänigster, allergehorsamster:** in den Bittschriften an die Regierungen ist er nach der **Verschiedenheit** der Bittsteller **verschieden,** z. B. der Herrenstand empfiehlt sich zu **Gunst und Freundschaft:** die mindere Klasse **zu hohen Gnaden.** Nach der angeführten Verordnung fällt diese ganze **innere Form** weg. In den kaiser-königlichen Erbländern wird nur oben: **Eure Majestät! hochlöbliche Landesregierung! löblicher Stadtrath!** gesetzet: unten unterschreibt sich der **Bittsteller** mit Na-

men und Stand, und setzt den Tag und das Jahr an.

101.

Wer eine **Bittschrift** überreicht, sucht dadurch etwas zu erlangen; in diesem einfachen Gedanken liegt insbesondere die ganze Theorie des **Inhalts** derselben. Wer etwas ansucht, muß erstens eine **Ursache** haben; zweytens sein **Ansuchen** durch Gründe unterstützen, und endlich im **Schlusse** darum bitten, hieraus fließt: daß der Inhalt jeder Bittschrift aus dreyen Theilen, nämlich aus der **Veranlassung**, aus den **Beweggründen**, und aus der **Bitte** bestehen muß. Logisch betrachtet, verhält sich also die Bitte zu den Beweggründen, wie der Schlußsatz zu den Vordersätzen, das ist: man kann die Veranlassung, die den Eingang der Bittschrift giebt, als den **Vordersatz**, die Beweggründe, wodurch das Gesuch unterstützet wird, als den **Untersatz**, und die Bitte selbst, die gewährt werden soll, als den **Schlußsatz** ansehen. In der Ausübung, wo man nach Verschiedenheit der Vorfälle verschiedene Bittaufsätze zu entwerfen hat, kann es sich ereignen, daß man eine Bittschrift verfassen muß, in welcher die Ver-

anlassung mit dem **Beweggrunde** des Gesuches übereinfällt, in diesem Falle verfertigt man eine einfache Bittschrift; wie im Gegentheile **zusammgesetzte** entworfen werden, wo man entweder nur **einen** einzigen Beweggrund hat, der aber ganz **abgesöndert** von der Veranlassung angesetzt werden muß, oder wo **mehrere** Beweggründe, die unter sich eine Verbindung *) zulassen, zum Beweis angeführet werden können. Dieser Unterscheid kann zwar eigentlich nicht als eine Erklärung angesehen werden; aber er dürfte hier zum Gegensatze der einfachen Bittschriften zureichen.

*) Es ist mit Bedacht gesagt worden, daß die Beweggründe unter sich eine Verbindung haben müssen. Ganz abgesönderte, unter sich keine Beziehung habende Punkte, fodern abgesönderte Aufsätze, worinn sie vorgetragen werden.

102.

Die **einfachen** Bittschriften sind sehr leicht zu entwerfen. Fließt der Beweggrund mit der Veranlassung zusamm, so wird die Bittschrift gleichsam eine **unvollkommene Schlußrede**, und besteht nur aus dem Vordersatze und der Folge, z. B. es ist Jemanden durch Testament eine Erbschaft zugefallen, er sucht die

Erlaubniß, auf einige Zeit ausser Land zu gehen, an: hier ist die Erbschaft die Veranlassung und der Beweggrund zugleich. Diese Art von Bittaufsätzen heißt man bei Stellen die Läufer, wozu man ehedem folgendes Formular hatte: **Geruhen sich Eure Majestät:** oder **Eure Exzellenz und Gnaden vortragen zu lassen: was massen ich in — eine Erbschaft gemacht, da nun aber diese Erbschaft meine Anwesenheit dort nöthig macht: als gelanget an Eure Majestät**, oder **Exzellenz und Gnaden meine allerunterthänigste**, oder **unterthänige Bitte**, und s. w. Dieß ist zwar auch ein Vernunftschluß; aber es gehört ein sehr starker Magen zur Durchlesung eines solchen Aufsatzes, um sich gegen Eckel zu hüten.

103.

Ist die **zusammgesetzte** Bittschrift von der Art, daß der Beweggrund abgesöndert von der Veranlassung angesetzet werden muß, so wird man den Eingang nicht aus den **gemeinen Quellen** (*ex locis communibus*) herzuholen, und nicht z. B. mit der **angebohrnen Güte der Regenten**; nicht mit dem Einflusse **der Wissenschaften auf das Wohl des**

Staats, u. s. w. anzufangen haben. Alle diese Weitschweifigkeiten sind Auswuchs, und da sie so seltene Dinge, die sich auf alle Welt, und auf Niemanden schicken, zum Vorschein bringen, so zeigen sie von der kurzen Einsicht desjenigen, der mit so vieler Mühe nichts gesagt hat. Man soll daher den **Eingang** in der **Veranlassung** selbst bestehen lassen, und z. B. sagen: **N. N. Sekretair ist gestorben:** oder **ich habe meine Studien vollendet**, u. s. w. Der **Beweggrund** aber, wodurch die Bitte unterstützt werden soll, muß dergestalt auseinandergesetzet werden, damit er die möglichste Deutlichkeit und Stärke erhalte, und folglich fähig wird, als der geführte **Beweis** die nöthige Uiberzeugung hervorzubringen. Zu diesem Ende kann man dem Aufsatze, besonders in jenen Fällen, wo man das Herz desjenigen, an den die Bittschrift gerichtet ist, bewegen will, ohne gegen den Geschäftsstil zu verstossen, durch die angebrachten Schilderungen alle Zierlichkeit geben, ja sich sogar ins Patetische einlassen. Wo aber im Gegensatze wegen Verschiedenheit des Umstandes solche Schilderungen nicht angebracht werden können, dort

wird nur die Thatsache genau und ordentlich zu erzählen, und der zur Unterstützung anzuführende Beweggrund nach der nur erst gegebenen Regel anzusetzen seyn.

104.

Sind hingegen dem Bittaufsatze **mehrere** Beweggründe einzuschalten, so wird man darauf Bedacht zu nehmen haben, ob sie unter sich eine **Verbindung** zulassen, oder nicht? Im ersten Falle werden sie so zu ordnen seyn, damit unter ihnen jener wechselseitige Zusammenhang von selbst entsteht, dessen sie ihrer Natur nach fähig sind. Im zweyten aber wird es darum klüger gehandelt seyn, wenn jeder Beweggrund ganz **abgesöndert** angesetzet, oder wohl gar mit **Numern** bezeichnet wird, damit die eckelhafte, bloß durch Bindewörter zusammgekütete Verbindung vermieden werde, die nicht nur von der Unschicklichkeit des Verfassers zeigt, sondern oft selbst den Aufsatz verworren, oder wenigstens unangenehm zum lesen macht. Weiters kömmt hier anzumerken, daß man, wenn die angeführten Gründe sich auf eine **Thatsache** beziehen, und folglich erst durch ein **Zeugniß**, oder jedes andere **Instrument**

bekräftiget werden müssen, dieselben als Beilagen *) anführen müsse.

*) Man kann sich bei Allegierung der Instrumente vielerlei Arten bedienen: der Striche, der Numern, der Buchstaben, der Zeichen. Hat man nur eine Beilage, oder Belege, so macht man gewöhnlich im Konterte einen Strich; dann einen im Rande, und eben so auch einen auf das beigelegte Instrument; Sind aber mehrere Instrumente beizulegen, so kann man dieselben beziffern, litteriren, oder sich der Zeichen des Kreuzes, des Monds, der Sonne u. s. w. bedienen. Die Bezifferung scheint aber besser zu seyn. In den k. k. Erblanden ist hierinfalls keine Regel festgesetzet.

105.

Die Bitte endlich muß aus der Veranlassung und den angeführten Beweggründen eben so, wie der Schlußsatz bei jedem Vernunftschlusse aus dem Vorder- und Untersatze folgen; und gleichwie bei diesem nicht mehr alles dasjenige gesagt wird, was vorausgesetzt wurde, eben so muß in jeder Bittschrift alle Wiederholung der vorausgesendeten Gründe sorgfältig vermieden werden. Es wird daher z. B. als unnützes Gewäsche anzusehen seyn, wenn Jemand in seinem Bittaufsatze sagt: **Gelanget demnach an Eure Majestät mein allerunterthänigstes, allergehorsamstes Bitten, Allerhöchstdieselben geruhen in aller-**

mindester Rücksicht, daß — und daß — und daß — und s. w. Höchstens kann so eine Wiederholung in jenen Fällen hingehen, wo sich alles in zwo Abtheilungen bringen läßt, z. B. Geruhen Eure Majestät mir diese Stelle theils, weil der Rang an mir ist, theils wegen meiner Verwendung zu ertheilen. Wäre es aber, daß man in einem Bittaufsatze um **mehrere** Sachen zu bitten hätte, so wird man der Deutlichkeit wegen mit jeder **absetzen**, und sodann jeden Absatz **beziffern** müssen, z. B. es hatte Jemand Schiffe erfunden, mit welchen man den Strom aufwärts fahren kann. Dieser, weil er um mehrere Sachen zu bitten hat, wird am beßten thun, wenn er **numerirt**, und sagt: ich bitte 1tens um die Ertheilung des Privilegiums; 2tens um einen Vorschuß an barem Gelde; 3tens um eine Schiffswerfte, und 4tens (falls er sich in einer andern Provinz befindet) um das Nöthige an die dortige Stelle ergehen zu lassen. Dieß ist aus zwoen Ursachen erforderlich, weil man **erstens** dadurch der Bitte die erforderliche Deutlichkeit geben kann, und weil man **zweytens** den Stellen selbst den Vortrag und die Verbescheidung

(*Decretation*) erleichtert, besonders in jenen Fällen, wo die Stelle z. B. nicht alle Sachen verwilligen **kann**, oder **will**.

106.

Diese bis hieher über die Bittschriften gegebene **Theorie** hat also, wie gezeigt worden, die **logische** Schlußrede zum Grund. Seine Majestät der Kaiser aber hat in der schon öfters angeführten **Verordnung** *) anbefohlen, daß man sich der **oratorischen** Form, wo nämlich der **Schlußsatz**, oder das Gesuch vorausgeht, und die **Vordersätze** in Gestalt der **Beweise** folgen, bedienen solle. Nicht nur daß durch diese Umwendung für die Kürze viel gewonnen wird; indem alle sonst gewöhnlichen Uibergänge vermieden werden, so nähert sich diese Ordnung auch mehr dem natürlichen mündlichen Vortrage des Bittwerbers; weil Jedermann, der im gemeinen Leben etwas mündlich ansucht, immer zuerst mit der Bitte anfängt, und sodann dieselbe durch Gründe zu unterstützen sich bemüht. Dort aber, wo verwickelte Umstände zum Grunde liegen, kann zu mehrerer Aufklärung der Sache die **veranlassende Begebenheit**, das sogenannte **Faktum**, vorausgeschickt werden. **).

*) Die Ursache hievon ist in der Verordnung selbst enthalten, es heißt: Seine Majestät fänden für nöthig — — — den Bittschriften eine solche Gestalt vorzuschreiben, welche, ohne dem Schriftsteller die Gelegenheit zu benehmen, alles anzuführen, was immer das Gesuch zu begründen fähig ist, ihm nur den Weg zu Erweiterungen und Wiederholungen abschneidet, als wodurch den Gründen nichts am Gewichte beigelegt, aber der Aufsatz oft verworren, und undeutlich gemacht, wenigstens stäts unnöthig verlängert wird. Zwoter Absatz der Verordnung.

**) Wofern aber das Faktum mehrere Punkte enthält, die unter sich zusammenhangen, und daher auf einerlei, oder auf verbundene Gründe sich stützen, so wird an der Ordnung und den Theilen des Aufsatzes nichts abgeändert; nur daß die Puncte sämmtlich am Eingange vorgetragen, und wie die Beweggründe mit Numern untertheilt werden müssen.

107.

Ist nun die Bitte angesetzt, und die Veranlassung ist nicht zugleich auch der **Beweggrund** des Gesuches, so muß derselbe in einem **neuen** Absatze gegründet werden; ist nur ein Beweggrund anzuführen, so setzt man ihn nach der oben gegebenen Regel *) ganz natürlich an; sind aber mehrere anzusetzen, so sind sie nach der Reihe, jedoch ein jeder in einem **neuen**, zugleich auch **numerirten** Absatze

zu stellen; aber nach angesetzten Beweggründen ist auch schon die Bittschrift vollendet. Nach dieser festgesetzten zweyfachen Theorie werden einfache und zusammgesetzte Bittschriften, und zwar doppelt bearbeitet, eingeschaltet werden; weil in einem praktischen Lehrbuche die gegebenen Regeln durch Beispiele erläutern, willkommen seyn wird.

*) §. 106.

108.

Die Aufgabe zu einer einfachen Bittschrift kann folgende seyn. Ein junger Mann, der seine Studien vollendet, kömmt bei einer untern Stelle, z. B. beim Stadtmagistrate um eine Anstellung ein. Die Veranlassung ist, daß er ausstudiret: der Beweggrund, der mit der Veranlassung übereinfällt, daß er sich alle jene Kenntnisse, die durch die allerhöchsten Verordnungen vorgeschrieben sind, verschafft hat; dieß beweiset er durch die Zeugnisse, die er beilegt *)

*) Löblicher, wohlweiser Stadtrath!
Gnädige Herren!

Ich habe in der Absicht die theoretischen durch die allerhöchsten Verordnungen vorgeschriebenen

Studien zu vollenden gesucht, weil ich geglaubt habe, mir dadurch ein Recht auf eine Anstellung zu gründen. Ich darf von Ihnen, gnädige Herren, erwarten, daß meine Sitten sowohl, als meine bisherige Verwendung, über deren Fortgang die beiliegende Zeugnisse entscheiden mögen, mir auf Ihre Güte einen Anspruch gründen, und meine unterthänigste Bitte rechtfertigen werden, womit Eure Gnaden mir zu Erlangung der praktischen Kenntnisse die Gelegenheit an die Hand lassen, und zu diesem Ende mir eine Accessistenstelle bei — — zu verleihen geruhen dürften. Mich zur gnädigen Gewährung empfehle

eines löblichen und wohlweisen

Stadtraths

gehorsamster
Joseph N. N.

Löblicher Stadtrath!

Unterzeichneter bittet, nachdem er laut beikommender Zeugnisse die vorgeschriebenen Studien vollendet, ihm bei dem — — — den Acceß zu verleihen.

Iglau, den 2 Oktober

1782.

Joseph N. N.

109.

Die Aufgabe zu einer etwas **mehr zusammgesetzten** Bittschrift, wo die **Veranlassung** von dem **Beweggrunde** abgesondert ist, aber der Umstand eben keine besondere Auseinandersetzung fodert, sondern nur in wenigen Worten angezogen werden kann, soll im Folgenden bestehen: Ein junger Edelmann, dessen Vater lange Zeit Kreishauptmann war, und als ein rechtschaffener Mann gedienet hat, nunmehr aber gestorben ist, bittet um ebendieselbe Kreishauptmannsstelle. Seine Bitte unterstützt er dadurch, daß er schon durch einige Jahre als Vicekreishauptmann seinem Vater an die Seite gestellt war. Der **Tod** des Vaters giebt ihm die **Veranlassung**, die Bittschrift wird also eigentlich nur zween Theile haben, nämlich die **Bitte**, und den **Beweggrund**. Man pflegt gemeiniglich einen Beisatz (*Adnexum*) zu machen, damit, falls die Bitte gewährt wird, das **Nöthige** an die **Behörde** *) (*Instance*) erlassen werden möge **).

*) Dieß setzt man darum an, weil in einem solchen Falle etwas an das Kreisamt und an die Kammer erlassen werden muß. Ist aber der Gegenstand von der Art, z. B. man reicht einen Vorschlag ein, man weiß

aber nicht, wohin er gehöre, so setzt man: das allenfalls Erforderliche vorzukehren, oder die Stellen, wo er einschlägt, zu vernehmen.

**) Allerdurchlauchtigster, großmächtigster, unüberwindlichster römischer Kaiser, zu Hungarn, Böheim, Galizien, Lodomerien, apostolischer König, Erzherzog zu Oesterreich!

Allergnädigster Landesfürst,

und Herr, Herr!

Mein seliger Vater, den nur erst die Vorsicht vor wenigen Tagen aus diesem Leben abgefordert, hatte das Glück, Eurer kaiser = königlichen apostolischen Majestät durch — — Jahre im — — Kreise als Kreishauptmann zu dienen, und hat sich während seiner Dienstjahre immer so verhalten, wie es die Pflicht der Rechtschaffenheit fodert. Es sey mir erlaubt, das Andenken meines Vaters durch diesen verdienten Lobspruch zu verehren, und mich dadurch gleichsam zu verpflichten, daß sein Beispiel für mich die Ermunterung und Richtschnur seyn soll, mich immer auf dem Wege der Rechtschaffenheit und Pflicht zu bestättigen.

Da nun aber durch seinen für mich so schmerzvollen Hintritt diese Kreishauptmannsstelle offen geworden, und ich schon durch zehn Jahre als Vicekreishauptmann eben allda angestellet bin, so wag ich es, bei dem Throne Eurer kaiser-königlichen apostolischen Majestät allerunterthänigst zu bitten, Allerhöchstdieselbe geruhen mir, weil der Rang an mir ist, und ich mir die erfoderlichen Kenntnisse erworben habe, diese Stelle allergnädigst zu ertheilen, und das Nöthige an die kaiser-kön. Hofkammer und an das Kreisamt ergehen zu lassen.

Ich ersterbe in tiefester Erniedrigung

Eurer kaiser-königlichen apost.

Majestät.

allerunterthänigster,
allergehorsamster
Joseph von N. N.
Vicekreishauptmann.

Eure Majestät!

Unterzeichneter bittet um die durch den Tod seines Vaters offen gewordene Kreishauptmannsstelle im — — Kreise.

Da er schon durch zehn Jahre bei eben diesem Kreisamte als Vicekreishauptmann dient; sich die erforderlichen Eigenschaften erworben, auch

auch der Rang an ihm ist, mithin auf diese Vorrückung einen rechtmässigen Anspruch hat.

— — den 30 Jäner
1782.

Joseph von N. N.

110.

Hat aber ein Bittwerber **mehrere Gründe** zur Unterstützung seines Gesuches anzuführen, und lassen dieselben unter sich eine Verbindung zu, so kann er sie nach der allgemeinen Theorie so ansetzen, wie es ihre natürliche Ordnung fodert; verneinen sie aber unter sich diesen Zusammenhang, so muß jede Bittschrift, sie mag nach der logischen, oder oratorischen Form zu verfassen seyn, mit 1. 2. 3. u. s. w. unterschieden werden. Zu einem Beispiele dieser Art kann folgender **Fall** angenommen werden: Jemand sucht bei einer Gesandschaft angestellt zu werden, er hat aber von Seite der Geburt keinen andern Beweggrund, als daß er **reich** ist, und folglich ohne Gehalt so lange dienen kann, bis er einrückt; auch hat er sich darum alle erfoderlichen **Sprachen** und **Kenntnisse** beigelegt, weil er bei ausländischen Geschäften seine Laufbahn zu machen wünscht **).

*) Er ist z. B. nicht vom Adel, auch haben seine Aeltern um den Staat keine besondern Verdienste u. s. w. Obwohl man auf dergleichen Dinge nicht sehen soll.

**) Weder Geburt, noch Verdienste gründen mir den Anspruch auf eine Anstellung. Mein seliger Vater diente dem Staate nur in so weit, als jeder Stand im gemeinen Wesen zum Beßten desselben etwas beiträgt. Wenn er also als ein ämsiger Kaufmann Eurer kaiser= königlichen apostolischen Majestät besondere Dienste zu leisten keine günstige Gelegenheit hatte, so dürfte die Ursache davon darin liegen, daß er in der Abstuffung der allgemeinen Rangordnung nur auf die unterste Stuffe zu stehen kam. Indessen bemühte er sich dennoch, grosse Handlungsunternehmungen zu machen, die er so glücklich vollendete, daß er mir, als dem einzigen Sohne, ein ansehnliches Vermögen unterließ. Durch diese Erbschaft, die mein Vater unter dem Schutze des Staates erworben, bin ich über das Besorgniß des nöthigen Unterhalts gänzlich hinweggesetzt; aber sie legt mir die Verbindlichkeit auf, Eurer Majestät ohne eine andere Belohnung, als die Uiberzeugung, meine Schuldigkeit gethan zu haben, zu dienen; und wenn es mir erlaubt ist, meine Neigung als das Kennzeichen meines Berufes anzusehen, so wünschte ich bei der Gesandtschaft — — als Sekretair ohne Besoldung angestellt zu werden. Ich habe mich zu

diesem Ende nicht nur bemüht, die nöthigen Sprachen zu erlernen, sondern auch alle jene Kenntnisse, die zu so einem Amte gefodert werden, beizulegen getrachtet.

Es gelanget daher an Eure kaiser = königliche apostolische Majestät meine allerunterthänigste Bitte, Allerhöchstdieselbe geruhen mir diese Legationssekretairsstelle zu — — allergnädigst zu ertheilen. Ich ersterbe in tiefester Erniedrigung, u. s. w.

Eure Majestät!

Unterzeichneter bittet bei der Gesandtschaft zu — — als Gesandtschaftssekretair angestellt zu werden, er kann zur Unterstützung seiner Bitte anführen

1tens: daß er Vermögen besitzt, und folglich ohne Gehalt so lange dienen kann, bis er einrückt.

2tens: Ist er zwar nicht vom Adel, aber als der Sohn eines Kaufmanns, der grosse Handlungsunternehmungen so glücklich vollendet, verdienet er einige Rücksicht.

3tens: Hat er sich die nöthigen Kenntnisse und Sprachen, die bei Gesandtschaften gefodert werden, beigeleget.

Triest, den 20 September
1781.

Johann N. N.

III.

Um zu zeigen, wie jene Bittaufsätze, in welchen das Gesuch **mehrere Punkte** enthält, nach der gegebenen zweyfachen Theorie zusammengesetzt werden sollen, wird folgender Fall angenommen: Jemand bittet um die Erlaubniß, ein Haus auf seine Kösten errichten zu dürfen, wo das dienstlose Gesind beiderlei Geschlechts könnte beherberget werden. Die Veranlassung liegt in der Sache selbst. Punkte des Gesuchs sind mehrere. Die Gründe, durch welche er sein Gesuch unterstützt, sind: die Nothwendigkeit eines solchen Hauses, und der Vortheil, welcher dem Publikum dadurch zuwächst: die Punkte, die er zu erreichen sucht, werden als Mittel gezeigt, diesen Vortheil zu erreichen. Das ist der innere Zusammenhang, und so das darnach bearbeitete Muster *).

*) **Hochlöbliche niederösterreichische Landesregierung!**

Exzellenz, gnädige, und hochgebietende Herren!

Der Muthwillen des Dienstgesindes greift täglich weiter um sich, und versetzt die Dienst-

hälter in die traurige Nothwendigkeit, entweder alles unanständige Verhalten desselben zu ertragen, oder sich in der Verlegenheit zu befinden, ganz keinen Dienstboten zu haben. Dieses Uibel zeigt sich meistens von Seite des weiblichen Dienstvolkes, welches sich jede Unanständigkeit gegen seine Frauen erlaubt, und oft nur darum muthwillig und sorgenlos den Dienst verläßt, weil es sich mit der Hoffnung schmeichelt, auf Kösten der Tugend und der Sittsamkeit sich den Unterhalt zu verschaffen.

Vielleicht dürfte diesem Uibel dadurch zum Theile Einhalt gethan werden, wenn ein Haus errichtet würde, wohin jeder unverheurathete Dienstbot beiderlei Geschlechts, sobald er den Dienst verläßt, durch eine öffentliche Nachricht sich zu verfügen angewiesen; aber auch jeder Dienstherr ersuchet würde, von da aus einen Dienstboten in Dienst zu nehmen.

Der Vortheil, welcher aus so einer Anstalt entspringt, wäre zweyfach: das Publikum würde bessere Dienstboten erhalten, weil dadurch den Abredungen, die meistens den Eigennutz zum Grunde haben, vorgebeuget würde; und der Staat könnte den ganzen Körper des Dienstvolkes, besonders wenn nach der Zeit, falls diese Probe gut befunden würde, mehrere derleichen Häuser zu Stand kämen, und eine Art von Oeffentlichkeit erhielten, gleichsam mit

einem Blicke übersehen, und denselben in Ordnung erhalten.

Ich nehme mir daher die Freyheit, Eure Excellenz und Gnaden unterthänigst zu bitten, Hochdieselben erlauben mir, ein solches Haus auf eigene Kösten nach eingelegtem Ausweis A, wie die innere Einrichtung bestellt seyn soll, errichten zu dürfen. Der ich mich zu hohen Gnaden gehorsamst empfehle,

Eurer Exzellenz und Gnaden

ergebenster
Joseph N. N.
Hausinnhaber.

Hochlöbliche Landesregierung!

Unterzeichneter bittet 1tens um die Erlaubniß auf eigene Kösten ein Haus zur Beheebergung des Dienstgesindes nach beigelegtem Ausweis A, wie die innere Einrichtung bestellt seyn soll, errichten zu dürfen; wohin 2tens durch eine öffentliche Nachricht jeder Dienstbot, sobald er den Dienst verläßt, sich zu verfügen angewiesen; aber zugleich auch 3tens die Dienstherren zu ersuchen seyn würden, von daaus Dienstboten in Dienst zu nehmen. Er führet zur Unterstützung seiner Bitte an:

1tens: daß eine solche Anstalt dem Publikum willkommen seyn wird; indem es dadurch bessere Dienstboten zu erhalten hoffen könnte;

weil den Abredungen der Dienstboten, die den Eigennutz zum Grunde haben, zum Theile Einhalt gethan werden könnte.

2tens: Auch der Staat erhält dadurch einen Vortheil, weil er den Ausschweifungen zum Theile vorbeugen wird, und das herrnlose Gesind sich nicht so leicht auf Kosten der Tugend ernähren kann.

3tens: Kann so ein Haus als eine Probe angesehen werden, die nach der Zeit zu einer vollkommenen Polizeyanstalt, besonders wenn sie eine Art von Oeffentlichkeit erhält, Gelegenheit geben kann.

Wien, den 6 May
1782.

Joseph N. N.
Hausinnhaber.

112.

Zum Beschluß der Bittschriften will man auch von jenen Bittaufsätzen eine Meldung machen, durch welche eine Belohnung, z. B. eine Remuneration, die Adelung, der Orden, u. s. w. angesucht wird. Diese Aufsätze sind darum sehr schwer zu entwerfen, weil man seine eigenen Verdienste ansetzen, und dennoch, ohne die Gränzen der Bescheidenheit zu übertreten, sich nicht selbst loben soll. Man kann bei dergleichen Gelegenheiten

so eine Belohnung entweder **selbst**, oder durch **andere** ansuchen. Sind die Umstände günstig, daß der **Präsident**, der **General** z. B. es über sich nimmt, für seinen **Rath**, oder **Offizier** bei dem Monarchen das Wort zu führen, so sind diese Gesuche sehr leicht zu verfertigen; indem ein anderer das niederschreibt, oder spricht, was dem verdienstvollen Manne niederzuschreiben, oder zu sprechen die Bescheidenheit untersagt. Ist aber der Rath, der Offizier ein Mann, der seinen Vorgesetzten nicht um so etwas ersuchen will, und folglich für sich selbst bittlich einkommen muß, so kann er entweder ein **Belobungsdekret**, oder **Zeugnisse**, falls er einige hat, anführen; und sodann seiner Bitte folgende Wendung geben: **Es ist für mich ein glücklicher Umstand, daß mein Eifer einen Dienst geleistet, den Eure Majestät als unterscheidend angesehen:** oder **ich war bei mir immer überzeugt, daß ein Mann alles leisten soll, was er kann; aber Eure Majestät sind so gnädig, die Pflicht zur Gnade anzurechnen, und zu belohnen:** oder **es ist für mich traurig, daß ich die Dienste, welche ich geleistet, und die Andere Eurer Ma-**

jestät hätten vortragen sollen, selbst anführen muß, u. s. w. Es versteht sich aber von selbst, daß derjenige, der um eine solche Belohnung bittet, wirklich Verdienste habe, deren Preis dergleichen Ehrenzeichen sind. Denjenigen, die ganz verdienstlos so etwas ansuchen, kann man nicht an die Hände gehen, sie mögen sich an die Schönschreiber wenden, deren Geschäft es ist, ein **Nichts** zu putzen, oder wohl gar Lügen zu dichten, denen sie sodann das Aussenwerk der Wahrscheinlichkeit zu geben wissen.

113.

Der Fall, wodurch Jemand den Ritterstand ansucht, kann so seyn *). Im Herzogthume — — ist ein Getreidmangel, und folglich eine grosse Hungersnoth entstanden, daß das Volk bald aufrührisch geworden wäre. Ein dortiger Kaufmann, der zugleich ein Rathsmitglied war, hatte einen grossen Getreidvorrath, weil er immer mit dem Kornwerke nach der — — handelte. Dieser Mann gab indessen dasselbe her, bis die Landesregierung Zeit gewann, einiges herbeizuschaffen. Dieß hatte dem Hof, als er es erfuhr, so gut gefallen, daß ihm erlaubt wurde, sich eine Gnade auszubitten. Er

hat es aber einige Zeit anstehen lassen, nun bittet er um den Ritterstand **).

*) Man wird diese Bittschriften nur nach der allgemeinen Theorie abfassen, weil sie sich ganz leicht nach der Verordnung werden einkleiden lassen.

**) Durch den Zusammenfluß verschiedener Umstände von Unglücksfällen befand sich das Herzogthum — — vor so vielen Jahren in einer Verlegenheit, welche sehr betrübte und weit aussehende Folgen befürchten ließ. Auf ansehnliche Getraidlieferungen, die der Krieg unentbehrlich machte, trafen wider allen Anschein und Vermuthen unmittelbar zwey Fehljahre, welche diese auch bei günstiger Erndte sich kaum zureichende Provinz von allem Vorrath entblößten, ohne daß es der Wachsamkeit der Landesregierung möglich gewesen wäre, auf der Stelle eine Vorsehung zu treffen, die dem bevorstehenden Mangel hätte abhelfen, und das Volk gegen eine fürchterliche Theuerung schützen können. Der Preis aller Lebensmittel fieng an, sich wirklich zu erhöhen, und es konnte vorhergesehen werden, er würde im kurzen denjenigen Punkt erreichen, wo er mit der Erwerbung der arbeitenden Klasse außer allem Verhältnisse stehen, und daher für diesen nützlichen, aber zahlreichsten Theil des Volkes nicht mehr zu bestreiten seyn würde. Das Uibel war von einer solchen Beschaffenheit, daß, so wenig es vor der Hand abgewendet, es eben so

wenig geheim gehalten werden konnte; und dieß erweiterte die Noth selbst über die wirklichen Gränzen des Mangels, den sich Jedermann in seiner Einbildung übertrieb, und da er durch zeitigen, oder häufigen Ankauf seines Bedürfnisses sich dagegen vorzusehen suchte, den schnellen Ausbruch nur um so viel mehr beschleunigte. Da also auf dem Markte aller Vorrath viel schneller vergriffen ward, als aus den angränzenden Provinzen neuer herbeigeschafft werden mochte, so versammelte sich das Volk zu — — erst auf den Plätzen, und foderte mit Ungestümm Getraid; dann, als es dieselben leer fand, zog es in Haufen nach dem Rathhaus, verlangte mit dem gesammelten Magistrate zu sprechen, und drohete, nicht eher von dannen zu gehen, bis man ihm, nach dem eigenen Ausdrucke desselben, Brod würde verschaffet haben, seine Weiber und Kinder nicht verhungern zu lassen.

Ich war einer von den anwesenden Rathsgliedern, und da mein Geschäft hauptsächlich in Versendung des Getraids nach — — besteht, so hatte ich in dieser Absicht ansehnliche Bestellungen aus — — gemacht, die vor kurzem eben eingetroffen waren, und sich ungefähr auf — — Metzen von verschiedener Gattung belaufen mochten.

Ich hielt es in diesem entscheidenden Augenblicke für meine Pflicht, was immer für

einen Vortheil mir eine Spekulation von aussen verschaffen könnte, aufzugeben, und von dem gesammelten Vorrath zur Abänderung der über meinem Vaterlande und Mitbürgern schwebenden Noth einen nutzbareren Gebrauch zu machen, und erboth mich daher, gegen den versammelten Rath meine Speicher zu eröffnen, und das Korn um — — Fl., den Waizen um — — Fl., als den gewöhnlichen mittleren Preis zu liefern.

Mein Anerbieten ward angenommen, und da man sich dadurch im Stande gesetzt fand, dem Volke die Verheissung zu machen, Hilf mit Zuversicht zu thun, so vereinbarte solches zugleich mehrere Vortheile: es wendete einen dem Ausbruch nahe gewesenen Aufruhr ab, und ersparte der öffentlichen Verwaltung die traurige Nothwendigkeit, die Strenge zu Hilf zu rufen, und rettete manche unglückliche Familie vom Untergange; und was in der damaligen Lage vielleicht das Wichtigste war, die Regierung gewann Zeit, zur Vorkehrung ergiebiger Mittel, durch welche der Uiberfluß, und mit demselben Wohlfeilheit und Ruhe auf beständig hergestellt werden konnte. Ich rufe diesen Umstand mit einer Art von Entzücken zurück, weil ich mich für das kleine Opfer, so ich dem Staate und meinen Mitbürgern gemacht, durch die süsse Erinnerung immer belohnt finde, meine Pflicht erfüllet zu haben. Aber Eure Ma-

jestät geruhten, als Höchstdenselben von diesem Vorfalle der Bericht erstattet worden, die schätzbare Belohnung der allerhöchsten Zufriedenheit zu äussern, und mir in dem zugestellten Dekret die Erlaubniß hinzuzufügen, eine Gnade von Höchstdero Huld erbitten zu dürfen.

Allergnädigster Monarch! die Vorsicht hat mich mit einem ansehnlichen Vermögen gesegnet, es ist also keine Aufopferung, wenn ich, indem ich diese huldvolle Erlaubniß in ehrerbietigster Dankbarkeit zurückrufe, mir alle eigennützigen Forderungen untersage. Aber ich habe eine zahlreiche Familie, welcher ich die pflichtmässigen Gesinnungen ihres Vaters einzuflössen mir stäts habe angelegen seyn lassen: diesen wünsche ich den ehrenvollen Beweis meiner erfüllten Verbindung zu hinterlassen, und dadurch zugleich einem sie stäts ermunternden Beweggrund zu überliefern, sich mit allem Eifer dem Dienste des — — zu weihen, dessen Huld ihrem Vater auch die Pflicht zum Verdienste anrechnet, und sie selbst an dessen Belohnung gleichsam auf Abschlag ihrer künftigen Dienste Theil nehmen läßt...

In dieser Absicht gelanget an Eure — — Majestät mein allerunterthänigstes Bitten, Allerhöchstdieselbe geruhe mir den Ritterstand mit beiliegenden Wappen allergnädigst zu ertheilen, u. s. w.

114.

Oder ein Rath bittet aus folgenden Ursachen um den — — orden. Der Fall kann so seyn: Seine Majestät der — — hat diesem Rath aufgetragen, die vaterländischen Civilgesetze in Ordnung zu bringen. Zur Entwerfung des Plans, und zur gänzlichen Bearbeitung desselben hatte er sechs Jahre nöthig. Sodann, weil er dieses Werk mit so vieler Einsicht bearbeitete, bezeigte ihm Seine Majestät der — — die allerhöchste Zufriedenheit, und ließ ihm nachher ein Belobungsdekret zustellen, welchem die Erlaubniß eingeschaltet war, daß er sich für seine Mühe allerhöchsten Orts eine Gnade ausbitten dürfe. Weil aber dieser Rath gut besoldet ist, und selbst Vermögen besitzt, so bittet er um den — — orden *).

*) Es war für mich eine sehr schmeichelhafte Unterscheidung, daß Eure — — Majestät geradezu mich unter so vielen geschickten Männern in der Monarchie ausersahen, und in meine Fähigkeiten das huldvolle Zutrauen zu setzen geruhten, nicht nur den Plan zur Sammlung jener Gesetze zu entwerfen, durch deren Weisheit die Gerechtigkeit handgehabt, und die Güter und Rechte der Bürger gesichert werden,

sondern auch die gänzliche Bearbeitung derselben zu vollenden. Ich habe, um diesen unterscheidenden Vorzug zu verdienen, alles angewendet, was zur Ordnung und Klarheit nach meiner Einsicht nöthig schien, um der Welt auf eine deutliche Art die Weisheit jener vortreflichen Gesetze vor Augen zu legen, deren Verfasser jene menschenfreundlichen Beherrscher sind, welche die Vorsicht auserkiesen, die Menschen glücklich zu machen, und eben darum durch eine ununterbrochene Reihe von Jahrhunderten auf dem Throne bestättiget hat.

Mein Dienst, den Eure — — Majestät wegen Länge der Zeit, die zur Vollendung dieses Werkes erforderlich war, höher anzusehen die allerhöchste Gnade hatten, ist weniger wichtig, als wohlgemeint. Ich hielt es für meine Pflicht, mehr das Ansehen der Nation, als die Zeit in Betrachtung zu ziehen; dieß dürfte als die Ursache anzusehen seyn, warum ich sechs vollständige Jahre zur Verfertigung einer Arbeit nicht als verloren ansah, zu welcher mir doch alle einzelnen Bestandtheile sind mitgetheilet worden.

Nicht nur, daß Eure — — Majestät diese Zeit als kurz anzusehen geruhten, so bezeugte mir allerhöchstdero angebohrne Güte das lohnende Wohlgefallen, wovon ich ganz durchdrungen, über alle eigennützigen Nebenabsichten hinweggesetzt wurde, und liessen mir ein aller-

höchstes Belobungsdekret zustellen, durch welches mir die huldvolle Erlaubniß zugestanden worden, von Allerhöchstdenselben eine Gnade erbitten zu dürfen.

Da ich aber für meine Dienste gut besoldet bin, und sonst eigenes Vermögen besitze, so bleibt mir nur allein der letzte Wunsch übrig, in die Zahl jener ausgezeichneten Männer aufgenommen zu werden, die zum Lohn ihrer Verdienste das unterscheidende Ehrenzeichen an ihrer Brust tragen. Ich nehme mir daher die ehrerbietigste Freyheit, Eure — — Majestät allerunterthänigst zu bitten, Allerhöchstdieselben geruhen mir meinen so sehnlichen Wunsch zu gewähren, und den Orden des — — allergnädigst zu ertheilen, u. s. w.

125.

Die **Promemorien** *) werden zum Unterscheid der Bittschriften nur **halbbrüchig** geschrieben, und haben weder **Titular**, noch **Kourtesie**. Nur auf die **Aussenseite** wird **unterthäniges**, **unterthänigstes Promemoria** gesetzt. Dann aber fängt man sogleich, wenn man dergleichen Aufsätze entwirft, mit dem **Gegenstande** selbst an. Da man gewöhnlicher Weise weder bei Hof, noch bei Stellen, ja nicht einmal in den Privatkanzeleyen Promemorien annimmt, so ist

es

es schwer zu bestimmen, in welchen Fällen man sie überreichen kann. Man wird daher, weil sich **keine allgemeine Regel** festsetzen läßt, durch Beispiele den Fingerzeig zu geben trachten, in welchen Umständen von dieser Art Schriften Gebrauch gemacht werden könne. Hat Jemand das besondere Glück, bei seiner **Majestät** dem **Kaiser**, **König**, bei dem **Minister**, oder bei einem reichen Güterbesitzer den Zutritt zu haben, so kann er, wenn er um etwas bittet, ein **Promemoria** übergeben; der Gegenstand mag schon anhängig gemacht seyn, oder nicht. Es kann auch geschehen, daß, wenn man von dem Monarchen, oder Präsidenten, oder von einem Güterbesitzer **mündlich** etwas anzusuchen Gelegenheit hat, man den Auftrag überkömmt, ein **Promemoria** einzureichen, damit sie sich darauf erinnern. Auch in jenem Falle, wo Jemand eine **längere Deduktion** zu entwerfen gehabt hat, kann er eben einen solchen Aufsatz beilegen, so wie jener, der einen **Vorschlag** eingiebt, denselben mit einem **Promemoria** begleitet **), wenn er keine Bittschrift anhängen kann. Dann bedienet man sich auch in jenen Fällen der Promemorien, wo **einzelne Beamte**

ihre Gegenstände nicht mittelbar in Rathsversammlungen abhandeln ***); oder wenn gegen **ergangene Befehle, Verordnungen**, u. s. w. Einwendungen zu machen sind. Endlich auch dann, wann man sich **verantworten** soll. Dergleichen Verantwortungspromemorien sind sehr schwer zu entwerfen; sie werden aber gemeiniglich in die Form eines **Berichts** umgestaltet, von denen an einem andern Orte ****) zu handeln Gelegenheit seyn wird. Nach der in den k. k. Erbstaaten eingeführten Art der Bittschrifen sind alle Promemorien überflüssig geworden, und werden statt diesen theils **Bittschriften**, theils andere Aufsätze übergeben.

*) §. 95.

**) Man heißt sie darum Begleitungspromemorien.

***) Z. B. wenn der Zensor beim Theater etwas abzustellen wünscht. Oder wenn der Registrator, Expeditor u. s. w. über etwas eine Auskunft zu geben hat, und dergleichen.

****) Im zweyten Theile.

116.

In der **Ausarbeitung** der Promemorien selbst setzt man, wie bei jedem andern Aufsatz, die **Gründe**, die man einzuschalten hat, ordentlich an, und sucht

dem Schlusse immer diese, oder eine ähnliche Wendung zu geben: **ob Seine Majestät**, oder **ob seine Exzellenz nicht dadurch bewogen werden dürfte.** Sind aber gegen ergangene Befehle, Verordnungen, und s. w. Einwendungen zu machen, so fodert die Ehrerbietung gegen die Oberen, und die eigene Bescheidenheit dieselben geradezu nicht zu widerlegen. Man wird bei solchen Gelegenheiten schicklicher handeln, wenn man über so einen Befehl, oder Verordnung nur **Betrachtungen** anstellt. Da alle Promemorien, den Innhalt ausgenommen, einander gleich sind, so dürfte ein einziges Beispiel *) zureichend seyn, die Anwendung der Theorie zu zeigen.

*) **Unterthänigstes Promemoria.**

Die Kanzel der Polizey = und Kammeralwissenschaft ist von jeher der philosophischen Fakultät einverleibt; aber nachdem diese Wissenschaft zu ihren eigenen Gränzen zurückgeführet worden ist, so bewirkte diese Umänderung eine ganz andere Gestalt des Kammeralstudiums, als es bis hieher auf ausländischen hohen Schulen bebauet war; und wenn man von dieser Seite der Folge erwähnen darf, so ist der hiesige Lehrstuhl der politischen Wissenschaften bei derjeni-

gen deutschen Universität zum Muster angenommen worden, die sonst überhaupt der hiesigen hohen Schule als ein Muster vorgestellt wird.

Das nach der allerhöchsten Absicht verfertigte, und in ein Sistem gebrachte Lehrbuch giebt dem politischen Studium eine ganz verschiedene Gestalt, und diese Umstaltung setzt dasselbe in einen eben so von dem ehmaligen verschiedenen Zusammenhang. Anstatt daß die Kammeralvorlesbücher der auswärtigen Lehrer, so viel deren vorhanden sind, nur die Grundsätze vorlegen, nach welchen die Geschäfte der meisten Kammern: als die Verwaltung der Regalien, des Forst- Berg- Jagdrechts und dergleichen zu führen sind, und sich höchstens in die Behandlung der kleineren, oder Stadtpolizey, als da ist: Reinlichkeit, Ordnung, gute Zucht, u. s. w. einliessen, so enthält dasselbe die ganze innere Staatsverwaltung, und wie der Publizist seiner Seits untersucht, was in Ansehen derselben gerecht ist, so muß der Kammeralist aufzufinden sich bemühen, was in Ansehen derselben nützlich seyn dürfte

Die Staatswissenschaften können, wie jedes Studium überhaupt, in einem dreyfachen Zusammenhange betrachtet werden: erstens im allgemeinen mit andern Wissenschaften, oder dem sogenannten encyklopädischen; zweytens im Zusammenhange in Ansehen der Materie, des Gegenstandes derselben; drittens im Zusammen-

hange in Absicht auf die Ordnung, welche die Studierenden zu beobachten haben, um sich mit Fortgange auf die Wissenschaften zu verwenden.

Wenn die Philosophie in dem ausgedehntesten Verstande, als die Wissenschaft, die Ursachen und Wirkungen aller Vorfälle durch Hilfe der Vernunftschlüsse zu finden, genommen wird, so ist zwar unläugbar, daß die Staatswissenschaft darunter gezogen werden kann; aber nach diesem Umfange ist die Philosophie beinahe die einzige und allgemeine Fakultät, worunter das Natur= Staats = und Völkerrecht aus der Rechtsgelehrsamkeit, und sonst alle möglichen Wissenschaften, welche nicht bloß historisch sind, gehören werden. Die Jurisprudenz selbst bleibt also kein besonderes Fach, da die erstgenannten Theile unter das philosophische geordnet werden, alle positiven Rechte aber unter der Rubrike Geschichte vorkommen müßten, die jedoch selbst, in sofern sie Begebenheiten als Folgen von vorhergehenden Ursachen ableitet, ein Zweig der allgemeinen Philosophie seyn wird. Gleichwie aber zu grösserer Leichtigkeit und Ordnung sowohl die Behandlung, als Erlernung der Wissenschaften, die die natürlichen, sich auf die Staatsverwaltung beziehenden Rechte von der vulgaren Philosophie absondert, und mit dem bürgerlichen, geistlichen und besonderen Staatsrechte, als ihrer Grundlage vereinbaret, und zu einer besondern Disciplin gemacht wor-

den, so scheint die Staatswissenschaft wegen der innigen Verbindung, in der sie mit der Jurisprudenz steht, ein Recht zu haben, sich unter diese zu zählen.

Denn, wenn man auf den Zusammenhang von Seite der Materie zurücksieht, so läßt sich bei der Staatswissenschaft keine nähere Beziehung auf die Philosophie der Schule, die Logik, Metaphisik, Phisik, Mathematik, u. s. w. anführen, als in welcher sich alle anderen Kenntnisse mit diesen Grundwissenschaften befinden: es sind entweder vorbereitende oder Hilfstheile zu dem politischen Studium, dessen Verbindung hingegen mit dem Rechte in allen Theilen desselben so enge ist, daß man sie sogar als einen besonderen, eigentlichen, wesentlichen, und man ist versucht zu sagen, als den praktischen Theil der Rechtsgelehrsamkeit erkennen muß. Nichts kann wirklich gerecht, oder doch billig seyn, was dem Handelnden, oder seinem Mitbürger schädlich ist; im Gegentheile kann auch nichts wahrhaft, dauerhaft und nützlich seyn, was die Gerechtigkeit und Billigkeit verletzet: das ist das Band ihrer nahen Verwandtschaft, nach welchem weder der Politiker der Rechtsgelehrsamkeit in allen ihren Zweigen, noch der Rechtsgelehrte der weitverbreiteten politischen Kenntnisse entbehren kann.

Von dem Naturrechte ist es auffallend, daß, wenn der Lehrer desselben die Grundsätze der Politik, oder der Lehrer der politischen

Wissenschaften die Grundsätze des natürlichen Rechts aus dem Gesichte lassen, beide in Gefahr stehen, dem Irrthume Eingang in ihre Betrachtungen zu öffnen.

Auf die bürgerliche Rechtsgelehrsamkeit bezieht sich die Polizey dadurch, daß sie die Ursachen der Gesetze in das Licht zu setzen, und zugleich die Mittel vorzuschlagen bemüht ist, durch welche sie wirksamer gemacht, die Uibertretungen erschweret werden: daß sie die beste Art des gesetzgebenden Stils, der Bekanntmachung und Aufhebung der Gesetze an die Hand giebt. Sogar die Handlungswissenschaft leihet den bürgerlichen Rechtsgelehrten ihre Einsicht, als wenn von Merkantil = See = Assekuranzrechten die Rede ist, die als Theile des positiven Rechtes von den Kenntnissen des Ganges der Handlung, der Schiffahrt, des Kredits, des Wechselgeschäftes u. d. gl. ihr Licht empfangen müssen.

Eben so fliesset die Polizey mit der peinlichen Rechtsgelehrsamkeit zusammen, da sie die Sicherheit der Handlungen, und die daraus entspringenden Rechte des beschuldigten Bürgers, die Ursachen der Verbrechen, und die von selben abschreckenden Beweggründe, oder die Strafen sich zum Stoffe ihrer Untersuchungen vorsetzt.

Der Politik kömmt das Kirchenrecht, dem Kirchenrechte die Politik in sofern zu statten, als von der letzteren dir Religion für das stärk=

ste Band der Gesellschaft erkennet, und die Rechte und Verbindlichkeiten der Regenten für den Unterricht in der Religion, die Abstellung der Misbräuche, die Erhaltung des Anstandes und der Ordnung bei ihren Feyerlichkeiten auseinandergesetzt werden; in sofern sie den Diener der Religion als Bürger erklären, die Gefährlichkeit ihres übermässigen Einflusses in die bürgerlichen Geschäfte, ihres allzusehr gehäuften Reichthums vorstellen, und zu hindern trachten, auch die Verbindlichkeit zur Steuerpflicht in Ansehen der Geistlichkeit in der Finanz erweisen wird.

Mit dem besonderen Staats- und Lehnrechte hat die Politik theils die Verbindung, die sie mit dem allgemeinen Staatsrechte, theils diejenige, die sie mit dem bürgerlichen Rechte hat.

Man erwähnt des wechselseitigen Bündnisses der Staatistik und der politischen Kenntnisse von darum nicht insbesondere, weil sich nicht einmal begreifen läßt, wie diese beiden Wissenschaften von einander getrennt werden mögen; und dieses, daß die Staatskunde der Rechtsfakultät ohnehin einverleibt ist, gewissermassen als eine Vorentscheidung für die Politik gelten kann.

Die Politik darf sich sogar einen Anspruch auf den Namen der gesetzgebenden Klugheit erlauben; denn sie sucht die Wirkungen

einer jeden Handlung, einer jeden Begebenheit auf, und aus diesem Verhältnisse entscheidet sie die Schicklichkeit, oder Unschicklichkeit, die Schädlichkeit, oder Nothwendigkeit der Gesetze, Anstalten, Vorkehrungen, nach der Verschiedenheit der Zeiten und Umstände. Von welcher Seite also die Politik angesehen werde, so kann ihr Zusammenhang mit den Rechten in Ansehen des Gegenstandes und ihrer Grundsätze nicht verkennet werden.

Der Studirende endlich, welcher mit dem politischen Studium meistens seinen Lauf schließt, darf sich nicht den geringsten Fortgang in den politischen Wissenschaften versprechen, wenn er ihre Hörsaale besuchet, ehe er wenigstens in den philosophischen der Rechtsgelehrsamkeit den Grund gelegt hat. Der Lehrer der Politik läßt sich in keine umständlichere Untersuchung der Rechte und Pflichten des Regenten und Unterthanen ein; er setzt das Kenntniß derselben bei seinen Zuhörern voraus, und geht sogleich darauf über, wie selbe zur Erreichung und Erhaltung des allgemeinen Besten zu gebrauchen sind.

Aus dieser Auseinandersetzung zeigt sich daher, daß das politische Studium wesentlich mit der Rechtsgelehrsamkeit verbunden ist, und aus eben dieser Ursache gelanget an Euere — — Majestät die allerunterthänigste Vorstellung, Allerhöchstdieselbe geruhen diese Zer=

gliederung in Erwägung zu nehmen, und wofern sie des Beifalls nicht unwerth befunden werden sollte, die Kanzel der politischen Wissenschaften für beständig der juridischen Fakultät einverleiben zu lassen.

Freyburg, den — May
1782.

allerunterthänigster,
allergehorsamster
Joseph N. N.
Lehrer
der Staatswissenschaft.

III.

Von den befehlenden Schriften.

117.

Alle Aufsätze, z. B. **Testamente, Kodizille, Stiftungsbriefe**, durch welche ein Privatmann einem anderen etwas anbefiehlt, enthalten eigentlich nur eine **Anordnung** dessen, was in der Zukunft geschehen soll: wenn man sie daher genau untersucht, so sind sie eine **Zergliederung aller einzelnen Vorkehrungen, die nach der Zeit ausgeübt, und zu Ende gebracht werden sollen.** Derjenige also, der so eine Schrift entweder selbst verfaßt, oder sie durch andere entwerfen läßt, wenn er sich zum vorhinein versichern will, daß alles in der Folge nach seinem Willen ins Werk gesetzt werde, muß darauf sehen, daß der Aufsatz **klar** und **deutlich** sey, mithin alle **Mißdeutung**, alle **mögliche Verdrehung** ausschliesse. Zu diesem Ende wird es nöthig seyn, folgende fünf Stücke nie

aus dem Gesichte zu verlieren: 1tens die **Ausdrücke**, 2tens die **Ordnung**, 3tens die **Uibereinstimmung der einzelnen Theile unter sich**, 4tens die **Zeit**, und 5tens die **Unterschrift**.

118.

Es ist zwar oben im vierzigsten Satze schon von dem Gebrauche der Wörter gehandelt worden; aber da die befehlenden Aufsätze beinahe von Seite des **Ausdrucks** die größte Strenge fodern, so kann die Anmerkung nicht zu oft wiederholet werden, daß jeder Aufsatz durch Klarheit und Deutlichkeit **begreiflich** gemacht werden müsse. Man kann sich hierüber nicht deutlicher erklären, als sich Herr Hofrath von **Sonnenfels** irgendwo über diesen Gegenstand ausdrückt, er sagt: „ Der Verfasser einer Schrift „ hat mit dem Redenden einerlei Ab„ sicht: wie dieser bei dem Zuhörer, so „ will er bei den Lesern über die Sache, „ von der er handelt, den **nämlichen** „ Begriff erwecken, den er selbst davon „ hat, und so, wie er ihn selbst hat: er „ muß also zum **Ausdrucke** seines Be„ griffes **Wörter** wählen, deren Be„ **deutung** die Leser verstehen **können**,

„ und **nicht anders**, als nach seiner „ Absicht, verstehen können.“ Nicht nur aber, daß man durch Ausdrücke klar und deutlich zu werden sich bemühet; so wird es insbesondere vorsichtig gehandelt seyn, wenn man auf die **Binde-** und **Sonderungswörter** (*particulas copulativas et disiunctivas*) genau Bedacht nimmt, weil sich hierinnfalls von offenen Köpfen die witzigsten Verdrehungen machen, und oft geradezu entgegengesetzte Meinungen herausbringen lassen.

119.

Uiberhaupt ist jedem Aufsatze die **Ordnung** nothwendig; aber bei jenen Schriften, in welchen über Gegenstände von grösserem Umfange, oder Wichtigkeit die Anordnung geschieht, ist sie ganz **wesentlich**. Sie weist jedem Theile seinen eigentlichen, seinen zweckmässigen Standort an, nnd bewirkt dadurch ein förmliches, der Absicht nach regelmässiges Ganzes, woraus man sowohl den ganzen Gegenstand, als jeden Theil desselben zu übersehen in Stand gesetzt, aber auch zugleich von dem abgezielten Endzwecke des Verfassers selbst überzeugt wird. Im Gegensatze werden dadurch alle Wider-

sprüche vermieden, die in der Folgezeit zu den größten Streitigkeiten Anlaß geben können. Sobald der Verfasser alles ohne **Ordnung**, ohne **Zusammenhang** untereinandergesetzt, so ist es natürlich, daß er in der Mitte des Aufsatzes schon oft auf alles **das** vergessen hat, was er beim **Eingange** gesagt, mithin mit der nämlichen Sache **mehrere**, ja ganz **entgegengesetzte Vorkehrungen** anbefiehlt, und auf diese Art seine Schrift ganz widersprechend, und folglich verworren macht. Hieraus läßt sich also ganz leicht der Grund angeben, warum zuweilen einige Rechtsfreunde, besonders bei Testamenten, einen entgegengesetzten Sinn herauszubringen suchen, der für ihre Partheyen vortheilhaft ist, und dadurch die Richter in Verlegenheit setzen, daß sie nicht so leicht mit Zuversicht eine Entscheidung fällen können.

120.

Wird aber die **Ordnung**, die nach Umständen bald aus der **Zeit**, bald aus den **Gegenständen**, bald aus den **Personen** entnommen werden kann, beobachtet; und empfängt jeder einzelne Theil seinen zweckmässigen Standort, so ergiebt

sich, wie bei einem nach der Simetrie erbauten Hause die **Uibereinstimmung** der einzelnen Theile unter sich, und entspringt ein regelmässiges Ganzes, worinn **Klarheit** und **Deutlichkeit** herrscht; aber auch allen **Zweifelschmiedereyen**, allen **eigenwilligen Auslegungen**, mithin allen **Verdrehungen**, die sodann Unordnung, und unnöthige Verzögerungen nach sich ziehen, vorgebeugt wird.

121.

Die **Zeit**, und die **Unterschrift** sowohl des **Verfassers** selbst, als der nach Umständen **nöthigen Zeugen** muß darum angesetzt werden, damit man besonders in jenen Fällen, wo die anbefohlenen Vorkehrungen erst nach dem **Ableben** des Verfassers getroffen werden sollen, nicht nur wisse, **wann** die Anordnung geschehen, und zu welcher **Zeit** dieselbe in die Ausübung gebracht werden soll, sondern auch damit man sich von der **Wahrheit** überzeigen könne, ob die anbefohlene Vorkehrung auf **diese** und **keine andere Art** geschehen müsse.

122.

Die letzte **Willenserklärung** (*Testamentum*) ist **eine den Rechten ge-**

mäß eingerichtete **Anordnung** eines Menschen, der dadurch festsetzt, was nach seinem Tode mit seinem Vermögen geschehen, und wer als wirklicher Erb angesehen seyn soll. Diese Anordnung kann, wie einem jeden aus der allgemeinen Rechtslehre bekannt ist, auf eine **dreyfache** Art geschehen: der Erblasser kann 1tens **öffentlich**, oder **privat** seine Willensmeinung erklären; erklärt er dieselbe in Gegenwart des **Landesfürsten**, oder vor **Gericht**, z. B. bei der sogenannten Landestafel, beim Hofmarschall, und so weiter, wo sie sodann aufbehalten wird, so hat er eine **öffentliche Willenserklärung** (*publicum*) gemacht, und ist sonst keine andere Förmlichkeit, oder Zierlichkeit nöthig: sucht er aber seine Willensmeinung vor **Privatpersonen** zu äussern; so wird er in diesem Falle auch nur eine **private Willenserklärung** (*privatum*) verfertiget haben. Diese letztere fodert 2tens entweder **alle** von den vorgeschriebenen **Förmlichkeiten** und **Zierlichkeiten** (*solemne*), oder es wird von Seite der obersten Gewalt erlaubt, dieselben zum **Theil** (*minus solemne, seu privilegiatum*) ausser Acht lassen zu dürfen: 3tens endlich kann der

letzte Wille **niedergeschrieben** (*scriptum*) oder nur **mündlich** (*nuncupativum*) vor den Zeugen erkläret werden.

123.

Man kann sich hier nicht in die Untersuchung einlassen, **wer** ein Testament machen, was für eine **Person** er in selbes als Erbe einsetzen, aus welchen **Ursachen** er den rechtmässigen Erben davon ausschliessen darf, und wie groß der **Pflichttheil** *) seyn muß? Dieses Kenntniß des bürgerlichen Rechts wird im Allgemeinen schon vorausgesetzet. Man wird sich daher nur mit Untersuchung der **Förmlichkeit** abgeben, nach welcher jede letzte Willenserklärung abgefaßt werden soll. Die Testamente werden immer, so wie die Eheverträge, **im Namen der allerheiligsten Dreyeinigkeit** angefangen. Beim Eingang aber setzt man gemeiniglich diese, oder eine ähnliche Formel: **Da ein jeder Mensch sterblich ist, so habe man sich bei gutem Verstande und gesunden Muthe entschlossen, über sein Zeitliches die Veranstaltung zu treffen, besonders empfehle man Gott dem Herrn seine Seele, und den Körper der Erde, aus**

der er gekommen ist. In diesem Eingange liegt die Ursache des Testaments, folglich die Veranlassung desselben. Dann geht man zur **Anordnung** selbst über, nach welcher das Vermögen vertheilt werden soll. Der Regel nach dürfte es klüger und vorsichtiger abgehandelt seyn, wenn der **Universalerbe** zu **erst**, und dann die übrigen Vermächtnisse (*Legata*), die beziffert werden, angesetzt würden. In der **Ausübung** pflegt man aber auf diese Art zu Werke zu gehen; man setzt 1tens die **Begräbnißanstalten**, 2tens die **fromme**, 3tens die **weltlichen Vermächtnissen**, 4tens den **Universalerben**, 5tens die **beliebige gemeine** (*vulgarem*), oder **minderjährige Nacherbsetzung** (*pupillarem substitutionem*), 6tens den **Anhang im Testamente** (*clausulam codicillarem*), 7tens die **Unterschrift** des Erblassers, und der hiezu erbetenen nothwendigen Zeugen. Dieses sind die Bestandtheile, welche bei Abfassung einer letztwilligen Anordnung beobachtet werden müssen.

*) Man kann sich hier unmöglich einen Gedanken entgehen lassen. Es ist traurig, vielleicht ungerecht, daß den nächsten Anverwandten in den Seitenlinien, falls kein näherer Erbe da ist, durch die bürgerlichen

Gesetze kein Recht, ausgenommen ab intestato auf die Erbschaft eingeräumt ist; da doch die Sippschaft in dem natürlichen Rechte schon einen gegründeten Anspruch hat. Warum sollen ganz fremde Leute die Erbschaft an sich bringen, und dadurch das Recht der Natur entkräftet, oder wohl gar vernichtet werden können? Vielleicht verdiente dieser Gedanke von der Gesetzgebung beherziget zu werden.

124.

Es wird nicht überflüssig seyn, wenn die Ursachen angegeben werden, warum gerade aus **diesen** Theilen jedes Testament zusammgesetzt werden muß? Der Erblasser bestimmt darum die **Art** seines Begräbnisses, theils weil dasselbe **nothwendig** ist, theils weil das **Beerdigen** mit grösseren, oder kleineren Kösten zu Stande gebracht werden kann, welche Auslage, falls sie nicht festgesetzt wäre, unter den Erben sogleich **Uneinigkeit** anzeddeln dürfte. Da es gewöhnlich ist, daß immer jeder Erblasser in katholischen Staaten, wenn er einiges Vermögen hinterläßt, für seine **Seele** einige **Messen** gelesen haben will, so muß er in seiner letzten Anordnung dieselben bestimmen: dieß ist der Grund, warum er von den **frommen** Vermächtnissen eine Meldung machen muß. Aber er ist nicht der einzige; weil er auch etwas zu **frommen**

Werken, mithin entweder den Armen überhaupt, oder in ein und anders Spital, Waisenhaus, u. s. w. zu vermachen, durch die Gesetze verhalten ist. Die **weltlichen** Legate sind darum nothwendig anzusetzen, damit man wisse, ob der Erblasser nebst dem Universalerben auch jemanden **Andern** etwas aus der Erbschaft zugedacht habe, und ob nicht etwa dadurch der **Pflichttheil** *) sey verletzt worden; aber die Ursache dieser Vermächtnisse ist er nicht verbunden anzugeben, weil er durch kein Gesetz Rechenschaft davon zu geben verbunden ist. Die Benennung des, oder wenn mehrere sind, der **Universalerben** wird aus diesem Grunde gefodert, weil ein Testament ohne selbe gar kein Testament ist, in dem bei Verfertigung desselben die **wesentliche** Absicht dahinausläuft, damit Jemand zur Erlangung der Erbschaft erkläret werde. Befürchtet der Erblasser, daß allenfalls der eingesetzte Erbe die Erbschaft entweder **nicht** antreten **kann**, noch **will**, so macht er darum die **gemeine Nacherbsetzung**, damit Jemand vor Handen ist, dem das Vermögen zufällt. Wäre es aber, daß der Erblasser sein, oder wenn mehrere sind, seine **unmündigen**

Kinder zu Erben einsetzt, aber befürchtet, sie möchten, ehe sie vogtbar werden, absterben, so macht er die **minderjährige Nacherbsetzung** zu diesem Ende, damit einem Erben, weil Unmündige, und zwar die vom männlichen vor 20, die vom weiblichen Geschlechte vor 18 Jahren keine letztwillige Anordnung treffen können, auf diesen Fall die Erbschaft zufalle.

*) Wenn Jemand in dem Pflichttheile verkürzet wird, so, daß er denselben nicht ganz hat, wie er ihm gebührt, so ist deßwegen das Testament nicht verworfen, sondern es muß die Ergänzung desselben angesucht werden. Unter dem Pflichttheile wird jener Theil verstanden, welchen Aeltern ihren Kindern, und diese den Aeltern, wie auch die Geschwister in gewissen Fällen unter einander nach Verordnung des Gesetzes überlassen, oder eine gesetzmässige Ursache zur Enterbung angeben müssen.

125.

Bei den Römern wurde zwischen dem **Testamente**, und dem **Kodizill** ein wesentlicher Unterschied gemacht; hier in Oesterreich ist er gänzlich aufgehoben. Vor Alters war das Kodizill ein Brief, den die Erblasser an ihre Erben abschickten, um ihnen Nachricht zu geben, wie viel sie ihnen aus der Verlassenschaft zugedacht haben; aber sie

verbanden Niemanden; nur erst dann erhielten sie die **Kraft einer Verbindlichkeit**, als auf Einrathen des Trebats der Kaiser August bei Gelegenheit, als ihn Lucius Kornelius Lentulus dadurch zum Erben einsetzte, dieselben als rechtsgiltig bestättigte. Sie sind also in sich selbst nichts anders, **als eine Art eines letzten Willens, wo weniger Feyerlichkeiten beobachtet sind, auch keine Erbeinsetzung geschieht, sondern wo nur der Erblasser anordnet, wie es mit dem Vermögen nach seinem Tode gehalten seyn soll.** In Oesterreich kann jeder Erblasser, so lang diese Verfassung bleibt, oder ein Testament, oder ein Kodizill machen, wenn nur dadurch seine letzte Willensmeinung klar und deutlich ausgedrückt wird. Indessen pflegt man dennoch dort dem Testament öfters ein Kodizill anzuhängen, wenn der Erblasser z. B. in der Zwischenzeit ein neues Vermögen erworben, und folglich dasselbe auch vertheilen will: oder wenn es ihn reuet, daß er diesem, jenem ein Vermächtniß gemacht, und selbes einem andern zuerkennen will, u. s. w.

126.

Nach dem römischen Rechte sind zur **Unterschrift** des Testaments **sieben Zeugen**, die aber selbst das Recht haben mußten, ein feyerliches Testament zu machen, nöthig: in Oesterreich werden deren nur **zween**, aber **unbescholtene Männer** gefodert. Man hält hierinnfalls keine gewisse Regel, und hat nach Verschiedenheit der Länder hierüber verschiedene Verordnungen. Da es der Endzweck dieser Grundsätze nicht ist, ausführlich die Gesetze über die Testamente zu behandeln, so läßt man sich begnügen, das Nothwendigste derselben angezeigt zu haben.

127.

Da hier eigentlich nur von jenen letztwilligen Anordnungen die Rede ist, welche **schriftlich** abgefaßt werden, so kömmt es darauf an, ob der Erblasser seine Erbschaftserklärung selbst (*Testamentum holographum*) mit eigener Hand niederschreibt, oder durch andere verfertigen läßt: im ersten Falle gilt ein solches eigenhändig geschriebenes Testament, wenn auch **kein** Zeug unterschrieben ist, vor allen, weil kein besserer Beweis kann ge-

fodert werden, als das eigene, selbst geschriebene Geständniß ist. Läßt er es aber von einem **Notar**, oder **Rechtsfreund** in seiner, und der hiezu erbetenen Zeugen Gegenwart abfassen, oder **ernennt** er nur seinen Universalerben mündlich (*Testamentum nuncupativum*), mithin daß das Testament erst nach seinem Tode niedergeschrieben werden soll, so muß der Erblasser das von dem Notar, oder Rechtsfreund abgefaßte Testament ehe selbst durchlesen, oder, wenn **er** nicht lesen könnte, sich dasselbe von den **Zeugen** ablesen lassen, und dann erst unterschreiben; die **mündlich** von dem Erblasser geschehene Anordnung aber muß sodann von dem Notar, oder Rechtsfreunde im **erzählenden** Tone verfertiget werden, z. B. habe er den N. N. zum Universalerben eingesetzet, u. s. w. Man will hier von jenen Testamenten, die in einer **Charta bianka** bestehen, ganz keine Meldung machen, weil man denenselben nirgend einen Glauben beimißt, indem bei vergleichen Urkunden viel Betrug mit unterlaufen kann.

128.

Dieß, was bis itzt ist gesagt worden, wird für diese Grundsätze zureichen. Wer sich ein etwas mehr **verbreiteteres Kenntniß** beilegen, und alle die **Künsteleyen, Feinheiten**, und so weiter, die oft bei dergleichen letztwilligen Anordnungen vorkommen, eigen machen will, kann die **Lauterbache, Bolzen, Finsterwalde, Suttinger** nachschlagen, woraus er sich theils die allgemeine, als besondere Lehre der Testamente, theils auch das, was nach Verschiedenheit der Länder üblich ist, verschaffen kann. Da man hier nur die **gewöhnlichen** Testamente zum Sehpunkte genommen, so wird man auch nur so ein Beispiel als **Muster** *) ansetzen, das gemeiniglich üblich ist, und wodurch man zu zeigen im Stande gesetzt wird, wie man sich bei dergleichen Schriften **deutlich** erklären soll.

Testament.

*) Im Namen der allerheiligsten und unzertheilten Dreyeinigkeit, Gott des Vaters, Sohnes, und des heiligen Geistes, Amen.

Nachdem ich die Gewißheit des Todes, und die Zergänglichkeit alles Irdischen wohl

zu Gemüth geführt; aber auch zugleich weiß, daß derselbe gewiß, die Stunde aber ungewiß ist, so habe ich mich bei etwas abnehmenden Leibeskräften, jedoch bei gesunder Vernunft entschlossen, um allen Streitigkeiten vorzubeugen, die sich nach meinem Ableben ereignen könnten, Folgendes in Betreff meines Vermögens zu veranstalten.

Erstens empfehle ich Gott dem Herrn meine Seele, den Leib aber der Erde, aus der er gekommen ist, und soll derselbe in der dritten Klasse ohne alles Gepränge in dem — Gottesacker nach christlichkatholischen Gebrauche beerdiget werden.

Zweytens soll sogleich nach meinem Tode in der Pfarrkirche des — — eine Seelenmesse für mich gelesen werden.

Drittens vermache ich überhaupt in die Armenhäuser zweyhundert Gulden: zur Erhaltung der armen Schulen hundert: und hundert sollen unter arme Handwerksleute und Hausarme vertheilet werden.

Viertens meinem Halbbruder soll als ein Vermächtniß meine göldene Uhr, mein brillantener Ring, und fünfhundert Gulden eingehändiget werden.

Fünftens dem Herrn N. N. schenke ich die Schuldverschreibung, die er mir über fünfhundert Gulden, welche ich ihm bar geliehen,

ausgestellet; und soll ihm dieselbe zurückgegeben werden.

Sechstens meinen Dienstboten, die zu Zeit meines Absterbens im Hause sind, soll ein Jahrsgehalt abgereichet werden.

Siebentens meinem jüngsten Sohne Joseph will ich ein Prälegat von dreytausend Gulden zu seiner Erziehung vermacht haben.

Achtens, da die Erbeinsetzung die Grundfeste und das Wesentlichste eines Testaments ist, so will ich meine sämmtlichen Kinder: die Anna Maria, den Johann Alphons, und den Joseph zu gleichen Universalerben eingesetzet haben. Wofern aber das eine, oder das andere in der Minderjährigkeit dahin stürbe, so soll sein Antheil den überlebenden zufallen: dann aber, wenn alle drey vor ihrer Großjährigkeit, oder unverheurathet mit Tod abgiengen, so soll mein ganzes Vermögen meinem Halbbruder, oder, wenn er nicht mehr im Leben wäre, seinen Kindern anheimfallen. Ist hingegen das eine, oder das andere verehliget, so soll das Heurathgut abgezogen werden.

Neuntens, da bei meinem Hinscheiden meine drey Kinder als Universalerben noch mündig sind, so ersuche ich Herrn von N. N. gegen eine von der Obrigkeit zu bestimmenden Belohnung die Vormundschaft und Erziehung derselben nach den Grundsätzen der Religion und

des Wohlstandes seiner mir bekannten Rechtschaffenheit gemäß auf sich zunehmen.

Zehntens schliesse ich diese meine letzte Anordnung im Namen der allerheiligsten Dreyeinigkeit, so wie ich dieselbe angefangen habe, und ersuche eine löbliche Abhandlungsstelle, dieselbe wider alle Einwendungen zu schützen, und in Vollzug zu bringen; auch falls dieselbe nicht als ein zierliches Testament könnte angenommen werden, sie wenigstens als ein Kodizill, oder als eine Schenkung des Todes wegen gelten soll.

Zu diesem Ende habe ich diese meine letzte Willensmeinung wohlbedächtlich, und bei gesunder Vernunft nicht nur eigenhändig unterschrieben, sondern auch die dazu erforderlichen Herren Zeugen gebührend gebeten, daß sie diesen meinen letzten Willen mit ihrer eigenen Handschrift und gewöhnlichen Pettschaft von aussen gleichfalls fertigen möchten. Welches geschehen Grätz den 5 November 1782.

Friedrich Edler von N. N.
k. k. Feldkriegssekretair.

129.

Hier wäre der Ort, wo von **anderen Arten** der Nacherbsetzung, als der **Fideikommisse, Majorate, Seniorate,** und **Stiftungsbriefen** gehandelt werden sollte; allein da dieß Gegenstände sind, die theils in die **bürgerliche Rechtsgelehrsamkeit**, theils zum **Feodalrechte** nach der Verschiedenheit der Landesverfassungen gehören, so wird man sie mit **Bedacht** übergehen, und nur von Ferne den Wunsch äussern, daß dergleichen Schriften zum Wohl der Staaten einst **überflüssig** werden möchten.

IV.
Von den vermischten Schriften.

130.

In sich betrachtet, ist es sehr schwer zu bestimmen, zu welcher **Gattung** von Aufsätzen die Briefe gehören. Man theilt sonst alle Geschäftsaufsätze, wie schon an einem andern Orte *) bemerket worden, in die erzählenden, beweisenden und befehlenden ein; da man aber durch Briefe **erzählen, beweisen** und **befehlen** kann, so kann man sie als eine **vermischte Gattung** von Schriften ansehen, wozu gewissermassen die meisten öffentlichen Aufsätze, wenn man ihnen das **Förmliche** wegstreicht, gehören. Denn eine Bittschrift, ein Bericht, ein Vortrag, u. s. w., wenn sie zergliedert werden, haben die nämlichen Eigenschaften, so wie der Brief. Diese Aehnlichkeit verschlägt ihnen aber eben so wenig, als es dem Löwen keine Schande ist, daß ihn **Linne** unter das Geschlecht der Katzen gezählet.

*) §. 26.

131.

Der **Brief ist eine Anrede**, oder **eine Rede** *) **eines Abwesenden an einen Abwesenden** **). Dadurch unterscheidet sich der Briefstil von den bearbeiteten Aufsätzen, die als Stücke der Beredsamkeit anzusehen sind ***). Indessen muß dennoch zwischen der Rede, die man **spricht**, und zwischen der Rede, die **niedergeschrieben** wird, ein Unterscheid gemacht werden. Im Sprechen macht man öfters Wiederholungen und kleine Unrichtigkeiten, die nicht übel aufgenommen werden. Wollte man aber im Schreiben nicht mehr aufmerksam seyn, so würde man sich der Gefahr aussetzen, dafür gehalten zu werden, als verstünde man die Sprache nicht, oder als hätte man für seinen Freund ganz keine Achtung. Aus dieser Ursache fließt der Unterscheid zwischen der alltäglichen Art zu sprechen, und den Briefen. Das sogenannte **Extemporiren** im Briefschreiben, wenn man sich dieses Ausdrucks bedienen darf, ist daher kleindenkend, ja oft beleidigend ****).

*) Quintillian hat die nämliche Erklärung gegeben: Litterae sunt sermo absentis ad absentem.

**) Nicht ein Gespräch. Wir Deutsche haben mit diesem Worte den Begriff des Dialogs verbunden.

***) Die Frau von Sevigne, im zweiten Bande im 162ten Briefe der letzten Auflage, sagt ihrer Tochter, die ihr in einem Briefe verspricht, daß sie in Zukunft ihre Zuschriften besser und schöner bearbeiten werde, sie soll es nicht thun, weil sie sodann keine Briefe, wohl aber rednerische Aufsätze schreiben würde.

****) Horaz räth an, daß man den im Feuer niedergeschriebenen Brief mit kaltem Blute überlesen und verbessern soll.

132.

Liest man die verschiedenen Theorien und Einleitungen, die zum Briefschreiben entworfen worden, nach, so getraut man sich nicht, dieselben zur Nachahmung anzuempfehlen. Es scheint, daß jeder Briefsteller seine **eigenen** Briefe zum Muster, zum Maaßstab angenommen: dieß mag die Ursache seyn, warum einige Briefe **steif** *) und **frostig**, andere **witzig** **) und **sibaritisch** ausgefallen sind.

*) Pobe hat in seinen Briefen meistens Gegensätze.

**) Gellert hat in seiner Anleitung zum Briefschreiben viele gute Sachen, ist aber eben so, wie Erasmus de conscribendis Epistolis, in den Fehler vom Witzeln verfallen.

133.

Die Schriftsteller, die den Briefstil mit dem Frauenzimmerneglige *) vergleichen, haben zwar die Freundschaftsbriefe durch diesen Gedanken bezeichnet, keineswegs aber den ganzen Begriff derselben erschöpft, indem auch ernsthafte Briefe geschrieben werden. Diese Vergleichung dürfte anpassender seyn: der Briefstil steht durchaus mit dem Anzuge, so wie man vor Leuten erscheint, im gleichen Verhältnisse. Wenn Jemand in der Frühe seinen Freund besucht, so kann er in der äussersten Nachlässigkeit — mit Stiefeln und Sporn eintreten, ohne daß es übel aufgenommen wird; eben so kann er auch in seinem Briefe seyn, wenn er von Erholungen schreibt. Giebt aber dieser Freund Gesellschaft, so muß er, um ihn nicht zu beleidigen, geputzt eintreten: wenn also über wichtige Dinge geschrieben wird, so würde ein nachlässiger Brief beleidigen, weil die Umstände einen ernsthaften fodern. Besucht er weiters Jemanden, der seines Gleichen ist, mit dem er aber nicht innige Freundschaft pflegt, so muß er, um sich selbst nichts zu vergeben, anständig seyn; in diesem Falle wird er auch seinen Brief

anständig abzufassen haben. Wenn endlich Jemand einem Staatsminister seine Aufwartung macht, so muß er reinlich und ordentlich, aber keineswegs kostbar aussehen; auf gleiche Art muß sich auch der Ton, der Ausdruck in seinem Briefe verhalten. Wenn man in dieser Vergleichung fortfahren will, so kann es sogar Anlässe geben, wo man in der Galla, oder Trauer erscheinen muß: hier also wird der Zusammenhang der Umstände fodern, daß man im Briefstil, ohne die Gränzen desselben zu überschreiten, bis zum **Erhabenen** hinaufsteigen muß. Aus dieser gemachten Vergleichung zeigt sich also deutlich, daß der Brief eben so viele verschiedene **Verhältnisse** in sich enthalte, als theils die **Personen** verschieden sind, die Briefe **schreiben**, und an die Briefe **geschrieben** werden, theils als man verschiedene **Gegenstände** hat, von welchen man in den Briefen handelt.

*) In soweit mögen sie recht haben, daß man in keinen Brief Schmuz bringen soll, weil in dem Neglige der Weiber immer eine Kunst steckt, die beständig aufs Gefallen hinausläuft.

134.

Alle diese verschiedenen Gattungen von Briefen mit der gehörigen Bescheidenheit im Ausdrucke, der dann dem Briefaufsatze den natürlichen Ton giebt, zu bearbeiten, wird es nöthig seyn, die **Mittel** aufzusuchen, durch welche man sich die erforderliche Geschicklichkeit zu Wege bringen kann. Es giebt deren mehrere, wenn man sie aber genau überdenket, so lassen sie sich ganz füglich auf fünf zurückführen. Man muß 1tens mit **Uibersetzungen** anfangen, 2tens gute Briefe **zergliedern**, 3tens sie wieder **zusammsetzen**, 4tens gute Briefsteller **nachahmen**, und 5tens eigene **verfassen**.

135.

Die **Uibersetzungen**, wenn sie so obenhin betrachtet werden, scheinen nur eine **Sprachübung** zu seyn; aber sie werden ungemein wichtiger, wenn man sie näher untersucht, weil dann der Nutzen auffallend wird. Wer nie übersetzt hat, wird auch nie in **Gedanken** reich werden, noch denenselben geschicktere und angenehmere Wendungen geben können; weil er, wenn er selbst Briefe aufsetzt, nur immer an **das** denkt, was er schrei-

ben will. Uibersetzt man aber fremde Briefsteller, so muß man nachdenken, um ihre Gedanken auszudrücken; und da jede Sprache ihre eigenen Schönheiten, ihre eigenen Ausdrücke hat, so bemüht man sich, um den Begriff **ganz** herüberzubringen, auch neue Redensarten zu wagen, die, wenn sie glücklich ausfallen, die Sprache **bereichern**. *) Endlich verschafft sich auch derjenige, der längere Zeit mit Uibersetzen dahinbringt, eine ungemeine Leichtigkeit, wenn er selbst Briefe aufsetzt, indem er durch die **Wiedererinnerung** vieles nützen kann.

*) Unsere deutschen Schriftsteller haben ihre kernichten Ausdrücke meistens aus dem Englischen herübergenommen.

136.

Man muß sich aber bei Uibersetzungen bemühen, eben so **kurz**, eben so **ausdrückend** uud eben so **bündig** zu seyn, wie der Grundverfasser selbst. Es wird daher erfoderlich, alle Aufmerksamkeit auf die **Sprache** zu verwenden, damit der Brief eben so gut deutsch gegeben werde, als er in der Sprache, aus welcher er übersetzt wird, entworfen ist. Zum **Muster** einer getreuen Uibersetzung soll

der siebente Brief des **Cicero** nach der hallischen Auflage im dritten Bande hier eingeschaltet werden *). Man kann sich aber auch zuweilen, ohne zu fehlen, einige **Verlängerung** erlauben, nur muß dieselbe aus überdachten Ursachen herkommen. Zum **Muster** soll der nur erst angeführte Brief des **Cicero** etwas **freyer** bearbeitet dienen **). Damit man aber bei solchen Verlängerungen nicht ins Abgeschmackte ausarte, muß man sich für unnützen **Ausmalungen**, oder ungeschickt angebrachten **Spaßmachereyen** hüten; indem dadurch, so wie der Wein, wenn man ihm zu viel Wasser zumischt, ganz seine Kraft verliert, eben auch der Brief eine sehr verhunzte Gestalt empfängt, die seiner Natur ganz zuwider ist. Ein so ausgemalter, und witzig übersetzter Brief, den vielleicht viele schön finden dürften, soll als ein **Beweis** einer schlechten Uibersetzung angeführet werden. Es ist der neunte freund**schaft**liche Brief des **Cicero** ***).

Liebster Attikus!

*) Ihre Mutter befindet sich wohl, und ich trage für sie Sorge. Ich habe es über mich genommen, dem Lucius Cinius die Schuld von 380 Sesterzien den 13 Hornung zu bezahlen. Besorgen Sie dasjenige, was Sie für mich gekauft und bestimmt haben, daß ich es bekomme. Sehen Sie mir bald, so wie Sie es versprochen, eine Bibliothek zusammzubringen, die einzige Aussicht meiner Zufriedenheit, die ich, wenn ich mich einst von Geschäften freymache, Niemanden zu danken haben werde, als Ihnen.

Liebster Attikus!

**) Ich kenne Ihre kindliche Zärtlichkeit gegen Ihre Mutter, ich schreibe Ihnen also, daß die beßte Frau hergestellt ist. Verlassen Sie sich auf ihren Freund, ich ehre Sie wie meine Mutter, und trage Sorge, wie für die Mutter meines Attikus. Wie angenehm ist es mir, Sie der Sorge zu überheben, ich habe es über mich genommen, dem Lucius Cinius die Schuld von 380 Sesterzien den 13 Hornung zu bezahlen. Aber ich bin Ihnen diesen kleinen Dienst schuldig für die Dienste, die Sie mir geleistet haben. Ich bin ungeduldig, das, was Sie für mich gekauft haben, zu empfangen, ich kenne ihren Geschmack, senden Sie mir nur bald alles. Darf ich Sie auch der Ver-

heissung erinnern, daß Sie mir eine Bibliothek kaufen werden? Ich entlasse Sie der Zusage nicht, erstens, weil eine Sammlung, die Sie machen, nur trefflich seyn kann; dann, weil ich die Ruhe, die einzige Labniß meines Alters, wenn ich einst die Geschäfte verlassen werde, Niemanden zu verdanken haben will, als demjenigen u. s. w.

Nachlässiger Freund!

***) Warum lassen Sie mich so lange nach ihren Briefen verlangen, wissen Sie nicht, wie unentbehrlich mir dieselben sind, mich über ihre Abwesenheit zu trösten; oder wollen Sie mir dieselben durch die Seltenheit kostbarer machen? Ich habe keine Gelegenheit, Ihnen meine Briefe zu übermachen, ich wußte nicht, ob Sie nicht etwann auf dem Lande wären: das sind Ausflüchten, die zu nichts taugen. Sie finden täglich Leute, die nach — — gehen, mir ihre Briefe zu bringen; ich nur sehr selten, welche die meinigen überbringen können. Sehen Sie, Sie haben keine Entschuldigung. Zur Strafe also soll mein Brief nur kurz seyn, nicht nur aber bloß zur Strafe, auch zur Vorsicht, unsere Briefe könnten in unrechte Hände kommen. Sie haben also sehr viele Seltenheiten eingekauft? ohne Zweifel sehr schöne? Und dennoch lassen Sie mich so lange warten? das ist unbarmherzig! Geschwind eingepackt,

zugesiegelt, fortgeschickt, nicht erst Morgen mit der ordinairen Post, noch heute, noch itzt. Kaufen Sie alles, was Ihnen vor die Augen kömmt, und in meine Sammlung taugt. Ich ersuche Sie auch für den Milius dieß zu kaufen, und schmeichle mir, Sie werden mich, wenn ich Sie für andere bitte, keine Fehlbitte thun lassen. Ich bin u. s. w.

137.

Die Zergliederung eines Briefes ist die Entkleidung desselben, das ist: **man löst einen Brief aus seiner natürlichen Gestalt in die einfachen Ideen auf, aus welchen er zusammgesetzt ist.** Diese Uibung dürfte denjenigen darum nützlich werden, die sich im Briefschreiben üben wollen, weil sie dadurch auf die Untersuchung eingeleitet werden, warum der Briefsteller auf diesen, oder jenen Gedanken gekommen? warum er sich einer angenehmeren, einer höflicheren Wendung gebrauchet? warum er endlich denselben auf diese, oder jene Art eingekleidet und ausgedrückt habe? Durch eine solche Untersuchung kömmt man auf den Grund, und erkennet, ob der Brief **natürlich, ordentlich,** und **angenehm** ist; verwirft das Schlechte, und lernt einem

guten Briefsteller seine ganze Kunst ab, da man sich gleichsam in ihn hineindenkt.

138.

Aber man muß nicht nur **einen**, sondern **mehrere** Briefe zergliedern, damit man die Einkleidung, den Ausdruck, die Wendung eines jeden vergesse, weil man sonst immer die Wörter des Verfassers niederschreiben würde. Hat man nun mehrere dergleichen zergliedert, so muß man dieselben ohne den Verfasser vor Augen zu haben, **wieder zusammsetzen**, und erst dann, wann man damit fertig ist, seine Arbeit mit der des Verfassers vergleichen. Findet man, daß sein Brief besser eingekleidet ist, schönere Wendungen, richtigere Ausdrücke hat, so muß man den Aufsatz **so lang** verbessern, bis er **gut** wird. Einige Briefsteller, welche die Zergliederung guter Briefe als überflüssig ansehen, stellen eine andere Regel auf, und sagen: **schreibe, wie du denkst, und der Brief wird gut seyn.** Allein diese Herren setzen das **Gutdenken** zum voraus, das nicht Jedermanns Sache ist, und wie wird es nach dieser Regel mit der Ordnung aussehen?

139.

Herr Professor **Gellert** hat in dem kleinen Werke unter dem Titel: **Briefe nebst einer praktischen Abhandlung von dem guten Geschmacke in Briefen**, sich umständlicher eingelassen; und gezeiget, wie man Briefe zergliedern, und wieder zusammsetzen soll. Nur hat er meistens schlechte Briefe zum Muster gewählet; vielleicht in der Absicht, damit er Gelegenheit hatte, seinen Lesern zu zeigen, wie sie das Matte und Frostige, das Leere und Ausgedehnte, das Witzige und Übertriebene, mit einem Worte: wie sie das Unnatürliche im Briefschreiben vermeiden sollen. Nach diesem Beispiele kann ein junger Mann **gute** Briefsteller zur Hand nehmen, und sich im Gegensatz, **Ausdruck**, **Gedanken**, **Wendung**, u. s. w. eigen zu machen suchen.

140.

Wenn Jemand ganze Wendungen und Ausdrücke, die er von dem Verfasser, welchen er nachahmt, entlehnt, und in seine Periode hineinzuzwingen sucht, so kann man dieß nicht **nachahmen**, wohl aber abschreiben, oder stehlen heissen. Es wird daher eigentlich nachahmen so viel

sagen wollen, wenn man sich bei gleicher Gelegenheit, bei gleichen Verhältnissen eine Materie wählt, sie bearbeitet, und dann untersucht, ob man eben so, wie der gewählte Briefsteller, seinen Aufsatz in Rücksicht auf die Einkleidung, auf den Ausdruck bearbeitet habe. Man muß sich aber hierinnfalls nicht nur einen, sondern mehrere Briefsteller wählen, weil man sonst nur, wie man in der Malerey spricht, manieriren lernen, und folglich nicht weit kommen wird: so wie ein Schauspieler, der sich nur Einen zum Muster nimmt, in seiner Kunst nicht weit kömmt, eben so wird es auch einem jungen Manne gehen, wenn er nur einen Briefsteller zur Nachahmung wählt. Indessen kömmt es hier sehr viel auf das Gefühl und auf die Stimmung des Körpers an. Ein Mensch von einem ernsthaften Gemüthe wird einen muntern und spaßhaften Briefsteller schlecht nachahmen, und im Gegensatze. Man kann daher mit Zuversicht behaupten, daß, weil jeder Verfasser etwas Besonders, das nur ihm allein eigen ist, in seinen Aufsätzen hat, man auf sein Gefühl und Denkungsart eben so richtig, als Lavater aus den Gesichtszügen schliessen kann *).

*) Es läßt sich hieraus ganz leicht die Betrachtung machen, daß es ungemein schwer ist, für einen andern einen Brief zu verfassen. Ein Sekretair z. B. empfindet das nicht, was eigentlich sein Herr empfindet; der selbst schreiben sollte. Der Ausdruck Juvenals ist hier gänzlich anwendbar: Er weint, und fühlt nicht.

141.

Die **eigenen Aufsätze** werden um desto besser und richtiger ausfallen, je mehr man sich mit Zergliedern und Nachahmen geübt hat. Wenn man aber eigene Briefe aufsetzt, so muß man sich immer gewisse **Umstände**, gewisse **Verhältnisse** denken, und nach selben den Aufsatz verfertigen. Die Anmerkung dürfte hier nicht überflüssig seyn, daß man überhaupt, und besonders, wenn man an Männer von grösserem Ansehen zu schreiben hat, sich immer den **Inhalt** ehe aufsetzen, und selben dann **erst** in einen Brief einkleiden soll; weil er auf diese **Art** ordentlicher und natürlicher ausfallen wird.

142.

Jeder Brief wird aus **zween** Theilen: aus dem **Förmlichen** (*Formale*), und dem **Wesentlichen** (*Materiale*) zusammgesetzt. Die Förmlichkeit, oder Zierlichkeit, wie man sie auch zu nennen

pflegt, besteht oft nur in Kleinigkeiten, die man nicht nur darum wissen muß, weil sie Kleinigkeiten sind, sondern weil sich auch vielen Personen, besonders Niederen, eine Ungnade zuziehen könnten, falls sie dieselbe bei Abfassung ihrer Briefe an Höhere ausser Acht liessen, da unter selben noch eine Menge ist, die auf dergleichen Dinge sieht. Die Förmlichkeit, als der erste Theil des Briefes, faßt in sich den **Umschlag**, das **Petschaft**, die **äussere**, die **innere Titulatur**, die **Kourtesie**, den **Schluß**, und die **Unterschrift**.

143.

So oft ein Niederer an einen Höheren, oder an Jemanden, mit dem er nicht sehr vertraut ist, einen Brief schreibt, so fodert die Ehrerbietung und der Wohlstand, daß er sich eines **Umschlags** bediene; weil nur an die beßten Freunde Briefe ohne Umschlag abgeschickt werden können. Wäre es aber, daß man Schriften, oder sonst etwas an einen Präsidenten, an einen Rath vom Ritterstande, oder an einen solchen, der den Orden hat, u. s. w. zum Durchlesen, oder zum unterschreiben zuzuschicken hätte, so

macht man auch einen Umschlag. In Rücksicht auf das Wappen ist Folgendes zu beobachten; je mehr man gegen Jemand ehrerbietig seyn muß, oder will, desto ein grösseres Siegel drückt man auf den Brief. Daher diejenigen, die ihre Namen mit adelichen Vornamen verlängert haben, nicht nur den sogenannten **Herzschild**, sondern das ganze adeliche **Wappen** groß gestochen daraufdrucken.

144.

Es ist vielleicht *) sehr gut, daß man bei uns Deutschen die äussere Aufschrift auf den Brief **französisch** schreibt: man erspart dadurch alle die Beiwörter, die man sonst ansetzen müßte. Zwischen dem Worte *Monseigneur*, und *Monsieur* ist ein wesentlicher Unterscheid. Das erste giebt man regierenden fürstlichen Häusern, und Präsidenten, die wirkliche geheime Räthe sind. Das letztere aber Jedermann; nur muß man immer den **Stand**, z. B. *A Monsieur, Monsieur, le Baron, le Comte*, u. s. w. dazusetzen. Werden aber Schriften zum durchlesen, und zum unterschreiben, oder Bittschriften und Prozesse zugeschicket, so setzt man im ersten Falle die Aufschrift auf folgen-

de Art: Seiner der niederösterreichischen Landesregierung Herrn Staathalters, Landmarschalls Grafen von N. N. Exzellenz. Des niederösterreichischen Landesregierungsraths Herrn von N. N. Wohlgebohrn, und Rittern vom heiligen Stephan. Im zweyten Falle wird der ganze Titel, so wie er inwendig gesetzt worden, von aussen daraufgeschrieben.

*) Man vereinigt hier seine Meinung mit dem Vorschlage, welchen Herr Professor Thiel gemacht hat, er sagt: man sollte alles dieses Gezeug abschaffen, und sich eben so, wie die Franzosen, ausdrücken. Z. B. An Herrn Herrn Freyherrn, Grafen von N. N. und s. w. Vielleicht dürfte hierinnfalls das Beispiel des Kaisers einige Wirkung hoffen lassen.

155.

Wenn man an einen regierenden Herrn, an einen Minister, oder sonst an Jemanden von grosser Geburt schreibt, so schreibt man den Brief auf einen ganzen Bogen mit Goldschnitt; Kondolenzbriefe aber werden auf einem Papier mit schwarzer Einfassung geschrieben; da man sich sonst nur eines halben bedient. Inwendig muß die Titulatur hoch oben angesetzt, mit dem Briefe aber sehr tief angefangen werden, und

zwar so, daß man nur **zwo**, oder höchstens **drey Zeilen** auf die **erste** Seite hinschreiben kann. Die **Titulatur**, die die **innere Anrede** genennt werden mag, ist vielen Schwierigkeiten unterworfen, die man so viel, als möglich, zu heben trachten wird. Wenn man die Titel genau untersucht, so sind sie aus **zween** Theilen zusammgesetzt: aus der **Geburt** *), und **Stand** **); dann aus der **Höflichkeit**, die man Jedermann zu geben schuldig ist ***). Da weiters die Person, die man im Briefe anredet, **weltlich**, oder **geistlich** seyn kann, so muß wegen dieser Beziehung die Titulatur **noch einmal** untergetheilt werden.

*) Z. B. Wohlgebohrner.

**) Herr Graf.

***) Hochzuverehrender Herr.

146.

Man hält in Rücksicht auf die Titulatur nicht aller Orten **einerlei Regel** *). Indessen will man dennoch folgenden Grundsatz zu beobachten anrathen: **wie sich das Verhältniß desjenigen, der einen Brief schreibt, und dessen, an den geschrieben wird, ändert, eben so muß die Titulatur geändert werden.**

Man

Man giebt z. B. einem Minister aus dieser Ursache ganz eine andere Titulatur, als Jemanden seines Gleichen. Schreibt aber jemand einem zu, mit dem er gleiches Standes ist, so will man folgende Regel festgesetzt haben: **Die Titulatur, die man empfängt, muß wieder zurückgegegeben werden, sie mag zu viel, oder zu wenig seyn.**

*) In den Provinzen des heiligen römischen Reichs sind die Titel verschieden. Vielleicht ist man hie und da zu freygebig! Man giebt dort einem Hofrathe Wohlgebohrn, da Wohlgebohrn der Titel für einen Grafen ist.

147.

Die **Titel** bestehen aus **Beiwörtern**, die man dem **Selbstworte** zusetzt; die aber, je **länger** sie sind, desto **weniger** bedeuten. Ihre Rangordnung ist folgende: **ehrenfester, gestrenger edler, wohledler**, oder **hochedler, wohledelgebohrner, hochedelgebohrner, hoch- und wohlgebohrner, hochwohlgebohrner, wohlgebohrner, hochgebohrner, durchlauchtiger, durchlauchtigster, königliche Hochheit, kaiserliche Hochheit, königliche Majestät, kaiserliche Majestät, kaiser-königliche Majestät.**

148.

Ehrenfester, gestrenger Herr *) giebt man heut zu Tage nur Leuten von geringerer Gattung, z. B. Verwaltern, Bürgersleuten, die ihr Gewerb niedergelegt haben, auch solchen, die äussere Rathsherren sind, u. s. w., obschon dieser Titel vor Alters viel zu bedeuten hatte *), gleich, als wäre in unseren Zeiten bei der höheren Klasse die Ehre und die Tapferkeit erloschen. Leuten aber von ganz gemeiner Gattung giebt man: **lieber Herr**, oder so etwas dergleichen, je nachdem man mit ihnen im Verhältnisse steht.

*) Vir strenuus, woher das Wort gestreng abstammt, bezeichnete vor Alters einen Mann, der sich im Kriege besonders gut gehalten hat.

149.

Den **Kaufleuten**, oder **Kanzleybedienten**, weil sie die nächsten am Adel sind, giebt man: **Wohledelgebohrner**. Diejenigen Personen aber, die wirklich geadelt sind, haben, je nachdem sie sich auf einer Stuffe vom Adel befinden, schon **festgesetzte**, und ihrem Stande **allein** zukommende Titulaturen. Demjenigen, der einen Adelsbrief (*Diploma*) besitzt, und Herr **von** ist, giebt man **Hochedel-**

gebohrner: denen vom alten Ritterstande Hoch- und Wohlgebohrn: den Freyherren Hochwohlgebohrn: den Grafen Wohlgebohrn: den Fürsten von neueren Häusern Hochgebohrn: jenen aber von alten Häusern Durchlauchtiger *): den Kurfürsten Durchlauchtigster: den königlichen Prinzen Königliche Hochheit: den kaiserlichen Prinzen Kaiserliche Hochheit: den Königen Königliche Majestät: dem Kaiser Kaiserliche Majestät; ist aber der Kaiser auch König, so setzt man: Kaiserliche, königliche Majestät.

*) Weil sie gemeiniglich mit königlichen, oder regierenden Häusern verwandt sind.

150.

Die regierenden Häuser von etwas niederer Gattung: als Kurfürsten, Herzoge, Fürsten, Rheingrafen, und s. w. haben schon unter sich ihre festgesetzten Titel. Ihre Kourtesie, die schon vorgeschrieben ist, besteht meistens darinn, daß sie oben in der Titulatur Durchlauchtiger, oder Durchlauchtigster Vetter und Oheim setzen, wenn sie sich einander zuschreiben. Dann fangen sie den Brief mit der ganzen Titulatur an *).

Nachher schreiben sie: **entbieten Eurer Liebten unseren freundschäftlichen Gruß, und alles, was Wir Angenehmes und Gutes erweisen können.** Endlich fangen sie erst mit dem **Innhalte** des Briefes an. Im Schlusse setzen sie: **und hiemit verbleiben Wir mit vetterlicher Freundschaft,** u. s. w. Nun wird noch einmal die **ganze** Titulatur angesetzt, und dann erst **unterschreibt** der Kurfürst, u. s. w.

*) Wir Aloysius, des heiligen römischen Reichs Fürst von und zu Lichtenstein, u. s. w.

151.

Die grossen Herren haben ihre Titel, die die **Geburt** bezeichnen, schon festgesetzt; man kann sie in allen öffentlichen und Privatkanzleyen, in den sogenannten **Titulaturbüchern** eingetragen finden. Es scheint daher überflüssig zu seyn, sich länger dabei aufzuhalten. Die Verhältnisse aber, welche zwischen Personen, die Briefe schreiben, oder an die Briefe geschrieben werden, zu beobachten sind, verdienen eine grössere Aufmerksamkeit. Folgende Regel wird in Ansehung derselben zureichen: **wenn ein so grosser Herr an einen Niedern schreibt, so hält er sich**

an das strengste Etikete; schreibt aber ein Niederer an einen Grösseren, so muß er ihm immer um eine Stuffe mehr geben *). Dadurch empfiehlt sich der Niedere bei dem Grösseren; der Grössere aber beobachtet das, was nöthig ist.

*) Wenn man an einen Hofrath schreibt, der von Geburt adelich ist, so giebt man Hochwohlgebohrn; ist er aber nicht adelich gebohrn, sondern, wie man sich gemeiniglich ausdrückt: ein Mann vom Glücke, so kann man ihm nicht nach seiner Geburt den Titel geben, sondern man sieht ihn als Rath an, und giebt ihm Hochedelgebohrn. Einem Freyherrn, der Minister ist, giebt man Wohlgebohrn. Den neuen Fürsten wird sonst nur Fürstliche Gnaden gegeben; wenn man aber etwas bei ihnen zu suchen hat, giebt man ihnen Durchlaucht; es gefällt besser.

152.

Der zweyte Theil der Titulatur, den man aus Ehrerbietung, oder aus Wohlstand zusetzt, muß mit dem, der aus der Geburt entspringt, übereinstimmen. Leuten von der untern Klasse giebt man Geehrter, Hochgeehrter Herr. Denjenigen aber, die eine solche Bedienung, womit schon eine Würde verknüpft ist, bekleiden, als einem Hofsekretair Hochzuehrender; einem Hofrathe aber muß Hochzuverehrender

Herr gegeben werden. Schreiben aber Höhere an Niedere, z. B. der Kaiser, der König an seine Präsidenten, so setzt er gemeiniglich: **Lieber Herr Präsident**, oder **Lieber Fürst**, **Lieber Graf**. Die Niederen im Gegensatze müssen immer die wechselseitigen Verhältnisse beobachten; sie müssen daher **Geehrter**, **Geehrtester**, **Hochzuverehrender**, **Gnädiger**, oder **Gnädigster Herr** setzen. Den Fürsten, Grafen aber, wenn sie Minister sind, muß man immer **Herr**, **Herr** geben; weil das Herr **verdoppelt** mehr ist: bei den **Frauen** hat man das **Nämliche** zu beobachten. Im heiligen römischen Reiche pflegt man gemeiniglich **Hochzuverehrende Frau geheime Räthinn**, **Hofräthinn**, u. s. w. zu setzen: allein sie ist ja keine Räthinn, sondern nur die Frau von einem Rathe; indessen, weil es gebräuchlich ist, kann es hingehen: hier Orts schreibt man **Gnädige Frau**, dieß scheint natürlicher zu seyn.

153.

Den **Staats**= und **Konferenzministern**, den **Präsidenten**, und **Vicepräsidenten**, und **geheimen Räthen** giebt man den Titel **Exzellenz** *), sonst gebiert

er Niemanden. Bei dem Militair ist vom Kriegspräsidenten bis auf den Feldzeugmeister alles Exzellenz. Der Feldmarschallieutenant wird aber von den Offizieren bis zum Obristen Exzellenz genennet. Indessen lassen sich alle Generäle, wenn sie auch keine Regimenter haben, gerne Exzellenz nennen.

*) An einen geheimen Rath, der Kavalier ist, setzt man die Titulatur so: Wohlgeborner Reichsgraf Exzellenz, gnädiger Herr.

154.

Die geistlichen Titulaturen haben eigentlich keine Richtschnur: man muß hier, wie bei den Weltlichen, auf die Geburt, und auf die Beziehung der Personen sehen. Den gemeinen Geistlichen, die Weltpriester sind, giebt man Ehrwürdiger, und Wohlehrwürdiger Herr: sind sie aber Mönche, so setzt man Wohlehrwürdiger, in Gott geistlicher Vater: den Herrengeistlichen giebt man Wohlehrwürdiger Herr: der Misbrauch zwar giebt ihnen Hochwürdiger Herr; da doch das Wort Hochwürden eigentlich nur infulirten Pröbsten, Domherren, u. s. w. gegeben wird. Den Bischöfen muß aber Hochwürdigster

Herr gegeben werden, falls sie keine Kavaliere sind; sind sie es aber, so giebt man ihnen den Titel, der ihnen wegen ihrer Geburt zukömmt. Die gefürsteten Grafen, die Kardinäle, die Fürsten, und Kurfürsten haben ihre schon festgesetzten Titulaturen.

155.

Die abgezogenen Selbstwörter, deren man sich im Verlauf des Briefes bedient, werden zum Gegensatze der Titulatur die Kourtesie genennet. Man wird schwerlich gegen diese einen Fehler begehen, wenn man sich im Konterte eben so ausdrückt, wie man sich in der Titulatur ausgedrückt hat; denn es kömmt hier alles wieder auf die Beziehung an. Beispiele können statt aller Regel zureichen. Wenn man oben Wohledler, Wohledelgebohrner, Hochedelgebohrner, u. s. w. gesetzt hat, so muß man auch im Konterte Eurer Wohledel, Wohledelgebohrn, Hochedelgebohrn, u. s. w. setzen. Es versteht sich von selbst, daß nur jene Person sich solcher Ausdrücke bedienen kann, die nicht untergeordnet ist; denn weder ein Adelicher, noch ein Rath giebt Jemanden

Eure Gnaden, als den Frauen; wenn er aber höflich seyn will, kann er zu einem Höheren **mein gnädiger Herr** sagen. Ist sie aber untergeordnet, so muß sie im Kontexte **Eure Gnaden, Eure freyherrliche Gnaden, Eure reichsfreyherrliche Gnaden, Eure gräfliche Gnaden, Eure reichsgräfliche Gnaden, Eure hochfürstliche Gnaden**, oder **reichsfürstliche Gnaden**, was aber nicht wohlklingt, setzen. Den Fürsten von alten Häusern muß Jedermann **Eure Durchlaucht**, den kaiserlichen, oder königlichen Prinzen **Eure kaiserliche, Eure königliche Hochheit**, den Königen **Eure königliche Majestät**, dem Kaiser **Eure kaiserliche Majestät**; ist er aber auch König, **Eure kaiserliche, königliche Majestät** geben.

156.

Diese abgezogenen Selbstwörter aber, wenn sie im Kontexte öfters angesetzt werden, machen den Aufsatz **steif** und **unangenehm.** Um dieses zu vermeiden, gebraucht man sich der Vorwörter: **Dieselben, Deroselben, Denenselben, Hochdenenselben, Allerhöchstdenenselben.** Diese Fürwörter müssen wie-

derum mit der Titulatur übereinstimmen. Vielleicht würde die Sprache sehr viel gewinnen, wenn man an Seine Majestät den Kaiser, u. s. w. **Sie**, und **Ihnen** setzte; damit man aber nicht gegen den schuldigen Respekt verstösse, müßte das **Sie** und **Ihnen** mit Frakturbuchstäben geschrieben werden: und nur da, wo es der Wohlklang zuläßt, sollte zuweilen **Allerhöchstdieselbe**, u. s. w. angebracht werden.

157.

Man dürfte hier die Frage aufwerfen, **wie oft** in einem Briefe diese abgezogenen Wörter angesetzt werden sollen? Einige sind der Meinung, man soll sie so oft ansetzen, als es nöthig ist; andere hingegen fodern, daß man sie **dreymal**, und zwar oben, in der Mitte und unten ansetzen muß, der Brief mag kurz, oder lang seyn. Man kann hier gar **keine Regel** geben, sondern es nur allein der Einsicht desjenigen überlassen, der den Brief abfaßt. Kann er sie öfters ohne Zwang anbringen, so soll ers thun, ohne auf die Länge, oder Kürze des Briefes zu sehen. Die **Sekretairiatsbriefsteller** fodern auch noch dieses, daß sich der

Verfasser nie, auch wenn es die Wortfügung foderte, **vorsetzen** soll, weil er gegen den Respect fehlen würde. Es ist schon an einem andern Orte angemerket worden, daß man aus **Höflichkeit** gegen die Sprachrichtigkeit nicht **fehlen** soll.

158.

Der Schluß im Briefe muß abermal mit der **Titulatur** und der **Kourtesie** im Kontexte übereinstimmen. Man muß daher setzen: **Ich** bin **Eurer Edelgebohrn: Eurer Wohlgebohrn: Eurer Exzellenz: meines gnädigen Herrn: Eurer fürstlichen Gnaden: Eurer Durchlaucht: Eurer königlichen Hochheit**, u. s. w.

159.

Bei der **Unterschrift** endlich ist viel zu beobachten. Man pflegt gemeiniglich **Beiwörter** zu setzen, die mit der Kourtesie im Verhältnisse seyn müssen. Nur an die beßten Freunde setzt man: **Ich bin ihr Freund N. N.** Die gewöhnlichen Beiwörter sind: **dienstwilliger, dienstwilligster, dienstergebener, dienstergebenster, dienstwilligergebener, dienstwilligergebenster** *), **gehorsamer,**

gehorsamster, unterthäniger, unterthänigster, gehorsamunterthänigster, allerunterthäniger, allerunterthänigster, allergehorsamster. Setzt man diesen Beiwörtern das Wort **Diener** zu, so will es weniger sagen. Ein grosser Herr, der an einen niedern schreibt, setzt viel lieber **Ihr dienstwilliger, Ihr unterthäniger Diener,** als **dienstwilliger, unterthäniger** allein. Wenn Niedere an Höhere schreiben, so müssen sie in der Unterschrift so setzen, ein Rath z. B. an seinen Präsidenten: **unterthänigster, gehorsamster**: an den Kaiser und an die regierenden Häuser: **allerunterthänigster, allergehorsamster.**

*) Ist nicht gut deutsch gesagt; dennoch braucht man es.

160.

Das Wesentliche *), als der zweyte Theil **) des Briefes entspringt aus der **Beziehung** auf die Personen, zu denen man schreibt, und aus dem **Innhalte**, welcher in demselben behandelt wird. Steht man mit den Personen, an die man zu schreiben hat, auf einem vertrauten Fusse, oder nur in Geschäftsverbindung, so theilt sich nach dieser Beziehung

der Brief in einem **verträulichen**, oder **Geschäftsbrief**. Der Innhalt kann wieder entweder **verträulich** seyn, oder **Geschäfte** enthalten, oder endlich **beides** zugleich in sich fassen, welches sodann die **vermischte Gattung** der Briefe ausmachen wird.

*) §. 140.

**) Man will gleich zum vorhinein angemerkt haben, daß man sich hier länger aufhalten wird; weil der Brief gleichsam die Grundlage aller Aufsätze ist: jemehr man sich im Briefschreiben übt, destomehr hat man zu allen übrigen Aufsätzen zum voraus.

161.

Die **Verhältnisse**, die überhaupt sowohl bei Freundschafts- als Geschäfsbriefen vorkommen, können nur im **Allgemeinen** angesetzet werden, indem sich nicht alles erschöpfen läßt; denn so vielerlei es Personen giebt, eben so vielerlei giebt es Verhältnisse: wenn man daher noch so viele **einzelne** Verhältnisse ansetzen wollte, so würde man doch nicht **alle** berührt haben. Die allgemeinen Fälle also, unter welchen Briefe geschrieben werden, sind folgende: 1tens ein **grosser Herr** schreibt an einen **Niederen**: 2tens ein **Niederer** schreibt an einen

Höheren: 3tens ein Gleicher schreibt an einen Gleichen, mit dem er entweder auf einem vertrauten Fusse steht, oder nicht: 4tens ein Verwandter schreibt an seinen Verwandten, ein Pflegbefohlener an seinen Pflegvater: z. B. der Sohn dem Vater, der Mündel dem Vormunde: der Pflegsohn dem Wohlthäter. Aus diesen verschiedenen Verhältnissen muß das strenge Etikete, das Ehrerbietige, das Verträuliche, das Dankbare und Kindliche, mit einem Worte, der angemessene Ton, so im Briefe herrschen soll, abgeleitet werden.

162.

Da der Innhalt des Briefes entweder vertraut seyn, oder Geschäfte in sich fassen kann, so will man gleich hier, zwar durch keine logische, aber immer zureichende Erklärung, den Unterscheid zwischen beiden festsetzen. Die verträulichen Briefe sind diejenigen, wo derjenige, der sie schreibt, ganz keinem Gepränge unterworfen ist, z. B. wenn sich Personen, deren Alter, Umstände, Stand, u. s. w. gleich sind, wechselweis zuschreiben: wie im Gegensatze alle jene Briefe Geschäftsbriefe sind, wo man

ein gewisses Ceremoniel wegen dem ungleichen Verhältnisse beobachten muß.

163.

Zergliedert man die Wesenheit eines Briefes, so zeigt es sich, daß er so, wie jeder andere Aufsatz, aus **drey Theilen** zusammengesetzt ist. Er wird bei einer **Gelegenheit** geschrieben, er **enthält** etwas, und wird **geschlossen**. Diese einfache Betrachtung beweist, daß er aus der **Veranlassung**, aus dem **Innhalte**, und dem **Schlusse** bestehe; die beiden **ersteren** Theile aber das **Wesentliche** davon ausmachen. Es geschieht öfters, daß die Veranlassung, und der Innhalt bei freundschäftlichen sowohl, als Geschäftsbriefen **zusammfliessen**; wenn man nämlich solche Gegenstände behandelt, wo man nicht erst nach **Vorliebe** häschen, und folglich keine **Zuneigung** ansuchen darf. Dann aber, wann ein Umstand, der geschrieben werden soll, einen Eingang nöthig macht, muß derselbe nicht aus den **gemeinen Quellen** (*ex locis communibus*), sondern aus der **Sache selbst** *) entnommen werden. Ein Kanzellist soll daher nicht seinen Brief z. B. mit der

weltgepriesenen Großmuth anfangen, wenn er von seinem gnädigen Herrn eine Zulage ansucht. Hat man aber an jemanden Unbekannten, von dem man nicht weiß, wie er denkt, zu schreiben, um ihm Jemanden anzuempfehlen, so muß der Eingang nicht knechtisch gesucht, sondern im selben geradezu gesagt werden: **man giebt sich die Freyheit, man hofft**, u. s. w. In jenen Fällen endlich, wo man durch Briefe Jemanden zu **überzeugen**, zu **bewegen**, oder zu **trösten** hätte, kann man, in soweit es nöthig ist, Figur und **Ausmalung** aus der Wohlredenheit herüberborgen, um dem Briefaufsatze das nöthige Gewicht zu geben.

*) Der Kaufmann sagt mit Recht: ich berichte (avisire,) daß ich ihren vom 5ten Oktober 1782. an mich erlassenen Brief erhalten habe.

144.

Wenn man bei was immer für einer Gelegenheit etwas schreibt, so muß dieß den **Innhalt** des Briefes ausmachen. Daher kann z. B. der Innhalt im blossen Scherze und Vertraulichkeit bestehen, oder von ernsthaften Gegenständen handeln, oder Beides zugleich in sich fassen. In

allen

allen **dreyen** Fällen aber muß eine **Ursache** vorhanden seyn, warum geschrieben wird. Diese Ursache kann entweder nur **eine** seyn, oder in **mehreren** bestehen. Im ersten Falle muß dieselbe nach Umständen **witzig** und **angenehm**, **ernsthaft** und **nervigt** eingekleidet; aber immer **ordentlich** und **deutlich** angesetzt werden. Sind hingegen mehrere Ursachen anzugeben, so muß nebst dem, was nur erst von jeder einzelnen gesagt worden, auch darauf gesehen werden, ob sie unter sich einen **natürlichen Zusammenhang** zulassen, oder nicht? Haben sie unter sich eine Verbindung, so muß jede so angesetzt werden, wie eine aus der andern fließt. Verneinen sie aber diese Verbindung, so muß jede einzeln angesetzt, und durch einen **Punkt** abgesöndert werden; weil man niemals ganz verschiedene Gegenstände durch den blossen **wörtlichen Zusammenhang**, durch **Gegensätze**, durch **Wortspiele** hervorzubringen suchen soll; indem dadurch die Briefe **steif**, **schwülstig** und **afterwitzig** ausfallen *).

*) Gellert ist hie und da in diesen Fehler verfallen. Wenn man einige Briefe von ihm untersucht, so ist man versucht zu sagen; — Dormitavit Homerus.

155.

Sind aber solche Briefe abzufassen, in welchen ein **Beweis** geführt, oder das **Herz** desjenigen, dem geschrieben wird, **bewegt** werden soll, so müssen die Gründe so, wie es die Vernunftlehre fodert, angesetzt werden: man muß daher die **Vordersätze** *) voraus schicken, und sodann den **Schluß** davon ableiten. Aus dieser Verbindung ergiebt sich der Zusammenhang, der zwar immer verfolgt werden, aber nicht das Ansehen haben muß, als wäre er mit aller Mühe gesucht worden. Je ordentlicher man daher in R..hung der Sätze vor sich geht, desto deutlicher, flüssiger, und natürlicher wird der Brief ausfallen.

*) Diese Vordersätze können entweder in den Gründen bestehen, durch welche man den Verstand desjenigen dem man schreibt, überzeugen will, oder aus den Schilderungen des Elendes, des Schmerzens, u. s. w. zusammgesetzt werden.

166.

Sind endlich einem und demselben Briefe **scherzhafte** und **ernsthafte** Gegenstände einzuschalten, so fodert die Bescheidenheit, besonders wenn man an Höhere, oder an solche schreibt, mit denen

man nicht zu vertraut ist, daß man nicht wichtige Sachen scherzhaft einkleiden, oder von scherzhaften Sachen sogleich auf traurige übergehen soll; weil man dadurch beleidigen würde: z. B. wenn Jemand seinen Brief mit Beschreibung einer Schlittenfahrt, eines Balls, u. s. w. anfienge, dann aber denjenigen, dem er schreibt, wegen den Verlust seiner Frau, seines Prozesses, u. s. w. bedauerte. Diese Regel leidet zwar zuweilen Ausnahme, nur muß man mit Behutsamkeit zu Werke gehen, damit es das Ansehen gewinne, als wollte man z. B. das erlittene Unglück, um in diesem Beispiele fortzufahren, durch eine angenehme Erzählung zu mindern suchen; aber sie muß niemals in eine eckelhafte, oder beleidigende Spaßmacherey ausarten.

167.

Die Briefe sind entweder **Zuschriften**, oder **Antworten**. Sind sie Zuschriften, so muß man sie nach den erst gegebenen Grundsätzen verfertigen. Enthalten sie aber Antworten, so sind sie sehr leicht abzufassen; weil der Antwortgebende billig voraussetzen kann, daß der, dem er antwortet, noch weiß, was er ge-

schrieben hat: folglich trägt seine Wiedererinnerung zur Klarheit des Briefes vieles bei. Man beantwortet daher den Brief von **Absatz** zu **Absatz**, und so beobachtet man die nämliche Ordnung, der sich derjenige, dem man antwortet, bedient hat; woraus dann entweder von selbst der **Zusammenhang** entsteht, oder, wenn es Sachen von verschiedenen Gegenständen sind, die **Punktirung** erfolgt. Wäre es aber, daß man auch unter diesen Gegenständen **eine** Verbindung auffände, so kann man sie zusammhängen, nur muß es nicht scheinen, als hätte man die Absicht gehabt, dem andern zu zeigen, wie er in seinem Briefe die Gegenstände hätte verbinden sollen.

168.

Damit man nun in der **Ausübung** sehe, wie die Briefsteller diese bis itzt gegebenen Grundsätze beobachtet haben, so sollen einige Beispiele *) angesetzet werden. Herr **Stockhausen** **), der verschiedene Briefe auf Anrathen seiner Freunde herausgegeben, hätte besser gethan, wenn er dieselben nicht hätte abdrücken lassen; indem sie kaum mittelmässig sind, zum Beweis soll einer da-

von eingeschaltet werden ***). „Ich
„ sinne schon über eine Viertelstun-
„ de, wie ich meinen Brief an Sie
„ anfangen soll. Sollte es mir denn
„ so sehr an Materie fehlen, wenn
„ ich an Sie schreibe? Ach nein!
„ ich habe sehr viel mit Ihnen zu re-
„ den, ich wollte Ihnen gleich zum
„ voraussagen, daß ich Sie liebe,
„ und hochschätze, daß ich mich über
„ ihr langes Stillschweigen beklage.
„ Aber das wollte ich Ihnen auf eine
„ feinere Art sagen, und mein Herz
„ will doch dießmal keine andere Er-
„ findung des Witzes annehmen. Da
„ sehen Sie Madame, wie mirs geht,
„ wenn ich hübsche Eingänge zu mei-
„ nem Brief an Sie suchen soll.
„ Wenn Sie nicht damit zufrieden
„ sind, so müssen Sie es mit meinem
„ Herzen ausmachen. Das war die
„ Vorrede. „ u. s. w. So einen elen-
den Brief werden alle jene entwerfen, die,
um einen Eingang zu finden, ganze
Stunden nachdenken, und dennoch nichts
Vernünftiges auskochen. Der Eingang
muß nicht knechtisch gesucht, sondern aus
dem Innhalte hergeholt werden. Be-
obachtet man bei Entwerfung des Briefes

diese Regel nicht, so zeigt es sich sogleich, daß der Eingang seine Entstehung der Abkauung der Finger verdanke; indem er weder angemessen, noch fliessend ist. Die übrigen Stellen durchzugehen, lohnt nicht der Mühe, sie sind so schlecht, daß sie sich selbst widerlegen. Niemanden, Herrn **Stockhausen**, hat es beifallen können, niederzuschreiben, daß der **Witz erfinde.**

*) Wer mehrere, und zwar in verschiedenen Sprachen nachlesen will, der nehme den jüngern Plinius, die Babet, die Sevigne, den Bussi-Rabutin, den Estrades, den Crebillon, den Racin, den Rousseau, Voltaire, die Ninon de l'Enclos, den Fontenelle, den Lambert, den St. Mard, den Annibal Caro, den Guidiccioni, den Bonfadio, den Bembo, den Bentivoglio, und andere mehr zur Hand.

**) Vermischte Briefe.

***) Es ist der 17te des ersten Bandes.

169.

Die Frau Marquesinn von **Sevigne** hingegen hat in ihren Briefen, die sie an ihre Tochter, die Gräfinn von **Grignan** geschrieben, bessere Beispiele gegeben, wie man entweder den **Eingang** aus dem **Innhalte** entnehmen, und verschiedenene Gegenstände natürlich verbinden könne; oder, wo sich der **Zusammenhang**

aus der Natur der Sache nicht ergiebt, wie man, um den wörtlichen Zusammenhang zu vermeiden, **punktiren** müsse. Es dürfte nicht als verlorne Mühe angesehen werden, wenn einer *) ihrer Briefe übersetzt, und zum Muster **) gegeben würde. Man hat darum diesen Brief gewählt, weil er so verschiedene Gegenstände enthält, die, wenn ihnen die **Einkleidung** weggestrichen wird, nach folgender Ordnung gereihet sind: 1tens, erinnert sie sich einer Krankheit. 2tens, spricht sie von einem Buche, das sie gelesen, und schön gefunden. 3tens, räth sie ihrer Tochter, es selbst zu lesen. 4tens, wünscht sie bei ihr zu seyn, und 5tens im Kindsbette zu warten. 6tens, berichtet sie derselben, daß sie täglich für sie eine Messe lesen lasse. 7tens, schreibt sie, daß sie eine Kapelle baue. 8tens, daß sie eine Allee anpflanze. 9tens, erinnert sie sich einer Geschichte, die ihr erzählt worden. 10tens, macht sie ihrer Tochter zu wissen, daß Herr von L. nicht Geld genug gehabt habe, den Dienst zu kaufen. 11tens, Herr von F. sey gut befördert worden. 12tens, die Mumme habe das Fieber gehabt. 13tens, sagt sie, deine Tochter hat Zahnweh. 14tens, ich bin hier, wie in einer

Einöde. 15tens, die Frau, so ich erwartete, ist krank. 16tens, endlich beklagt sie sich, daß sie lange Weile habe. Zum Beweis, wie diese so geschickte Briefstellerinn die Menge der Gegenstände entweder zu verbinden, oder abzusondern gewußt habe, soll das Beispiel selbst dienen.

*) Es ist im Ganzen der 104te Brief. Im zweyten Bande der Amsterdamer Auflage 1775. aber der der erste.

Von Rocher, Mittwochs
den 4 Oktober 1671.

**) Ach! meine Tochter! Es sind heute zwey Jahre, daß ein trauriger Auftritt zu Livri vorgegangen, und mein Herr so ausserordentlich in der Klemme gewesen ist: aber man darf sich solcher Dinge nur flüchtig erinnern. Reden wir ein wenig vom Herrn Nikol, es ist lange, daß wir nichts von ihm sagten. Ich finde die Betrachtung über seine Foderung, daß wir uns mit Gleichgiltigkeit über den Beifall, oder Tadel unsers Nächsten hinaussetzen sollen, sehr gut, und sehr richtig. Ich glaube selbst, daß ein wenig Gnade dazu gehöret, und daß die blosse Weltweisheit nicht zureichend ist. Er schlägt uns den Frieden und die Einigkeit mit unserm Nebenmenschen auf einen so hohen Preis an, und räth uns diese auf Kösten so vieler Dinge zu erwerben, daß es nach allem

diesen nicht möglich ist, über die Meinung der Welt, die sie von uns hegt, gleichgiltig zu bleiben. Rathe, was ich thue? Ich fange dieses Werk wieder von vorne an, und ich möchte es zu einer Brühe machen können, um es zu verschlingen. Was er von dem Stolze und von der Eigenliebe sagt, die sich in jedes Gezänke mischt, und die man mit dem edlen Namen der Wahrheitsliebe bekleidet, entzückt mich. Kurz, dieses Werk ist für viele geschrieben; aber ich glaube, daß der Verfasser vorzüglich mich dabei im Gesichte gehabt hat. Er sagt, daß die Zierlichkeit und die Leichtigkeit im Ausdrucke dem Gedanken einen gewissen Glanz leihe. Das Wort Glanz ist hier sehr an seinem Platze; solltest du das nicht auch finden? Wir müssen dieß Buch zu Crignan noch einmal mitsamm lesen. Könnte ich deine Wärterinn im Kindbette seyn, so geschähe es in dieser Zeit; aber in einer so weiten Entfernung was kann ich dir nützen? Täglich eine Messe für dich lesen zu lassen, und recht viele Unruhe für dich zu fühlen, die dir zu nichts dient, von der ich mich aber unmöglich losmachen kann, ist meine Verrichtung. Indessen hab ich zehn, oder zwölf Handwerksleute, die gleichsam in der Luft schweben, die den Dachstuhl meiner Kapelle aufzuziehen, die auf den nicht unterstützten Querbalken herumlaufen, die mit jedem Augenblicke in der Gefahr sind, sich den Hals zu brechen, und die mir

Rückenweh machen, aus Begierde, ihnen von unten Hilfe zu leisten. Man denkt hierbei an die schönen Wirkungen der Vorsicht, die die Begierde zu gewinnen in den Menschen gelegt — oder man danket Gott, daß es Menschen giebt, die das gerne um zwölf Solds verrichten, was andere um hunderttausend Thaler nicht unternehmen würden. O wie glücklich sind die, die Kohl pflanzen, wenn sie mit einem Fusse auf der Erde stehen, so ist der andere nicht weit entfernt. Den Gedanken las ich in einem guten Schriftsteller. Ich habe hier auch Pflanzer, die eine Baumreihe anlegen, und denen ich selbst die Bäume halte, wenn es nicht zu sehr regnet; aber die Witterung ist mir sehr zuwider, und sie macht, daß ich mir einen Sylphen wünschte, der mich nach Paris brächte. Die Frau von Fayette schreibt mir, daß, da du mir die Geschichte des Anger in allem Ernste berichtest, sie nun auf die Wahrheit derselben vollkommen glaube, da sie weiß, daß du mich nicht zum Beßten hast. Sie fiel sogleich auf den Gedanken, daß es eine Thorheit von Coulanges gewesen; und das liesse sich sehr wohl denken; wenn du ihr also schreibest, so lasse sie in diesem Wahn. Dem Herrn von Louvigni hat es, wie du siehst, am Vermögen gemangelt, die Bedienung seines Vaters zu erkaufen. Herr von Feuillade aber ist so gut befördert worden, daß ich nicht geglaubt hätte, ihn so auf die Bahn seines Glückes ver-

setzet zu sehen. Meine Mumme hat einen Anstoß vom Fieber, der mich erschreckte. Deine Tochter hat Zahnweh, und zwickt so gern, wie du, das ist sehr unterhaltlich. Was soll ich dir noch mehr sagen? Denke, daß ich in einer Einöde bin. Die Trache, die ich erwartete, ist krank. Ich bin also allein, lese viel, und finde hier die Abende und Morgen, wie überall.

170.

Eben auf diese Art sind die Briefe abgefaßt, welche **Cicero** an seine Freunde geschrieben. Dieser unverbesserliche Briefsteller besaß die Kunst, **ungezwungene Eingänge** aufzufinden, und die **Gegenstände**, von denen er handelte, entweder so zu ordnen, als ob sie durch **sich selbst** zusammhiengen, oder sie **abzusondern**, wo sich die Verbindung der Gegenstände **nicht** anbot *). Man nimmt sie daher mit Recht als die **beßten** Muster an, die **jemals** geschrieben worden. Jener Brief an den Attikus, welcher in dem 134ten Satze durch die witzige Uibersetzung ist verkünstelt worden, soll **getreu** übersetzt zum Beispiel dienen **).

*) Einige wenige Briefe ausgenommen, die zu rednerisch sind, ist der Stil durchaus einfach und natürlich. Man tritt daher der Meinung des Quinti-

lian bei, daß derjenige weit in der Kunst, Briefe zu schreiben, gekommen sey, dem die Briefe des Cicero sehr gefallen.

Liebster Attikus!

*) Warum erhalte ich von Ihnen so selten Briefe, da sie doch leichter Jemanden finden, der eher nach Rom geht, als ich Jemanden nach Athen. Sie wissen gewiß, daß Sie mich in Rom finden können, ich aber weiß nicht, wo ich Sie suchen soll; wegen dieser Ungewißheit ist mein Brief kürzer; denn da ich nicht wußte, wo ich Sie träfe, wollte ich nicht, daß unsere freundschäftliche Unterhaltung in fremde Hände fiele. Ich verlange sehr nach den megarischen Brustüstücken und der steinernen Brustsäule des Merkurius, die Sie für mich gekauft haben. Kaufen Sie alles, was Sie finden werden, meine Akademie anzufüllen, und verlassen Sie sich auf meinen Beutel. Dann ich liebe alles dieses ungemein, und suche alle jene Statuen, die sich in meine Bibliothek schicken. Lentulus leiht mir seine Schiffe. — Ich bitte Sie, alles genau zu besorgen. Milius bittet Sie, und ich mit ihm, um die Gebräuche der Eumolpiden.

171.

Nun sollen auch eigene Briefe als Muster folgen. Bei diesen wird immer die Anwendung der allgemeinen Theorie

auf den besondern Fall gegeben werden. Die Gattungen der Briefe sind folgende: Glückwünschungsbriefe, nachrichtgebende Briefe, oder Parthebriefe, wie man sie zu nennen pflegt, Bittbriefe, Empfehlungsbriefe, Danksagungsbriefe, und solche, die in Geschäften laufen *)

*) Da hier nur auf jene Briefaufsätze gesehen wird, die von Privatleuten geschrieben werden, so können alle jene Briefarten billig überschlagen werden, durch welche die Staaten ihre Streitigkeiten beizulegen suchen; weil sie ohnehin nur die Form eines Briefes haben. Aus eben dieser Ursache soll auch von den Hirtenbriefen der Bischöfe keine Meldung geschehen. Diejenigen, welche gerne an ihr Mädchen schreiben wollen, aber nichts empfinden, nichts denken, werden leicht einen Briefsteller auffinden, der ihnen zeigt, wie sie fühlen, wie sie denken sollen. Man wird daher auch diese Art von Briefen nicht berühren.

172.

Die Glückwünschungsbriefe untertheilen sich abermal in Neujahrswünsche, in Geburtstagswünsche, in Namenstagswünsche, und solche, die wegen Heurathen, Herstellungen von Krankheiten abgeschickt werden.

173.

Wenn ein vertrauter Freund an einen andern schreibt, und ihm zum neuen Jahr Glück wünscht, so kann sein Brief sehr einfach seyn. Er kann z. B. guten Tag, gutes neues Jahr sagen, und in diesem Tone fortfahren, ohne zu fürchten, daß er einen schlechten Brief schreiben wird. Indessen dürfte es dennoch besser seyn, wenn diese Gattungen von verträulichen Wunschbriefen so eingekleidet würden, damit es nicht scheine, als hätte man geradezu das neue Jahr anwünschen, sondern als hätte man einen andern Gegenstand behandeln, und nur im Vorbeigehen den Wunsch anbringen wollen *). Es thut nichts zur Sache, wenn der Brief auch ganz kurz ausfällt. Auf diese Art kann dem Aufsatze eine leichtere, eine natürlichere Wendung gegeben, und die Einformigkeit vermieden werden **).

Beßter Freund!

*) Was machen Sie auf ihrem Landgute, was macht ihre würdige Gemahlinn? Hat sie unsere Schauspiele, den Augarten, den Prater, unsere Unterhaltungen und Zusammenkünfte

entbehren gelernt? Aber sie waren ihr wohl niemals unentbehrlich! Bei einer Denkungsart, einer Vernunft, die sich selbst zureicht, ersetzt ihr das Vergnügen, ihre Kinder rechtschaffen und tugendhaft zu erziehen, diesen kleinen Verlust vollkommen. Zudem haben Sie ja selbst Spaziergänge, die, wenn sie auch sonst keinen Vorzug vor den unsrigen haben, sie wenigstens der Unbequemlichkeit des Staubes nicht aussetzen, den wir, wenn wir sie genießen wollen, immer ertragen müssen. Wie gerne wollte ich bei Ihnen seyn! Da ich aber Geschäften halber Sie nicht besuchen kann, so erlauben Sie mir wenigstens im Geiste gegenwärtig seyn zu dürfen, und lassen Sie mich sagen, daß es nun sechs Jahre sind, daß ich die würdigste Familie kennen gelernet, daß jedes Jahr meine Liebe, meine feurigsten Wünsche erneuert. Ich sage Ihnen dieses heute bei dem Wechsel des Jahres nicht einer Gewohnheit wegen, sondern meinem Herzen zu folgen, welches der Gelegenheit froh ist, Ihnen alles sagen zu können, was ein wahrer Freund denkt. Ich bin, und so weiter.

Theurer Freund!

**) Ich danke Ihnen für die bewirkte Erlaubniß, länger abwesend seyn zu dürfen. Ich hoffe, bis zum Ausgange dieser Zeit meine Geschäfte zu Ende zu bringen; und werde auch

Ihnen einen Theil meines Glückes zu verdanken haben. Fahren sie fort, wie Sie bisher gethan, mir in diesem Jahre ihre kostbare Freundschaft zu schenken, und nehmen Sie die Betheurung meiner unbegränzten Ergebenheit für die folgende Jahre an. Ich bin u. s. w.

174.

Schreibt ein **Niederer** an einen Höheren, wo nur das **Blut**, oder die **Anverwandschaft** den Unterscheid ausmacht, z. B. der Sohn an seinen Vater, der Neffe an seinen Oheim, u. s. w., in diesem Falle würde es zu **vertraut** seyn, wenn nur so im **Vorbeigehen** das neue Jahr angewünschet würde. Indessen muß der Brief dennoch nicht das Ansehen haben, als wäre er **geradezu** wegen dem neuen Jahre geschrieben worden. Die Ursache ist, weil, wenn man durch mehrere Jahre dergleichen Wunschbriefe schreibt, sie immer **gleichförmig** ausfallen werden. Um daher diese Einförmigkeit zu vermeiden, muß die Veranlassung nicht aus der **Zeit**, sondern aus anderen **Gelegenheiten** hergenommen werden, von welchen man sodann zum Neuenjahrswunsch übergeht. Diese Gelegenheiten sind entweder **besondere**, oder **allgemeine**: die ersteren

ent-

entstehen aus den besonderen **Ereignungen**, die sich zwischen Anverwandten zugetragen, und die man ohnehin wegen der wechselseitigen **Antheilnehmung** wählen muß *). Da nun die Ereignungen immer wechseln, so wird auch der Brief immer verschieden ausfallen. Hat sich aber **kein** besonderer Vorfall ereignet, so kann man zu den **Allgemeinen** **) seine Zuflucht nehmen.

Gnädiger Vater!

*) Hier auf meinen Knien danke ich der Vorsicht für das Glück, Sie mir in diesem Jahre noch geschenkt zu haben; da ich in dem verflossenen so oft für eurer Gnaden Gesundheit gezittert habe. Ich hoffe, der Himmel wird die Gelübde, die ihre Kinder zu ihm absenden, nicht unerhört lassen: ihre Gesundheit wird sich befestigen. Sie, gnädiger Herr! werden ihrer Familie, ihrem Amte, jedem Unglücklichen, dem ihr Rath, ihre Unterstützung unentbehrlich ist, noch lange Jahre erhalten werden. Ich bin u. s. w.

**) Unter den Allgemeinen werden hier alle jene Vorfälle verstanden, die überhaupt in einer Familie sich ereignet, und folglich auf jedes einzelne Glied eine Beziehung haben.

175.

Sind aber keine solche Ereignisse, die sich nur erst vor kurzem ergaben, anzuführen, so kann die Veranlassung von einem **Umstande** hergeleitet werden, der sich schon etwas länger zugetragen hat *). Oder wenn z. B. der Sohn das Glück hat, einen solchen Vater zu haben, der nach **Diderots** Schilderung ein zärtlicher, ein für die Sorge seiner Familie eingenommener Vater ist, so kann er die Veranlassung aus der **Liebe** und **Zärtlichkeit** herholen **). Oder endlich wird er den Dank, wovon sein Herz wegen der außerordentlichen Sorgfalt seines Vaters verfließt, zur Veranlassung ***) wählen können.

Liebster Vater!

*) Wie verschieden ist der Eingang dieses Jahres von dem traurigen Eingange des verflossenen. Damals zitterten wir alle Augenblicke, den besten Vater, dessen zärtliche Freundschaft uns Ihn mehr, als das Band der Natur theuer macht, zu verlieren. Welche schreckenvolle Aussicht! Heute ist ihre Gesundheit dauerhaft hergestellt, und verheißt ihrer Familie, daß sie Sie noch viele Jahre besitzen wer-

de. Ich werde Ihnen nicht sagen, wie glücklich mich diese Vorstellung macht; das Herz eines Vaters, wie Sie sind, kann leicht auf die Empfindungen schliessen, die es einflößt. Ich bin u. s. w.

Gnädigster Vater!

**) In dem Kreise einer glücklichen Familie gnädiger Vater! welchen die zärtlichste Ergebenheit um Sie versammelt, tragen Sie ihren segnenden Blick umher, und danken der Vorsicht, daß sie Ihnen alle ihre Kinder erhalten; und bitten dieselbe, daß sie Ihnen dieselben noch länger erhalten möge; daß sie Ihnen das Glück erleben lassen solle, bis die Früchte ihrer väterlichen Sorgfalt reifen, und Sie ihre Söhne, als rechtschaffene Bürger, ihre Töchter, als würdige Gattinnen sehen können. Die gütige Vorsicht wird ein Herz, wie das ihrige, wird die heissesten Wünsche ihrer zur Tugend heranwachsenden Familie nicht unerhört lassen. Ich hoffe, in langen Reihen von Jahren die Feyerlichkeit des Dankes mitzubegehen, und eure Gnaden von meiner unbegränzten Ergebenheit mündlich versichern zu können. Nehmen Sie diesen meinen Wunsch nunmehr schriftlich an. Ich bin u. s. w.

Theuerster Vater!

***) Urtheilen Sie von den Gesinnungen eines Herzens, das Sie zu bilden über sich genommen, wie es froh ist, und der Vorsicht danket, daß sie ihm den beßten Vater dieses Jahr erhalten habe! Wie sehr werde ich eben diese Vorsicht verehren, wenn sie meine feurigsten Wünsche erhöret, und mir einen Vater, dessen ganze Sorgfalt dahinausläuft, mich zu einem guten Christen und rechtschaffenen Bürger auszubilden, noch lange Jahre hinaus erhaltet, damit er sich überzeugen könne, wie sehr ich es mir zur Pflicht gemacht, seinen Hoffnungen zu entsprechen. Ich sage Ihnen dieses, verehrungswürdiger Herr Vater mit derjenigen Empfindung, von welcher mein Herz aus Liebe und Dankbarkeit überfließt. Ich bin u. s. w.

176.

Da gute Neujahrswünsche Jedermann, hauptsächlich aber **Anfängern** zu verfassen sehr schwer fällt, so sollen einige Aufgaben folgen, die zu dem Ende bearbeitet worden, damit die gegebenen Grundsätze durch die Anwendung faßlicher werden. Die erste Aufgabe *) mag darinn bestehen: **ein Sohn z. B. dankt seinem Vater für die ihm erwiesenen**

Wohlthaten und wünscht ihm sodann das neue Jahr. Zergliedert man diese Aufgabe, so kann sie allenfalls so bearbeitet werden. 1tens: kann der Eingang des Briefes aus den **Wohlthaten** hergeholt werden, die der Vater dem Sohne hat zufliessen lassen. 2tens: sieht es der Sohn als die größte Wohlthat an, daß er seinen Vater theils noch **besitzt**, theils noch **lange** zu besitzen hofft. 3tens: da er also seinen Vater noch lange zu besitzen wünscht, so kann er den Neujahrswunsch ganz natürlich im **Schlusse** anbringen. Setzt man nach dieser Zergliederung den Brief zusamm, so kann er allenfalls auf diese Art ausfallen **).

*) Der Ton in solchen Briefen muß durchaus ehrerbietig, und nicht mit übertriebenen Schmeicheleyen angefüllt seyn; aber zuschmeicheln kann man sich wohl, wofern man dieses Wort ansetzen darf.

Gnädigster Vater!

**) Wo soll ich anfangen, alle die Wohlthaten herzuzählen, die mir eure Gnaden beständig so liebvoll zufliessen lassen? Bald erhalte ich von Ihnen die Erlaubniß, mir einen Tanz- und Fechtmeister aufzunehmen, bald einen Zeichenmeister zu halten: dieß kostet sehr viel; und wenn ich diese Köşten den ordentlichen

Auslagen, die euer Gnaden für Kost, Kleidung, Wohnung, für das Studieren, und die Sprachen, so freygebig auslegen, zurechne, so fürchte ich mich sehr, ob meine Aufführung, meine Stellung, meine Verwendung euer Gnaden Genüge leisten wird, wenn ich von der Universität nach Hause kehren, und Denenselben dankbar die Hände küssen werde. Wie glücklich bin ich, daß mir die Vorsicht einen so guten, einen so rechtschaffenen Vater so lange erhalten! Aber ich werde noch weit glücklicher seyn, wenn sie mir diesen väterlichen Wohltväter noch lange Jahre hinaus erhaltet, damit ich nur immer des Glückes froh werden könnte, Ihm alle die Empfindungen auszudrücken, denen ein dankbares, und von Liebe und Zuneigung gerührtes Herz fähig ist. Dieß ist der Wunsch meines Herzens, den ich euer Gnaden bei dem Wechsel des Jahrs angelobe. Ich bin u. s. w.

177.

Oder nehme man den Fall so an: ein Vater hat eine Beförderung erhalten, der Sohn wünscht ihm Glück dazu, und das gerade um das neue Jahr. Hier kann der Brief so eingeleitet werden. 1^{tens}: kann er von dem erhaltenen Adelsstande, von der Beförderung zur höhern Stelle sprechen; bei-

des aber als ein Glück ansehen, so auf die Familie herübergebracht worden. 2tens: da so eine Beförderung nur der Lohn einer längeren und beschwerlicheren Dienstleistung ist, so können die Verdienste angesetzt werden, die der Hof zu belohnen geneigt war. 3tens: verspricht der Sohn, weil nun der Vater im grösseren Ansehen steht, durch seine eifrige Verwendung die auf die Familie herübergebrachte Ehre zu verdienen, und folglich würdig zu werden, in seine Fußstapfen zu treten. 4tens: dankt er dem Vater, daß er ihm in dem Augenblicke, wo sich seine Glücksumstände verbesserten, mehr zur Erziehung ausgeworfen: dann wünscht er diesem guten Vater das neue Jahr *).

Gnädigster Vater!

*) Thränen der Freude und des Entzückens rollen über meine Wangen, und netzen das Papier, auf dem ich an Sie schreibe. Diese Freude schwellte mein Herz, als ich Dero gnädige Zuschrift durchlas, und darinn die freudige Nachricht ihrer Beförderung fande. Wie sehr hab ich immer die Vorsicht auf meinen Knieen gebeten, die harten Herzen derjenigen zu bewegen, die ihre grossen Verdienste bisan-

her immer verkannten, und deren Pflicht es schon lange gewesen wäre, für einen Mann bei dem Throne das zu führen, dessen Einsicht, Rechtschaffenheit und Menschenliebe es vorzüglich verdiente. Endlich hat der Ewige mein Gebet, nein! das Gebet der ganzen Familie erhört. Unser gnädigster Hof hat trotz den Feinden ihrer Verdienste endlich auf ihre zwanzigjährige unermüdete Dienstleistung Bedacht genommen, und Ihnen die Hofrathsstelle und den Adelstand gnädig verliehen. Diese Beförderung des Vaters, diß Glück, das Er auf die Familie herübergebracht, ist mit unerklärbarer Macht in mein Herz gedrungen, und hat meine Seele zum festen, unwankbaren Vorsatze gestimmt, den Eifer meiner Verwendung zu verdoppeln; und wenn es mir erlaubt ist, diesen Ausdruck zu brauchen, mit lehrbegieriger Aufmerksamkeit das Reich der Wissenschaften genau zu durchwandern, um mich so fähig und würdig zu machen, einst in Dero Fußstapfen zu tretten. Und wie gnädig kommen Sie meinem Vorhaben zu Hilfe, da Sie mir so liebvoll itzt nach ihren verbesserten Umständen eine grössere Summe ausgeworfen, um mir alle jene Meister halten zu können, deren Unterricht meine Bildung vervollkommert. Gott! wie sehr muß ich unserem allergnädigsten Monarchen danken, daß er Ihnen die Mittel an die Hand gegeben, so viel auf meine Erziehung verwenden zu können; aber wie unend-

lich mehr muß ich eurer Gnaden dankbar seyn, da Sie die Erhöhung ihres Gehaltes nicht zur Erhöhung ihres Hausstaats, nicht zur Beischaffung mehrerer Bequemlichkeit, sondern bloß zur Vergrösserung der Wohlthaten gegen mich anwenden. Der Himmel erhalte diesen liebvollen, zärtlichen Vater seinen Kindern noch lange Jahr, damit sie Ihm zur Freude, Er aber ihnen zum Beispiele lebe. Dieß wünscht mein Herz, nicht nur itzt, wo die Zeit den Wunsch zur Gewohnheit macht, sondern mit jedem Augenblicke des ganzen Jahres, weil ich so einen Vater, wie Sie, gnädiger Herr, gegen mich sind, noch lange Jahre hinaus meine unbegränzte Dankbarkeit gehorsamst bezeugen zu können, unausgesetzt wünsche. Ich bin u. s. w.

178.

Zu einem **dritten** Beispiele soll dieß zum Stoff gewählt werden: **ein Mündel danket seinem Vormunde, daß er ihn so gut erzohen, und daß er ihm die Erlaubniß ausgewirket, reisen zu dürfen: dann wünscht er ihm das neue Jahr.** Hier kann die Einkleidung so gemacht werden: 1^tens^, kann er ihm seine Dankbarkeit erzeigen, daß er ihn so sorgfältig erzohen, und sein Vermögen **vergrössert** habe: 2^tens^, kann er ihm für die bewirkte Erlaubniß, reisen zu dür-

fen, danken, und zugleich versprechen, daß er mit Nutzen reisen wolle: 3tens, kann er der Sorgfalt der Bemühung, die der Vormund anwandte, ihn glücklich zu machen, diese Wendung geben: daß er zwar unglücklich gewesen, seinen Vater zu verlieren; aber die Vorsicht habe ihn nicht ganz zu Boden schlagen wollen, indem sie ihm durch ihn einen zweyten Vater verliehen, der der Vater seines Herzens wäre: 4tens, wünscht er ihm das neue Jahr, und hofft, nach seiner Zurückkunft ihn noch gesund anzutreffen *).

Wohledelgebohrner Herr!

*) So lange ich lebe, werde ich Ihnen für ihre guten Gesinnungen dankbar seyn. Sie haben für mich väterlich gesorgt, und alles angewendet, was Ihnen zu meinem künftigen Fortkommen nöthig schien. Sie wählten daher die besten Meister, um mir alle jene Kenntnisse beibringen zu lassen, die nebst einem redlichen Herzen dem Manne im Amte unentbehrlich sind. Wie glücklich bin ich, daß ich durch ihre Sorgfalt meine Jugend nicht unnütz verlebte! Da ich nun einsehe, daß nur Tugend und Einsicht den Weg zum Glücke bahnen, und einen Standort anweisen, wo man für das Glück anderer Menschen zu sorgen fähig wird. Ich

werde stolz darauf seyn, wenn ich ihrem Beispiele zu folgen einstens Gelegenheit haben werde. Da werde ich eben so, wie Sie, für Wittwen und Waisen sorgen. Ihre Erziehung und das Wirthschaften mit ihrem Vermögen soll meine einzige Sorgfalt, ja mein höchstes Vergnügen seyn. Sehen Sie, verehrungswürdiger Herr Vormund! wie man rechtschaffen denkt, wenn man so rechtschaffene Muster vor sich hat. Sie haben alles gethan, was nur ein Vater für mich hätte thun können; und um mich gänzlich davon zu überzeugen, so wußten Si alle Schwierigkeiten bei Seite zu räumen, um mir das Letzte, was meine Erziehung vollkommen machen konnte, zu bewirken. Ich darf also reisen, drey Jahre reisen * wie sehr will ich mir diese Reise zu Nutzen machen; Ich will auf die Denkart, auf die Sitten und Gebräuche aller jener Völker, die ich besuchen werde, aufmerksam seyn. Ich will mir ein Tagebuch halten, und alles, was mir in Beziehung auf den Ackerbau und Viehzucht, auf das Manufakturwesen, auf die Finanzen, auf die Regierungsform, auf das Militair, auf die politischen Verfassungen zweckmässig scheinen wird, sorgfältig aufzeichnen; nachdem ich zuvor den Ursachen genau werde nachgespürt haben. Sie werden eine Freude haben, wenn ich zurückkommen, und Sie mit rascher Umarmung an mein Herz drücken werde. Wie werd' ich Sie ganze Tage mit Erzählung dessen, was ich ge-

sehen und bemerket habe, unterhalten, um Ihnen Beweise zu geben, daß meine Aufmerksamkeit, meine Bemühung ihrer Erwartung vollkommen entspreche. Aber werd' ich auch so glücklich seyn, Sie nach meiner Wiederkunft gesund zu finden? O gewiß! Die Vorsicht hat mir zwar einen Vater genommen, aber sie wollte mich nicht ganz zu Boden drücken, sie gab mir an Ihnen einen zweyten — einen Vater meines Herzens, und diesen sollte sie nicht so lange gesund erhalten, bis er die Früchte reifen sieht, denen er so sorgfältig wart'te? Ich wünsche es von Herzen, und wenn der Allmächtige das Gebet, so aus reinem Herzen zu ihm emporsteigt, gnädig aufnimmt, so hoffe ich, daß ich nach meiner Zurückkunft Ihnen öfters noch bei dem Wechsel des Jahres meine stäte Dankbarkeit werde beweisen können. Ich bin u. s. w.

179.

Die vierte Aufgabe endlich soll darinn bestehen: **der Sohn freut sich, daß die Heurath seiner Schwester so glücklich zu Stande gebracht worden; dann wünscht er dem Vater das neue Jahr.** Unter diesen Umständen kann er die **Veranlassung** aus dem Dank entnehmen, den er dem Vater bezeigt, weil er sich das Wohl seiner Familie so sehr zum Ziele

setzt. Der Beweis sey, daß er so glücklich die Heurath seiner Tochter zu Stande gebracht habe. Dann kann er, aber nur obenhin, berühren, daß der werdende Ehegemahl in einem guten **Amte** stehe, sehr **gut** denke, und selbst **Vermögen** besitze. Endlich, weil dieser gute Vater mehrere Kinder hat, so kann er seinen Wunsch darinn bestehen lassen, daß er sie alle **nach** und **nach** so glücklich versorgen möge, und sogleich den Neujahrswunsch anbringen *).

Gnädigster Vater!

*) Wenn ich die Wohlthaten, die Sie mir, die Sie meinem Geschwister so gnädig zufliessen lassen, bei mir im Stillen überdenke, so danke ich der Vorsicht, daß sie uns so einen guten, so einen gnädigen Vater verliehen; und bitte dieselbe, uns diesen liebvollen Vater, dem das Wohl seiner Familie so sehr am Herzen liegt, noch lange zu erhalten. Wie sehr freut es mich zu vernehmen, daß Eure Gnaden den heissen Wünschen, wovon das junge, und noch unerfahrne Herz meiner lieben Schwester ganz offenherzig überfloß, so gerührt Gehör zu geben, und ihre Heurath mit Herrn von — — so glücklich zu Stande gebracht haben. Aber eben diese Offenherzigkeit, mit der sie Ihnen ihre heftige

Liebe zu Herrn von — — ganz unverholen entdeckte, ist eine Folge Ihrer guten Erziehung. Nur Sie, gnädiger Herr — wissen, nicht durch Ihr väterliches Ansehen, sondern durch freundschäftliches Betragen das Herz ihrer Kinder dergestalt zu gewinnen, daß sie ihnen auch den geheimsten Gedanken, der in ihrer Seele emporsteigt, nicht verheelen. Ich schätze mich glücklich, mit einem Manne in so nahe Verwandtschaft zu kommen, der, wie Herr von — die höheren und festeren Eigenschaften eines richtig und edeldenkenden Mannes zu einem so unmittelbaren Antheil seiner Verdienste rechnen kann; und auf dessen Verbindung jede Familie mit Recht stolz seyn darf. Wie glücklich werden durch diese Verbindung zwey durch wechselseitige Liebe harmonisch gestimmte Herzen werden, und wie heiter werden die Tage seyn, die dieses neue Ehepar durchleben wird! Jede Stunde, jeden Augenblick werden sie diejenigen segnen, dessen Gnade, dessen Güte sie ihr Glück ihre Zufriedenheit zu verdanken haben. Damit sie aber lange ihren Wohlthäter verehren und segnen können, so werden sie ihre einzige Sorge darinn bestehen lassen, für Ihre so kostbare Gesundheit möglichst zu sorgen: sie werden ihre künftigen Kinder von Jugend auf dazu anhalten, Eure Gnaden als ihren Urheber anzusehen, und für Denselben ihr Gebet gegen Himmel abzuschicken. Möchte ich so glücklich seyn, vereint mit der Familie meiner Schwester,

Ihnen noch lange bei Veränderung der Jahrsgänge mündlich für die Wohlthaten danken zu können, die Sie alle Tage über uns verbreiten. Der Himmel erhöre unsere Wünsche, und segne denjenigen, der nichts sehnlicher wünscht, als nach und nach seine Kinder glücklich zu machen. Ich bin u. s. w.

180.

Schreibt aber ein **Niederer** an einen **Höheren**, wo der Unterschied nicht aus der **Verwandtschaft** *), sondern aus der **Geburt**, oder aus dem **Range** entspringt, so kömmt zu bemerken, daß man sich in diesem Falle nie einer scherzhaften Wendung, oder eines vertraulichen Ausdrucks bedienen, sondern immer den Brief so einkleiden soll, daß er durchaus ehrerbietig **), ja nach Umständen selbst äußerst unterwürfig abgefaßt werde. Die Veranlassung zu dergleichen Wunschbriefen entsteht aus der Beziehung, die man mit dem Grossen hat. Diese Beziehung ist entweder **allgemein**, wenn z. B. ein untergeordneter Beamter an seinen Präsidenten schreibt; oder eine **besondere**, wenn z. B. ein Rath, den der Ehrenvorsitzer wegen seinen Fähigkeiten besonders unterscheidet, an ihn einen Neujahrs-

wunsch abschickt. Die Theorie, die hier zu beobachten ist, kömmt mit der, die nur erst von der Verwandtschaft gegeben worden, ganz überein.

*) §. 172.

**) Die Beziehung giebt den Ton der Ehrerbietung, die im ganzen Briefe herrschen muß. Das eigene Urtheil desjenigen, der so einen Brief zu verfassen hat, wird das Meiste thun müssen.

181.

Schreibt ein Rath z. B. an seinen Präsidenten, von dem er öfters unterschieden worden, weil er ihn öfters in den wichtigsten Angelegenheiten gebraucht, und ihn auch in Zukunft zu brauchen versprochen hat, so kann er seinen Brief so einkleiden: zur Veranlassung dient ihm der Schutz, dessen ihn der Grosse gewürdiget hat *); dann wünscht er sich unter der Menge, die ihren Neujahrswunsch macht, besonders auszuzeichnen, und dankt ihm für das Glück, für die Wohlfahrt, die er über ihn verbreitet; endlich empfiehlt er sich in seine weitere Gnaden **). Oder er kann sogleich mit dem Neujahrswunsch anfangen, und sodann für die Wohlthaten danken ***).

*) Gewürdigt ist zweydeutig. Würdigen heißt dignum aestimare. Man sagt daher: würdigen Sie mich; aber nicht: würdigen Sie sich. Es ist nur ein wirkendes, keineswegs aber ein ungewisses Zeitwort.

Hochgebohrner Reichsgraf! Exzellenz,

Gnädiger Herr!

**) Eure Exzellenz haben mich Ihres Schutzes mit Unterscheidung gewürdigt. Ich habe dadurch ein Recht erhalten, ja es ist für mich eine Pflicht geworden, mich bei dem Wechsel des Jahrs unter der Menge derjenigen auszuzeichnen, die Ihrer unbegränzten Wohlthätigkeit ihr Glück, ihr Wohl zu verdanken haben. (Oder:) Ich werde es als den vorzüglichsten Theil meiner Glückseligkeit ansehen, wenn Eure Exzellenz meine Fähigkeit zu einem Theile der Beförderung in den allgemeinen Staatsgeschäften, deren ausgebreitete Verwaltung Eurer Exzellenz tiefem Einsehen anvertraut ist, auch dieses Jahr eben so brauchbar finden sollten, als ich mich durch unermüdete Anwendung und die ehrerbietigsten Gesinnungen dieser beneidenswürdigen Unterscheidung würdig zu machen, es immer für meine Pflicht halten werde, bis ich ersterbe.

Hochwohlgebohrner Reichsfreyherr!
Exzellenz,
Gnädiger Herr!

***) Erlauben Eure Exzellenz, daß ich mir eine Gewohnheit zu Nutzen mache, Ihnen für die Gnaden, die Sie über mich gehäufet haben, mit derjenigen warmen Empfindung, wovon mein Herz überfließt, unterthänigst zu danken. Jedes Jahr, jeder Tag Ihrer Ministerschaft ist mit einem neuen Beweise Ihrer unermüdeten Vorsorge bezeichnet. Mein Wunsch wird sich daher heute mit dem allgemeinen Wunsche vereinigen, daß es dem Allmächtigen gefallen möge, durch Dero kostbares Wohlseyn den Staat noch lange in seiner so glücklichen Lage zu erhalten. Ich verharre mit der pflichtmässigsten Verehrung und Unterwürfigkeit, bis ich ersterbe.

182.

Da alle diese Arten von Neujahrswünschen gemeiniglich den Eigennutz zur Absicht haben, so ist leicht einzusehen, daß es meistens auf die Bescheidenheit des Schreibenden selbst ankömmt. Es läßt sich also hier keine allgemeine Regel festsetzen, ob man die besonderen Vortheile unter die allgemeinen verstecken,

oder dieselben geradezu ansetzen solle? Es wird daher einem jeden zu überlassen seyn, das Eine, oder das Andere zu wählen: wo er schönere, leichtere Wendungen anbringen, und den Brief flüssiger, natürlicher abfassen kann, das soll er zur Veranlassung wählen.

183.

Die **Wunschbriefe** *) zum **Geburtstage** sind nur in Beziehung auf den **Gegenstand** von jenen unterschieden, die zum neuen Jahre abgeschickt werden. Sie haben die nämliche Beziehung, die nämliche Veranlassung. Da dergleichen Briefe zwischen **Freund** und **Freund**, zwischen **Niedern** und **Höhern** gewechselt werden, so wird allermal nach dieser Beziehung der **Ton** vertraut, oder ehrerbietig seyn müssen. Da man öfters solche Briefe an die nämlichen Personen abzuschicken hat, so wird es gut seyn, um die **Einförmigkeit** zu vermeiden, die **Veranlassung** aus den **allgemeinen**, oder **besonderen** Ereignungen zu entnehmen. Da übrigens die **Theorie** mit der vorigen durchaus gleich ist, so scheint es nicht nöthig, **Beispiele**, oder **Aufgaben** anzusetzen, um das

Werk durch Wiederholungen nicht zu vergrössern.

*) §. 170.

184.

Die **Namenstagswünsche** *) hingegen verneinen gleichsam aus ihrer Natur etwas **Wesentliches** anzubringen, weil die ganze Veranlassung, die sie haben, darinn besteht, daß **derjenige**, an den sie geschrieben werden, **Peter** z. B. und nicht **Paul** heißt. Indessen, da diese Arten von Wunschbriefen sehr **häufig** vorkommen, so sollen die Kunstgriffe hier mitgetheilt werden, deren man sich bei dergleichen Gelegenheiten zu gebrauchen pflegt. Man entnimmt die **Veranlassung** aus den **allgemeinen Quellen** **); falls man aber von diesen keinen Gebrauch machen kann, oder nicht machen will, so wird sie nach Verschiedenheit der Beziehung in der **Tugend**, **Rechtschaffenheit**, und **Liebe** desjenigen zu finden seyn, an den geschrieben werden soll.

*) §. 169.

**) So schrieb ein Franzos einem seiner Freunde, der den Namen des Königs Ludwig führte: Dieser Name muß alle Traurigkeit verbannen, er ist ein Gegenstand der öffentlichen Freude.

185.

Die Zuschriften und Antworten *) endlich, die wegen **Wiederherstellungen** von schweren Krankheiten gewechselt werden, sind immer nach der Beziehung und den Umständen einzurichten. Die **Veranlassung** bei beiden ist die **Genesung selbst.** Die Ausdrücke der Freude und des Antheils, deren man sich bei solchen Fällen gebrauchen kann, bestehen darinn: entweder sagt man nur **überhaupt**, man freue sich, daß es dem Allmächtigen gefallen habe, ihm die Gesundheit wieder zu schenken; man nehme wahren Antheil, daß diese so gefährliche Krankheit keine bösen Folgen nach sich gelassen: man wünsche, daß nun die Gesundheit lange hinausdauern möge. Oder, wenn **besondere** Vortheile damit verknüpft sind, so können sie von beiden Seiten angesetzt werden, um dadurch dem Briefe angemessenere Wendungen zu geben. Dieß wird zureichend seyn, wie man im Allgemeinen dergleichen Briefe verfassen soll. Man kann sich darum nicht ins Einzelne einlassen, weil hier alles auf die **Beziehung** und **Vortheile** ankömmt, die man durch eine solche Wiedergenesung erhält.

*) §. 170.

186.

Die **Parthebriefe** *), welche wegen **Verehligung**, **Standeserhebung**, **Beförderung**, **Adelung**, bei grösseren Häusern wegen der **Geburt** eines Sohnes, wegen **Todesfällen**, u. s. w. geschrieben und abgeschickt werden, sie mögen aus der Feder des hohen, oder mittleren Adels, oder auch nur solcher Personen **) fliessen, die sich dem Adel nähern, so sind sie **nachrichtgebende Briefe**, das ist: man hat die Absicht, dergleichen Ereignungen den **nächsten Anverwandten**, oder den **innigsten Freunden** zu wissen zu machen. Die Briefe, die von geschlossenen Heurathen Nachricht ertheilen, können auf folgende Art eingekleidet werden. Die **Nachricht** dient zur **Veranlassung selbst**. Dann verspricht man sich, und hält sich schon zum vorhinein überzeugt, daß derjenige, an den man sie abschickt, an diesem **Verlobnisse** mit dem Fräulein N. N. ***) wahren **Antheil** nehmen wird. Die neue Frau wird die **nämlichen Gesinnungen** haben, und die Freundschaft und Achtung zu verdienen suchen ****). Man kann sich auch nach **Umständen** in die besonderen **Familienumstände** einlassen, und das **Glück** und die **Vortheile**, die

aus dieser Verbindung entstehen, etwas genauer ausgezeichnet ansetzen *****).

*) §. 169.

**) Es scheint, man habe nur des Vorzugs wegen eine Unterscheidung gemacht. Was bei Privatleuten ein nachrichtgebender Brief genennet wird, ist bei dem Adel Partebrief.

***) Da pflegt man gemeiniglich die Familie, aus der sie ist, und das Alter anzusetzen. Im heiligen römischen Reiche setzt man auch den ganzen Titel des Fräuleins Braut an. In der Regel ist dieß nicht nöthig; doch, wo es gebräuchlich ist, mag es hingehen.

****) Man kann auch von der körperlichen Bildung und dem moralischen Karakter eine Meldung machen.

Hochgebohrner Reichsgraf!

Gnädiger Herr Oheim!

****) Mit Vergnügen berichte ich Eurer Gnaden, daß endlich die Verbindung zwischen meinem Sohne, und der jungen Gräfinn (nun den Namen, und die ganze Titulatur) glücklich zu Stand gebracht worden ist. Wie lange haben sich schon unsere Anherren bemüht, mit diesem Hause in Blutsfreundschaft zu kommen! Sie, gnädiger Herr! wissen es besser als ich, was wir dadurch auf unsere Familie für Vortheile herüberbringen? Dennoch würden mich alle diese Vortheile nicht bewe-

gen haben, meinem Sohne diese Heurath vorzuschlagen, wenn er nicht selbst durch die Schönheit und den ausserordentlichen Verstand des Fräuleins gerührt, meinem geheimen Wunsche zuvorgekommen, und mich selbst gehorsamst gebeten hätte, ihm zur Verbindung mit dieser liebenswürdigen Person verhilflich zu seyn. Ich bin stolz darauf, daß es mir vorbehalten war, das so sehnliche Verlangen unserer ganzen Familie in Erfüllung zu bringen; da ich überzeugt bin, daß jeder einzelne Anverwandte, und besonders Sie, gnädiger Herr, daran wahren Antheil nehmen. Ich verspreche mir daher, daß Eure Gnaden meiner künftigen Schnur die Gesinnungen und das freundschäftliche Wohlwollen nicht entziehen werden, so wie Sie von ihrer Seite sich in allen Fällen bemühen wird, Ihre und der ganzen Familie Achtung und Liebe zu verdienen. Ich bin u. s. w.

187.

Die **Antworten** hingegen müssen in **Wunschbriefe** eingekleidet werden. Doch wird der **Wunsch** nicht die **Hauptsache** ausmachen, sondern nur als eine **Folge** der empfundenen Freude einzuschalten seyn. Bei der Beantwortung selbst beobachtet man die **nämliche Ordnung**, nach welcher der Parthebrief abgefaßt ist. Man sagt z. B., man freue sich über

das glücklich zu Stand gebrachte Verlobniß; man nehme wahren Antheil daran: man werde sich so, wie von jeher, freundschäftlich betragen: u. s. w. Wollte man aber seiner Antwort eine **angenehmere** Wendung, und folglich eine nicht so **gemeinübige** Einkleidung geben, so kann man etwas von den **Eigenschaften der Häuser** *), die nun vereiniget werden sollen, einfliessen lassen, und die **Fähigkeiten der Braut** anrühmen **). Es versteht sich von selbst, daß man niemals ansetzen solle: **man wünsche, daß die Heurath gut ausfallen möge**, dieß würde unhöflich, ja beleidigend seyn ***).

*) Wenn das Fräulein von keiner Geburt ist, so fodert die Bescheidenheit, daß man davon schweige. Es würde Beleidigung seyn, wenn man die Geburt einer Pachterstochter, derer Vater vor zwanzig Jahren noch ein Bedienter war, anrühmen wollte; weil sich ein Herzog von Frankreich mit ihr vermählt.

**) Bestünden die Fähigkeiten der Braut nur in einem ausserordentlichen Reichthume, so muß man sie ganz mit Stillschweigen übergehen.

Hochgebohrner Reichsgraf!

Liebster Neffe!

***) Ich wünsche Ihnen, Ihrem Sohne, mir, und der ganzen Familie von Herzen Glück,

daß Sie diese Heurath Ihres Sohnes mit der jungen Gräfinn zu Stand gebracht, und dadurch unserem Hause so grosse Vortheile verschafft haben. Aber es freut mich noch mehr, daß ihr Sohn, mein theurer Vetter, so einen Engel zur Frau bekömmt, die, wenn Sie auch von keiner Geburt wäre, und Ihnen keine Vortheile anbieten könnte, dennoch ein kostbarer Schmuck für jede Familie seyn würde. Ich habe Gelegenheit gehabt, sie bei dem Grafen von N. N. auf dem Landgute kennen zu lernen und mich mit ihr zu unterhalten. Ihre Schönheit, ihr leichtes und ungezwungenes Wesen, ihre sittsame, angenehme und unterhaltende Art, ihr aufgeklärter Verstand, und ihr treffliches Herz haben mich dergestalt für sie eingenommen, daß bei mir öfters der stille Wunsch emporstieg, ihr einen solchen Mann zu verschaffen, der ihre so seltenen Eigenschaften zu belohnen fähig wäre. Ich bin überzeugt, daß Ihr Herr Sohn dieses vollkommene Fräulein wahrhaft verdiene. Ich kenne ihn ganz; darf ihm aber nicht zu viel Lob beilegen, weil Sie mich sonst als unnützig ansehen dürften, da Sie wissen, daß ich ihn, als meinen eigenen Sohn ansehe. Wünschen Sie ihm und seiner Braut in meinem Namen allen Segen von oben; und versichern Sie beide, daß ich sie, sobald es die Witterung und meine Gesundheitsumstände zulassen werden, besuchen wolle, um noch vor meinem Tode das Vergnügen zu

haben, ein Zeuge ihres Glückes und ihrer Zufriedenheit zu seyn. Ich bin u. s. w.

188.

Wird aber eine Nachricht von einer **Standeserhebung**, die ein grosses Haus *) betrifft, gegeben, so fodert die Bescheidenheit, daß man zwar diesen erlangten **Rang**, diese erlangte **Würde** als sehr groß ansehe: daß man selbst eingestehe, man habe dieses Glück, diesen Vorrang mehr der Gnade des **Hofes**, als dem **Verdienste** zu verdanken. Würde der Brief nicht so eingerichtet, so gewönne es das Ansehen, als wäre man versucht, sich auf eine solche **Erhebung** etwas **zu gut** zu halten, dadurch würde der Brief unbescheiden, ja beleidigend ausfallen. Es ist daher auffallend, daß man bei Abfassung solcher Briefe in den **Ausdrücken** sehr genau seyn muß; man kann sie allenfalls darinn bestehen lassen: **der Regent hätte ihn z. B. zu unterscheiden geruht; er hätte die wenigen Verdienste höher anzusehen die Güte gehabt, und hätte ihm darum die Stelle eines — —, den Rang eines verliehen. Er würde, auf was immer für einem Standort er sich befinden**

werde, seine Gesinnungen nicht ändern. Er sey im Gegentheile froh, daß er Gelegenheit überkommen habe, in allen Fällen sich, als einen Freund zeigen zu können: u. s. w.

*) Z. B. Wenn ein altes gräfliches Haus in Fürstenstand, ein freyherrliches in Grafenstand erhoben worden. Oder Jemand aus der Familie hat seiner besonderen Einsicht wegen die Stelle eines Staatskanzlers, eines Ministers, u. s. w. erhalten.

189.

Auf gleiche Art muß die **Antwort** abgefaßt werden. Der Wunsch muß **mässig** seyn; der Antheil der **Freude** aber kann umständlicher bezeiget werden. Die Ursache hievon ist auffallend. Würde man zu viel wünschen, so hätte es das Ansehen, als wären keine **wesentlichen** Verdienste da, von denen man Meldung machen könnte, und folglich würde der Brief das Ansehen gewinnen, als wollte man durch **Umwege** zeigen, daß er seine Beförderung erschlichen habe. Dadurch würde die Antwort eben so unhöflich ausfallen, als wenn man sich sogar über dieselbe **verwunderte**. Die Ausdrücke müssen daher genau abgemessen werden, man kann z. B. sagen: **es wären schon so**

viele Männer in der Familie gewesen, die den ansehnlichen Rang eines Staatskanzlers, eines Ministers und s. w. verdient hätten. Man freue sich sehr (hier kann man nach Umständen seine Freude etwas weitläuftiger bezeigen), *) daß seine grossen Verdienste anerkannt worden wären, und er dadurch auch die glänzenden Eigenschaften seiner Ahnen gleichsam geltend gemacht habe; da er diesen Glanz, dieses Ansehen auf die Familie herübergebracht, und an sie geheftet hat.

*) Die Frau Gräfinn von Sevigne bezeichnet genau die Gränzen in einer kleinen Abhandlung, welche man im Loben beobachten soll. Es ist gefährlich, sagt sie, das Ziel zu überholen; derjenige, der darüber hinaustritt, verliert es ganz = = und Lobsprüche sind Satyren, wenn sie zu weit gehen.

190.

Es kann auch geschehen, daß ein Niederer einem Höheren, mit dem er auf einem vertrauten Fusse steht, Nachricht von seiner Beförderung ertheilt; aber dieser Niedere hat sich bloß durch seine ausserordentlichen Fähigkeiten, durch seine nutzenverbreitende Schriften, und durch seine unermüdete Verwendung

hinaufgeschwungen. Ist der Fall von dieser Art, so muß er von sich selbst ganz keine Meldung machen, und seine Erhebung bloß der **Gnade** des Fürstens zuschreiben: dadurch vermeidet er alle jenen **Ausdrücke**, die, wenn sie auch noch so gesucht, sehr behutsam eingekleidet, und mit aller Kunst der Beredsamkeit gedreht sind, dennoch immer Zuversicht zu sich selbst, und stolze Eigenliebe verrathen, die sodann der **Neid** gierig auffängt, und solche Männer herabzusetzen sucht, die zum Glücke der Menschheit lebten, und sich durch ihre Schriften verewigten. Je weniger man also so einen Rang verdient zu haben sich das Ansehen giebt, desto mehr erhebt man sich dadurch, weil man sich gegen die **Bescheidenheit**, als eine der größten menschlichen Tugenden, nicht versündigt *).

Hochgebohrner Reichsgraf!

*) Ihre besondere Neigung, Ihre vertraute Freundschaft, mit der Sie mich schon so lange beehren, ist mir Bürge, daß Sie an allen dem, was mich und meine kleine Familie betrifft, wahren Antheil nehmen. Ich gebe mir daher die Ehre, Ihnen zu wissen zu machen,

daß unser gnädigster Landesfürst geruht hat, meine so kleinen Dienste höher anzusehen, und mir darum die Stelle eines Hofraths gnädig zu verleihen. Ohne mein Zuthun erinnerte sich der gnädige Fürst meiner unbedeutenden Verdienste, und liesse mir das Dekret ausfertigen. Eure Hochgebohrn können sich vorstellen, wie ausserordentlich groß meine Freude war: Thränen des Dankes und der innigsten Erkenntlichkeit rollten unvermerkt die Wangen herab, und mein Herz war ganz von dieser so grossen Gnade durchdrungen. Ich schmeichle mir, daß diese unvermuthete Nachricht Dieselben ungemein erfreuen wird; indem Sie von jeher mein Wohlthäter, mein Freund sind; und hoffe, daß Sie mir auch in Zukunft Ihre so theure Freundschaft nicht entziehen werden, die immer einen der wesentlichsten Theile meines Glückes und meiner Zufriedenheit ausmacht. Ich bin, und s. w.

191.

Wenn dieser **Grosse** so einen Mann von jeher seiner besonderen Freundschaft gewürdiget hat, so kann er den Innhalt seiner Antwort aus den **Eigenschaften** desselben herholen, und **Herz** und **Verstand** loben. Nur muß dieses Lob mit Mässigkeit angebracht werden. Er kann zwar der **Eigenliebe** etwas Schmeichel-

haftes hinwerfen; aber der Brief muß nicht in eine **Lobrede** ausarten, deren Endzweck meistens dieser ist, daß sie zeigt, wie der Mensch hätte seyn sollen, aber niemals, oder wenigstens sehr selten war. Ein Grosser also, wenn er eine Antwort abschickt, kann sich folgender Ausdrücke, ohne sein Lob zu übertreiben, gebrauchen: **Ihr neuer Stand freut mich ungemein; er muß Ihrem Herzen lieb seyn, weil es nun im Stande ist, Gutes zu thun. Ihre Beförderung hat den allgemeinen Beifall. Der Regent hat nun Ihre Einsicht, Ihre Verdienste im Gesichte gehabt** *): u. s. w.

Theurer Freund!

*) Hab Ich Sie nicht oft versichert, wenn Sie unzufrieden waren, und sich über Ihr Schicksal beklagten, daß Sie noch die größten Ehrenstellen erlangen würden. Ich sah es vor, daß ein Mann, wie Sie, der so ausserordentliche Fähigkeiten besitzt, die noch dazu durch eine rastlose Verwendung vollkommen ausgebildet sind, in unseren Staaten nicht lange unbemerkt bleiben könne. Ich wünsche also nicht Ihnen, sondern unserm allergnädigsten Landesfürsten Glück, daß er Ihnen so einen Standort angewiesen, wo Sie Ihre Kenntnisse zum Besten

des

des allgemeinen Wohls ins Werk setzen, und durch Ihr treffliches Herz so vielen Unglücklichen ein besseres Loos verschaffen können. Der Himmel erhalte Sie noch lange Jahre, damit Sie durch Ausführung Ihrer so richtig überdachten Plane zur Glückseligkeit des Staats vieles beitragen, und die Wissenschaften, die nur erst bei uns in ihrer Aufkeimung sind, durch Ihren Vorschub zur Reife bringen. Dieß wünscht mein Herz mit derjenigen Empfindung, die ein wahrer Freund gegen Sie haben kann. Ich bin u. s. w.

192.

Wenn Nachrichten von **Todesfällen** zu ertheilen sind, so ist der **Todesfall** die **Veranlassung selbst**, und läuft mit der **Erzählung** der **Krankheit** auf eins hinaus. Es kömmt hier abermal alles auf die **Beziehung** an: man kann nach Verschiedenheit derselben **allgemeine**, oder **besondere** Umstände anführen. Meistens erzählt man den **Verlauf** der Krankheit mit allen Umständen, und setzt immer die **ganze Titulatur** *) des Verstorbenen an. Bei grossen Familien, die ganze **Länder** regieren, wo der **Sohn**, wenn der Vater gestorben ist, **nachfolgt**, muß der **Parthebrief** nebst dem **Todesfall**

auch die Antretung der Regierung enthalten. Im Schlusse beobachtet man immer diese, oder eine ähnliche Formel: man hoffe, Gelegenheit zu haben, Beweise seiner Freundschaft zu geben, und verbleibt so willig, als bereit **).

*) Die Titulatur muß aber immer geschickt angebracht werden; nicht wie jener Trauerredner, der von Thränen sprach, sodann aber den ganzen Titel ansetzte, aber am Ende vergaß, daß er ehe vom Thränenfliessen Meldung gemacht habe.

Durchlauchtigster Reichsfürst!

Gnädigster Herr

und —

Vetter!

**) Mit thränenden Augen berichtet ich Eurer Durchlaucht, daß es der Vorsicht gefallen, meinen gnädigsten Vater (nun den ganzen Titel) aus dieser Zergänglichkeit, nachdem er dreyßig Jahre preiswürdig regiert, im sechzigsten Jahre seines Alters abzurufen. Nur erst vor zween Tagen wandelte ihn ein Fieber mit solcher Heftigkeit an, daß die Leibärzte sogleich an einer Wiedergenesung verzweifelten. Alle angewandten Arzneyen waren ohne Wirkung, und alle Sorgfalt für sein theures Leben blieb fruchtlos. Heute um zehn Uhr Vormittags ist

er zu seinen Vätern hinübergegangen, nachdem er sich zuvor, als ein wahrer Christ, zu dieser Reise vollkommen zubereitet hatte. Gnädigster Herr! die schmerzvollen und lezten Zückungen eines Sterbenden zu beobachten, und sie gedoppelt zu fühlen; in seinen Armen einen zärtlichgeliebten Vater den Geist aushauchen, und entseelt auf das Ruhbett hinsinken sehen, ist ein Auftritt, der nur empfunden werden kann. Urtheilen Sie selbst, durchlauchtigster Fürst! auf die Zerfleischung meines Herzens, und auf die Betäubung, die alle Gegenwart des Geistes verschwinden machte. — Kaum bin ich im Stande, auch nur das Geringste bei Antretung der Regierung zu unternehmen. Selbst das Gewühl von Geschäften, in das ich nun versezt worden, und deren erstes die Bestättigung der von meinem Vater armen Wittwen und Waisen ausgeworfenen Gnadengelder war, ist kaum vermögend, mich von meiner Gefühllosigkeit zurückzubringen. Ich ersuche Eure Durchlaucht um Dero so kostbare Freundschaft und wohlmeinende Rathschläge, die mir izt um so mehr nöthig sind, als ich mir durch diesen traurigen Hintritt ganz allein überlassen worden. Ich verharre mit der ehrerbietigsten Hochachtung so bereit, als willig. (Nun wieder die ganze Titulatur): u. s. w.

Mit den **Antworten** *) verfährt man auf die nämliche Art. Das **Beileid**, welches man über den Todfall äußert, kann wiederum nur **überhaupt** angesetzt werden, wenn keine besondere Beziehung der Freundschaft vorhanden ist; wäre es aber, daß die nächsten Anverwandten einen Verlust durch diesen Todfall gelitten, so kann man sich ins **Einzelne** einlassen, und dem Abgelebten eine kleine **Lobrede**, die aber immer wahr seyn muß, und nicht etwa Schwachheiten zu Tugenden macht, halten. Bei **grossen** und **regierenden Häusern** bedauert man die **Unterthanen**, das **Land** über den Verlust, der aber nicht als **unersetzlich** beschrieben werden muß, den es erlitten, und sucht in den Eigenschaften des Nachfolgers die Entschädigung. Man kann hier den Uibergang in dieser Wendung z. B. finden: **die Unterthanen hätten zwar durch diesen Hintritt einen grossen Verlust erlitten; allein sie hätten von dem Nachfolger, dessen Menschenliebe, Güte, und Rechtschaffenheit schon bekannt ist, ein Gleiches zu hoffen.** Könnte man aber dem Briefe diese, oder eine ähnliche Wendung nicht

geben, so muß man, um das Gezwungene zu vermeiden, **punktiren**, und mit dem Wunsche von neuem anfangen. Legt man aber dem Nachfolger seinen Wunsch wegen Antretung der Regierung ab, so muß man eher getrauret haben; und sodann soll der Brief in solchen Ausdrücken bestehen, die gewissermassen das **Vorhergegangene** vergessen machen. Hier also fodert die **Bescheidenheit**, daß man so einen Gedanken wählt, der zwischen dem Verluste, und dem zu machenden Glückwunsche das **Mittel** hält. Z. B. **es hätte der Vorsicht beliebt, ihn auf den Ort zu setzen, wo er seinem Herzen folgen könne **).**

*) Man nennt sie Beileidsbriefe, Kondolenzbriefe.

Hochgebohrner Reichsgraf!

Lieber Herr Vetter!

**) Die so unerwartete Nachricht von dem schnellen und schmerzvollen Ableben Dero Herrn Vaters (nun die ganze Titulatur) machte auf mein Herz einen solchen Eindruck, der mich Thränen kostete; indem ich einen Anverwandten verloren, dessen Herz so edel, dessen Denkart so rechtschaffen war. Ich kann daher

aus meiner eigenen Empfindung vollkommen auf den Schmerz schliessen, der Sie bemeisterte, und Ihre ganze Fassung verschwinden machte. Dennoch müssen Sie sich zu erholen suchen, und sich den Fügungen des Ewigen, dessen Rathschlüsse unergründlich sind, unterwerfen; besonders aber itzt, da Ihnen die Vorsicht einen Standort anweiset, wo Sie Ihrem Herzen folgen, und durch Gnade und Wohlwollen Ihre Unterhanen über den Verlust, den sie erlitten, trösten, und entschädigen müssen. Ich bin zum vorhinein vergewisset, da mir bekannt ist, daß Sie Ihre ganze Jugend dazu anwendeten, die schwere Kunst der Regierung sich eigen zu machen, daß Sie als Vater und Wohlthäter Glück und Zufriedenheit über Ihr Land zu verbreiten sich bemühen werden; wozu es mir in allen Fällen lieb seyn wird, Ihnen angenehme Dienste leisten zu können, u. s. w.

194.

Bittbriefe *) werden entweder für sich selbst, oder für **andere** abgefaßt. Schreibt sie Jemand für sich selbst, so sind sie, im strengsten Verstande, **Bittschriften**, von welchen schon im 95ten Satze, und den folgenden gehandelt worden; werden sie aber für andere geschrieben, so nennt man sie **Empfehlungsschreiben**.

*) f. 169.

195.

Die Empfehlungsbriefe *) sind die schwerste Gattung von Briefaufsätzen, weil sie meistens von einem Niedern an einen Höhern geschrieben werden, und folglich der Verfasser die Gränzen der Ehrerbietung genau beobachten muß; aus dieser Ursache wird man über diesen Gegenstand weitläufiger seyn müssen. Will man einem grossen Minister und s. w. Jemanden anempfehlen, so muß man in einiger Näherung mit ihm stehen, oder eine besondere Beziehung der Gnade, der Unterscheidung **), der man gewürdiget wird, zum Grunde haben. Da überhaupt in diesen Aufsätzen nicht gebeten, sondern nur vorgesprochen wird, so müssen sie mit vieler Ueberlegung darum abgefaßt werden, damit es nicht das Ansehen gewinne, als wollte man Jemanden bei dem Grossen unterstützen, oder in Schutz nehmen.

*) §. 169.

**) Ein Minister liebt einen seiner Untergebenen, den er schätzt, und mit dem er gewissermassen verträulich ist. Diese besondere Gnade nähert ihn dem Grossen, obwohl sie sonst sehr weit von einander stehen.

196.

Bei diesen Briefen fließt die Veranlassung und der Innhalt zusamm. Man kann beide 1tens aus den Eigenschaften desjenigen, den man Jemandem anempfiehlt: 2tens aus den Fähigkeiten des Anempfohlenen, und 3tens aus der Annäherung des Empfehlenden selbst entnehmen. Wählt man die Eigenschaften, so muß man von selben mit Behutsamkeit Gebrauch machen, damit das Lob nicht zu übertrieben ausfalle, und eben dadurch der Brief ehrerbietig und anständig werde. Die Fähigkeiten desjenigen hingegen, der anempfohlen wird, können etwas umständlicher angesetzet werden, nur muß man immer bei der strengsten Wahrheit bleiben. Der eigenen Empfehlung aber soll nie zu viel Gewicht gegeben werden, damit es nicht scheine, als müßte der Grosse den Anempfohlenen darum befördern, weil man ihn empfohlen hat. Es wird daher klug gehandelt seyn, wenn derjenige, der solche Briefe entwirft, nur im Vorbeigehen seine Empfehlung einfliessen läßt.

197.

Um hier nicht ohne Leitfaden zu bleiben, sollen Gedanken und Beispiele angesetzet werden, damit man zeigen könne, wie man 1tens den Eingang aus den Eigenschaften desjenigen, den man Jemandem empfiehlt, herholen kann. Ein Mann z. B. von bekannter Fähigkeit, ein Lehrer, ein Rath kann den Eingang seines Empfehlungsbriefes darinn bestehen lassen: er wisse, daß, wenn er dem — einen geschickten Mann empfiehlt, er ein wahres Vergnügen habe; er habe daher gar keinen Anstand genommen, ihn anzuempfehlen. Oder: er wisse, daß bei ihm —, sobald er geschickte Leute kennt, alle Empfehlung überflüssig sey: er habe ihm nur einen Mann kennen lernen wollen, für dessen Geschicklichkeit und Sitten er sich verbürgen kann. Oder: das Verdienst fände an ihm immer einen Beschützer: ein Mann von Geschäften von so grossem Umfange könne nicht alle Menschen kennen, man habe ihm daher Gelegenheit machen wollen, daß er ihn kennen lerne: er würde sich schon sodann durch seine besonderen Fähigkeiten verdient ma-

chen. Oder: man wisse, daß bei ihm der Eintritt immer offen, und er sehr bereit sey, das Verdienst zu unterstützen; man zweifle also nicht, Herr N. N. werde sich von dieser Seite selbst empfehlen. Oder: die Fähigkeiten ohne Eigenschaft des Herzens wären nicht immer ein Beweggrund zur Beförderung, man nähme sich daher die Freyheit, ihn von Seite seines Herzens, welches man bei dieser Gelegenheit kennen gelernt, zu empfehlen.

198.

Will man aber 2tens den Eingang in den Fähigkeiten des Empfohlenen bestehen lassen, so kann man allenfalls so sagen: der Uiberbringer sey so lange bei ihm als Sekretair, Hofmeister u. s. w. im Dienste gestanden, er habe seine Geschicklichkeit, seine Rechtschaffenheit, seine Verschwiegenheit, seine Treue und s. w. kennen gelernt: er hätte selbst gewünschet, ihn zu befördern; allein da er dazu keine Gelegenheit habe, so wolle er ihm einen Mann empfehlen, weil vorausgesetzt werden kann, daß er im Stande wä-

re, geschickte Leute zu befördern. Oder man kann auch auf diese Art die Wendung machen: dieser Mann ist bei mir im Dienste gestanden; allein der Umfang von Privatdiensten ist für so einen Mann und seine Fähigkeiten viel zu enge, man habe ihn also empfehlen wollen.

199.

Will endlich 3tens derjenige, der Jemanden empfiehlt, von sich selbst im Eingange sprechen, so muß er darauf sehen, ob er Jemandem seines Gleichens, oder einem Höheren, oder wohl gar einem Grossen so einen Empfehlungsbrief schreibt. Im ersten Falle kann er allenfalls so sagen: ich darf mir schmeicheln, daß meine Vorbitte, meine Empfehlung neben den persönlichen Verdiensten des N. N. anempfohlenen nicht ganz ohne Nachdruck seyn werden. Oder: die Gnade, die man Herrn N. N. erzeigen wird, werde ich ansehen, als wenn ich sie selbst empfangen hätte; oder: sie wird meine Verbindlichkeit größer machen. Oder: es ist bekannt, daß man nicht zu empfehlen gewohnt ist; allein das

Vorzügliche dieses Mannes sey Schuld daran, daß man von seinem Gesetze abgehe. Oder: obwohl man schon viele empfohlen habe, so könne man dennoch mit Gerechtigkeit behaupten, daß man keinen verdienstlosen empfohlen habe.

200.

Im 2ten und 3ten Falle muß der Eingang so eingeleitet werden, als ob man sich entschuldigen wollte, daß man den Weg der Empfehlung eingeschritten. Man kann daher sagen: man bitte um Verzeihung, es ist bekannt geworden, daß Seine Hochgebohrn (Seine Exrellenz) für mich Gnaden haben, darum hat sich dieser Mann an mich gewendet, daß ich ihm den Eintritt zu Ihnen erleichtern soll. Oder: die Gnaden, die Eure Hochgebohrn, Exzellenz für mich haben, sind so bekannt, daß N. N. geglaubt hat, meine Empfehlung würde bei Ihnen von einigem Gewichte seyn. Oder: ich hab es als eine Pflicht der Dankbarkeit angesehen, die Gnaden, deren Sie mich würdigen, öffentlich zu rühmen, dadurch verleitet, hat N. N.

meine Vorbitte in der Hoffnung gesucht, Eure Hochgebohrn, Exzellenz dürften meiner Bitte mehr Gehör geben. Oder: ich bin Eurer Exzellenz viele Dankbarkeit schuldig, ich nehme mir die Freyheit, mich öfters derselben zu erinnern, Sie haben es mir erlaubt, N. N. hat gebeten, der Uiberbringer davon seyn zu dürfen; ich habe ihn kennen gelernet, er hat außerordentliche Kenntnisse, und ein gutes Herz: mit diesen Eigenschaften kann er sich der Gnade Eurer Hochgebohrn, Exzellenz versichern, ich wage es für ihn, weil er mein Anverwandter ist, zu bitten, u. s. w.

201.

Nunmehr wird es nicht mehr schwer seyn, dergleichen Empfehlungsbriefe zu verfassen; dennoch sollen ein Paar Beispiele folgen, damit man Gelegenheit habe, zu zeigen, wie diese einfachen Gedanken eingekleidet, und denenselben angemessene und ungezwungene Wendungen gegeben werden können. Der Fall, der hier als Muster bearbeitet worden, ist dieser: ein Niederer, der noch dazu unbekannt ist, empfiehlt Jemanden an einen Reichsfürsten *).

*) Hochwürdigster Bischof!
des
heiligen römischen Reichs Fürst!

Gnädigster Fürst
und
Landesherr!

Wenn bei Eurer fürstlichen Gnaden Talente, und Anwendung nicht stäts einen huldvollen Beschützer gefunden hätten, so würde ich mich selbst von dem Vorwurfe der Verwegenheit nicht freysprechen, daß ich, dessen Namen Eurer fürstlichen Gnaden gänzlich unbekannt ist, es wage, bei Höchstderoselben für Jemanden ein Vorsprecher zu werden. Aber die Welt ist durch häufige Beispiele überzeugt, daß man Eurer fürstlichen Gnaden sich selbst verbindlich mache, wenn man Höchstdenenselben diejenigen anzeigt, deren Fähigkeit und Sitten sich der Unterstützung Eurer fürstlichen Gnaden würdig machen. Herr N. N., der das Glück hat, in jenen Gegenden gebohren zu seyn, die Eure fürstliche Gnaden beglücken, hat unter mir sich auf die — — Wissenschaften mit so unterscheidendem Fortgange verwendet, daß er einst einen brauchbaren Mann erwarten läßt. Aber er befindet sich in dem entscheidendsten Augenblicke durch seine beschränkten Umstände zurückgehalten, und in der Gefahr, nicht nur

die schmeichelhaften Hoffnungen aufzugeben, sondern sogar die Früchte seiner bisherigen Verwendung, die Früchte des von mittellosen Aeltern über Vermögen und Kräfte für ihn gemachten Aufwandes zu verlieren. Wie ich vernehme, sind zu — — ansehnliche Stipendien gestiftet, deren Bestimmung es ist, das dürftige Talent zu unterstützen, und deren Verleihung von Höchstderoselben Gnade abhängt. Gnädigster Herr! alles, was einem Jüngling auf Dero Schutz einen vorzüglichen Anspruch gründen kann: Fleiß, untadelhafte Sitten vereinigen sich in demjenigen, für den ich mir darum die ehrerbietigste Freyheit nehme, eine Vorbitte einzulegen, weil ich, als sein Lehrer, ihm dieses Zeugniß bey Eurer fürstlichen Gnaden zu ertheilen schuldig bin, und mich selbst für die unbegränzte Dankbarkeit seines Herzens verbürgen kann. Geruhen Eure fürstliche Gnaden die Zuversicht, mit welcher ich für ihn das Wort führe, als einen Beweis der tiefesten Verehrung zu betrachten, zu welcher der ruhmvolle Fürst, der Menschenfreund, der Beförderer der Wissenschaften auch diejenigen verpflichtet, denen der Vortheil, sich Ihm zu nähern, untersagt ist. Ich ersterbe in tiefester Ehrerbietung u. s. w.

202.

Zu einem zweyten Beispiele soll dieser Fall angenommen werden: **ein Mann, der eine Frau und viele Kinder hat, ist wegen einer ungerechten Ursache seines Amtes entsetzet worden.** Dieser Unglückliche hat nachher durch seinen Anverwandten Gelegenheit gefunden, eine **Bittschrift** Seiner Majestät dem — — zu überreichen, die er allergnädigst **bezeichnet** hat. Der Präsident, dem die bezeichnete Bittschrift zukömmt, muß über diese Sache einen **Bericht** erstatten. Nun hängt das Glück, oder Unglück des Entsetzten von diesem Berichte ab. Da aber eben dieser Präsident der **Rathsversammlung** vorsaß, durch die der Beamte entsetzt worden, so befindet er sich in der Verlegenheit, entweder das erste Urtheil für **unbillig** zu erklären, oder selbes in seiner zuerstattenden Note zu **bestättigen.** Ein Anverwandter von diesem unglücklichen Manne, den der Präsident schon lange einer besonderen Unterscheidung würdigt, sucht ihm zu helfen, und wagt eine schriftliche Empfehlung. Hier, wenn er diesen Brief bescheiden einkleiden will, muß er eine **doppelte** Beziehung nicht

aus

aus dem Gesichte lassen; die mit dem **Präsidenten**, und die, für den er **bittet.** Zur Veranlassung dient ihm der **Fall selbst.** In der Einkleidung aber muß er den Entsetzten nicht zu entschuldigen suchen, sondern vielmehr eingestehen, daß er die Strafe verdient habe, damit er den Präsidenten aus der **Verlegenheit** bringe. Er muß daher sagen: er bäte nicht um **Gerechtigkeit**, sondern um **Gnade.** Dann aber, um eine **Vorliebe** hervorzubringen, kann er vorstellen, daß dieser Mann sich sonst immer fleißig, rechtschaffen verhalten, daß er eine Frau und viele Kinder habe, die durch diese Strenge sehr gestraft werden, da sie doch nichts verbrochen haben. Er ersuche daher Seine Exzellenz, ihm dießmal seinen Fehler zu vergeben *).

*) Hochgebohrner Reichsgraf!

Exzellenz,

Gnädiger Herr!

Das Unglück, in welches N. N. verfallen ist, hebt die Verhältnisse nicht auf, mit welchen ich mit einem Manne stand, der mir so nahe verwandt ist, und mir in mehr, als einer Gelegenheit, wesentliche Freundschaftdienste geleistet hat. Es ist ein trauriger Dienst, den ich ihm entgegen beweise, aber ihm immer zu beweisen schuldig bin, bei Eurer Exzellenz sein Vorbitter zu werden. Erwarten Sie nicht, gnädiger Herr! daß ich über die Strenge des Urtheils, welches ihn seines Amtes entsetzte, klage; daß ich einen Fehltritt zu bemänteln, zu verringern suche; er selbst thut es nicht; er selbst, indem er die unglückliche Gelegenheit, die ihn irre geführt, noch itzt nicht begreift, erkennt die Gerechtigkeit des Ausspruchs, der ihn elend macht. Aber, gnädiger Herr! wenn die Gesetze diese Strenge gegen den Schuldigen vorschreiben, so wollen sie die Folgen derselben nicht auf den Schuldlosen verbreiten: für diese, für eine durch den Fall des Vaters in äußerste Dürftigkeit gestürzte zahlreiche Familie, für eine Gattinn,

deren unbescholtener Wandel ihr die Hochachtung der Welt erworben, für diese wag ich es, die Güte Ihres trefflichen Herzens anzuflehen. Der Monarch, zu dessen Füssen der Entsetzte eine Gnadenwerbung durch mich gebracht, hat mir die huldvolle Versicherung zu geben geruht, er werde diese Bittschrift an Eure Exzellenz bezeichnen. Seine Wiedereinsetzung hängt also ganz von Eurer Exzellenz Gnade ab. Von Ihrer Gnade, von Ihrem Worte hängt das Schicksal vier hoffnungsvoller Jünglinge, dreyer sittsam erzogener Mädchen, und ihrer Mutter ab, auf die, wenn sie so unglücklich seyn sollten, sich Ihres gnädigen Schutzes beraubt zu sehen, die schrecklichste Zukunft wartet. Indessen richte ich sie mit den Trostgründen auf, die mir die erhabene Denkungsart Eurer Exzellenz an der Hand läßt: ich versichere sie, daß es einer Seele, wie der Ihrigen, äußerst schwer geworden, der Strenge Gehör zu geben, daß Eure Exzellenz dieses Beispiel der Gerechtigkeit schuldig waren; aber daß nun, da die Gerechtigkeit versöhnt ist, Sie mit Vergnügen eilen werden, durch Ihre Vorstellung zur Begnädigung eines Mannes beizutragen, den Sie bis diesen menschlichen Augenblick ihres Schutzes gewürdiget haben. Er fleht durch mich, ihm die Wirkung dieses Schutzes in einem so entscheidenden

Augenblicke fühlen zu lassen; es verheißt, durch das Verflossene gewarnt, sein ganzes Leben anzuwenden, seinen Fehler vergessen zu machen; indem die wider ihn verhängte Strafe ihm weniger empfindlich fällt, als das Bewußtseyn, dieselbe verdient, und sich ihre billige Ungnade zugezogen zu haben. Nehmen Eure Exzellenz mich, als einen Bürgen seiner Verheißung an, und vermehren Sie durch die meinem Anverwandten erwiesene Gnade die unzählbaren Verbindlichkeiten, durch welche ich Ihnen bereits die gränzenloseste Ehrerbiethung schuldig bin. Ich verharre u. s. w.

203.

Hat man von seinem **Freunde** eine **Gefälligkeit** erhalten; oder von seinem **Vater**, **Anverwandten** und **Gönner** eine **Gnade** empfangen; oder ist man von einem **Höhern unterstützt**, **befördert** worden, u. s. w. so schreibt man **Danksagungsbriefe** *). Diese Aufsätze sind unter allen die leichtesten. Die Zuschrift, durch welche dergleichen Gnaden zu wissen gemacht werden, giebt die **Veranlassung.** Es ist nicht nöthig, lange nachzusinnen, den **Eingang** zu finden, da er gleichsam schon vor

Augen liegt. Die Ausdrücke des Dankes und der Erkenntlichkeit, denen man nach Umständen mehr, oder weniger Gewicht geben kann, zusammgenommen, machen den Innhalt derselben aus. Es würde verlorne Mühe seyn, auch hier **Bespiele**; oder auch nur **Gedanken** anzusetzen, indem ein jeder, der so einen Aufsatz verfertiget, schon einen guten Danksagungsbrief wird geschrieben haben, wenn er die Empfindungen seines Herzens niederschreibt.

*) §. 109.

204.

Die Briefe, welche eigentlich in **Geschäften** *) laufen, sind sehr mannigfaltig: es werden daher nur die **gewöhnlichsten** berührt werden. Nach dem täglichen Laufe wechseln **Freunde**, **Sachführer** (Agentes), **Rechtsfreunde** **) (Doctores. juris), **herrschaftliche Beamte**, **Kaufleute** dergleichen Briefe, die nach Verschiedenheit der Umstände bald **einen**, bald **mehrere** Gegenstände enthalten, und nach dieser Beziehung entweder einen **einfachen**, oder **vermischten** Geschäftsbrief, ausmachen.

*) §. 169.

**) Hierorts die Bestellten der Partheyen genennt.

205.

Wenn sich Freunde wechselseitig Geschäftsnachrichten mittheilen, so kann es geschehen, daß sie entweder Begebenheiten von grösserer Erheblichkeit, oder solche, die außerordentliche Vorfallenheiten in sich begreifen, zu überschreiben haben. Im ersten Falle, wo z. B. Staatseinrichtungen, Einzüge, der Lauf des Krieges u. s. w. zu wissen gemacht werden sollen, fodert die Natur solcher Erzählungen eine überdachtere Einkleidung, einen mehreren Aufschwung. Es kann sogleich mit der Erzählung des Vorfalls angefangen, oder nach Verschiedenheit der Beziehung die Veranlassung aus einem andern Gegenstande hergeholt werden. Da diese Briefe gemeiniglich zu dem Ende ablaufen, um das, was geschehen, genau einzuberichten, so erlauben sie zwar dem Verfasser, aus dem Gebiete der Wohlredenheit Wendung, und Ausdruck herüberzuborgen; aber nur in soweit, als es nöhig ist, die Erzählung lebhaft, und anpassend zu machen.

Diese Beschränkung scheint darum nöthig zu seyn, weil sonst der Satz, statt überraschend, schwülstig ausfallen dürfte *).

*) **Theurer Freund!**

Ich schied zu — — mit dem Versprechen von Ihnen, jeden Vorfall, jede Neuerung von Wichtigkeit, die sich bei uns ereignen wird, zu überschreiben, und ich halte mein Wort. Ich schliesse Ihnen hier alle Verordnungen, die seit dem Tode unserer ewig geliebten Monarchinn erschienen sind, bei; und ich bin überzeugt, Sie werden, sobald Sie dieselben werden gelesen und überdacht haben, mit mir einer Meinung seyn. Die tiefe Einsicht in das mühsame Regierungsgeschäft, und die zärtliche Sorgfalt unseres Monarchen wird Ihnen dadurch einleuchtend werden. Kann ein Staat anders, als äußerst glücklich seyn, dessen Verfassung dahin abzielt, alle seine besonderen Bestandtheile zweckmässig dahin zu lenken, wo aus ihnen die allgemeine Wohlfahrt zu einem festen und unerschütterlichen Ganzen zusammgesetzt werden kann? Und sind dieß nicht schon die wesentlichsten Mittel zur Erhaltung eines solchen glücklichen Ganzen? Den schädlichen

Ausfluß des Geldes so viel, als möglich, zu hemmen: den innern Umlauf desselben in die Provinzen verhältnißmässig zu vertheilen: den in Verschwendung ausartenden Pracht zu seinen ebenmässigen Gränzen zurückzuführen: der geldbesitzenden und bloß verzehrenden Klasse den Standort auf ihren Landgütern anzuweisen: die geistlichen und weltlichen Stände in ein Ebenmaaß zu dem übrigen ganzen Staatskörper zurückzuführen, und der gränzenlosen Häufung des Reichthums das Ziel zu setzen: den Feldbau und die Aemsigkeit zu unterstützen, und durch die Handlung zu befördern, zu beleben. Wer kann läugnen, daß durch solche Gesetze die österreichische Monarchie nicht zu jener Größe wird empor gebracht werden, die von innen Wohlfahrt erzeugen, von aussen aber gefürchtet und beneidet werden wird? Glückliches Volk! dessen Beherrscher Philosoph, und Menschenfreund zugleich ist — — aber auch Standhaftigkeit genug besitzt, eingealtete Vorurtheile zu zerstieben, und durch die Weisheit seiner Gesetze seine Unterthanen glücklich zu machen. Ich sehe der frohen Zukunft entzückt entgegen, wo jeder Stand des gemeinen Wesens verhältnißmässig an der allgemeinen Wohlfahrt Antheil nehmen wird: die beleidigende Pracht einiger Wenigen nicht mehr auf Kösten so vieler Unterdrückten sich brüsten kann: im Gegensatze

aber ermunterte Unterthanen, den Tag der Geburt ihres Fürstens mit Thränen der Wollust segnen, und nur traurig den Gedanken denken werden, daß seine Regierung nicht durch das ganze Seyn der Welt hinausdauren soll. Mein Herz ist voll von Seligkeit der Zukunft unter dem väterlichen Zepter Josephs, und meine Seele freut sich, daß ihre geheimen Wünsche nun in Erfüllung gehen. Ich muß abbrechen, und Ihnen nur noch mein Versprechen wiederholen, Sie von jedem neuen Vorfalle von Belange gewiß zu benachrichtigen. Ich wünsche, daß Sie eben so gesund und vergnügt sind, wie ich es bin, und daß Sie mich, ungeachtet unserer Abwesenheit, eben so lieben, als ich Sie wahrhaft liebe, und hochschätze. Ich verharre mit der wärmsten Freundschaft u. s. w.

206.

Jene Briefe hingegen, durch welche solche Begebenheiten, die wegen ihrer seltenen Erscheinung entweder die Gemüther der Menschen außerordentlich zu Boden drücken, oder über selbe Vergnügen und Freude verbreiten *) sind sehr schwer abzufassen. Indessen dürften sie mit weniger Beschwerlichkeit zu

verfertigen seyn, wenn der **Ursache** und dem **Endzwecke** nachgespürt wird, warum sie geschrieben und abgeschickt werden. Die Absicht, die man immer bei solchen Erzählungen hat, besteht darin: man will seinem Freunde den **Vorfall lebhaft geschildert** vor Augen legen, um in ihm ebendieselbe **Empfindung** entstehen zu machen, die er **gefühlt** haben würde, wenn er selbst **zugegen** gewesen wäre. Diese Wirkung hervorzubringen, kömmt alles auf die **Anlage** und **Einkleidung** an. Je hinreissender und lebhafter man in seinen **Schilderungen** ist; desto gewisser wird das Herz bewegt, und folglich die Empfindung herbeigeführt werden. Man kann daher die **einzelnen Umstände** des Vorfalls entweder durch das Blumenwerk der **Redekunst** ausschmücken, oder ihnen wohl gar durch **dichterische Ausmalungen** die nöthige Hinreissung zu geben trachten, ohne zu fürchten, daß man die Gränzen des Briefstils überschreite. Nur kömmt zu beobachten, daß man überall Figur und Ausmalung so anbringen müsse, daß beide am rechten Orte stehen, und folglich das Ansehen der **Natürlichkeit** gewinnen. Es wird daher nö-

chig seyn, jedem Theile nur soviel Zeichnung zu geben, als zur Zusammensetzung eines nach Kunst und Geschmack regelmässig verfertigten Ganzen erfodert wird, und bei dem die Wahrheit nichts verlieret **).

*) Z. B. Die Beschreibung eines öffentlichen Festes, oder die Beschreibung einer Uiberschwemmung, eines Erdbebens, u. s. w.

**) Liebster Freund!

Noch durchbebt ein kalter Schauer meine Glieder — noch zittern Thränen des Mitleids und Schreckens über meine Wangen — Ach Freund! werd' ich Ihnen schreiben können, was ich gesehen, was ich gefühlt, was ich noch empfinde, — Die schrecklichste Scene hat sich meinem Auge dargestellt. — Die Zerstörung der Menschheit, das Hinsinken der menschlichen Stärke, das Zertrümmern der Natur hab ich gesehen. — Der Engel des Todes ist mit seinem mordenden Fittige nahe an meinem Herzen vorübergerauschet, und mein Fuß ist über schnell hingestürzte Menschen, über gewaltsam errichtete Häuser gewandelt. — Ich ritte gestern mit aufklimmenden Morgen nach meinem kleinen Landhause, sah da meinen Arbeitern nach,

und ritte gegen neun Uhr nach der Stadt zurück. Eine kleine Unordnung an meinem Reitzeuge machte mich stille stehen; ich stieg ab, und ließ selbes zurecht machen. Gott! wie entfernt war ich da zu denken, daß dieser Zufall das Werk deiner Vorsicht war; daß du mich auf dem Wege hieltest, um dadurch mein Leben zu retten, das unfehlbar hätte verloren seyn müssen, hätte ich in Einem meinen Weg fortgesetzet. — Kaum saß ich zu Pferde, und war einige Schritte weiter geritten, so sah ich in der Ferne gerade auf meinem Weg eine dicke, schwarze Säule entstehen, die sich langsam gen Himmel hob. — dann auf einmal mit einem erderschütternden Knallen und Toben voneinanderfuhr, und mit ihrem Zerplatzen alles ringsumher mit sich zur Erde schlug. — Es war der Pulverthurm an der Nußdorfer Linie. Stuckkugeln, Kartätschen, Musquetenkugeln füllten die Luft. Dreyssig Arbeiter, die eben in dem Magazine arbeiteten, waren mit in die Höhe getrieben, und zerstückt. Eine Menge Menschen, die sich in der Nähe befand, wurde durch die herabfallenden Kugeln erschlagen, oder beschädigt. Fast alle nahen Häuser stürzten ein, und die Gewalt des Triebes führte die überall Tod und Verheerung mit sich bringenden Kugeln einige Stunden weit aus einander. Noch weiß man die Anzahl der Todten und Ver-

wundeten nicht genau, da man noch immer solche unglückliche Schlachtopfer aus dem Schutte der über sie eingestürzten Häuser ausgräbt. Denken Sie mein Schrecken — meine Angst — noch stockt mein Blut bei dem Gedanken der Gefahr, der ich so glücklich entronnen; aber auch noch fliessen Thränen des innigsten Schmerzens über die Unglücklichen, denen die Nacht des Todes so plötzlich hereingebrochen ist. — O Freund! wie demüthigend ist der Gedanke, daß der Mensch, der sich den Herrn der Schöpfung dünkt; der sich Kräfte genug zutraut, selbst dem Schicksale trotzen zu können, durch ein Ungefähr hingeschlagen werden kann in die marklose Lage der Unthätigkeit — mit einmal verwandelt wird zum unfühlbaren, entseelten, starren Beinklotze. Freund! ich muß schliessen, um meine Schwermuth nicht auch über Sie zu bringen. Bald schreib ich Ihnen die näheren Umstände dieses schrecklichen Zufalls, bis dahin leben Sie wohl, und sind Sie meiner wärmsten Freundschaft versichert. Ich verharre u. s. w.

207.

Die Briefe, wodurch Sachführer, Rechtsfreunde *) über wirklich verhandelte Gegenstände, oder auch nur

über den **Gang** derselben Nachricht ertheilen, sind nicht schwer zu entwerfen. Bei allen diesen Aufsätzen fließt beinahe beständig die **Veranlassung** mit dem **Innhalte** zusamm. Man erzählt nämlich: wie man zu Werke gegangen, und was darauf erfolgt ist; oder man fodert nach Umständen Urkunden, oder andere Behelfe von den Partheyen, um den zuführenden Beweis vollkommen einleuchtend zu machen; oder man berichtet, daß itzt zu diesem, jenem Ansuchen die Gelegenheit günstig ist; oder man weist sich über die in Verwahrung gehabten Gelder aus, u. s. w. Da alle diese Aufsätze sehr einfach sind, und ausser der **Punktirung**, wenn nämlich mehrerlei Gegenstände einem und demselben Briefe einzuschalten kommen, nichts, als die **Rücksicht** auf die **allgemeinen Regeln** fodern, so dürften **Beispiele** ganz leicht hier vermisset werden.

*) §. 202.

208.

Die herrschaftlichen Beamten *), welche hauptsächlich Geschäftsbriefe abzufassen haben, sind Güteraufseher, (oder

Inspektoren, wie man sie in hiesiger Mundart nennt) Amtmänner, Sekretaire. Die ersteren haben Anfragen, Vorschläge, Käufe, Verkäufe, Ereignisse, u. d. gl. einzuberichten. In diesen Briefen, wo abermal Veranlassung und Innhalt zusammenfließt, und wenn mehrere Gegenstände einzuberichten sind, die Punktirung wesentlich ist, muß hauptsächlich **Deutlichkeit** und **Ordnung** in der einfachsten Gestalt herrschen, damit derjenige, der sie erhält, sich genau über den berichtenden Gegenstand **belehren** könne; und nicht erst **Auskünfte** über diesen, jenen Punkt einholen muß, wodurch nicht nur allein viele Zeit verloren geht, sondern wohl gar das Geschäft leidet. Es wäre zu wünschen, daß junge Leute, deren Beruf es ist, in herrschaftlichen Kanzleyen zu dienen, nicht **ehe** angestellt würden, bevor sie nicht die **Theorie** jener Aufsätze, die sie dereinst, als Beamte, abzufassen haben werden, sich beigelegt hätten.

209.

Die **Sekretaire** *) hingegen haben im Namen ihrer Herren zweyerlei Briefe: **Zuschriften**, und **Antworten** zu entwerfen, die nach Verschiedenheit der Umstände sehr **mannigfaltig** seyn können, und oft sehr **künstlich** gestellt werden müssen. Die **Zuschriften** sind immer nach der **Beziehung** einzurichten, die zwischen dem Herrn und demjenigen ist, dem zugeschrieben wird. Die Ursache hievon läßt sich leicht einsehen; weil jeder Grosse, um sich nichts zu vergeben, sehr pünktlich ist: es muß daher nach derer Beziehung jeder Ausdruck abgemessen seyn, damit weder zu viel, noch zu wenig gegeben werde. Hat ein Sekretair so einen Aufsatz an einen andern Grossen abzufassen, so wird er, nebst der **Titulatur**, und der schon **vorgeschriebenen** Eingangs = und Schlußformel dahin Bedacht nehmen müssen, damit der Brief die für eine solche Person **zusagenden** Ausdrücke erhalte; aber auch zugleich ganz nach der **Denkart** seines Herrn eingerichtet werde **). Die **Zuschriften**, welche an Niedere erlassen wer=

werden, sind in der Regel sehr **platt**, und so viel, als möglich, kurz ***).

*) S. 202.

**) Es ist sehr schwer, sich in die Denkart eines andern hineinzudenken, oder sich wohl gar seinem Eigendünkel zu unterziehen. Das Mittel hiezu ist, daß jeder Sekretair sich bemühe, seinen Herrn kennen zu lernen. Ist er eigensinnig, so wird er, um sich Verdrüßlichkeiten zu ersparen, sich über alle Regeln des Briefstils hinaussetzen, weil hier die Nothwendigkeit zum Gesetze wird.

***) Braucht ihn aber der Grosse, so kann der Brief aus der Natur der Sache gefälligere, ja schmeichelhaftere Ausdrücke erhalten.

210.

Die **Antworten**, die den Grossen zurückgegeben werden, sind auf eben die Art einzurichten; nur kömmt zu bemerken, daß **jeder Punkt**, wovon in der Zuschrift gesprochen worden, beantwortet werden muß. Hier zeigt sich aber die Schwierigkeit, welche jeder Sekretair durch seine Einsicht und Geschicklichkeit heben muß, z. B. nämlich: wenn sich ein solcher Umstand äussert, den sein Herr weder **bejahend**, noch **verneinend** beantworten kann, noch will. Hier wird

er einen solchen Gedanken zu wählen haben, der, in sich betrachtet, zwar eine Ausflucht ist, angewendet aber auf die zuertheilende Aeusserung ein **Mittelgedanken** seyn muß. Erfindung und die Macht der Sprache wird ihm Mittel an die Hand geben, wie er durch eine geschickte **Wendung**, oder durch Anstellung, als wäre der Gegenstand von **einer andern Seite** betrachtet worden, durchkommen könne.

211.

Ist einem **Niedern** zu antworten, so muß der Brief **trockene Höflichkeit** und die **möglichste Kürze** enthalten, damit er alle Herablassung, alle Verträulichkeit vermeide. Die Ausdrücke, deren man sich bedienen kann, sind: **man sey Seiner Edelgebohrn für — — verbunden; man wird sich ein Vergnügen daraus machen, in anderen Fällen ihm angenehme Dienste zu leisten. Man wünscht, daß er sich wohl befinden möge; man freue sich über dieses, oder jenes**, u. d. m. Es kann aber geschehen, daß hie und da ein Grosser von dieser **hergebrachten** Ge-

wohnheit eine Ausnahme macht, und einem Niederen, der ein Mann von Verdiensten, von Wissenschaften ist, er mag ihm untergeordnet seyn, oder nicht, **herablassender** und **gefälliger** zurückschreiben läßt; vielleicht, weil er dafür hält, man ehre sich selbst, wenn man andere zu ehren weiß. Bei solchen Umständen wird es nicht nöthig seyn, die **Worte abzuwiegen**; es wird vielmehr dem Sekretair erlaubt seyn, den Aufsatz so zu wenden, daß derselbe das Ansehen der **Achtung**, der **Zuneigung**, oder wohl gar der **Offenherzigkeit** erhalte. Folgende Ausdrücke sind aus einem Briefe genommen, welchen ein grosser Staatsminister an einen Mann geschrieben hat, der sich durch seine Schriften die Verehrung der Welt erworben. **Ich bin durch Ihr Andenken sehr gerührt, ich wünsche, daß die Vorsicht Sie lange erhalten möge. Ein Mann wie Sie, der durch seine besonderen Fähigkeiten zum Wohl des Staats so viel beigetragen, verdient die allgemeine Achtung der Nation. Ich werde es für einen Theil meiner Zufriedenheit ansehen, wenn ich zu Ihrem Glücke auch nur das Geringste wer-**

de beitragen können. Zwar hängt es nur selten von mir ab, geschickten Männern Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen; aber ich werde mein Verdienst darinn suchen, Ihnen Gelegenheit zu verschaffen, wo Sie dem Hof noch stärkere Beweise Ihrer Einsicht, Ihres Fleisses geben können. Ich hoffe, bald im Stande zu seyn, Ihnen zu zeigen, daß ich ungeheuchelt Ihr Freund bin, u. s. w.

212.

Es läßt sich hier nur im Allgemeinen der Fingerzeig geben, wie dergleichen Briefe abgefaßt werden können, weil man sich in das Einzelne nicht einlassen kann, indem alles von der Willkühr eines jeden Herrn abhängt. Zudem wird jeder junge Mann, der sich zu dergleichen Diensten geschickt machen will, nichts vermissen, wenn er sich die Grundsätze, die überhaupt in Beziehung auf den Briefstil festgesetzet worden, genau eigen zu machen trachtet. Uibrigens die besondere Einkleidung werden ihm Zeit und Umstände, seine eigene Einsicht und Behutsamkeit an die Hand geben.

213.

Die Leitung jeder **Handlung** *) macht verschiedene Briefarten nothwendig, die, wenn sie theilweis behandelt werden sollten, eine vollständige **Abhandlung** **) foderten. Diese Grundsätze sollen sich daher nur mit jenen **Gegenständen** beschäftigen, die jeder Handelsmann hauptsächlich durch **Briefe** zu besorgen fähig seyn muß. Die **Eintheilung** aller dieser Aufsätze wird sich dadurch am deutlichsten ergeben, wenn der Kaufmann vom **Antritt der Handlung** bis an das **End** derselben in seinen sich ereignenden **Hauptverrichtungen** verfolget wird. Er muß 1tens **Empfehlungsbriefe**, 2tens **Bestellungsbriefe**, 3tens **Frachtbriefe**, 4tens **Berechnungsbriefe**, 5tens **Erkundigungsbriefe**, und 6tens **Ausweisungsbriefe** zu verfassen im Stande seyn.

*) §. 202.

**) Es sind ohnehin praktische Anmerkungen genug vorhanden. Derjenige, der eine vollständige Anleitung wünscht, kann den Versuch in Handlungsbriefen von Johann Karl May, und die Anweisung zum kaufmännischen Briefwechsel von Samuel Schröckh, und die Kaufmannsbriefe von Marperger nachlesen.

214.

Die Empfehlunsbriefe *) sind von einer zweyfachen Art: entweder schreibt sie **jemand anderer** für einen angehenden Kaufmann, oder er **empfiehlt sich selbst.** Im ersten Falle berichtet man, daß Herr N. N. diese, jene **Handlung** unter der **Firma** — — am 20ten Jäner z. B. angetreten; daß er zur Führung einer Handlung die erforderliche **Wissenschaft** und **Erfahrung**, auch einen hinlänglichen **Fond** besitzt; daß er ein **ordentlicher, fleissiger** und **rechtschaffener** Mann ist, und folglich alle Geschäfte auf das genaueste besorgen wird. Dann ersucht man denjenigen, dem man zuschreibt, daß er ihn seines **Zutrauens** würdigen, und ihm seine **Gewogenheit** in allen Gelegenheiten schenken möge; und bittet ihn zugleich, die **Unterschrift**, welche in — — besteht, anzumerken. In dieser Zergliederung liegt Veranlassung und Innhalt, wenn sie noch dazu **kurz** und **deutlich** bearbeitet wird, so wird der Brief auf folgende Art ausfallen **).

*) §. 211.

Wien, den 20ten Jäner
1783.

Hamburg,
Herrn Christoph Nickel.

Hochgeehrter Herr!

**) Ich habe mich entschlossen, dem Herrn Johann Jakob Gottlieb, der mir durch längere Jahre getreu, redlich und fleissig gedienet, meine Handlung den 7ten Jäner zu überlassen. Er hat mir die Zeit hindurch genugthuende Beweise gegeben, daß er zur Führung einer eigenen Handlung die erforderliche Wissenschaft und Erfahrung besitze, da er seit drey Jahren, als ich mich nun stets krank befinde, alle meine Geschäfte so glücklich und ordentlich besorgte, wie ich sie selbst besorgt haben würde. Zudem war er so glücklich, des Herrn Burghard Landmann einzige Tochter zu heurathen, und hat dadurch einen Handlungsfond von 60000 Gulden erlanget. Er wird daher vom letzten Jäner dieses Jahrs angefangen, unter seinem eigenen Namen dieselbe führen, und alle Rechnungen abschliessen. Ich habe daher die Ehre, Ihnen davon Nachricht zu geben, und nehme mir zugleich die Freyheit, Dieselben zu ersuchen, Ihm eben so, wie mir, Ihre Gewogenheit zu schenken: er wird sich seiner

seits alle Mühe geben, Ihr Zutrauen vollkommen zu verdienen. Belieben Sie seine Unterschrift gütigst anzumerken, und mir Ihre Freundschaft auch in der Zukunft zu schenken. Ich verharre mit wahrer Hochachtung und Ergebenheit

Ihr

Johann Heinrich Bergmann.

215.

In den **eigenen** Empfehlungsschreiben *) kann die **Veranlassung** in der **Nachricht selbst** bestehen, die man ertheilt, daß man eine Handlung angetreten, und den hiezu erfoderlichen Fond besitze. Dann empfiehlt man sich seiner Gewogenheit und Freundschaft: ersucht ihn, an ihn **Bestellungen** machen zu dürfen, aber auch von ihm **dergleichen** zu erhalten, und versichert ihn zugleich, alles mit **Aufrichtigkeit, Dienstfertigkeit** und genauer **Ordnung** zu besorgen. Dieß wird den Innhalt des Briefes ausmachen. Im **Schlusse** kann das Ansuchen gemacht werden, nicht nur die **Unterschrift** gütigst anzumerken, sondern auch eine weitere Empfehlung von ihm bei seinen Freunden zu erhalten **).

*) §. 211.

Wien, den 20sten Jäner 1783.

Hamburg,
Herrn Emanuel Zumpe.

Hochgeehrter Herr!

**) Herr Friderich Burghard Landmann, der seit drey Jahren das Unglück hat, immer kränklich zu seyn, hat sich in Rücksicht meiner ihm durch zehn Jahre geleisteten Dienste entschlossen, mir seine Handlung am zwanzigsten dieses abzutreten. Ich nehme mir daher die Freyheit, Ihnen zu wissen zu machen, daß ich mit Ende Jäners unter meinem eigenen Namen diese Handlung führen, und alle Rechnungen abschliessen werde. Wenn unermüdeter Eifer, wahre Aufrichtigkeit und ein hinlängliches Handlungskapital auf Ihre Gewogenheit und Freundschaft einen Anspruch machen darf, so schmeichle ich mir mit der gewissen Hoffnung, daß Sie mich mit Aufträgen beehren, aber auch zugleich gütigst erlauben werden, an Sie Bestellungen machen zu dürfen. Ich ersuche Sie, mich unter die Zahl Ihrer Freunde aufzunehmen, und meine Unterschrift gütigst anzumerken; ich werde mir bei jeder Gelegenheit alle nur erdenkliche Mühe geben, durch genaue Pünktlichkeit in allem Ihr

Zutrauen und Freundschaft zu verdienen, der ich mit möglichster Achtung verharre

E. E.

Johann Jakob Gottlieb.

216.

Jene Briefe, wodurch **Bestellungen** *) gemacht werden, sind sehr leicht in ihrer Abfassung. Die **Veranlassung** und der **Innhalt** fliessen **zusamm.** Man ersucht seinen Freund, diese, jene Gattung von Waare auf **Spekulation** anzunehmen, und bei ihrem Verkauf auf den **möglichsten Nutzen** zu sehen; oder auch diese, jene Waaren unter den **wohlfeilsten Bedingnissen** zu bestellen, und sie in so **viel Zeit** zu übermachen. Weil aber auch jeder Kaufmann den laufenden Preis der übrigen Waaren wissen muß, um seine Vortheile überrechnen zu können, so bittet man sich wechselseitig die **Preiszeddel** eben so, wie in Wechselgeschäften, die Kurszeddel aus. Sind einem und demselben Briefe Bestellungen **verschiedener** Waarenartikel, oder auch **andere Sachen** einzuschalten, so beobachtet man auch hier den allgemeinen Grundsatz, der

zwischen solchen Gegenständen, die keinen Zusammenhang haben, ebenfalls die Punktirung fodert. Im Schlusse empfiehlt man sich, und erbiet sich zu allen wechselseitigen Freundschaftsdiensten **).

*) S. 216.

Wien, den 27ten Februar 1783.

Frankfurt,
Herrn Emanuel Zumpe.

Hochgeehrter Herr!

**) Aus Dero Zuschrift vom 20ten dieses habe ich mit Unwillen ersehen, daß die sechs Fässer — —, die ich Ihnen auf Spekulation zuschickte, noch nicht eingetroffen sind. Ich hoffe, daß sie nunmehr schon in Ihren Händen seyn werden. Ich ersuche Sie, bei dem Verkaufe derselben mein Beßtes zu besorgen, damit ich keinen Schaden leide: zwischen 50, 52 Gulden bin ich nicht im Stande, den Zentner zu verkaufen, und da noch muß ich den Betrag in drey Monaten erhalten können. Uiberschicken Sie mir so geschwind, als möglich, 150 Zentner — —. Den Betrag davon schreiben Sie mir zur Last: drey Monate vom 3ten März können Sie,

falls es Ihnen zur Rechnung schlägt, diesen Betrag auf mich ziehen, oder jede andere Art von Bezahlung, die Ihnen gefällig seyn wird, erhalten. Zur grösseren Aufnahme unserer wechselseitigen Handlung übersende ich Ihnen die hiesigen Preiszeddel, und wünsche von Ihnen auch dergleichen zu erhalten. Ich erbitte mir von Ihnen fernere Befehle, und versichere Sie, daß ich stäts seyn werde.

E. E.

Johann Jakob Gottlieb.

217.

Frachtbriefe *) sind offene Briefe, die den Fuhrleuten, oder Schiffern, welche Güter an einen andern Ort frachten, an denjenigen mitgegeben werden, der diese Güter empfangen soll. Diese Briefe werden zuweilen, um die Schreiberey zu vermeiden, abgedrücket. Ihre Bestandtheile sind: 1^{tens} die Ansetzung des Jahrs, Monats, und Tags: 2^{tens} die Bemerkung des Namens vom Fuhrmann, oder Schiffer: 3^{tens} die Beschreibung der Güter mit ihren Zeichen, Form und Gewichte: 4^{tens} die Zuwissenmachung der bedungenen Summe für

die Frachtung: 5tens die **Festsetzung** der **Zeit**, binnen welcher der Frachtmann die Güter zu liefern sich verbunden hat, und 6tens die **Unterschrift**. Es ist eben nicht nothwendig, daß sie der Herr selbst darunter setze; sie kann von jedem Bedienten, auch sogar von Lehrjungen gemacht werden (dadurch unterscheiden sich die **Frachtbriefe** von den ordentlichen **Handlungsbriefen** **).

*) §. 25.

Frankfurt, den 12 März 1782.

**) Im Namen und Geleite Gottes sende ich Ihnen durch Fuhrmann, Joseph Kalchschmid, die bestellten 150 — — Zentner in 12 Fässern mit C. N bezeichnet, *in* Lohn zu 2 1/2 Gulden vom Zentner. Belieben Sie solche in Empfang zu nehmen; nach richtiger, und in Zeit von 14 Tagen geschehener Lieferung, die bedungene Fracht zu bezahlen. Ich verharre übrigens mit vollkommener Hochachtung

E. E.

Christoph Nitel.

218.

Die **Frachtbriefe zur See**, die dem Schiffer, oder Schiffskapitain über die in einem Schiffe eingeladenen Güter gegeben werden, pflegt man sonst **Konnoissements zu nennen.** Diese Briefe, oder Scheine, wie man sie eigentlicher heissen sollte, werden in des Schiffers Namen gefertiget, und von ihm unterzeichnet. Es werden gemeiniglich **drey Abschriften** davon gemacht, wovon die eine der Frachtmann, die anderen zwo der Kaufmann empfängt, der ihm die Güter einschiffet, damit er eine für sich behalten, die andere dorthin überschicken könne, wohin die Güter überbracht werden sollen *).

**) Ich Wilhelm Kerseboom bekenne hiemit, daß ich auf mein Schiff, der — — genannt, welches gegenwärtig bei — — segelfertig liegt, und mit erstem guten Winde nach — absegeln wird, von dem hiesigen Herrn Christoph Nitel 150 Zentner — — in 16 Fässern mit nebenstehenden Zeichen C. N. bezeichnet in gutem Stande und wohl verwahrt empfangen habe. Ich verspreche hiemit diese Güter so, wie ich sie empfangen, auch wieder

wohl beschaffen an Herrn Joseph Mayerhofer in — — zu liefern, wenn anders der gütige Gott meine Reise glücklich von Statten gehen, und mein Schiff nach erst benannten Ort kommen läßt: dafür ich für jedes Faß — — Fracht, und die Haverey nach Segelgebrauch haben soll. Zur mehreren Versicherung dessen verbürge ich mich selbst, nebst meinem Schiffe und Zugehör, auch mit allem meinen Hab und Gut gegen Herrn Christoph Nitl auf das feyerlichste: und stelle zu dem Ende von diesem Konnoissement drey gleichlautende Abschriften eigenhändig unterschrieden aus, doch so, daß, wenn eines davon in Erfüllung gebracht worden, die anderen nicht weiter verbinden sollen.

Gegeben zu Hamburg
den 25 März 1783.

Wilhelm Kerseboom.

219.

Es ist zwar unter Kaufleuten sehr gewöhnlich, daß sie sich wechselseitig Waaren auf Ziel und Zeit zusenden, und den Preis derselben auf Rechnung setzen; indessen müssen sie in der Zwischenzeit diese, jene Post durch Wechsel *), oder bare Geldübersendungen abtragen, die

sodann von der **Hauptrechnung** abgeschrieben wird. Nach Verlauf einer gewissen Zeit aber muß sich jeder Kaufmann mit seinem Freunde, mit welchem er in Geschäften steht, über alle gemachten Geschäfte **berechnen**, und **ausgleichen**. Diese Briefe **) sind sehr leicht abzufassen, besonders wenn der Kaufmann in seiner Handlung **genau** war, und alles, so er empfieng und abschickte, **richtig** in seine Bücher eingetragen hat. Das Verzeichniß wird beigelegt; in dem Briefe selbst aber alles erörtert. Die **Veranlassung** läßt man in der **Annäherung** der Berechnungszeit, oder in jedem andern **Umstande** bestehen: in dem **Innhalte** wird die **Ausweisung** der beigelegten Rechnung auseinandergesetzt: in dem Schlusse empfiehlt man sich zu ferneren Freundschaftsdiensten. Da alle diese Briefe ausser der Berechnung ganz einfach sind, so wird man Muster ganz leicht entbehren.

*) Da man sich in Wechselgeschäfte nicht einlassen kann, so wird von dem Ziehen dieser Briefe, von ihrer Annahme, u. s. w. keine Meldung gemacht werden.

**) §. 211.

220.

Die Briefe, wodurch sich ein Kaufmann um die Umstände eines andern erkundigt *), sind auf folgende Art abzufassen. Der Eingang kann aus der schon durch längere Zeit gepflogenen Freundschaft genommen werden. Im Innhalte selbst werden die Punkte, die man zu wissen verlangt, angesetzet, die, wenn sie unter sich eine Verbindung zulassen, zusammgehängt werden können; sonst aber abgesöndert anzusetzen sind, damit man demjenigen, der die Antwort ertheilen soll, die Nachricht erleichtere **).

*) §. 211.

**) Ich ersuche Sie, mir über folgende Punkte eine gütige Nachricht zu ertheilen. Da ich schon so viele Proben Ihrer wahren Freundschaft gegen mich von Ihnen erhalten habe, so zweifle ich nicht, Sie werden mir auch diese Gefälligkeit nicht versagen. Ein hiesiger Freund von mir ist gesonnen, seinen Sohn der Handlung zu widmen. Nun ergiebt sich die Gelegenheit, daß er denselben bei dem Herrn Joseph N. N. unter gewissen Bedingnissen in die Lehre geben kann. Herr Joseph N. N.

ist aber weder ihm, noch mir bekannt: aus dieser Ursache wünschte ich zu wissen, ob Herr Joseph N. N. eine verbreitete Handlung habe? ob er die Geschicklichkeit besitze, jungen Leuten Unterricht zu ertheilen? ob er verheurathet, und in seinem Hauswesen ordentlich sey? ob er seine Leute eingezogen halte, oder denselben Freyheiten verstatte? mit einem Worte, ob mein Freund erwarten darf, daß sein Sohn vom Herrn Joseph N. N. eine zweckmässige Erziehung erhalten wird? Ich wünschte aber bald von Ihnen hierüber Antwort zu erhalten, weil diese Sache in kurzer Zeit zu Stande gebracht werden soll. Befehlen Sie mit mir bei jeder Gelegenheit, falls Sie mich vermögend finden, Ihnen Dienste zu leisten, ich werde mich jederzeit bemühen, Ihnen zu zeigen, wie sehr ich sey

X. X.

Christoph Nietel.

N. S. Noch um eine andere Gefälligkeit muß ich Sie unter Einem ersuchen. Melden Sie mir doch im Vertrauen, in welchen Umständen sich Herr Siegmund N. N. befindet? und ob man ihm ungefähr 10000 Gulden anvertrauen kann?

221.

Die **Antwort** auf solche Briefe ist so einzuleiten, damit **jeder Punkt** beantwortet werde. Das Hauptsächlichste, was man dabei zu beobachten hat, ist, daß man immer genau bei der **Wahrheit** bleibe. Würde man sich zweydeutig ausdrücken, oder eine Sache für **gewiß** ansetzen, von der man nur eine **Muthmassung** hat, so würde man dem einen oder dem andern unrecht thun; ja sich selbst **herabsetzen**, indem man Unwahrheiten sagte. Kann man hie und da einen Punkt nicht beantworten, so muß man **offenherzig** gestehen, daß man hierinfalls, ungeachtet aller Nachforschung, dennoch sich keine **Gewißheit** habe verschaffen können; dann dadurch stellt man sich sicher, keinen von beiden zu beleidigen. Bei der Abfassung selbst freut man sich im Eingange über das **Zutrauen**, im Innhalte beantwortet man die **Punkte**, und im Schlusse **empfiehlt man sich** *).

Theurer Freund!

*) Es freut mich ungemein, daß Sie sich an mich wendeten, Ihnen vom Herrn Joseph N. N. Nachricht zu ertheilen. Sie kennen meine Redlichkeit, und dürfen daher keinen Augenblick an der Wahrheit dessen zweifeln, was ich Ihnen zur Auskunft zurückschreibe. Herr Joseph N. N. hat eine grosse und weitläufige Handlung, die theils in eigenen, theils in Kommissions- und Speditionsgeschäften besteht. Er führt Sie sehr pünktlich und mit genauer Ordnung; er besitzt Wissenschaft und Erfahrung genug, jenen einen vollständigen Unterricht beizulegen, die seiner Leitung anvertrauet werden Er ist verheurathet: in seiner Haushaltung ist er ordentlich und sparsam, doch nicht so, daß dieselbe in Filzigkeit ausartet. Seinen Handlungsbedienten verstattet er alle erlaubten Freyheiten; und es freuet ihn, wenn sie sich nach zu Ende gebrachter Arbeit durch einen anständigen Umgang mit anderen zu erholen, und sich dadurch zu weiteren Arbeiten tauglich zu machen suchen. Seine Erziehung ist nach Grundsätzen eingeleitet; er bemüht sich, denenjenigen, die seiner Aufsicht anvertrauet sind, Redlichkeit und Anstand beizubringen; weil er glaubt, der Handelsmann müsse so erzohen werden, damit er Personen aus jedem Stande gefällig und pflichtmässig begegnen könne. Sehen Sie, so ist der Mann

beschaffen, den Sie durch mich kennen lernen wollen, durch längere Jahre unsers wechselseitigen Umgangs hab ich Gelegenheit gehabt, ihn ganz auszuforschen. Ich schätze daher den Sohn Ihres Freundes sehr glücklich, daß er zu so einem Manne kömmt, den er seiner besonderen Tugenden wegen sogleich lieben und hochschätzen wird. So sehr es mich aber freut, Ihnen von diesem Manne so viel Rühmliches zu sagen, so sehr schmerzt es mich, daß ich Ihnen unter Einem einberichten muß, daß man dem Herrn Siegmund N. N., von dem Sie in Ihrer Nachschrift sprechen, nicht tausend Gulden anvertrauen kann. Er ist nicht in den beßten Umständen, seine ehemals verbreitete Handlung ist seit drey Jahren sehr beschränket worden, weil er sich zu sehr dem Spiele ergab, und sein Aufwand übertrieben war. Er wird dieser Tage alle seine Sachen an die Gläubiger abtreten müssen, welche an ihm mehr, als die Hälfte, sicher verlieren werden.

Leben Sie wohl, und sind Sie versichert, daß ich immer mit der wärmsten Empfindung der Freundschaft verharren werde

L. L.

Johann Jakob Gottlieb.

222.

Die Ausweisungsbriefe *), die über den Verkauf einer in Kommission gehabten Waare, oder bei Gelegenheit eines erlittenen Unglücksfalls u. s. w. geschrieben werden, sind immer so einzurichten, daß sie den Umstand aufrichtig und wahrhaft erzählen. Da der Fall, der einberichtet wird, die Ursache solcher Briefe ist, so fließt Veranlassung und Innhalt zusamm. Hat derjenige, der sich ausweisen soll, Gründe für sich, wodurch er entweder das Unternehmen rechtfertigen, oder den Unglücksfall entschuldigen kann, so müssen sie angesetzet werden. Durch ein Paar Beispiele **) wird man zeigen, wie dergleichen Briefe abzufassen sind.

*) §. 211.

Hochgeehrtester Herr!

**) Hätten Sie mir zehn Tage früher einberichtet, daß Sie die sechs Fässer, Nro. — — nicht um — — verkaufen können, so würde ich diese Waaren an Herrn B * und Kompagnie nicht abgeschicket haben. Es ist mir unangenehm, mich von Ihnen so zweydeutig behandelt zu sehen, da ich noch nie durch Betrug und Uibervortheilung meinen guten Namen beflecket habe. Es scheint, ich muß es Ihnen nur offenherzig gestehen, daß Sie über Ihre Geschäfte nicht genaue Ordnung halten: Herr B * und Kompagnie hat mir den Brief vom 25 May übersendet, in welchem Sie sich gegen ihn erklären, daß Sie ihm das Faß zu — — überlassen können, jedoch mit 2 p. o/o Provision auf drey Monate, und mich ersuchet, ihm diese Waaren sogleich zu überschicken.

Wie können Sie daher so unbillig seyn, und mich beschuldigen, als wäre ich heimlich mit Herrn B * und Kompagnie verstanden, und suchte bei Verkauf Ihrer Waaren, Sie zu übervortheilen. Wenn ich, als Ihr Kommissionär das thue, was Sie mir anbefohlen, so habe ich meine Schuldigkeit gethan, und kann durch nichts verpflichtet werden, Ihnen den anverlangten Ersatz zu leisten. Es ist wahr, diese Waaren sind auf hiesigem Handelsplatze seit acht Tagen um 5 p. o/o am Werthe ge-

stiegen, und Sie verlieren daher ein Namhaftes; aber kann ich darum die Waaren, die nun schon bald bei Herrn B* und Kompagnie eintreffen werden, zurückrufen, oder wenn sie wirklich noch hier anwesend wären, können Sie das Wort, welches Sie Herrn B* und Kompagnie gegeben, wieder zurücknehmen? Ich glaube, es fällt Ihnen die Unmöglichkeit auf. Sie müssen sichs daher selbst zuschreiben, wenn Sie in Ihrem Entschlusse übereilt waren, und folglich den Verlust tragen, den Sie von mir ohne alles Recht vergütet haben wollen.

Ich ersuche Sie, mir in Zukunft genauere Verhaltungsbefehle zu ertheilen, damit dergleichen Verdrüßlichkeiten vermieden werden.

Ich bin, u. s. w.

Theurer Freund!

Ich bin verloren, wenn Sie mir itzt Ihre kostbare Freundschaft entziehen. Die häufigen Unglücksfälle, die mich seit kurzer Zeit treffen, versetzen meine sonst aufrechte Handlung in die erbarmungswürdigste Lage. Gewiß, es fällt einem ehrlichen Manne äusserst schwer; ja das Herz blutet ihm, wenn er ohne sein Verschulden so weit herabkömmt, daß er bei seinen Freunden um Nachsicht wegen Zahlung der Schulden bitten soll. Indessen muß ich es dennoch thun, weil ich nach meiner angewohnten Redlichkeit Niemanden hintergehen, und lieber offenherzig meinen elenden Zustand entdecken will. Nur erst vor 14 Tagen ist mir die gerechteste Forderung von 12000 Gulden, welche ich an Herrn Grafen von N. N. zu machen hatte, durch das Gericht abgesprochen worden, und gestern erhielte ich Briefe, aus welchen ich zu meiner größten Bestürzung ersah, daß nicht nur Herr Johann N N. in — seit zehen Tagen zu zahlen aufgehöret, sondern auch daß Herr Ignaz N. N. in — — flüchtig geworden ist: an dem ersten hab ich 20000 Gulden, an den andern 17450 Gulden zu fodern. Wahrhaftig, solche Verluste müssen das reicheste Haus in Unordnung bringen. Wenn meine Gläubiger mir nicht nachsehen, so bleibt mir kein anders Mittel übrig, als meine Güter an Sie abzutreten. Gerechter Gott! ist

Bayerische Staatsbibliothek München

dieß der Lohn für eine zwanzigjährige mit aller Genauigkeit geführte Handlung! Sie und Ihr Freund N. N. können mich allein retten, wenn Sie durch mein Unglück gerührt, sich indessen mit 40 p. c/o begnügen, und durch künftige sechs Jahre eine jährliche Abschlagszahlung von 10 p. c/o annehmen wollten. Ich hoffe, wenn Sie mir Zeit lassen, durch meinen Fleiß diese Summen hereinzubringen, und falls ich von meinen Schuldnern etwas rette, so will ich auch dieses an Sie abtreten. Da Sie mich immer als einen ehrlichen Mann ansahen, so verspreche ich mir von Ihrem menschenfreundlichen Herzen, daß Sie diesen Vorschlag nicht nur gütigst annehmen, sondern daß Sie auch Ihren Freund N. N. ein Gleiches zu thun bereden werden. Meine hiesigen Gläubiger hoffe ich auch zu gewinnen, und dadurch also meinen ehrlichen Namen zu retten. Ich ersuche Sie, mir so geschwind, als möglich, Ihre Gesinnungen mitzutheilen, damit ich den Ausspruch bald erfahre, der mich für die ganze Zukunft retten, oder unglücklich machen wird.

Ich verharre, u. s. w.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Register der Privataufsätze,

nach den Sätzen eingerichtet.

I. Abschnitt.

	Vom Satze	bis Satz
Allgemeine Theorie der erzählenden Schriften: dann . . .	34	41
Von Anzeigen	41	42
— Auskünften	42	43
— Geschichtserzählungen.	43	45
— Journalen.	45	49
— einfachen Protokollen.	40	51
— Zeugnissen.	51	53

	Vom Satze	bis Satz
Von Abschieden. . . .	53	55
— Verzeichnissen. . . .	55	56
— Schenkungsschriften. .	56	59

II. Abschnitt.

	Vom Satze	bis Satz
Allgemeine Theorie der beweisenden Aufsätze: dann	59	64
Von Quittungen	64	68
— Empfangscheinen . .	68	69
— Hauptbüchern . . .	69	76
— Reversen	76	77
— Verträgen	77	89
— Schuldscheinen . . .	89	93
— Wechselbriefen . . .	93	97
— Bittschriften	97	115
— Promemorien . . .	115	117

III. Abschnitt.

	Vom Satze	bis Satz
Allgemeine Theorie der befehlenden Aufsätze: dann	116	121
Von Testamenten und Kodizillen	121	128
— Stiftungsbriefen . .	128	129

IV. Abschnitt.

	Vom Satze	bis Satz
Allgemeine Theorie der vermischten Schriften, als der Briefe: dann	129	141
Von dem Förmlichen, das ist: Titulatur . . .	141	159
— — Wesentlichen .	159	170
— der Zergliederung der Briefe	170	172
— den Neujahrswünschen	172	182
— — Geburts= Namenstagswünschen . . .	182	184
— — Heuraths= Genesungswunschbriefen .	184	187
— — Wunschbriefen zu Standeserhebungen .	186	191

	Vom Satze	bis Sa
Von den Nachrichten von Todesfällen . . .	191	193
— — Bitt- und Empfehlungsbriefen . . .	193	202
— — Danksagungsbriefen.	202	203
— — Geschäftsbriefen, die Freunde wechseln.	203	206
— — Geschäftsbriefen der Bestellten, Sachführer, herrschaftlichen Beamten, Sekretarien.	206	212
— — Handlungsbriefen.	212	221

Vom bis
Sage Se

von

. . . 191 193

nfeh-

. . 193 202

fen. 202 203

203 206

206 212

12 221

X I_89

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Lugo, Johann Alphons von

Lugo's sistematisches Handbuch für jedermann, der Geschäftsaufsätze zu entwerfen hat

Bd.: 1. Für Privatpersonen. - 4 Bl., 352 S.

Wien 1790

J.pract. 429 u-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10555068-7
VD18 12003506-001